

# **Bebauungsplan Nr. 494**

## **"Green Economy-Gebiet Lune Delta**

**Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs**  
Stand: 25. April 2024

Inhaltsverzeichnis der wesentlichen, bereits vorliegenden Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### **1. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

- 1.1. Geologischer Dienst für Bremen zum Untergrund und Baugrund, Grundwasser und Oberflächenentwässerung vom 12.02.2020
- 1.2. Magistrat der Stadt Bremerhaven, Gesundheitsamt zu Geruchsmissionen und Trinkwasserversorgung vom 17.02.2020
- 1.3. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Bremerhaven-Wesermünde zur geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und Umweltprüfung vom 17.02.2020
- 1.4. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Unterweser zur Inanspruchnahme von Außenbereich, Nachhaltigkeit und Landschaftsprogramm vom 18.02.2020
- 1.5. Freie Hansestadt Bremen, Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven, Referat 40 und 50 - Arbeits- und Immissionsschutz zum schalltechnischen Gutachten vom 19.02.2020
- 1.6. Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen, Referat 32 – quantitative Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz, Wasserbau (SKUMS) vom 19.02.2020
- 1.7. Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Weserstraßemünde zum Niederschlags-, Oberflächenentwässerung und Baugrund vom 19.02.2020
- 1.8. Gemeinde Schiffdorf, Fachbereich Planung, Umwelt und Entwicklung zur Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet Schiffdorf vom 20.02.2020
- 1.9. Magistrat der Stadt Bremerhaven, Umweltschutzamt/Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde zur Schutzwürdigkeit der Böden vom 20.02.2020
- 1.10. Magistrat der Stadt Bremerhaven, Umweltschutzamt/Wasserbehörde/Oberflächengewässer zur wasserwirtschaftlichen Planung vom 20.02.2020

- 1.11. ASV Bremerhaven Unterweser e.V. zum Artenschutz, Gewässern und Oberflächenentwässerung vom 20.02.2020
- 1.12. Guido Wurtz Rechtsanwalt und Notar i.A. der Landesjägerschaft zu den angrenzenden Schutzgebieten, Oberflächenentwässerung, Artenschutz und Landschaftsbild vom 21.02.2020
- 1.13. Landkreis Cuxhaven, Naturschutzamt, FG Eingriffsregelung zum Naturschutz- und FFH-Gebiet und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Stadtgebietes vom 21.02.2020
- 1.14. Magistrat der Stadt Bremerhaven, Gartenbauamt, Abteilung Neubau und Kleingartenwesen zu FFH- und EU-Vogel- und Naturschutzgebiet, Emissionen, Immissionen, Grünordnungsplan vom 21.02.2020
- 1.15. Magistrat der Stadt Bremerhaven, Gartenbauamt zur klimatischen Situation im Stadtgebiet (Stadtklimaanalyse) vom 21.02.2020
- 1.16. Magistrat der Stadt Bremerhaven, Amt für Sport und Freizeit zu Sportangeboten um und auf der Alten Lune und Artenschutz vom 21.02.2024
- 1.17. bremenports GmbH & Co. KG für das Sondervermögen Fischereihafen zur Berücksichtigung vorhandenen Gleisanlagen vom 25.02.2020
- 1.18. Magistrat der Stadt Bremerhaven, Naturschutz- und Waldbehörde zur Eingriffsregelung, Artenschutz, geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und FFH-Gebiete vom 25.03.2020
- 1.19. Polizei Bremen zu Angaben über Kampfmittel und Kampfmittelverdacht und Hinweis für alle zukünftigen Bauvorhaben im B-Plan-Gebiet vom 21.02.2020

[REDACTED]  
[REDACTED]

## Magistrat der Stadt Bremerhaven

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Auskunft erteilt

[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
Mailanfrage vom 10.02.2020

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

[REDACTED]

Bremen, 12.02.2020

## Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“

Sehr geehrte [REDACTED],

zum o.g. Bebauungsplan nehmen wir aus geowissenschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Für die Bearbeitung liegen uns Bohrungen aus dem Archiv des Geologischen Dienstes für Bremen (GDfB) vor. Zusätzlich wurde die Geotechnische Planungskarte Bremerhaven für die Untergrundbeschreibung herangezogen. Somit liegen uns gute Erkenntnisse über den Schichtenaufbau unter dem Gelände vor.

Die Geländehöhe des angefragten Gebiets liegt bei etwa 1,5 mNN (Digitales Geländemodell, Geoinformation Bremen). In verschiedenen Bereichen des Planungsgebietes wurden anthropogene Auffüllungen vorgenommen, die hier aus Schluffen mit unterschiedlichem Ton und Sandanteilen bestehen. Sie können Anteile von Bauschutt, Betonresten, Schlacke und Holz bzw. organische Anteile beinhalten und haben eine unterschiedliche Mächtigkeit von wenigen Dezimetern.

### Untergrund und Baugrundinformation

Im angefragten Gebiet lagern unter den schluffigen- bindigen Auffüllungen sehr gering bis gering konsolidierte bindige Lockergesteine mit organischen Beimengungen (Mudden, Torfe, sandige Schluffe) von weicher Konsistenz. Aufgrund der eingelagerten Weichschichten muss der Untergrund als „sehr stark setzungsempfindlich“ und „gering tragfähig“ eingestuft werden (Geotechnische Planungskarte). Bei schwankenden Grundwasserständen und einhergehender möglicher Entwässerung kann es zum Absacken des Untergrundes kommen. Ebenso muss mit erheblicher Frostempfindlichkeit des Untergrundes gerechnet werden.

Die holozänen Weichschichten können in unterschiedlicher Mächtigkeit von einigen Dezimetern bis wenigen Metern auftreten und bestehen in der Regel aus einer Wechselfolge von schluffigem-tonigem humosem Material (Klei) und Torfen. Im Liegenden schließen sich fluviatile Sande, mit wechselndem Feinkornanteil an, die in die pleistozänen Sande der Weichsel und Saale Kaltzeit übergehen.

Aufgrund des stark heterogen aufgebauten Untergrundes sollten im Vorfeld von Bebauungen Baugrunderkundungen vorgenommen werden und somit die erforderlichen Maßnahmen, wie mögliche Tiefgründung oder Bodenaushub abgeklärt werden.

#### Grundwasser und Regenwasserversickerung

Die Auswertung der Grundwasserstände ergab einen durchschnittlichen Grundwasserdruckspiegel  $< 0,4$  mNN (Grundwasserstände Frühjahr 2014). Das Grundwasser steht im gesamten Gebiet gespannt an und kann im Nordosten artesisch vorliegen. Die Lage der Grundwasseroberfläche sowie die Fließrichtung variiert bei geringem Gefälle in diesem Gebiet auf Grund der Lage des Standortes zwischen Weser im Norden, Lune im Nordosten und alter Lune im Südwesten stark. Während das Grundwasser im Norden des Gebietes bereits in 0,5 m unter GOK anzutreffen ist, ist es im Nordwesten des Gebietes bei 5 m unter GOK und im Süden erst bei 13 m unter GOK anzutreffen.

Das Grundwasser ist nach DIN 4030 als „schwach betonangreifend“ einzustufen (Geotechnische Planungskarte BHV: pH: 6,5 – 5,5,  $\text{NH}_4^+$ : 15 – 30 mg/l,  $\text{Mg}^{2+}$ : 300 – 1000 mg/l,  $\text{SO}_4$ : 200 – 600 mg/l,  $\text{CO}_2$ : 15 – 40 mg/l).

Auf der Fläche des Bebauungsplanes lässt sich aufgrund der gespannten bzw. artesisch vorliegenden Verhältnisse Oberflächenwasser nicht versickern.

#### Nutzungshinweise zur Oberflächennahen Geothermie

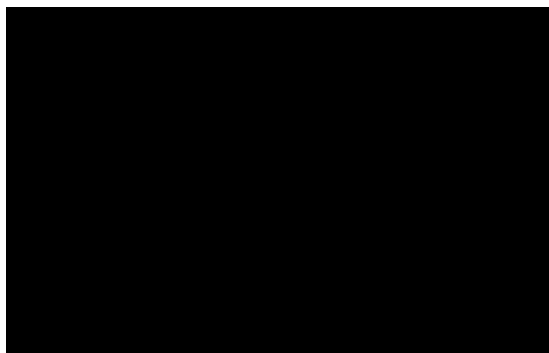
Die Anlage von geothermischen Installationen für die Gebäudebeheizung und –kühlung ist hydrogeologisch vor Ort möglich. Aufgrund der bindigen Einheiten eignet sich der Standort insbesondere für den Wechselbetrieb mit der sommerlichen Wärmespeicherung zur Nutzung im Winter.

Sämtliche Angaben sind durch Interpretationen von Ergebnissen von näher und weiter entfernt liegenden Bohrungen gewonnen worden. Aufgrund der örtlich oft sehr variablen Geologie kann für die geplante Lokation keine Gewähr für die Gleichheit oder Ähnlichkeit der Schichtenabfolge und der Interpretation übernommen werden.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



# Nr. 1.2

Von: [REDACTED]  
Betreff: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung B-Plan Nr. 494  
Datum: 17. Februar 2020 um 12:34  
An: [REDACTED]

RV

Sehr geehrte [REDACTED],

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ sind aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutze folgende Einflüsse insbesondere durch die vorgesehenen „Gemeinschaftseinrichtungen“ mit zu bedenken.

- Geruchsimmission durch die benachbarte Kläranlage
- Immissionen durch die Nordenhamer Zinkhütte GmbH, für die sich z.Z. ein Antrag auf Kapazitätserhöhung in Bearbeitung befindet
- Immissionen durch den Industriestandort Nordenham
- Immissionen durch die Industrie „Dockstraße“ Bremerhaven
- Lärm
- Art der Nutzung der Wasserflächen durch den Menschen
- Trinkwasserversorgung

Gerne nehme ich an einem Termin zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung teil.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

[REDACTED]

Magistrat der Stadt Bremerhaven

[REDACTED]

27580 Bremerhaven

[REDACTED]

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sowie von Teilen dieser E-Mail ist nicht gestattet.

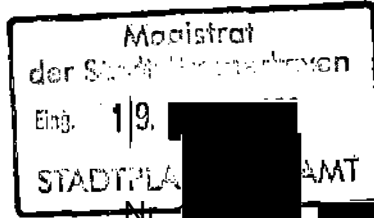
Original



NABU Bremerhaven-Wesermünde [redacted]

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt

[redacted]  
[redacted]  
[redacted]



[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

**Geschäftsstelle**

[redacted]  
[redacted]

info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 17.02.2020

Ihr Schreiben vom: 07.02.2020

Ihr Zeichen: 61/3

**Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde  
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von sonstigen Trägern öffentlicher  
Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB**

- zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“, Geltungsbereich des Vorentwurfs gem. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB vom 30.01.2020, veröffentlicht in der NORDSEE-Zeitung am 01.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte [redacted],

Im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

Aufgrund der Prüfung der uns vorliegenden Planungskonzepte und weiteren Unterlagen kommt der NABU zum Schluss, dass die o.g. Bauleitplanung mit den von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vereinbar ist.

Der NABU begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der Stadt Bremerhaven, im Sinne einer „Green Economy“ nachhaltige Gewerbegebiete zu schaffen. Dies sollte jedoch kein einmaliges Projekt sein. Eine umweltgerechte und nachhaltige Herrichtung sollte auf allen z.Zt. noch freien Gewerbeflächen Priorität der Stadt sein, die Ihren Titel „Klimastadt“ stets mit Stolz, aber nicht immer mit Konsequenz trägt. Eine DGNB-Zertifizierung sollte ein generelles Anliegen bei allen Gewerbegebieten sein. Ein einzelnes „nachhaltiges“ Gewerbegebiet kann nicht die gewünschten Ziele erreichen. Auch wenn die Bestrebungen der Seestadt zur Nachhaltigkeit im Gewerbe leider keine Selbstverständlichkeit sind, so dürfte es mittlerweile jedem klar sein, dass hohe Standards in Sachen Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit zur Pflicht jeder verantwortungsbewussten Kommune gehören müssen.

Der unbezifferbare Wert der Luneplate als Brut- und Gastvogellebensraum, nicht nur für die Seestadt Bremerhaven, sondern für den gesamten norddeutschen Raum, ist weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Aus Sicht des NABU handelt es sich bei

**NABU Bremerhaven-Wesermünde**  
Grashoffstraße 21a  
27570 Bremerhaven  
Telefon 0471 200470  
info@NABU-Bremerhaven.de  
www.NABU-Bremerhaven.de

[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

der Luneplate um das sensibelste Stück Natur in der ganzen Stadt. Mit Bedauern müssen wir daher feststellen, dass dieser für Natur, Landschaft und Erholung unfassbar wertvolle Bereich immer wieder Gegenstand planerisch mehr als fragwürdiger Entscheidungen wird.

Dazu gehört die Errichtung einer der weltweit größten WEA am ehem. Flugplatz Luneort genauso wie der geplante Bau des Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB). Auch den Entscheidungsträgern müsste mittlerweile bewusst sein, dass solche Projekte am Rande eines so wertvollen Gebiets kein gutes Licht auf die Stadt werfen.

Der Bau eines Gewerbegebiets nicht nur in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Luneplate, sondern direkt angrenzend, entbehrt aus Sicht des NABU daher grundlegenden naturschutzfachlichen Sachverstand.

Nach Ansicht des NABU ist insbesondere die Inanspruchnahme der Teiche im Norden des Geltungsbereichs nicht mit dem Unterlassungsprinzip der Eingriffsregelung gem. §13 BNatSchG vereinbar. Dieser erhebliche Eingriff in eine für Kompensationsmaßnahmen hervorragend geeignete Fläche ist aus Sicht des NABU vermeidbar und damit gem. §13 BNatSchG zu unterlassen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs macht einen schonenden Umgang mit den Teichen unmöglich und widerspricht selbst auferlegten Zielen von Nachhaltigkeit und schrittweiser Erschließung in erheblichem Maße.

Der NABU würde sich freuen, wenn die Seestadt ein wirklich nachhaltiges Gewerbegebiet vorweisen könnte. Aber dafür darf nicht eine der letzten Naturoasen der Stadt in Gefahr gebracht werden. Die Luneplate sollte so lange es nur geht von Bebauung freigehalten werden. Der NABU ist davon überzeugt, dass es bessere und vor allem naturverträglichere Lösungen gibt.

**Der NABU Bremerhaven-Wesermünde lehnt daher die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ ab.**

**Der NABU plädiert eindringlich an die Stadt Bremerhaven, die notwendige Zeit zu investieren, um nach umweltverträglicheren Möglichkeiten zur Entwicklung eines nachhaltigen Gewerbegebiets zu suchen.**

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde hat folgende Anmerkungen zu der vorliegenden „Kurzbeurteilung“, zum Verfahren und zur o.g. Bauleitplanung im Allgemeinen:

## **FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG**

### **Unterrichtung gem. §3 Abs. 1 BauGB**

Aus Sicht des NABU ist die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB im Vergleich mit anderen Bauleitplanungen ziemlich dürftig ausgefallen, insbesondere für ein Projekt dieser Größe und Erheblichkeit. Die in der „Kurzbeurteilung“ dargelegten Informationen sind größtenteils schon seit Langem bekannt und wurden unter dem Motto „green economy“ bzw. der Bezeichnung „Lüne Delta“ in diversen Medien bereits veröffentlicht.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gehören gem. §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Diese werden in der vorliegenden „Kurzbeurteilung“ im Wesentlichen im Kapitel 5 „Auswirkungen der Planung“ behandelt. Dort wird allerdings darauf verwiesen, dass diverse Gutachten bereits erstellt worden sind, dass diverse andere noch erstellt werden sollen, dass eine Umweltprüfung durchzuführen ist und dass eine DGNB-Zertifizierung angestrebt wird. Inhaltliche Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung i.S.d. §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB, sei es zu Immissionen, Auswirkungen auf Natur und Landschaft, auf die Wirtschaft in Bremerhaven oder zu sonst irgendwelchen Aspekten werden nicht getroffen. Der NABU sieht daher die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB als unzureichend an. Die in den anderen Kapiteln der „Kurzbeurteilung“ getroffenen Aussagen sind aus Sicht des NABU Aussagen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung i.S.d. §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB, sowie bezogen auf die städtebaulichen Entwürfe, Aussagen zu sich unterscheidenden Lösungen i.S.d. §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Aussagen, die sich als solche zu „voraussichtlichen Auswirkungen der Planung“ interpretieren ließen, beziehen sich grundsätzlich nur auf den Geltungsbereich. Auswirkungen außerhalb des Geltungsbereichs und v.a. auf die sensiblen und durch europäisches sowie nationales Recht geschützten Bereiche auf der Lüneplate, werden überhaupt nicht getroffen.

Für den NABU ist es nicht nachvollziehbar, dass die laut Kapitel 5 der „Kurzbeurteilung“ vorliegenden Gutachten wie der „Artenschutzbeitrag“ und die Biotoptypenkartierung nicht der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zugänglich gemacht wurden. Da diese Gutachten ohnehin in der Beteiligung nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB ausgelegt werden müssen, ist bei dieser Vorgehensweise des Zurückhaltens von Gutachten kein Sinn erkennbar. Die einzige Folge ist, dass die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange weniger Zeit bekommen, sich mit diesen Gutachten zu beschäftigen. Dabei ist es durchaus üblich, bei der frühzeitigen Beteiligung bereits vorliegende (z.B. faunistische) Gutachten zu veröffentlichen.

### **„Kurzbeurteilung“**

Der NABU begrüßt ausdrücklich die in der vorliegenden „Kurzbeurteilung“ zu erkennenden Bestrebungen der Stadt Bremerhaven, die frühzeitige Beteiligung und das Bauleitplanverfahren den Bürgern in einer allgemeinverständlichen Sprache zu erklären und somit die Hürden bei der Beteiligung zu senken. Dies ist keine Selbstverständlichkeit und soll daher an dieser Stelle ausdrücklich gelobt werden.



Was gut gemeint war, ist aus Sicht des NABU hier aber nicht in Gänze gut gelungen. Die Kurzbeschreibung bleibt im Vergleich zu üblicherweise bei frühzeitigen Beteiligungen vorliegenden Vorentwürfen von Begründungen zu Bauleitplänen recht oberflächlich. Auf bauleitplanerische Details, wie Festsetzungen, wird kaum eingegangen. Ein Vorentwurf einer Planzeichnung nach PlanZV wäre aus Sicht des NABU zur Einordnung der beabsichtigten bauleitplanerischen Sachverhalte hilfreich gewesen. Der Planungsvorschlag „Lune Delta“ (S. 11) ist nicht eindeutig.

So bleibt z.B. unklar, ob der als „gewerbliche Baufläche“ im FNP dargestellte Teil der Alten Lune ebenfalls als Gewässerfläche ausgewiesen werden soll, da im Kapitel „Festsetzungen“ nur die Rede davon ist, dass „straßen- und randseitige Gräben“ als Wasserflächen ausgewiesen werden sollen. Der entsprechende Teil der Alten Lune wird im Planungsvorschlag (S. 11) in hellblau dargestellt, so als würde es sich um ein Gewässer außerhalb des Geltungsbereichs handeln.

### **Dauer der Auslegung und Gelegenheit zur Äußerung**

**zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB vom 30.01.2020, veröffentlicht in der NORDSEE-ZEITUNG am 01.02.2020**

*„[Der Öffentlichkeit] [...] ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“*  
(§3 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Da das BauGB keine Angaben dazu trifft, in welchem Zeitraum der Öffentlichkeit „Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung“ zu geben ist, obliegt die Wahl des Zeitraums der Kommune.

Die Öffentlichkeit kann sich allerdings nur dann konstruktiv zu einer Bauleitplanung äußern, wenn sie zum einen ausreichend Zeit hat, sich mit den Inhalten und Zielen der Planung vertraut zu machen und zum anderen ausreichend Zeit hat, ihre Äußerungen kundzutun oder zu verschriftlichen.

Aus Sicht des NABU ist der gewählte Zeitraum von gerade einmal 12 Tagen unangemessen kurz für ein Vorhaben dieser Größe, zumal eine Vielzahl erheblicher Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern zu erwarten ist.

Der NABU bittet daher dringlichst darum, in Zukunft bei Vorhaben dieser Größe sich an der 30-Tage-Regel der Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 2 BauGB) zu orientieren. Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, sofern diese lange genug dauert, können einen wichtigen Beitrag zum Verfahren leisten. Angesichts der üblichen Gesamtdauer von Bauleitplanungsverfahren erachtet der NABU eine 30-tägige frühzeitige Beteiligung als verkraftbar.

Der NABU möchte darüber hinaus anregen, die Unterlagen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits mit der Bekanntmachung im Internet zu veröffentlichen (sofern sie schon vorliegen) und nicht erst ab Fristbeginn. So wäre für die Öffentlichkeit eine tiefere Auseinandersetzung mit der Planung möglich, ohne dass sich dadurch das Verfahren verzögert. Dies ist in anderen Kommunen durchaus üblich.

Es sei daher an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der NABU im Rahmen des Verfassens dieser Stellungnahme nicht die Möglichkeit hatte, sich mit allen umweltrelevanten Aspekten der vorliegenden Bauleitplanung hinreichend zu

beschäftigen. Sofern Aspekte in dieser Stellungnahme nicht angesprochen werden, ist dies in erster Linie auf den Mangel an Zeit und Ressourcen zurückzuführen und in keinster Weise als Billigung zu verstehen.

## **BAULEITPLANUNG**

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses umfasst ein größeres Gebiet, als der Geltungsbereich des vorliegenden Vorentwurfes. Aus Sicht des NABU bedarf es bei Beplanung der im Vorentwurf nicht berücksichtigten Flächen, sei es durch Neuaufstellung eines weiteren B-Plans oder durch Änderung des B-Plans Nr. 494, eines weiteren Aufstellungsbeschlusses, da sich durch die dann bereits erfolgte Beplanung des Geltungsbereichs des vorliegenden Vorentwurfs die Randbedingungen für die restlichen Flächen wesentlich geändert haben werden.

Der Geltungsbereich des Vorentwurfs birgt aus Sicht des NABU etliche Probleme, insbesondere im Bereich der Teiche am ehem. Lunesiel. Auf diese Problematik wird im Kapitel „Teiche am ehem. Lunesiel“ dieser Stellungnahme näher eingegangen.

### **Andere Bebauungspläne**

Der NABU sieht es als erheblichen Mangel an, dass der rechtskräftige B-Plan Nr. 429, dessen Geltungsbereich sich mit dem des Vorentwurfs des B-Plans Nr. 494 überschneidet, in der „Kurzbeurteilung“ und in der Bekanntmachung gem. §3 Abs. 1 BauGB mit Datum vom 30.01.2020 nicht mit einem Wort erwähnt wird. Es ist offensichtlich, dass der sich überschneidende Bereich des B-Plans Nr. 429 im Verfahren des B-Plans Nr. 494 aufgehoben werden muss. Eine Aufhebung eines B-Plans, sei es wie hier auch nur teilweise, stellt aus Sicht des NABU eine wesentliche „voraussichtliche Auswirkung der Planung“ i.S.d. §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB dar und wäre daher in der frühzeitigen Beteiligung zu thematisieren gewesen. Die Darstellung der planungsrechtlichen Situation im Kapitel 3 der „Kurzbeurteilung“ wird daher vom NABU als unzureichend angesehen.

### **Flächennutzungsplan**

Der „Kurzbeurteilung“ kann entnommen werden, dass der überwiegende Teil des Geltungsbereichs im FNP als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt ist. Da es sich nach Kenntnis des NABU um eine Übernahme aus dem FNP von Loxstedt im Zuge des Hoheitswechsels der Luneplate handelt, wäre es aus Sicht des NABU wünschenswert, die Darstellung des öffentlich zugänglichen FNP<sup>1</sup> dementsprechend anzupassen.

Da gem. §8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, sieht der NABU eine Änderung des FNP zur differenzierten Berücksichtigung der Nicht-Gewerbeflächen, die einen nicht unerheblichen Teil des

<sup>1</sup> MAGISTRAT DER STADT BREMERHAVEN (2020): *Flächennutzungsplan 2006* (<https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik/stadtplanungsamt/flaechennutzungsplan-2006.72536.html>).

Plangebiets ausmachen, ggf. im Parallelverfahren nach §3 Abs. 3 BauGB, als geboten an.

## FESTSETZUNGEN

### Vorgesehene Festsetzungen

Gewisse Ambivalenzen bezüglich der geplanten Festsetzungen wurden bereits im Kapitel „Kurzbeurteilung“ dieser Stellungnahme angesprochen. Im Kapitel „Festsetzungen“ der „Kurzbeurteilung“ ist die Rede davon, dass der „geplante Z-Park“ als Wasserfläche ausgewiesen werden soll. Zunächst einmal ist anzumerken, dass der Begriff des „Z-Parks“ nirgends erklärt wird. Der NABU nimmt an, dass damit der Park entlang der zentral im Gewerbegebiet sigmoid verlaufenden Wasserfläche gemeint ist. Die Aussage, dass dieser Park als Wasserfläche ausgewiesen werden soll, widerspricht zum einen der Darstellung im Plan als „öffentliche Grünfläche“ und ist zum anderen sinnfrei, da es sich um keine Wasserfläche handelt.

Im Kapitel „Natur und Umwelt“ der „Kurzbeurteilung“ ist die Rede davon, dass „gewässerbegleitende Grünzüge und Flächen für Natur und Landschaft“ geschaffen werden sollen. Für den NABU klingt dies so, als sollte es sich dabei nicht nur um Begleitgrün mit optischer Funktion handeln, sondern um ökologisch funktionsträchtige Flächen, die möglicherweise Ausgleichsfunktion haben.

Vor diesem Hintergrund hält der NABU es für unangebracht, diese Flächen als „öffentliche Grünflächen“ auszuweisen. Aus Sicht des NABU ist mindestens eine überlagernde, wenn nicht sogar ersetzende Festsetzung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ i.S.d. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1 PlanZV für diese Flächen angebracht.

### Festsetzungen zu Kies- und Schotterflächen

Die Problematik von Kies- und Schottergärten wird im Kontext von Hausgärten schon seit Langem diskutiert. Aus Sicht des NABU wird bei dieser Diskussion allerdings vergessen, dass auch in Gewerbegebieten eine Vielzahl an nicht überbauten Flächen besteht, die oftmals aufgrund vermeintlich einfacherer Pflege durch Kies oder Schotter versiegelt werden und somit ihren Beitrag zur Versickerung und Biodiversität nur noch sehr eingeschränkt leisten können. Gerade in Gewerbegebieten besteht aufgrund der vergleichsweise hohen Grundflächenzahl die Gefahr, dass nicht überbaute Flächen unnötigerweise versiegelt werden.

Aus Sicht des NABU ist es besonders wichtig, dass auch in Gewerbegebieten das Verbot der unnötigen Versiegelung gem. §8 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 Satz 1 BremLBO in einer Art und Weise verankert wird (§8 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Satz 2 BremLBO), die tatsächlich dazu führt, dass es zu keiner unnötigen Versiegelung kommt.

Aus Sicht des NABU ist es zwingend notwendig, diese Regelungen als bußgeldbewährte Festsetzungen im B-Plan zu verankern. Es hat sich allerdings gezeigt, dass die Tatsache, dass Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Festsetzungen eines B-Plan Ordnungswidrigkeiten sind, alleine nicht zur Unterlassung führt. Als Beispiel sei der B-Plan Nr. 453 „Reinkenheider Forst II“ der Stadt Bremerhaven zu nennen. Ein Verbot von Kies- und Schotter(vor)gärten ist hier

in der bauordnungsrechtlichen Festsetzung Nr. 4 verankert und gem. Festsetzung Nr. 6 bußgeldbewährt. Ebenso sind die für Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und Entwässerungsgräben zulässigen Gehölze in der Festsetzung Nr. 3.1 verankert und ebenfalls nach Festsetzung Nr. 6 bußgeldbewährt. Wer einmal den Minna-Rattay-Weg entlang gegangen ist, weiß, dass sich auf praktisch jedem Grundstück Verstöße gegen diese Festsetzungen feststellen lassen. Es finden sich Kies- und Schottergärten, Einfriedungen bestehen aus Kirschlorbeer. Der NABU fordert daher die Stadt Bremerhaven dazu auf, diesen Verstößen nachzugehen und mit der notwendigen Konsequenz zu handeln. Eine Ordnungswidrigkeit, die de facto nie verfolgt wird, ist aus Sicht des NABU reinste Augenwischerei und das Papier, auf dem sie steht, nicht wert.

### **Festsetzungen zu Gewerbegebieten**

Damit das Gewerbegebiet den Ansprüchen an ein „nachhaltiges“ Gewerbegebiet gerecht wird, sind entsprechende Festsetzungen vorzunehmen. Diese können verschiedenste Aspekte von der Regenwasserversickerung und -rückhaltung bis zur Dachbegrünung umfassen. In der Kurzbegründung wird folgende Aussage getroffen:

*„In gleicher Weise sollen Regelungen für die Begrünung der Verkehrsräume und Plätze sowie Dachflächen und Gebäudefassaden festgesetzt werden.“*

Aus Sicht des NABU wären wesentlich konkretere Aussagen zu möglichen Festsetzungen wünschenswert gewesen. Auf der Basis solch oberflächlicher Aussagen ist es kaum möglich, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung konstruktive Hinweise zur konkreten Planungssituation zu geben, ohne sich in bedingt hilfreichen Grundsatzdiskussionen zu verlieren.

### **Festsetzungen zu Schutzgebieten**

Aus Sicht des NABU sind nach §30 BNatSchG geschützte Biotope vorrangig zu erhalten und durch geeignete Festsetzungen (§9 Abs. 6 BauGB) und zeichnerische Darstellungen (Anlage 1 Nr. 13.3 PlanZV) zu schützen.

### **Festsetzungen zu Flächen mit naturschutzfachlichen Funktionen**

Flächen im Geltungsbereich, die naturschutzfachliche Funktionen erfüllen, sind auf geeignete Art und Weise festzusetzen (§9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BauGB) und zeichnerisch darzustellen (Anlage 1 Nr. 13.1 PlanZV). Eine Festsetzung bzw. Darstellung als öffentliche Grünfläche (gem. §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB bzw. Anlage 1 Nr. 9 PlanZV) sieht der NABU als ungenügend und nicht zweckmäßig an.

### **Festsetzungen zu erhaltenswerten Bäumen**

Der Baumbestand im Geltungsbereich ist zu kartieren. Auf Basis naturschutzfachlicher Kriterien sind erhaltenswerte sowie nach Bremischer Baumschutzverordnung zu schützende Bäume zu ermitteln und deren Schutz auf geeignete Art und Weise festzusetzen (§9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB) und zeichnerisch darzustellen (Anlage 1 Nr. 13.2 PlanZV).

## Hinweise zu Arten- und Baumschutz

Den Festsetzungen des B-Plans sind Hinweise zu Arten- und Baumschutz hinzuzufügen. Beim Baumschutz sind mindestens die Bremische Baumschutzverordnung, die RAS LP 4 und die DIN 18920 zu beachten.

## ALTERNATIVEN

### Prüfung alternativer Standorte/Planungsmöglichkeiten

§1a Abs. 2 BauGB besagt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang genutzt werden sollen. Außerdem ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Entsprechend des BauGBÄndG2013-Mustererlasses ergeben sich dadurch besondere, über das Normalmaß von §2a BauGB hinausgehende Begründungsanforderungen. Dazu heißt es u.a.:

*„§ 1a Absatz 2 Satz 4 1. Halbsatz bezieht sich auf die Pflicht zur Begründung der Bauleitpläne nach § 2a und ergänzt sie um eine besondere Begründungsanforderung bei Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen, die im Wesentlichen den von Bebauung freizuhaltenden Außenbereich bilden.*

*Mit dem neuen Satz 4 soll erreicht werden, dass die Innenentwicklungspotenziale ermittelt und deren Nutzung als planerische Alternativen gegenüber Flächenneuanspruchnahmen landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen für die Erreichung der Planungsziele geprüft werden. [...]*

*Die Begründungsanforderungen dienen dem Zweck, die Entscheidung über die Flächenneuanspruchnahme auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung i. S. d. § 1 Absatz 3 nachvollziehbar zu machen. Daneben soll sich die Gemeinde mögliche Alternativen zu einer Flächenneuanspruchnahme bewusst machen und die Gründe einer Entscheidung gegen die Einbeziehung dieser in die Planung darlegen. [...]*

*Soweit theoretisch vorhandene Potentiale nicht genutzt werden können, sollten nicht nur die Gründe, sondern auch dargestellt werden, inwieweit sich die Gemeinde bemüht hat, Hinderungsgründe für deren Nutzung zur Erreichung des Planungsziels auszuräumen.“*

Da dem NABU noch kein Entwurf zur Begründung des B-Plans vorliegt, kann nicht beurteilt werden, ob die Stadt Ihrer besonderen Begründungspflicht nachkommen wird. Erfahrungsgemäß wird diese Pflicht von Planungsträgern sehr stiefmütterlich bis gar nicht wahrgenommen. Der NABU weist daher an dieser Stelle darauf hin, dass diese besondere Begründungspflicht ein zentraler Aspekt der bauleitplanerischen Auseinandersetzung mit den räumlichen Gegebenheiten darstellt und dementsprechend auch in der notwendigen Detailschärfe und insgesamt hinreichend behandelt werden muss.

## **Nachverdichtung**

In der Kurzbegründung heißt es:

„[...] niedergegangene Standorte werden oft nicht wieder gewerblich nachgenutzt.“

Diese Feststellung mag richtig sein, die Stadt Bremerhaven bleibt an dieser Stelle allerdings eine Antwort darauf schuldig, wie die Stadt damit umzugehen plant. Schließlich muss früher oder später, um nicht zu sagen *jetzt*, eine Strategie gefunden werden, um das vorhandene Nachverdichtungspotenzial zu nutzen. Das Ausweisen neuer Gewerbeflächen aufgrund einer Resignation vor den Herausforderungen einer Nachverdichtung würde ein dauerhaftes Hindernis auf dem Weg zu einem nachhaltigen Angebot an Gewerbe- und sonstigen Bauflächen bedeuten.

## **NACHHALTIGES BAUEN**

### **Zertifizierung nach den Anforderungen der DGNB**

Der „Kurzbegründung“ kann entnommen werden, dass das Gewerbegebiet nach den Anforderungen der *Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen* (DGNB) zertifiziert werden soll. Es wird darauf verwiesen, dass auf Basis der Vorplanung bereits das „Vorzertifikat für Gewerbegebiete in der höchsten Stufe Platin“ verliehen wurde.

Auch wenn der NABU es ausdrücklich begrüßt, dass Zertifizierungen externer Stellen angestrebt werden, so sollte eine DGNB-Zertifizierung als Maßstab für „Nachhaltigkeit“ nicht überschätzt werden. Beim DGNB handelt es sich um eine Organisation, deren Mitglieder vorwiegend Firmen der Architektur- und Baubranche sind und keine Umweltschutzorganisationen.

## **BESONDERS WERTVOLLE BEREICHE**

### **Gesetzlich geschützte Biotop**

Der NABU geht davon aus, dass sich im Geltungsbereich mehrere gesetzlich geschützte Biotop i.S.d. §30 BNatSchG befinden. Das Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotop ist durch eine aktuelle Biotoptypenkartierung festzustellen. Eine (fehlende) Registrierung gesetzlich geschützter Biotop gem. §30 Abs. 7 BNatSchG besitzt keinerlei Relevanz für deren Schutzstatus. Bei Zerstörung gesetzlich geschützter Biotop durch Handlungen, die durch die Aufstellung des B-Plans ermöglicht werden, sind Ausgleich gem. §30 Abs. 3 BNatSchG sowie Ausnahmen gem. §30 Abs. 4 BNatSchG erforderlich.

Laut Naturschutz-Informationssystem (NIS) Bremen<sup>2</sup> handelt es sich bei der Alten Weser, die sich z.T. im äußersten Süden des Geltungsbereichs des Vorentwurfs befindet, um ein gem. §30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

---

<sup>2</sup> DIE SENATORIN FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, MOBILITÄT, STADTENTWICKLUNG UND WOHNUNGSBAU (2020): *NIS Naturschutz Bremen* (<https://www.gis.umwelt.bremen.de/nis-viewer/frameset.html>)

Der NABU vermutet insbesondere, dass folgende weitere geschützte Biotope im Geltungsbereich vorkommen:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche (i.S.d. §30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie
- Röhrichte, Großseggenriede und seggen- und binsenreiche Nasswiesen (i.S.d. §30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Teiche am ehem. Luneseel**

Sofern die Teiche (die Kompensationsfläche sind) im Rahmen der Bauleitplanung in Anspruch genommen werden sollten, so stellt dies aus Sicht des NABU eine Ausnahmesituation i.S.d. Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen<sup>3</sup> dar und ist somit hinreichend zu begründen.

Nach Auffassung des NABU ist es wahrscheinlich, dass es sich bei den Teichen oder Teilen davon um gesetzlich geschützte Biotope i.S.d. §30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG handelt.<sup>4</sup>

Aus Sicht des NABU ist die Fläche, auf der sich die Teiche befinden, nicht notwendig für ein Gewerbegebiet im Osten der Luneplate. Aus Sicht des NABU handelt es sich bei der Inanspruchnahme der Teiche in keinsten Weise um einen unvermeidbaren Eingriff. Daher ist dieser gem. §13 BNatSchG zu unterlassen.

Sofern der in der Kurzbeschreibung angegebene jährliche Bedarf an Gewerbeflächen in Bremerhaven von ca. 11 Hektar sich auch in Zukunft so darstellen sollte, so wird es sich bei dem Gewerbegebiet auf der Luneplate nicht um das letzte Gewerbegebiet im Raum Bremerhaven handeln. Ein mittel- bis langfristiger weiterer Bedarf kann aus den in der Kurzbeschreibung dargelegten Zahlen der BIS abgeleitet werden. Es müssen daher mittel- bis langfristig ohnehin weitere Flächen in Anspruch genommen werden. Die Stadt ist damit nicht auf diese ca. 150 Hektar angewiesen. Von einer Unvermeidbarkeit kann daher nicht die Rede sein. Auch ist kein zwingender Grund zu erkennen, warum die Fläche aus städtebaulichen Gründen Teil des Gewerbegebiets sein muss.

Wie dem städtebaulichen Konzept des Planungsteams I (Kurzbeschreibung, S. 9) entnommen werden kann, ist es durchaus möglich, einen Großteil der Teiche zu erhalten. Allerdings entbehrt der Entwurf, abgesehen von der Übernahme der Lune als Leitachse, jeglicher sinnvoller Einbindung in die Landschaft. Wären die „drei Inseln“ im Entwurf nicht so unachtsam in die Landschaft geworfen worden, wäre es durchaus möglich gewesen, ohne Verlust von Gewerbefläche alle Teiche im Entwurf des Planungsteams I zu erhalten.

Im städtebaulichen Konzept des Planungsteams II (Kurzbeschreibung, S. 10), ist zu sehen, dass die Teich-Fläche für zwei Gewerbeflächen „M6“ und „M7“ mit je 7,74

<sup>3</sup> SENATOR FÜR BAU, UMWELT UND VERKEHR (2006): *Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen. Fortschreibung 2006.*

<sup>4</sup> s. LANDKREIS CUXHAVEN (2000): *Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Cuxhaven - Endfassung 2000, Karte 6 (Übersichtskarte Schutzgebiete und -objekte), TK-Blatt 2417.*

bzw. 6,76 ha vorgesehen ist. Es ist zu bezweifeln, dass diese beiden Flächen von existenzieller Bedeutung für das Gewerbegebiet sind.

Im Planungsvorschlag „Lune Delta“ werden die Teiche nur „angeschnitten“. In dem Bereich ist eine öffentliche Grünfläche und ein Gewässer („COMMONS C2“) vorgesehen. Diese Fläche ergibt nur dann Sinn, wenn die außerhalb des jetzt in Angriff genommenen Geltungsbereichs liegenden Flächen „M4“, „M5“ und „L4“ überhaupt erschlossen werden. Ohne diese Flächen wäre das Verfüllen der Teiche, um dann dort eine neue Grünfläche mit Gewässer zu schaffen, vollkommen sinnlos.

In der Kurzbegründung heißt es, dass das Vorhaben „bedarfsgerecht und schrittweise in mehreren Abschnitten umgesetzt werden [soll]“. Diese Vorgehensweise ist für ein solches Projekt grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern ein quer durch die Teiche verlaufender Geltungsbereich eine sinnvolle Grenze für einen Bauabschnitt darstellt. Die vorliegende Grenze des Geltungsbereichs hätte bei der Umsetzung der vorliegenden Planung nämlich zur Folge, dass die Teiche, zumindest teilweise, verfüllt werden müssten. Der Eingriff würde somit auch in erheblichem Maße außerhalb des Geltungsbereichs stattfinden, wodurch das Prinzip der schrittweisen Umsetzung aus Sicht des NABU ad absurdum geführt werden würde. Eine „bedarfsgerechte“ Umsetzung muss aus Sicht des NABU auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass die vorgesehenen, sich außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gewerbeflächen möglicherweise gar nicht benötigt werden, da z.B. die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken sinkt oder die Potenziale der Nachverdichtung besser genutzt werden. Eine Geltungsbereichsgrenze, die die umliegende Landschaft entweder zerhackstückelt oder dafür sorgt, dass auf den zunächst nicht in Angriff zu nehmenden Flächen doch schon erhebliche Eingriffe stattfinden, widerspricht den selbst auferlegten Grundsätzen des schrittweisen Vorgehens, von dem in der Kurzbeschreibung versprochenen „sensiblen Umgang mit Natur und Landschaft auf der Luneplate“ ganz zu schweigen.

Der NABU möchte an diese Stelle außerdem daran erinnern, dass die Teiche in diversen informellen Planungen ausgespart worden sind, so z.B. im *Masterplan Fischereihafen*<sup>5</sup>, in dem ebenfalls eine „Erweiterungsfläche Luneplate“ thematisiert worden ist. In einer von der BIS in Auftrag gegebenen Standortanalyse<sup>6</sup> zum „nachhaltigen“ Gewerbegebiet aus dem Jahr 2017 sind die Teiche sogar explizit als „mögliche Bereiche für Ausgleichsmaßnahmen“ dargestellt worden.

Es sei an dieser Stelle außerdem auf eine öffentlich im Internet getätigte Aussage von [REDACTED] von der BIS hingewiesen. Am 30.12.2017 kommentierte ein [REDACTED] auf einer Website der BIS<sup>7</sup> Folgendes:

*„Bremerhaven Green Economy? Hoffe die Teiche im nördlichen Bereich fallen nicht der Umsetzung dieses Konzeptes zum Opfer. Das wäre ja eine ökologische Schande. Die bestehenden Teiche könnten wunderbar in das Konzept mit eingebunden werden.“*

<sup>5</sup> DER SENATOR FÜR WIRTSCHAFT UND HÄFEN (2008): *Masterplan Fischereihafen* (<https://www.wissenschaft-haefen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Fischereihafen-Masterplan.pdf>).

<sup>6</sup> BPW STADTPLANUNG (2017): *Standortanalyse eines nachhaltigen Gewerbegebiets. Identifikation von Anforderungen an ein nachhaltiges Gewerbegebiet auf der Grundlage eines Fachworkshops, einer Unternehmensbefragung sowie der Analyse guter Beispiele* (<https://www.bpw-stadtplanung.de/projekte/nachhaltiges-gewerbegebiet-luneplate-bremerhaven.html>).

<sup>7</sup> BIS (2017): *Lune Delta – Eine Vision für Bremerhavens neues Gewerbegebiet auf der Luneplate* (<https://green-economy-bremerhaven.de/2017/12/lune-delta/>).



anwortete am 22.01.2018 Folgendes:

„Sehr geehrter [REDACTED]; aufgrund meines Urlaubs komme ich erst jetzt dazu, auf Ihren Kommentar zu antworten. Der Planungsentwurf für die Luneplate sieht eine Erschließung von Süd nach Nord vor, d.h. die bestehenden Teiche würden (wenn überhaupt) als letztes ‚angefasst‘. Aufgrund der insgesamt zur Verfügung stehende Fläche von 150 ha gehen wir davon aus, dass dies frühestens in 30 Jahren der Fall sein wird. Bis dahin wird also noch einiges passieren – von daher sind die Teiche bis auf weiteres gesichert.“

Der NABU fordert daher, dieses Versprechen auch in die Tat umzusetzen und mit geeigneten planungsrechtlichen Mitteln dafür zu sorgen, dass die Teiche tatsächlich erst als allerletztes, wenn überhaupt und frühestens in 30 Jahren in Anspruch genommen werden.

## UMWELTPRÜFUNG

### Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB

#### *Außerung zu erforderlichem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §4 Abs. 1 Satz 1 BauGB*

Der NABU empfiehlt mindestens folgende Erfassungen im Rahmen der Umweltprüfung durchzuführen:

- **Biotoptypen inkl. gesetzlich geschützter Biotope, Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie und gefährdeter Pflanzenarten**  
Die Erfassung von Biotoptypen nach dem aktuellen niedersächsischen Kartierschlüssel ist aus Sicht des NABU bei Bauleitplanungen grundsätzlich unerlässlich. Aufgrund der Bedeutung der Luneplate für das europäische NATURA2000-Schutzgebietsnetzwerk sollten Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie ebenfalls erfasst werden.
- **Baumbestand**  
Die Erfassung des Baumbestands ist aus Sicht des NABU bei Bauleitplanungen, bei denen es zu Gehölzrodungen kommen kann, grundsätzlich unerlässlich.
- **Brutvögel**  
Eine flächendeckende Erfassung von Brutvögeln gem. dem Stand der Technik ist aus Sicht des NABU bei Bauleitplanungen grundsätzlich unerlässlich.
- **Gastvögel**  
Eine flächendeckende Erfassung von Gastvögeln gem. dem Stand der Technik ist aus Sicht des NABU auf der Luneplate unerlässlich.
- **Fledermäuse**  
Im Vorhabenbereich befinden sich potentielle Leitstrukturen in Form von Gehölzriegeln, die als Jagdhabitate dienen können sowie Baumbestände, die ggf. Höhlen aufweisen, die als potentielle Quartiere dienen können. Das Vorkommen von Fledermausarten ist aus Sicht des NABU höchst wahrscheinlich, sodass eine Dauererfassung sowie eine Untersuchung auf Quartiere geboten ist.

- **Fischotter**  
Im Bereich der Lune kommt der Fischotter vor, bei dem es sich um eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie handelt.
- **Alle wertgebenden Arten und LRT der umliegenden Schutzgebiete**

Grundsätzlich sind alle bereits vorliegenden relevanten Umweltinformationen, z.B. aus dem LRP (s. §2 Abs. 2 Satz 6 BauGB), dem Integrierten Erfassungsprogramm (IEP) und dem Integrierten Pflege- und Managementplan Luneplate (IPMP)<sup>8</sup>, in der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Diese können ebenfalls Hinweise auf notwendigen Kartierbedarf bestimmter Tierartengruppen liefern.

Die Erfassung von Natur und Landschaft hat selbstverständlich nicht nur im Geltungsbereich, sondern auch darüber hinaus zu erfolgen. Dem Untersuchungsgebiet sind Erkenntnisse zu den voraussichtlichen Wirkradien der vorgesehenen bzw. möglichen Nutzungen im Geltungsbereich zugrunde zu legen.

## UMWELTRECHT

### NATURA2000-Verträglichkeitsprüfungen

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des geplanten Gewerbegebiets zu den FFH-Gebieten „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370), „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331) und „Unterweser“ (DE 2316-331) sowie zum europäischen Vogelschutzgebiet „Luneplate“ (DE 2417-401) ist aus Sicht des NABU die Prüfung der Verträglichkeit und Unzulässigkeit gem. §34 Abs. 1 BNatSchG zwingend durchzuführen.

Die grundsätzliche *Eignung* des Vorhabens, die NATURA2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, ist aus Sicht des NABU alleine aufgrund der räumlichen Nähe evident. Da im §34 Abs. 1 BNatSchG stets von der Einzahl („eines Natura 2000-Gebiets“) die Rede ist, ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA2000-Gebiete nach Rechtsauffassung des NABU für jedes Gebiet gesondert zu betrachten. Ungeachtet dessen müssen Kumulationswirkungen beachtet werden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist aus Sicht des NABU der Aspekt möglicher Kumulationswirkungen i.S.d. §34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG („im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen“) mit besonderer Sorgfalt zu berücksichtigen. Auf den weit gefassten Begriff des „Projekts“ gem. §34 BNatSchG (im Gegensatz zum eng gefassten Begriff des „Vorhabens“ gem. §2 Abs. 4 UVPG) sei ausdrücklich hingewiesen. Bei den Kumulationswirkungen sind bereits bestehende sowie geplante Pläne und Projekte zu betrachten.<sup>9</sup> Eine Kumulationswirkung kann sich somit auch zusammen mit bestehenden Projekten, z.B. im Bereich des ehem. Flughafens Luneort, rund um den Fischereihafen II oder auf der anderen Weserseite ergeben. Bei der Prüfung potentiell kumulierender Projekte sind die Wirkradien

<sup>8</sup> BREMENPORTS (2020): IPMP. Integrierter Pflege- und Managementplan Luneplate (<https://bremenports.de/unternehmen/ipmp/>).

<sup>9</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG ([https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/natura\\_2000\\_assess\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/natura_2000_assess_de.pdf)).

dieser zu beachten. Ein pauschaler Ausschluss aufgrund einer arbiträren Distanz ist aus Sicht des NABU nicht möglich.

Bei den NATURA2000-Erheblichkeitprüfungen sind die Interpretationsleitfäden der Europäischen Kommission zum Artikel 6 der FFH-Richtlinie<sup>10</sup>, die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP des Bundesamts für Naturschutz (BfN)<sup>11</sup> und das FFH-VP-Fachinformationssystem des BfN<sup>12</sup> zu beachten und anzuwenden.

## Eingriffsregelung

Eine Beurteilung des Ausmaßes der durch die Aufstellung des B-Plans ermöglichten erheblichen Eingriffe ist aufgrund des Nicht-Vorliegens wesentlicher Unterlagen zum Bestand nicht abschließend möglich. Aufgrund der Ortskenntnisse des NABU ist davon auszugehen, dass ein enormer Ausgleichsbedarf besteht.

Der NABU kritisiert daher, dass in der vorliegenden „Kurzbeurteilung“ keinerlei Aussagen zum Kompensationsbedarf und zu verfügbaren Kompensationsflächen getätigt werden. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gehören gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Gerade bei einem Vorhaben solchen Ausmaßes in einem Bereich mit solch hoher Wertigkeit gehört aus Sicht des NABU das Thema Kompensation unbedingt zu den Themen, die frühzeitig betrachtet werden müssen.

Der „Kurzbeurteilung“ ist zu entnehmen, dass die Ergebnisse einer Biotoptypenkartierung bereits vorliegt („wurden in den Vorjahren ermittelt“). Aus Sicht des NABU wäre es daher angebracht gewesen, dieses nicht unwesentliche Fachgutachten bereits zur frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung zu stellen.

Laut Naturschutz-Informationssystem (NIS) Bremen<sup>13</sup> handelt es sich bei den Teichen im Norden des Plangebiets um eine Kompensationsfläche des Vorhabenträgers bremenports. Außerdem befindet sich eine Kompensationsfläche zum B-Plan Nr. 429 im Bereich der Brücke der Straße Seeborg über die Alte Lune südlich des ehem. Regionalflughafens Luneort z.T. im Geltungsbereich des Vorentwurfs.

In der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen<sup>14</sup> wird folgende Aussage getroffen:

*„Grundsätzlich sind Kompensationsflächen für Eingriffe nicht wieder in Anspruch zu nehmen.“*

<sup>10</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION (2020): *Management of Natura 2000 sites* ([https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm)).

<sup>11</sup> BfN (2007): *Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlussstand Juni 2007* ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE\\_FFH-FKV\\_Bericht\\_und\\_Anhang\\_Juni\\_2007.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf)).

<sup>12</sup> BfN (2020): *FFH-VP-Info* (<https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>)

<sup>13</sup> DIE SENATORIN FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, MOBILITÄT, STADTENTWICKLUNG UND WOHNUNGSBAU (2020): *AIS Naturschutz Bremen* (<https://www.gis.umwelt.bremen.de/nis-viewer/frameset.html>)

<sup>14</sup> SENATOR FÜR BAU, UMWELT UND VERKEHR (2006): *Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen. Fortschreibung 2006.*

Die Handlungsanleitung sieht für Ausnahmefälle Regelungen für die Bilanzierung wieder in Anspruch genommener Kompensationsflächen vor. Diese sind in jedem Fall anzuwenden, sofern diese Flächen beansprucht werden sollten.

Der NABU möchte an dieser Stelle betonen, dass das Überplanen von Kompensationsflächen und damit ein immer weiteres Abrücken von räumlich-funktionalen Zusammenhängen zwischen Eingriff und Kompensationsfläche zwar im gesetzlichen Rahmen möglich, aber aus naturschutzfachlicher Sicht meist wenig sinnvoll ist. Die regelmäßige Überplanung von Kompensationsflächen ist aus Sicht des NABU ein Indiz für ein verbesserungswürdiges Planungsprozedere. Wenn hinreichende Planungshorizonte angesetzt werden und eine vertiefte Auseinandersetzung mit den zu beplanenden Räumen stattfindet, sollte solch ein Hin- und Herschieben von Kompensationsflächen vermieden werden können.

## Artenschutz

### *zur Kurzbegründung, Kapitel 5 „Auswirkungen der Planung“*

Aus Sicht des NABU ist es zwingend notwendig, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erstellen, um das potentielle Vorliegen bzw. die Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.d. §44 BNatSchG zu klären.

In der „Kurzbegründung“ heißt es:

*„Die Wertigkeiten von Natur und Landschaft (Artenschutzbeitrag, Biotoptypenkartierung) wurden in den Vorjahren ermittelt und bilden bereits die Grundlage für die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz.“*

Der NABU weist darauf hin, dass es sich bei einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB, hier: „Artenschutzbeitrag“) um ein Fachgutachten handelt, das dem Instrument des Artenschutzes nach Maß- und Vorgaben des §44 ff. BNatSchG dient. Ein AFB dient nicht, wie in der Kurzbegründung suggeriert wird, der Ermittlung einer „Wertigkeit“ von Natur und Landschaft als Grundlage für die Eingriffsregelung nach §§13 ff. BNatSchG. Es sei darauf hingewiesen, dass Artenschutzrecht gem. §44 ff. BNatSchG und Eingriffsregelung gem. §§13 ff. BNatSchG unabhängige Instrumente des Naturschutzrechts und als solche auch getrennt zu betrachten sind, auch wenn sich gewisse Überschneidungen in den notwendigen Bestandsaufnahmen ergeben können.<sup>15</sup>

Auch wenn die in der „Kurzbegründung“ gewählte einfache, bürgerfreundliche Sprache durchaus begrüßt wird, so darf diese nicht dazu führen, dass naturschutz- oder sonstige planungsrechtliche Sachverhalte verzerrt dargestellt werden.

Der „Kurzbegründung“ ist zu entnehmen, dass ein „Artenschutzbeitrag“ bereits vorliegt (*„wurden in den Vorjahren ermittelt“*). Aus Sicht des NABU wäre es daher angebracht gewesen, dieses nicht unwesentliche Fachgutachten bereits zur frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung zu stellen. Es sei darauf hingewiesen, dass für das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kein „Stichtag“ existiert. Wenn ein AFB nicht mehr den aktuellen Zustand des Arteninventars widerspiegelt, hat dies keine Relevanz für das tatsächliche Eintreten artenschutzrechtlicher

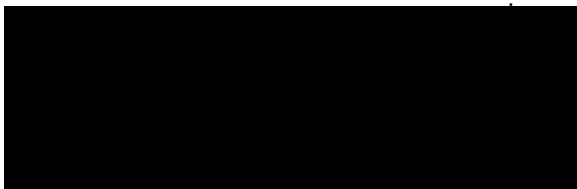
<sup>15</sup> s. dazu auch SENATOR FÜR BAU, UMWELT UND VERKEHR (2006): *Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen. Fortschreibung 2006*, S. 109, Fußnote 210

Seite 16/16

Verbotstatbestände. Umso wichtiger ist es, dass der AFB auf aktuellen Erhebungen basiert. Ein frühzeitiges „Abklären“ im Sinne eines frühzeitig ausgestellten artenschutzrechtlichen Freifahrtsscheins gibt es nicht.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bremerhaven, den 17.02.2020.



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Green Economy-Gebiet Lune Delta

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Wir geben unsere Stellungnahme gleichzeitig im Namen des BUND Bremen, Am Dobben 44, 28203 Bremen als unseren betroffenen BUND-Landesverband ab. Darüber hinaus ist der BUND Bremen als Rechtsnachfolger des ehemals vertragsschließenden Gesamtverband Natur und Umweltschutz Unterweser (GNUU) am Verfahren zu beteiligen.

Schon der Name und die Kurzbegründung des Bebauungsplans werfen bei uns Fragen auf. Eine Industrie- und Gewerbeflächenplanung mit Verbrauch und Versiegelung naturnaher Flächen, mit dem Erfordernis verschiedener gesonderter wasserrechtlicher Verfahren, losgelöst von vorhandenen schienengebundenen Personen- oder Warentransportmöglichkeiten, 4 bis 5 Kilometer von Wohnbebauungen entfernt, soll für Großinvestoren (Seite 3) wie auch für kleinteilige Gewerbeflächen sowie Spiel-/Sport und Kindertagesstätten (Seite 6) erhalten. Verkehrserschließung soll im wesentlichen durch Individualverkehr gesichert werden. Prüfaufträge für schienengebundene Transporte sollen erst in späteren Schritten folgen. Für uns wirkt es so, als sei hier lediglich ein „Grüner“ Name für eine rückwärtsgewandte Flächenverbrauchspolitik gesucht worden, angereichert mit nebulösen „green-economy Versprechen“. Bei einem Großinvestor mit Flächenbedarfen von 100 ha wären im Plangebiet auch keine Flächen mehr für „green-economy“ verbleibend. Diese Widersprüche werden in der Begründung nicht aufgelöst.

Eine ressourcenschonende nachhaltige Planung im Interesse der Gesamtbevölkerung würde von vornherein die Nutzung bzw. Umnutzung vorhandener Gewerbeflächen mit klaren ökologischen Vorgaben und Festlegungen enthalten. Wenn in der Kurzbegründung die maximale Einzelflächengröße bei der Vorzugsvariante mit 0,25 ha 0,4 ha angegeben wird und nur Einzelfälle auf bis zu 0,8 bis 1 ha Fläche kommen können, dann sind diese Flächengrößen bei allen anderen Gewerbegebieten der Stadt Bremerhaven nach unserer Kenntnis weitgehend sofort verfügbar. Die klima- und ressourcenschonenden Vorgaben und die Sicherung nachhaltiger Verkehrsinfrastruktur können auch für diese Gebiete nahezu sofort als Festlegungen durch Bebauungsplanänderungen geschaffen werden.

Mit der Bauleitplanung kann die Selbstbindung der „Klimastadt“ Bremerhaven auch für Gewerbeflächen planerisch an mögliche Investoren herangetragen werden. Gerade die Stadt Bremerhaven in ihrer betroffenen Lage sollte sich den Auswirkungen des globalen Klimawandels stellen und jetzt handeln. Ein Schritt dazu wäre ein Verzicht auf den jetzt geplanten weiteren Flächenverbrauch. Die Anforderungen der

[REDACTED]

Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen lassen sich ebenfalls für alle Planungsgebiete der Stadt Bremerhaven festschreiben.

Insgesamt sind die Planungsauswirkungen und der Prüfungsaufwand eher unvollständig beschrieben. Hier fordern wir von Ihnen eine konkrete Benennung aller vorgesehenen Prüfungen, Erhebungen und Begutachtungen. Nach Vorlage dieser umfassenden Unterlagen erwarten wir dann einen Scoping-Termin.

Bei der Planungsrechtlichen Situation (Ziffer 3) wird auf den Flächennutzungsplan abgehoben. Das fehlende Landschaftsprogramm für Bremerhaven wird nicht erwähnt. Es mangelt dadurch an Zieldefinitionen für übergreifende Festlegungen. Beispielhaft und bei weitem nicht abschließend seien hier die Schlagworte Biotopverbund, Erfordernisse und Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt, naturnahe Gewässerentwicklung, Struktur der Landwirtschaft und ihrer Flächen sowie Zielkonzepte für Still- und Fließgewässer sowie Zielkonzepte für die Weiterentwicklung geschützter Lebensräume erwähnt. Durch die Auswirkungen des globalen Klimawandels mit steigendem Meeresspiegel und höher auflaufenden Fluten entstehen weitere Erfordernisse an Küstenschutz und Wasserwirtschaft und insbesondere auch Erfordernisse an die dauerhafte Sicherung und ein anderer Umgang von und mit Natur und Umwelt. Ohne solche Festschreibungen durch ein Landschaftsprogramm für Bremerhaven können die begrenzten Flächen Bremerhavens nicht nachhaltig entwickelt werden.

Als fragwürdig sehen wir an, dass verschiedene vertraglich Bindungen an den westlichen und nordöstlichen Rändern des Plangebietes nicht detailliert erwähnt werden. Diese Vertragsbindungen haben mit ihren Regelungen für die jeweiligen Gebiete auch Wirkweisen auf das Planungsgebiet und auf die dortigen Schutzgüter. Hinweise auf den Biotopverbund und die Sicherung der Artenvielfalt sowie die Weiterentwicklung geschützter Lebensräume haben wir schon bei den Anmerkungen zum Landschaftsprogramm genannt. Aus unserer Sicht wäre es notwendig, die konkreten Vorstellungen mit ihren Wirkungen bzw. Auswirkungen auf die Vertragsgebiete vor Beginn der inhaltlichen Festlegungen der Bebauungsplanung zwischen den Vertragsschließenden abzustimmen. Wir gehen im Moment davon aus, dass hier weniger Absicht als vielmehr Nichtkenntnis die Ursache ist und bitten dazu gesondert um eine Rückmeldung an uns und den BUND Bremen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

██████████

██████████

BUND Unterweser e.V.

# Nr. 1.5

[Redacted]

Von:

[Redacted]

[Redacted]

Betreff:

AW: Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“

Sehr geehrte [Redacted],

aus Sicht des Lärmschutzes ist das gemäß Ziffer 5 der Kurzbegründung beabsichtigte schalltechnische Gutachten zur Klärung der von dem Plangebiet ausgehenden Emissionen und der einwirkenden Immissionen sowie der Festlegung ggf. erforderlicher Regelungen zur Verträglichkeit zweckdienlich und erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted]

---

Freie Hansestadt Bremen  
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
Dienstort Bremerhaven

[Redacted]

Internet: [www.gewerbeaufsicht.bremen.de](http://www.gewerbeaufsicht.bremen.de)

 Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

---

Von:

[Redacted]



[REDACTED]

**Betreff:** [EXTERN]-Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegendes Schreiben erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme der Planung und um Prüfung, ob die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange mit dieser beabsichtigten Bauleitplanung vereinbar sind. Lassen Sie uns bitte Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum 21. Februar 2020 zukommen.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Nähere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de](mailto:stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de)

---

[REDACTED]

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)



.....  
Die Texte auf dieser Seite stehen grundsätzlich unter der Lizenz »Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung 3.0« (CC BY-NC-ND 3.0). Bilder, Dokumente und sonstige Medien auf dieser Seite dürfen grundsätzlich nicht frei verwendet werden (Alle Rechte vorbehalten).

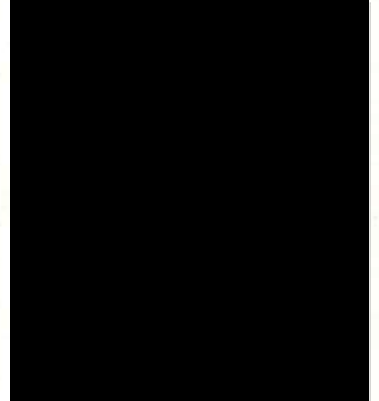


Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Magistrat Bremerhaven  
Stadtplanungsamt

  
27524 Bremerhaven

Auskunft erteilt



Bremerhaven, 19. Februar 2020

**Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Ludwigs,

der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 494 liegt mit Ausnahme des nördlichen Bereiches und der Straße „Am Luneort“ außerhalb der Zuständigkeit der Wasserbehörde der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS), Außenstelle Bremerhaven.

Angrenzend und partiell im nördlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 494 liegen die Hochwasserschutzanlagen Deich Luneplate und Seedeich. Als Puffer für weitere erforderliche Deicherfüchtigungsmaßnahmen ist u.a. gemäß § 76, Abs. 1 Bremisches Wassergesetz (BremWG) eine Schutzzone von 20 Metern ab der landseitigen Grenze einer Hochwasserschutzanlage (hier Deichverteidigungsweg bzw. Rhynschloot) einzuhalten, in denen Anlagen jeder Art nicht errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen und einer Befreiung gemäß § 76 Abs. 2 BremWG bedürfen.

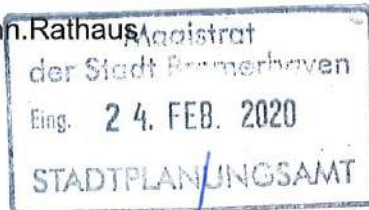
Da meine Zuständigkeit bei der geplanten Anbindung zum Bereich östlich der Straße „Am Luneort“ minimal ist, halte ich eine komplette Bearbeitung der Fachbehörden beim Magistrat aus verwaltungsökonomischen Gründen für vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen



Kreisverband der WBV | Schulstraße 1 | 27616 Beverstedt

Seestadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt 61/3/Techn.Rathaus  
PF21 03 60  
27524 Bremerhaven



Schulstraße 1  
27616 Beverstedt, 19.02.2020

Telefon: 04747/87396-0  
Telefax: 04747/87396-20

info@wabo-wem.de  
www.wabo-wem.de

Auskunft erteilt: Fr.Müller/Fr.Tietjen

J:\Dsten\01\KVB\Verbände\BPlan GreenEconomy\LuneDelta\erste STN frühe Beteiligung KVB.doc

**Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“**

**Frühe Beteiligung gem. § 4 I BauGB**

**Hier: Beteiligung der Mitgliedsverbände des Kreisverbands der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

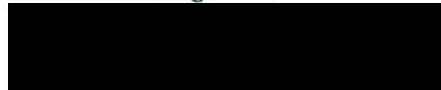
wir danken für die Bereitstellung der Beteiligungsunterlagen und geben hiermit für den Deichverband Osterstader Marsch, den Unterhaltungsverband Nr.80 Lune und den Wasser- und Bodenverband Landwürder Marsch folgende kurze Stellungnahme ab:

Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens der Mitgliedsverbände nicht, da sich die Planungen außerhalb der Verbandsgebiete halten und augenscheinlich zunächst keine Berührungspunkte aufweisen. Gestatten Sie uns aber folgende Hinweise/Anregungen:

Im Text für die Vorzugsvariante Planungsteam II wird auf Seite 7 ausgeführt, dass ein Wasserkreislauf auf der Fläche entstehen soll, der das Ziel hat, Wasser dem biologischen Kreislauf zurückzuführen.

Hier ist es im Interesse des Wasser- und Bodenverbands Landwürder Marsch als auch im Interesse des Unterhaltungsverbands Nr. 80 Lune, Genaueres zur Rückführung in diesen Kreislauf zu erfahren. Insbesondere eine Abführung von Brauchwasser, Abwasser und Regenwasser in die Lune wäre hier von weiterem Belang. Einer Einleitung von Brauch- oder Abwasser werden wir nicht zustimmen können.

Bankverbindung



Wir weisen vorsichtshalber darauf hin, dass eine Einleitung von Niederschlags- oder Oberflächenwasser in unsere Verbandsgewässer zudem nur gedrosselt mit max. 1,0 l/(s\*ha) zulässig ist, und die Einrichtung von Retentionsmaßnahmen angedacht werden müssen.

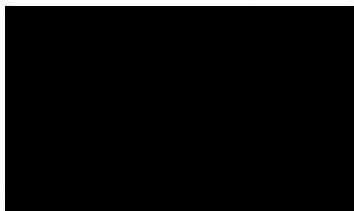
Hinsichtlich der Flächenüberplanung wäre der Deichverband Osterstader Marsch als unmittelbarer Nachbar des Nordwestbereichs (angelehnt an Abb.3) interessiert an der aufzustellenden Flächenbilanz und dem Bodenmanagement, da bei Anlage der sämtlichen Infrastruktur und dem Aushub stehender Gewässer und Grabensysteme auch Kleilager (vgl. S.4 oben) einbezogen werden.

Soweit nicht genutzte Mengen Kleis anfallen, wäre dieser gern dem Deichverband anzudienen, da für eine Bevorratung mit dem Rohstoff in unmittelbarer Nähe Lagerflächen auch kurzfristig zur Verfügung stehen können.

Hinsichtlich anfallender anderer Bodenarten bittet der Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune um eine frühe Mitteilung und Berücksichtigung, da im Verbandsgebiet Maßnahmen geplant werden, die auch langfristig große Mengen Boden benötigen werden.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer

# Nr. 1.8

[REDACTED]

**Von:**

[REDACTED]

**Cc:**

**Betreff:**

[REDACTED]

AW: Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“

Sehr geehrte [REDACTED],

auf der Grundlage Ihrer ergänzenden Erläuterung zur Lage der externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Ringstedt, Stadt Geestland, für den gegenständigen Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“, haben wir keine Einwände gegen die Planung, wenn sichergestellt ist, dass mögliche eigene Planungen der Gemeinde hierdurch nicht berührt werden.

Vorsorglich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Gemeinde Schiffdorf gemäß dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Seestadt Bremerhaven und der Gemeinde Schiffdorf vom 14.12.2004 / 06.01.2005 einer vorherigen Abstimmung mit uns bedarf.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

[REDACTED]



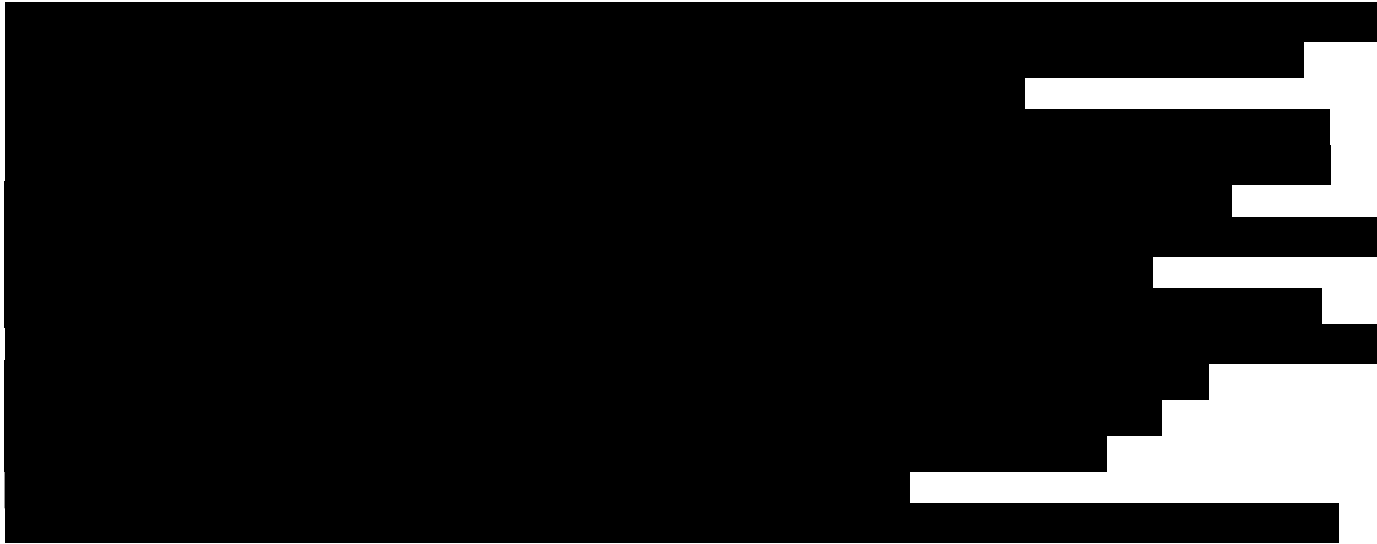
Brameler Straße 13

27619 Schiffdorf

[REDACTED]

**Von:**

[REDACTED]



**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegendes Schreiben erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme der Planung und um Prüfung, ob die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange mit dieser beabsichtigten Bauleitplanung vereinbar sind. Lassen Sie uns bitte Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum 21. Februar 2020 zukommen.

Freundliche Grüße

[Redacted signature]

Nähere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de](mailto:stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de)

---

[Redacted] gs  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)



.....  
Die Texte auf dieser Seite stehen grundsätzlich unter der Lizenz »Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung 3.0« (CC BY-NC-ND 3.0). Bilder, Dokumente und sonstige Medien auf dieser Seite dürfen grundsätzlich nicht frei verwendet werden (Alle Rechte vorbehalten).

Von: [REDACTED]



MA

## **Bebauungsplan Nr. 494 „Green-Economy- Gebiet Lune Delta“**

### **Beteiligung der Behörden §4 Abs. 1 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 07.02.2020, AZ.: 61/3**

vorab per E- Mail- Schreiben folgt

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (58/3).

Wir bitten um eine Fristverlängerung von zwei Wochen.

Stellungnahme Wasserbehörde/Oberflächengewässer (58/4).

Wir sind in den wasserwirtschaftlichen Planungen involviert.

Zur besseren Übersicht bitten wir um Aufstellung der wasserrechtlichen Maßnahmen in einem separaten Plan.

Die Verfüllung, Neuanlage und Veränderung bedürfen einer wasserrechtlichen Würdigung.

Auch Anlagen an Gewässern müssen wasserrechtlich genehmigt werden

Stellungnahme der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (58/5).

Aufgrund der hohen bis höchsten Schutzwürdigkeit, der Empfindlichkeit für Verdichtung sowie der starken Versauerungsfähigkeit der betroffenen Böden sind alle Erdarbeiten durch einen Bodenkundler gem. Bodenkundlichen Baubegleitung auf der Basis der DIN 19639 zu planen, zu begleiten und zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

[REDACTED]

Magistrat der Stadt Bremerhaven

[REDACTED]

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)



Von: [REDACTED] @

MA

**Bebauungsplan Nr. 494 „Green-Economy- Gebiet Lune Delta“**

**Beteiligung der Behörden §4 Abs. 1 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 07.02.2020, AZ.: 61/3**

vorab per E- Mail- Schreiben folgt

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (58/3).

Wir bitten um eine Fristverlängerung von zwei Wochen.

Stellungnahme Wasserbehörde/Oberflächengewässer (58/4).

Wir sind in den wasserwirtschaftlichen Planungen involviert.

Zur besseren Übersicht bitten wir um Aufstellung der wasserrechtlichen Maßnahmen in einem separaten Plan.

Die Verfüllung, Neuanlage und Veränderung bedürfen einer wasserrechtlichen Würdigung.

Auch Anlagen an Gewässern müssen wasserrechtlich genehmigt werden

Stellungnahme der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (58/5).

Aufgrund der hohen bis höchsten Schutzwürdigkeit, der Empfindlichkeit für Verdichtung sowie der starken Versauerungsfähigkeit der betroffenen Böden sind alle Erdarbeiten durch einen Bodenkundler gem. Bodenkundlichen Baubegleitung auf der Basis der DIN 19639 zu planen, zu begleiten und zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

[REDACTED]

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Umweltschutzamt/Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde

[REDACTED]

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)







# ASV Bremerhaven – Wesermünde e.V

Vorsitzender

27580 Bremerhaven

Mail:

20.02.2020

Bebauungsplan Nr.494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihre Mitteilung zum Bebauungsplan erhalten zu haben und möchten einige Fragen beantwortet haben und Kritikpunkte ansprechen.

Als Nutzer der Teiche „Luneplate“ und der Lune in unmittelbarer Nähe, sind wir an einer naturnahen Lösung interessiert, da wir unmittelbar und negativ betroffen sind. Wir hatten auf der Sitzung bei der BIS schon Kritik hinsichtlich der Vernichtung des Teiches geäußert. Da es sich um ein stadtnahes Gewässer handelt, wird es dementsprechend von Mitgliedern unseres Vereins genutzt, die eingeschränkt mobil sind. Wir können auf das Gewässer kaum verzichten.

Störend wirken sich zur Zeit die Untersuchungen des Bombenräumkommandos auf der Luneplate aus. Hier wurde die ganze Ufervegetation der Lune empfindlich gestört und das möchten wir auf das schärfste kritisieren, weil auch in keinem Plan oder einer Besprechung davon die Rede war, dass die Lune betroffen ist. Wir sind sehr enttäuscht von der Entwicklung wie sie zur Zeit zur beobachten ist. Schließlich wurden in diesem Bereich der Lune auch Kleinbiotope mit EU-Mitteln geschaffen.

Auch Kleinigkeiten, wie unsere Hinweisschilder wurden bei den Bauarbeiten einfach vernichtet, keine Frage wurde gestellt. Die Schilder sind weg.

Eine fischereiliche Nutzung für unsere Mitglieder an diesen stadtnahen Gewässern ist zur Zeit kaum möglich. Wir haben schon bei den Brückenbauten über die Lune, drei lange Jahre auf die Öffnung des Gewässers gewartet. Gerne sind wir bereit die wirtschaftlichen Interessen der Stadt zu verstehen und zu vertreten. Aber irgendwann sind die Grenzen erreicht.

Zu den von uns genutzten Teichen möchten wir anmerken, dass die Bewässerung des Gewässers mehrfach geändert wurde und dadurch die Wasserqualität gelitten hat.

Es wurde ein fischereiwirtschaftliches Gutachten erstellt und unsere Gewässerwarte haben den Biologen unterstützt und geholfen. Wir haben darüber kein Ergebnis erhalten. Das möchten wir hiermit anfordern.

Die wichtigste Frage, die sich uns eröffnet. Wie wollen sie in der heutigen Zeit erklären, dass ein natürliches Gewässer für immer vernichtet/dichtgekippt wird und gleichzeitig ein neues Gewässer entstehen soll, welches künstlich angelegt und über dem normalen Wasserspiegel liegen wird. Da sollte es doch wohl andere Möglichkeiten geben. Das ist nicht zeitgemäß und hat wirklich nichts mit Nachhaltigkeit zu tun. Green Economy?

Eine Tatsache ist jedenfalls gewiss, wir werden auf keinen Fall zusehen wie die Teiche vernichtet werden, analog zu der Verfüllung der Teiche auf dem Flugplatz „Lüneort“ es seinerzeit passierte. Denn die Fische können nicht lesen und werden auf keinen Fall in irgendeine vorgegebene Richtung folgen wenn hier falsch vorgegangen wird. Damals sind übrigens noch viele Tage nach der Verfüllung unserer Luneteiche, Aale aus dem Sand gekrochen. Fische und alle anderen Wasserlebewesen können sich nicht äußern, sich nicht bemerkbar machen. Das machen wir hiermit und werden die Tiere unterstützen wo wir können.

Falls es tatsächlich zur Durchführung des Bauvorhabens kommt, möchten wir beratend zur Seite stehen und helfen, unseren Fisch und Amphibienbestand zu retten.

Anmerkung: Es stellt sich überhaupt die Frage: Werden diese Gewerbeflächen überhaupt benötigt? Es stehen so viele Flächen im Fischereihafen frei oder werden nicht genutzt. Wer soll das denn verstehen?

Es tut uns wirklich leid, dass sie als neuer Verwalter der Teiche Luneplate jetzt unseren ganzen Frust abbekommen. Gerne möchten wir an weiteren Besprechungen und Lösungsvorschläge teilnehmen. Wir verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herrn,

ich bedanke mich im Namen der Landesjägerschaft Bremen für die frühzeitige öffentliche Unterrichtung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune-Delta“.

Im Auftrag der Landesjägerschaft, als Träger öffentlicher Belange, nehme ich wie folgt Stellung:

Zunächst begrüßen wir das grundsätzliche Gestaltungsvorhaben, ein nachhaltig ausgerichtetes -die Besonderheiten der Luneplate berücksichtigendes- Gewerbe- und Industriegebiet realisieren zu wollen.

Wie schon von Ihnen im Vorentwurf festgestellt grenzen an das Planungsgebiet folgende Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet 2517-331 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen.
- Identisch mit Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ und „Tidewasser“
- FFH-Gebiet 2417-370 „Weser bei Bremerhaven“
- Vogelschutzgebiet 2417 401 Luneplate
- Naturschutzgebiet Luneplate

Vor diesem Hintergrund, insbesondere der europaweiten Bedeutung des Vogelschutzgebietes und der einzigartigen Fauna und Flora der Luneplate - mit ihren Feuchtflächen eines der letzten stadtnahen Kleinode von herausragender Bedeutung für Zug- und heimische Vogelarten - bestehen schon erhebliche Bedenken gegen den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 494.

Im nördlichen Bereich grenzt der Aufstellungsbeschluss unmittelbar an die FFH-Gebiete sowie an das Vogel- und Naturschutzgebiet. Im Hinblick darauf, dass die geplante Entwicklung des Flughafengeländes nicht so realisiert werden wird, wie ursprünglich geplant, ist nur schwerlich nachvollziehbar, warum der Bebauungsplan Nr. 494 direkt an die Schutzgebiete angrenzen muss. Sowohl für die städtebauliche

Entwicklung, als auch um zu verhindern, dass an der Stelle des ehemaligen Flughafengeländes ein Vakuum entsteht, spricht einiges dafür, eine realistische Planung für die Nutzung des Flughafengeländes vor der Entwicklung weiterer Bebauungspläne im Bereich des Aufstellungsbeschluss Nr. 494 (nördlicher Bereich) abzuschließen.

Wie schon von Ihnen dargestellt, muss noch gutachterlich festgestellt werden, welchen Emissionen und Immissionen die angrenzenden Schutzgebiete durch das geplante Gewerbe- und Industriegebiet ausgesetzt sein werden. Gegebenenfalls sollten Grenzwerte in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden, um deren Einhaltung zum Schutz der in den Schutzgebieten befindlichen Lebewesen und Pflanzen gewährleisten zu können. Hier wird insbesondere auch zu berücksichtigen sein, dass die Feuchtwesen zwischen dem alten Lunearm und dem Polderbereich auch aufgrund ihrer markanten landschaftlichen Ausprägung in direkter Verlängerung des Weserbogens ein wichtiges Rastgebiet für viele geschützte Arten darstellt. So sind dort oftmals Ansammlungen dieser geschützten Arten im Rahmen des Zugverhaltens zu beobachten, die einen Großteil der Gesamtpopulation im norddeutschen Raum ausmachen. Hierauf wird sich eine etwaige Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen müssen.

Des Weiteren ist gutachterlich festzustellen, ob die Planungen mit einer rechtmäßigen und zukunftsicheren Oberflächenentwässerung zu vereinbaren ist.

Im Grünordnungsplan sollte festgesetzt werden, dass sämtliche Dächer in dem Planungsgebiet nach neustem Stand der Technik zu begrünen sind, um eine spätere Umsetzung auch durchsetzen zu können.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung sind sämtliche an das Planungsgebiet angrenzenden Schutzgebiete zu begehen und alle dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume zu dokumentieren und deren Bedeutung herauszuarbeiten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Umsetzung der Planung auch mit den Belange der im empfindlichen Ökosystem der Luneplate vorkommenden Arten und deren Lebensräume vereinbar ist.

Insbesondere ist auch zu ermitteln, ob der geplante Blendschutzwall an das südwestlich anschließende Naturschutzgebiet in seiner jetzigen Planung einem „Puffer“ zwischen Industrie- und Naturschutzgebiet gerecht wird.

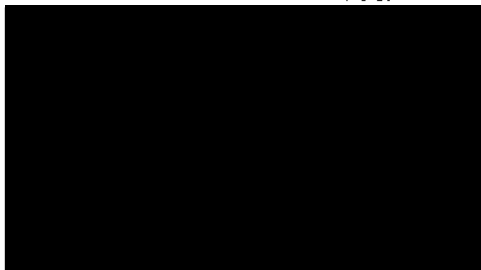
Variante II ist die Vorzugsvariante. Auf Abb. 5 werden schon die nächsten möglichen Planungsschritte dargestellt. Die dort dargestellte Planung zeigt vier mittlere bis große Gewerbe- bzw. Industriegebäude. In Ihrem Vorentwurf für den ersten Bebauungsplan Nr. 494 erläutern Sie, dass eine gestaffelte Gebäudehöhe von 15-50 m festgesetzt werden soll (derzeit nur für den vorliegenden Entwurf und dessen Geltungsbereich). Dies erscheint und grundsätzlich zu unbestimmt. Wir haben erhebliche Bedenken. Zumindest für den von mir oben angesprochenen nördlichen Teil des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans, muss eine Höhenbegrenzung der Gebäude auf höchstens 15 m festgesetzt werden. Es muss ein **sanfter Übergang** des Industriegebietes zu den angrenzenden Schutzgebieten und der Weser geschaffen werden. Gebäude bis zu möglicherweise einer Höhe von 50 m gewährleisten dies nicht. Unabhängig von der Forderung, dass sich das Industriegebiet in die Landschaft der Luneplate einfügt und nicht umgekehrt, wäre es auch eine städtebauliche Verfehlung im nördlichen Bereich derart hohe Gebäude zu errichten, welche von der Wasserseite nur als überdimensionale viereckige Bauten wahrgenommen werden und sich nicht in das natürliche Landschaftsbild der Weser und des Weserbogens einfügen.

An dieser Stelle wird unsererseits angeregt, die geplante Aufschüttung der drei „Seen“ im nördlichen Planungsgebiet zu überdenken. Auch wenn es sich bei diesen Gewässern um künstlich angelegte handelt, so hat sich dort im Laufe der Jahre ein erhaltenswerter Lebensraum für Vögel und Kleintiere entwickelt. Da aus unserer Sicht der nördliche Teil des Bebauungsplans nicht mit hohen Gebäuden bebaut werden sollte, bietet es sich hier an, die Seen zu erhalten und so weiterzuentwickeln, dass sie ihren ökologischen Wert beibehalten und verfestigen und im weiteren der Naherholung dienen können.

Allgemein ist noch anzuregen, dass die Schwerpunkte für das Verkehrskonzept gerade im Hinblick auf die gewünschte Naherholungsfunktion im Bereich des Radwegenetzes und des ÖNPV liegen sollten. Unbestimmte Mengen an Flächen als

öffentliche Parkplätze auszuweisen, erscheint in diesem Zusammenhang nicht nachhaltig. Grundsätzlich sollte Maxime des Planungsgebiets sein, möglichst wenig Fläche zu versiegeln und möglichst viel der Gewässer- und Grünstruktur zu erhalten bzw. nachhaltig weiterzuentwickeln. Für die originäre Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes ist eine Erschließung für den motorisierten Individualverkehr natürlich erforderlich. Für die Freizeit- und Naherholungsfunktion des Gebietes, welche ja besonders hervorgehoben wird, wäre jedoch eine zukunftsweisende Erschließung für die Bürger der Seestadt mit weitgehendem Verzicht auf motorisiertem Individualverkehr wünschenswert. Hierzu könnten Anreize durch eine schnelle, kurztaktige Busverbindung sowie sichere, großzügige und regelmäßig unterhaltene Radwege (Fahrradstraßen) den Weg ebnen.

Mit freundlichen Grüßen



[Redacted]

**Gesendet:** Freitag, 21. Februar 2020 15:33  
**An:** [Redacted]  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"  
**Anlagen:** 20200221153505.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreiche ich meine Stellungnahme mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Magistrat  
der Stadt Bremerhaven  
Eing. 25. FEB. 2020  
STADTPLANUNGSAMT

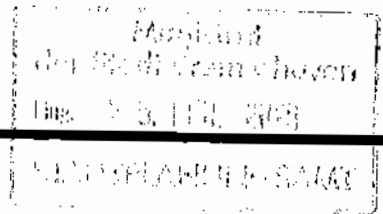
[Redacted]

Werk, Wurtz & Freidl  
Rechtsanwälte & Notare  
Bauernwall 4  
27570 Bremerhaven

[Redacted]

Bankverbindung:

[Redacted]



[Redacted]

**Gesendet:** Freitag, 21. Februar 2020 12:21

[Redacted]

**Betreff:** WG: Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"  
**Anlagen:** tmparc.pdf

[Redacted]

im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven zu o.g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted]

*Landkreis Cuxhaven  
Naturschutzamt  
FG Eingriffsregelung  
27470 Cuxhaven*

[Redacted]



18



Landkreis Cuxhaven

Naturschutzamt  
Eingriffsregelung

Ansprechpartner: [REDACTED]  
Az.: 67-2.9-67-50-02-03-15-10

Cuxhaven, 21.02.2020

Seestadt Bremerhaven  
Der Magistrat  
Postfach 21 03 60

27524 Bremerhaven

**Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ Neufassung**  
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB  
Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Süden grenzt das Plangebiet an das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“. Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets dürfen durch die Planung und dessen Auswirkungen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Aus den Entwurfsunterlagen ist zu entnehmen, dass Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich im Landkreis Cuxhaven umgesetzt werden (Suchräume an der Drepte bzw. Geeste). Die landschaftspflegerische Ziel- und Maßnahmenplanung hierzu ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven abzustimmen.

[REDACTED]

## Nr. 1.14

Stellungnahme des Magistrats der Stadt Bremerhaven – Amt 67 – Gartenbauamt – Abt. 67/2  
Neubau und Kleingartenwesen, Eckernfeldstraße 5, 27580 Bremerhaven

Bremerhaven, 21.02.2020

Im nördlichen Bereich grenzt der Aufstellungsbeschluss unmittelbar an die FFH-Gebiete sowie an das Vogel- und Naturschutzgebiet. Im Hinblick darauf, dass die geplante Entwicklung des Flughafengeländes nicht so realisiert werden wird, wie ursprünglich geplant, ist nur schwerlich nachvollziehbar, warum der Bebauungsplan Nr. 494 direkt an die Schutzgebiete angrenzen muss. Sowohl für die städtebauliche Entwicklung, als auch um zu verhindern, dass an der Stelle des ehemaligen Flughafengeländes ein Vakuum entsteht, spricht einiges dafür, eine realistische Planung für die Nutzung des Flughafengeländes vor der Entwicklung weiterer Bebauungspläne im Bereich des Aufstellungsbeschluss Nr. 494 (nördlicher Bereich) abzuschließen.

Wie schon von Ihnen dargestellt, muss noch gutachterlich festgestellt werden, welchen Emissionen und Immissionen die angrenzenden Schutzgebiete durch das geplante Gewerbe- und Industriegebiet ausgesetzt sein werden. Gegebenenfalls sollten Grenzwerte in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden, um deren Einhaltung zum Schutz der in den Schutzgebieten befindlichen Lebewesen und Pflanzen gewährleisten zu können. Hier wird insbesondere auch zu berücksichtigen sein, dass die Feuchtwesen zwischen dem alten Lunearm und dem Polderbereich auch aufgrund ihrer markanten landschaftlichen Ausprägung in direkter Verlängerung des Weserbogens ein wichtiges Rastgebiet für viele geschützte Arten darstellt. So sind dort oftmals Ansammlungen dieser geschützten Arten im Rahmen des Zugverhaltens zu beobachten, die einen Großteil der Gesamtpopulation im norddeutschen Raum ausmachen. Hierauf wird sich eine etwaige Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen müssen.

Des Weiteren ist gutachterlich festzustellen, ob die Planungen mit einer rechtmäßigen und zukunftsicheren Oberflächenentwässerung zu vereinbaren ist.

Im Grünordnungsplan sollte festgesetzt werden, dass sämtliche Dächer in dem Planungsgebiet nach neustem Stand der Technik zu begrünen sind, um eine spätere Umsetzung auch durchsetzen zu können.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung sind sämtliche an das Planungsgebiet angrenzenden Schutzgebiete zu begehen und alle dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume zu dokumentieren und deren Bedeutung herauszuarbeiten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Umsetzung der Planung auch mit den Belange der im empfindlichen Ökosystem der Luneplate vorkommenden Arten und deren Lebensräume vereinbar ist.


Insbesondere ist auch zu ermitteln, ob der geplante Blendschutzwall an das südwestlich anschließende Naturschutzgebiet in seiner jetzigen Planung einem „Puffer“ zwischen Industrie- und Naturschutzgebiet gerecht wird.

Variante II ist die Vorzugsvariante. Auf Abb. 5 werden schon die nächsten möglichen Planungsschritte dargestellt. Die dort dargestellte Planung zeigt vier mittlere bis große Gewerbe- bzw. Industriegebäude. In Ihrem Vorentwurf für den ersten Bebauungsplan Nr. 494 erläutern Sie, dass eine gestaffelte Gebäudehöhe von 15-50 m festgesetzt werden soll (derzeit nur für den vorliegenden Entwurf und dessen Geltungsbereich). Dies erscheint uns grundsätzlich zu unbestimmt. Wir haben erhebliche Bedenken. Zumindest für den von mir oben angesprochenen nördlichen Teil des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans, muss eine Höhenbegrenzung der Gebäude auf höchstens 15 m festgesetzt werden. Es muss ein sanfter Übergang des Industriegebietes zu den angrenzenden Schutzgebieten und der Weser geschaffen werden. Gebäude bis zu möglicherweise einer Höhe von 50 m gewährleisten dies nicht. Unabhängig von der Forderung, dass sich das Industriegebiet in die Landschaft der Luneplate einfügt und nicht umgekehrt, wäre es auch eine städtebauliche Verfehlung im nördlichen Bereich derart hohe Gebäude zu errichten, welche von der Wasserseite nur als überdimensionale viereckige Bauten wahrgenommen werden und sich nicht in das natürliche Landschaftsbild der Weser und des Weserbogens einfügen.

An dieser Stelle wird unsererseits angeregt, die geplante Aufschüttung der drei „Seen“ im nördlichen Planungsgebiet zu überdenken. Auch wenn es sich bei diesen Gewässern um künstlich angelegte handelt, so hat sich dort im Laufe der Jahre ein erhaltenswerter Lebensraum für Vögel und Kleintiere entwickelt. Da aus unserer Sicht der nördliche Teil des Bebauungsplans nicht mit hohen Gebäuden bebaut werden sollte, bietet es sich hier an, die Seen zu erhalten und so weiterzuentwickeln, dass sie ihren ökologischen Wert beibehalten und verfestigen und im weiteren der Naherholung dienen können.

Allgemein ist noch anzuregen, dass die Schwerpunkte für das Verkehrskonzept gerade im Hinblick auf die gewünschte Naherholungsfunktion im Bereich des Radwegenetzes und des ÖNPV liegen sollten. Unbestimmte Mengen an Flächen als öffentliche Parkplätze auszuweisen, erscheint in diesem Zusammenhang nicht nachhaltig. Grundsätzlich sollte Maxime des Planungsgebiets sein, möglichst wenig Fläche zu versiegeln und möglichst viel der Gewässer- und Grünstruktur zu erhalten bzw. nachhaltig weiterzuentwickeln. Für die originäre Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes ist eine Erschließung für den motorisierten Individualverkehr natürlich erforderlich. Für die Freizeit- und Naherholungsfunktion des Gebietes, welche ja besonders hervorgehoben wird, wäre jedoch eine zukunftsweisende Erschließung für die Bürger der Seestadt mit weitgehendem Verzicht auf motorisiertem Individualverkehr wünschenswert. Hierzu könnten Anreize durch eine schnelle, kurztaktige Busverbindung sowie sichere, großzügige und regelmäßig unterhaltene Radwege (Fahrradstraßen) den Weg ebnen.



Von: [REDACTED]   
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 494 Lune Delta  
Datum: 21. Februar 2020 um 10:02  
An: [REDACTED]

SA

Sehr geehrte [REDACTED],

unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet „Lune Delta“ betreiben zwei Bremerhavener Sportvereine vereinseigene Sportanlagen (s. Anlage). Der Wassersportverein Kanu Club Bremerhaven und der Angelsportverein Bremerhaven-Wesermünde nutzen intensiv die Wasserwege der Alten Lune, die sich durch das Planungsgebiet ziehen. Es handelt sich um zwei sehr aktive Vereine, die sich nicht nur sportlich sondern auch im Natur- und Artenschutz engagieren.

Im letzten Jahr wurden z. B. von dem Angelsportverein - finanziert aus Spendengeldern und Mitteln des Europäischen Fischereifonds - 150.000 Aufzucht-Aale im Wert von rd. 32.500 € in der Lune ausgesetzt, um dem weiteren Absinken des Artenbestandes entgegenzuwirken. Auch in Vorjahren war der Verein mit solchen Projekten aktiv, so dass mittlerweile ca. 600.000 Jungfische ausgesetzt worden sind. Die Angler des Vereins mit rd. 1.400 Mitgliedern kümmern sich intensiv um das Gewässer und die Ufer – und das ehrenamtlich.

Für den Kanusport bietet die Alte Lune ideale Bedingungen jederzeit den Sport auszuüben, da keine Berufsschifffahrt stattfindet und es keine starken Wasserschwankungen gibt. Damit ist sie auch ideal für Einsteiger in den Kanusport. Beim Paddeln auf den Wasserwegen der Alten Lune ist sportliche Betätigung mit einem direkten Naturerlebnis vereint. Das moderne Bootshaus des Vereins hat erst kürzlich einen Anbau erhalten.

Insofern bitten wir bei den konkretisierenden Planungen des Gesamtprojekts „Lune Delta“ die bestehenden Sportanlagen einzubeziehen und auch in den Plänen darzustellen. Die durchgängig freie Bewegung auf den Wasserwegen sowohl für die Wasserfahrzeuge als auch für die Fische ist dabei von großer Bedeutung. Dieses gilt sowohl für die Bauphase als auch für die endgültige Fertigstellung des Planungsgebietes. Wir gehen davon aus, dass bei frühzeitiger Einbeziehung der Bedürfnisse der Vereine sich Bebauung und Sport positiv einander ergänzen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Amt für Sport und Freizeit

[REDACTED]

Internet: <http://www.bremerhaven.de>

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nähere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de](mailto:stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de)

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt

Telefon:

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)



Die Texte dieser Mail stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung 3.0“ (CC BY-NC-ND 3.0).  
Bilder, Dokumente und sonstige Medien dieser Mail dürfen grundsätzlich nicht frei verwendet werden (Alle Rechte vorbehalten).



Städtebauliches Konzept „Lune Delta“, Planungsteam II





Abb. 5: Planungsteam II:  
cityförster architecture + urbanism, urbanegestalt Part GmbH, Transsolar Energie technik GmbH

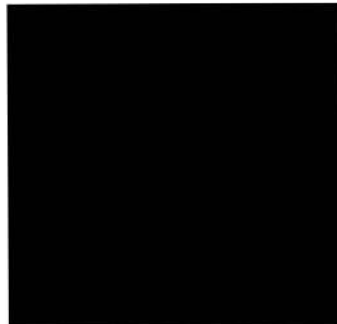






Magistrat der  
Stadt Bremerhaven

  
27568 Bremerhaven



www.bremenports.de  
Bremerhaven, 25.02.2020

## **Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ im Fischereihafen**

**Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum derzeitigen Planungsstand**

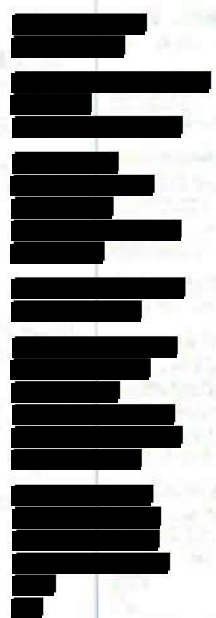
Sehr geehrte Frau 

seitens unserer Gesellschaft als Vertreterin der Freien Hansestadt Bremen bestehen gegen den oben geplanten Bebauungsplan Nr. 494 grundsätzlich keine Bedenken.

Wir möchten Sie jedoch bitten, folgende Anmerkungen in Ihrem Verfahren zu berücksichtigen:

Es wird empfohlen, die beschriebenen potenziellen zukünftigen Bahnanschlüsse im nördlichen und südlichen Bereich des Lune Delta (vgl. S. 7, Abs. Modulare Erschließung) bei der Erstellung des Bebauungsplanes frühzeitig zu berücksichtigen. Bei der Anlage von Gleistrassen ergeben sich Zwangspunkte, die im Rahmen der Bauleitplanung idealerweise als Bahnanlagen oder zumindest als Freihaltebereiche zu berücksichtigen sind. Eine nachträgliche Implementierung der Bahnplanung in einen bestehenden Bebauungsplan ist hingegen kaum möglich. Weiterhin empfehlen wir, die gewidmete Trasse des alten Seedeichgleises nicht anzutasten und sie so für potenzielle künftige Gleisplanungen verfügbar zu halten. Dies auch in Hinblick auf die beabsichtigte Entwicklung im Bereich des B-Planes 441.

Wir verweisen auf diverse Anlagen im Bereich des Treibsellagerplatzes, entlang des Deichverteidigungsweges sowie auf der südwestlichen Straßenseite der Straße Am Luneort im Bereich der Auffahrt zum ehemaligen Flugplatz. Die vorhandenen Anlagen müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen weder überbaut noch in anderer Form technisch oder rechtlich beeinträchtigt werden. Bei Beachtung der vorhandenen Anlagen bestehen ansonsten keine Bedenken.

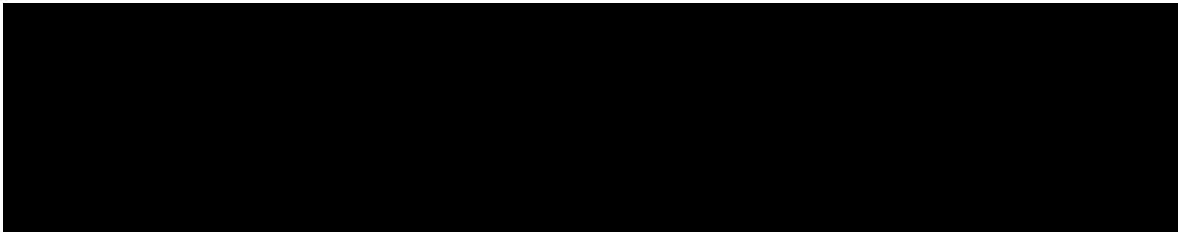


...

- Die Arbeiten im Erdreich dürfen lediglich unter Berücksichtigung und Beachtung vorhandener Anlagen (Telefonkabel) erfolgen und die entsprechenden Hinderungspläne sind vor Baubeginn von der ausführenden Tiefbaufirma einzuholen sind (auf das beiliegende Hinweisblatt wird verwiesen).

Wir bitten Sie, uns am weiteren Planungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



## M e r k b l a t t

### für Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

("Kabel- und Rohrleitungen" sind im Folgenden "Leitungen" genannt)

Im Hafengebiet verlegte Fernmelde-, Signal- und Starkstromkabel sowie Rohrleitungen werden bei Erdarbeiten häufig beschädigt. Für die dabei entstehenden Schäden haftet der bauausführende Unternehmer dem Eigentümer des beschädigten Kabels, wenn er die nachstehenden Schutzmaßnahmen nicht beachtet. Außerdem sind solche Beschädigungen nach §§ 315, 316 b und 317 StGB strafbar, wenn sie fahrlässig verursacht wurden.

Der Bauleiter hat sich vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich - insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen - bei den jeweiligen Leitungsträgern über die Lage von Leitungen zu informieren. Es ist Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und wie tief an der Arbeitsstelle Leitungen liegen. Im Regelfall liegen Leitungen 60 bis 150 cm tief, können jedoch auch flacher liegen, z. B. wenn das darüberliegende Erdreich nach ihrer Verlegung teilweise abgetragen wurde. Hindernispläne sind immer direkt bei den jeweiligen Leitungsträgern einzuholen. Die tatsächliche Lage der Leitungen ist, auch bei vorhandener Bemaßung innerhalb der Pläne, vor Ort durch Suchschachtungen zu ermitteln.

In der Nähe von Leitungen muß mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickhacken dürfen bereits ab 30 cm Abstand über den Leitungen nicht mehr benutzt werden; ab 10 cm Abstand über den Leitungen dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Die Erde ist dann mit der Schaufel flach abzuheben. Bei nicht abgedeckten Kabeln ist im Bereich von 60 cm Tiefe sehr vorsichtig vorzugehen und vor dem Gebrauch von Schaufeln an einigen Stellen von Hand oder mit Handschaufeln die Lage des Kabels zu ermitteln. Das ist nötig, um jede Berührung des Kabels mit den scharfen Kanten der Schaufeln zu vermeiden. Besonders vorsichtig ist vorzugehen, wenn Starkstromkabel freigelegt werden müssen, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr für die Arbeiter besteht.

Kabelmerkmale sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkmale und abgehobene Kabelhauben sind seitlich zu lagern.

Freigelegte Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Gegenstände (wie Steine, Hölzer, Werkzeuge und dergleichen), die auf Leitungen fallen, könnten sie beschädigen. In Baugruben dürfen Kabel nicht frei hängen, sondern sind in nicht zu großen Abständen zu unterfangen oder aufzuhängen. Dabei dürfen Kabel nicht abgebogen werden, da sie durch starke Knick- oder Quetschungen unbrauchbar werden. Läßt sich das Abbiegen eines Kabels nicht vermeiden, darf der

Krümmungsdurchmesser der Kabel nicht kleiner als der zwanzigfache Kabeldurchmesser sein. Auf freihängende Kabel darf kein Erdreich geworfen werden.

Wegen der Gefährdung des Kabelmantels durch Haarrisse sollen Kabel (insbesondere Kunststoffkabel) bei Außentemperatur unter + 3°C nicht verlegt werden. Ist das in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, sind die Kabel vor dem Verlegen zu erwärmen (etwa handwarm - mindestens 24 Stunden in gutgeheiztem Raum oder unter niedrigespanntem Strom) und anschließend ohne Verzug zu verlegen.

Jede unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Leitungen ist unverzüglich zu melden. Bis zum Eintreffen des Beauftragten der für die Leitungen verantwortlichen Stelle darf in unmittelbarer Leitungsnähe nicht weitergegraben werden. Freigelegte Leitungen dürfen erst zugeschüttet werden, wenn sie untersucht worden sind.

Beim Zuschütten darf das Einfüllmaterial nicht auf die freihängenden Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb der Leitungen ist sorgfältig zu stampfen. Die Leitungen müssen am Boden, der steinfrei sein muß, glatt aufliegen. Auf das Kabel ist dann eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen. Ist der Grabenaushub nicht genügend feinkörnig, so ist das Kabel in eine 10 cm starke Sandschicht zu betten. Das Kabel ist mit den abgehobenen Kabelabdeckhauben oder -platten wieder zu bedecken. Sodann ist die unmittelbar über die Abdeckung kommende Erde vorsichtig einzustampfen. Ist keine Abdeckung vorhanden, so muß die weiter aufzuschüttende Erde zunächst sehr vorsichtig eingestampft werden. Schlacke, Kompost oder andere Erde, die chemisch wirksam ist, darf zum Einfüllen nicht verwendet werden. Ausgehobene Kabelmerkmale sind in der der Kabeltrasse entsprechenden Lage wieder einzusetzen.

Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen Kabel grundsätzlich nicht eingemauert oder einbetoniert werden. In solchen Fällen sind sie nach Anordnung der für das Kabel verantwortlichen Stelle durch eine entsprechend ausgeführte Öffnung hindurchzuführen. Dazu können geteilte Formsteine, Tonrohre, Betonrohre und Eisenrohre verwendet werden, und zwar derart, daß das Kabel nicht gepreßt wird. Die Öffnungen der Durchführungen sind nach Anweisung der aufsichtsführenden Stellen abzudichten, um das Eindringen von Wasser und Tieren zu verhindern.

Neuzuverlegende Rohrleitungen parallel zu den vorhandenen Kabeln sind in mindestens 0,8 Meter Abstand vom Kabel zu verlegen, so daß die Kabel beim Aufgraben sowie beim Verlegen der Leitungen unberührt bleiben, das heißt, die Kabelabdeckung an keiner Stelle freigelegt werden muß. Ausgenommen davon sind Kreuzungen mit derartigen Kabeln.

Bagger und ähnliche Einrichtungen dürfen im Bereich von 2 Metern beiderseits der Leitungen nicht eingesetzt werden. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Leitungen beschädigt werden könnten, ist innerhalb eines Abstandes von 30 cm beiderseits der Leitungen verboten und im angrenzenden Bereich bis zu 1 Meter Abstand von der Leitung nur bis zu 50 cm

Tiefe zulässig. Hier sind zweckmäßig nur 50 cm lange Schnurpfähle sowie Bohrer und Dorne mit einem festangebrachten Teiler oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.

Bei Bauarbeiten eingetretene Beschädigungen – auch anscheinend geringfügige – von Leitungen dürfen unter keinen Umständen verheimlicht werden; sie sind sofort zu melden.

[REDACTED]

**Bebauungsplan Nr. 494 „Green-Economy-Gebiet Lune Delta“**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Ihr Schreiben vom 07.02.2020, AZ.: 61/3, Fristverlängerung**

Die bereits vorliegenden Stellungnahmen von 58/4 und 58/5 behalten ihre Gültigkeit:

Stellungnahme Wasserbehörde/Oberflächengewässer (58/4)

*Wir sind in den wasserwirtschaftlichen Planungen involviert.*

*Zur besseren Übersicht bitten wir um Aufstellung der wasserrechtlichen Maßnahmen in einem separaten Plan.*

*Die Verfüllung, Neuanlage und Veränderung bedürfen einer wasserrechtlichen Würdigung. Auch Anlagen an Gewässern müssen wasserrechtlich genehmigt werden*

Stellungnahme der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (58/5)

*Aufgrund der hohen bis höchsten Schutzwürdigkeit, der Empfindlichkeit für Verdichtung sowie der starken Versauerungsfähigkeit der betroffenen Böden sind alle Erdarbeiten durch einen Bodenkundler gem. Bodenkundlichen Baubegleitung auf der Basis der DIN 19639 zu*

**NEU: Stellungnahme Naturschutz- und Waldbehörde (58/3)**

**Umweltbericht**

Als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein Umweltbericht nach § 2a BauGB vorzulegen, der Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist.

Sämtliche im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind durch den Eingriffsverursacher in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde umsetzen.

**Eingriffsregelung**

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 1 a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 14ff. und § 18 Bundesnaturschutzgesetz durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist.

Die Maßnahmen sind gemäß Rechtsprechung (z.B. OVG Lüneburg, Urt. V. 14.9.2000) dauerhaft zu sichern und die Flächen dauerhaft vom Vorhabenträger entsprechend der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele zu unterhalten. Pachtverträge reichen aufgrund zeitlicher Befristung i.d.R. nicht aus.

Vorgesehene Kompensationsmaßnahmen sind frühzeitig mit uns abzustimmen.

Vor Inkrafttreten des Bebauungsplans ist der Unteren Naturschutzbehörde eine abgestimmte Ausführungsplanung zu den Kompensationsmaßnahmen vorzulegen.

\*Anhang II beinhaltet alle „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“.

\*\*In Anhang IV sind alle „streng zu schützende[n] Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ aufgeführt.

Gem. § 4c BauGB ist die Wirksamkeit / Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Zielbiotope und -arten durch ein begleitendes Monitoring langfristig sicherzustellen zu dokumentieren und ggf. nachzubessern.

Das Untersuchungsprogramm ist mit uns abzustimmen. Im Untersuchungsprogramm ist festzulegen, dass die entsprechenden Tiergruppen und Biotoptypen sowie die floristischen Besonderheiten vor Durchführung der Kompensation und danach in bestimmten Zeitabständen über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren untersucht und die Entwicklung der Ausgleichsflächen dokumentiert wird

### **Artenschutz in der Bauleitplanung**

Es ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz untersagt, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten absichtlich zu stören, zu töten oder zu beeinträchtigen. Die Lebensräume der geschützten Arten, wie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, stehen ebenfalls unter Schutz.

Im Rahmen der Erfassung von Flora und Fauna wurden geschützte Arten festgestellt, für die eine Beeinträchtigung zu vermeiden bzw. besonders zu kompensieren ist.

Als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz sind Beleuchtungsanlagen so zu planen und zu erstellen, dass durch den Einsatz von insektenfreundlichen Lichtquellen und Beleuchtungskörpern dämmerungs- und nachtaktive Tiere nicht in ihrem Fortbestand beeinträchtigt, gefährdet oder getötet werden. Insbesondere bei vielen *Myotis*-Arten ist der Verlust von Jagdgebieten durch Lichteinwirkung bekannt (Voigt et al. 2018).

Vermeidungs- oder Minimierungsmöglichkeiten sind die Einschränkung der Beleuchtung des Gewerbegebietes und die Abschirmung der Störwirkung durch Anpflanzung von Gehölzen an den Uferzonen der Gewässer. Bei einer Bebauung des Untersuchungsgebietes sollte der gutachterlichen Empfehlung gefolgt und zu den Uferzonen der Lune und den Pütten eine Pufferzone (ca. 50 m) eingehalten werden.

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 40 Absatz 4 Nr. 1 BNatSchG Gehölze und Saatgut in der freien Natur außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nur noch bis einschließlich 1. März 2020 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ausgebracht werden dürfen. Vor allem für Kompensationsmaßnahmen, bei welchen großflächige Begrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist eine Verwendung von regionalem Saatgut, sowie Gehölzen relevant.

### **Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz**

Im Plangebiet können sich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden.

### **FFH-Gebiete**

In der Nähe zum Vorhaben liegt das NATURA 2000-Gebiet Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven / Bremen (DE 2517-331; Nds. Nr. 187). Neben den Jagdhabitaten der Teichfledermaus aus den Quartieren in Aschwarden und Loxstedt-Schwegen befinden sich hier bedeutende Vorkommen von naturnahen Stillgewässern mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften sowie von feuchten Hochstaudenfluren. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Hier wird die oberste Naturschutzbehörde (SKUMS) Stellung nehmen..

### **Naturschutzgebiete**

Das Plangebiet grenzt an das festgesetzte Naturschutzgebiet (NSG) „Lüneplate“. Beeinträchtigungen des NSG sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

\*Anhang II beinhaltet alle „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“.

\*\*In Anhang IV sind alle „streng zu schützende[n] Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ aufgeführt.



### **Naturschutzfachliche Empfehlung:**

Aufgrund der Lage des Plangebietes und der besonderen Bedeutung, insbesondere für die Fauna, empfehlen wir die Bepflanzung in Abschnitten, beginnend mit dem südlichen Teil, hier: Geplantes Gründerzentrum.

Der nördliche Teil (Teiche) ist von der Planung auszunehmen, da hier nach Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte und nach Anhang II\* und IV\*\* der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) streng geschützte Tierarten leben, wie z.B. die Rohrdommel.

Auch der Fischotter unterliegt dem Schutzstatus des Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Fischotter sich im Bereich der Gewässer um Bremerhaven auch bereits zur Fortpflanzung angesiedelt hat oder noch ansiedeln wird, da es auch gerade auf der Luneplate und in der Rohrniederung gut geeignete Strukturen für die Anlage von Schlaf- und Wurfbauen gibt. Die notwendige Reviergröße von mindestens 25 qkm (NLWKN 2011) wäre gegeben.

Im Auftrag

gez. ██████████

\*Anhang II beinhaltet alle „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“.

\*\*In Anhang IV sind alle „streng zu schützende[n] Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ aufgeführt.



Polizei Bremen • Postfach 10 25 47 • 28025 Bremen

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
-Stadtplanungsamt-  
z.Hd. [REDACTED]

[REDACTED]

Auskunft erteilt

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

[REDACTED]

Bremen, 21.02.2020

### **Bebauungsplan 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta" hier: Angaben über Kampfmittel**

Wie wir aus den uns zugesandten Unterlagen entnehmen, werden zwei Varianten für die Bebauung innerhalb des o.g. Bebauungsplangebietes vorgeschlagen.

Die eine Bauvariante zeigt, dass ein Großteil der von Ihnen angefragten Fläche bereits nach im Erdreich verbliebenen Kampfmitteln abgesucht wurde.

Für die weitere Variante besteht Kampfmittelverdacht. Daher bitten wir folgenden Passus in den Bebauungsplan 494 aufzunehmen:

Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist nicht auszuschließen.

Vor der Erschließung von Flächen / vor Beginn von Baumaßnahmen muss daher eine Kampfmittelsuche durchgeführt werden. Es wird um Aufnahme folgenden Textes in den Bebauungsplan gebeten:

Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

#### **Hinweis:**

#### **Für alle zukünftigen Bauvorhaben im B-Plan-Gebiet (je nach Bauvariante) gilt folgende Auflage:**

Die Auswertung der hier vorliegenden Luftaufnahmen aus dem 2. Weltkrieg sowie anderer Unterlagen hat ergeben, dass auf dem von Ihnen angefragten Grundstück mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln gerechnet werden muss. Das Grundstück wird nach § 1 (4) des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 08. Juli 2008 (Kampfmittelgesetz - zuletzt geändert am 27.01.2015) als Verdachtsfläche eingestuft. Nach § 5 des Kampfmittelgesetzes ist derjenige, der beabsichtigt, auf einer Verdachtsfläche bauliche Maßnahmen durchzuführen, die mit dem Eingriff in den Baugrund oder dem Auffüllen von Flächen verbunden sind, verpflichtet, ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der Verdachtsfläche nach näherer Bestimmung durch die Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst - zu beauftragen. Zu diesem Zweck setzen Sie sich bitte frühzeitig vor Baubeginn mit der Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst - in Verbindung, um die Art und den Umfang der Sondierungen abzustimmen. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann als Ordnungswidrigkeit nach § 9 Kampfmittelgesetz mit einer Geldbuße bis zu € 20.000,-- geahndet werden. Anbei erhalten Sie die Liste der in Bremen zugelassenen Kampfmittelräumfirmen. Stand: 28.08.2019.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

[REDACTED]  
Dienstgebäude  
Niedersachsendamm 78-80  
28201 Bremen



Sprechzeiten

Bankverbindungen

[REDACTED]

**2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – SCOPING (Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung)**

- 2.1. Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen - Oberste Naturschutzbehörde zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Oberflächenentwässerung, Sandtransport für die Flächenaufhöhungen (Warften) und Hinweise zur Umweltprüfung vom 18.05.2021
- 2.2. Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen - Oberste Naturschutzbehörde zum Sandtransport für die Flächenaufhöhungen (Warften), Artenschutz vom 28.06.2021
- 2.3. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Bremerhaven-Wesermünde zum Naturschutz, Landschaftspflege, Kompensationsmaßnahmen, Artenschutz, Boden, Klima und Wasser vom 20.05.2021
- 2.4. ASV Bremerhaven Unterweser e.V. zum Artenschutz, Gewässern und Oberflächenentwässerung vom 24.05.2021
- 2.5. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Bremen zur Bedarfsbegründung des Lune Deltas als Gewerbegebiet und Begründung des Alternativstandortortes vom 18.05.2021
- 2.6. Scoping-Papier zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ vom 14.04.2021
- 2.7. Scoping-Protokoll zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ vom 07.05.2021 genehmigt am 03.06.2021
- 2.8. Abwägung Scoping zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ vom 14.09.2021

# Nr. 2.1

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau



[REDACTED]

An den  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt

z. Hd. [REDACTED]

per Mail

Auskunft erteilt

[REDACTED]

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

[REDACTED]  
Bremen, 18. Mai 2021

## B-Plan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ - Scoping Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde

Sehr geehrte [REDACTED],

hiermit nehme ich für die oberste Naturschutzbehörde zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für den geplanten Bebauungsplan Nr. 494 Stellung.

### Vorbemerkungen

Die beabsichtigte Gewerbe- und Industrieentwicklung im geplante B-Plan Nr. 494 wird voraussichtlich sowohl mit Eingriffen gemäß § 1a BauGB verbunden sein als auch Betroffenheiten des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG auslösen. Für diesbezügliche Abstimmungen und Stellungnahmen ist gemäß § 26 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG) die untere Naturschutzbehörde des Umweltschutzamtes Bremerhaven zuständig.

Bereits jetzt ist absehbar, dass zudem eine vollständige Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist, die gemäß § 24a Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG) der Obersten Naturschutzbehörde obliegt.

➤ Um eine Zersplitterung der naturschutzbehördlichen Zuständigkeiten und Doppelarbeiten zu vermeiden, zieht die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) die gesamthafte naturschutzbehördliche Zuständigkeit auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 des Bremischen Naturschutzgesetzes an sich. Daher nimmt für dieses Projekt im Weiteren SKUMS, Ref. 31 die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde gesamthaft wahr für alle naturschutzbehördlichen Tätigkeiten. Ich bitte um Beachtung.

- Seite 1 von 7 -



Bus/Straßenbahn  
Haltestelle  
Eduard-Schopf-Allee



Eingang  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

Poststelle

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Internet: <https://baumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.  
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

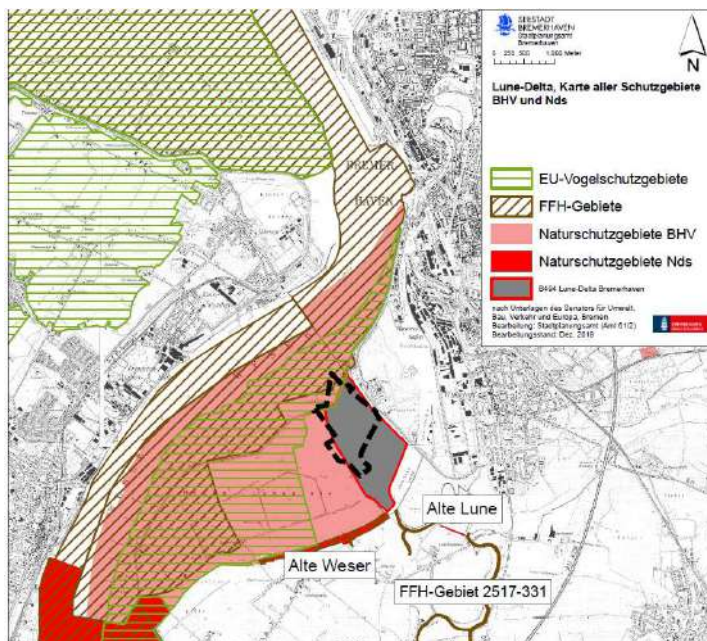
Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

Im Scopingtermin wurde darüber informiert, dass sich der 2020 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 494 auf das gesamte 170 ha große Entwicklungsgebiet bezieht, zwischenzeitlich aber die Entscheidung getroffen wurde, den Geltungsbereich auf den hier in Rede stehenden Bereich von 100 ha zu verkleinern. Unabhängig von Verfahrensfragen des B-Plans in diesem Zusammenhang rege ich an, an geeigneter Stelle in den Verfahrensunterlagen klarzustellen, dass sich das aktuelle Scopingverfahren auf diese 100 ha beschränkt und für die Schaffung von Baurecht durch einen oder mehrere weitere B-Pläne eigenständige Umweltberichte und ein eigenständiges Scoping durchgeführt wird.

- Für die Regelung der naturschutzbehördlichen Zuständigkeit im Bereich des Initial Clusters, das im Geltungsbereich des beschlossenen B-Plans 429 liegt, aber gemäß Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 494 in diesem Bereich von diesem überplant werden soll, bitte ich um baurechtliche Klärung, ob die hier bereits auf Grundlage des B-Plans Nr. 429 erteilte Baugenehmigung für die Aufhöhung des Gründerzentrums Bestand hat.

## Zum Planungskonzept

1. Hinweis: In Abb. 3 des Scoping-Papiers (S. 4) weicht die Darstellung der fett schwarz gestrichelte Linie (vermutlich „neuer“ Geltungsbereich des B-Plan Nr. 494) von den Erläuterungen im Scopingtermin ab. Ich gehe davon aus, dass diese nur versehentlich ins Naturschutzgebiet (NSG) Luneplate „hineingerutscht“ ist. Andernfalls bitte ich um Aufklärung.



## 2. Vorgesehene Entwässerung

Die vorgesehene weitestgehende Entwässerung auf den Grundstücken wird grundsätzlich begrüßt, auch wenn der unterhalb der Sandaufhöhung befindliche Klei vermutlich als Versickerungsgrenze wirken wird. Dies ist der Berechnung des Zulaufvolumens von Niederschlagswasser über das „Lüne Delta Wasser“ in die bisher hierfür vorgesehene Alte Lune zugrunde zu legen.

Es wird ebenfalls begrüßt, dass eine Einleitung von Niederschlagswasser in das Naturschutzgebiet „Lüneplate“ ausgeschlossen wird.

Gemäß Kap. 2.4 im Scoping-Papier wird eine gedrosselte Einleitung in die Lune vorgesehen. Bei Starkregenereignissen wird ein ungedrosselter und nicht vorgeklärter Zulauf vorgesehen. Zudem wird erwogen, die Ansiedlung von sog. Störfallbetrieben zuzulassen. Mögliche Auswirkungen auf die

Alte Lune sind im Umweltbericht zu beurteilen bzw. abzuschätzen. Beeinträchtigungen sind vorrangig weitestgehend zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

Aufgrund des geplanten Dauerwasserstands im Lunedeltawasser von rd. +1m ü. NHN und dem mittleren Wasserstand der Alten Lune von -1,2 m ü. NHN sind geeignete planerische Lösungen zur ökologisch verträglichen Bewältigung dieses Höhensprungs von mehr als 2 m vorzusehen.

#### Hinweise zur Schutzbedürftigkeit der Alten Lune

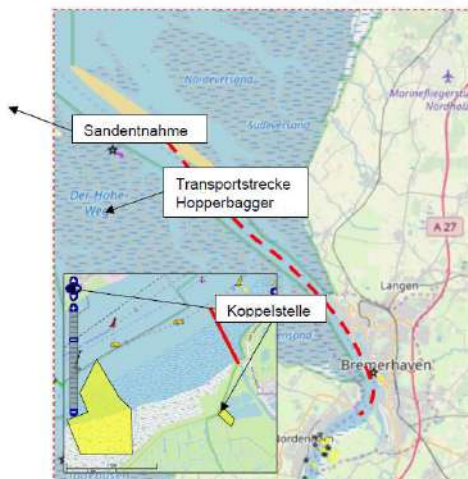
- Hier befinden sich festgesetzte Ausgleichsflächen (z. B. die Naturschutzmaßnahme BHV 113 des Naturschutzinformationssystems NIS), deren Ausgleichsziele zu berücksichtigen sind.
- Bei der Alten Lune handelt es sich um ein Habitat des Fischotters, das Teil der „prioritären Gewässerkorridore für das Habitat Netzwerk Europa“ ist (s. naturraum Bestandsgutachten 2018/2019, S. 51).
- Nach früheren mdl. Aussagen von Fachgutachtern soll der europäisch geschützte Bitterling in der Alten Lune vorkommen. Sollte dies zutreffen und sich dieser dort vermehren, indiziert das aufgrund der Symbiose gleichzeitig ein Vorkommen von Süßwassermuscheln.

- Ausreichend aktuelle Untersuchungsergebnisse zur Fischfauna und aquatischen Fauna der Alten Lune sind nicht bekannt. Diese werden als Grundlage für Wirkungsbeurteilungen benötigt und sind daher noch zu beauftragen (s.u.).
- Aus Gründen des Vermeidungsgebots sollten zum Schutz der Alten Lune alternative Entwässerungslösungen geprüft und das Prüfergebnis dokumentiert werden. Alternativen werden in Einleitungen in die Weser oder in den Labradorhafen gesehen. In diesen Gewässern ist aufgrund des gegenüber der Alten Lune größeren Wasserkörpers jeweils eine stärkere Verdünnung stofflicher Belastungen zu erwarten. Im Zusammenhang mit einer Einleitung in die Weser sind allerdings Beeinträchtigungen der Wattflächen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie zu untersuchen und ggf. vorrangig zu vermeiden (s. hierzu auch 4.).

### **3. Vorgesehene Nutzungen**

Im Scoping-Papier wird ausgeführt: „Die Möglichkeit der Ansiedlung von sogenannten Störfallbetrieben soll im weiteren Verfahren geprüft werden. Dabei sollen die möglichen Auswirkungen von Störfällen in den jeweiligen Betriebsbereichen auf angrenzende Schutzobjekte (u.a. besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete des Naturschutzes) und ggf. auch planinterne Konflikte abgeschätzt werden“ (s. S. 12). Diese Prüfung wird begrüßt und für notwendig gehalten, um mögliche Auswirkungen u.a. auf das NSG Luneplate im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung beurteilen zu können. Ggf. sind zum Schutz Festsetzungen im B-Plan vorzunehmen.

#### 4. Sandtransport für Flächenaufhöhungen



aus: Erläuterungsbericht Teil B, Aufsandung, Bodenmanagement, S. 13

Die Abb. oben macht zwar deutlich, dass eine „Koppelstelle“ für Sandtransporte im Bereich der sensiblen Weserwattflächen im NSG Luneplate geplant wird. Der Unterlage ist jedoch nicht zu entnehmen, was hier im Näheren Gegenstand der Planung ist. Insbesondere die größere gelb dargestellte Fläche ist dringend erläuterungsbedürftig.

- Ich bitte um Erläuterung der im Weserwatt geplanten Maßnahmen und behalte mir diesbezüglich eine Ergänzung dieser Stellungnahme vor.
- Für eine ausreichend differenzierte Betrachtung von Auswirkungen im Brackwasserwatt der Weser sind im dortige Wirkraum aktuelle Daten zu Gastvögeln und zum Makrozoobenthos zu erfassen und zu bewerten. M. W. sind entsprechende Daten letztmalig im Zusammenhang mit dem OTB erfasst und älter als 5 Jahre.
- Maßnahmen im Vorland und im Weserwatt sind voraussichtlich nicht verträglich in Bezug auf die Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete. Dies ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und des Umweltberichts für den B-Plan 494 mit zu betrachten.
- Ggf. sind Alternativen zum Sandtransport und zur Übergabe zu prüfen.

#### 5. Beschreibung von Planungsalternativen

Diese sollten insbesondere Alternativen zur Entwässerung in die Alte Lune sowie zum Sandtransport über das Weserwatt einschließen (s. 2. und 4.).

#### 6. Vorgesehenes methodisches Vorgehen und Inhalte für die Umweltprüfung

Das beschriebene Vorgehen erscheint geeignet die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Ergänzend zu den genannten Bewertungsmaßstäben wird auf die des Naturschutzgesetzes verwiesen in Bezug auf die Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG, s. Verweis in § 1a BauGB), den Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG, die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG iVm § 24a BremNatG einschließlich der Schutz- und Erhaltungsziele des NSG Luneplate und den Artenschutz gemäß § 44 ff BNatSchG.

## 7. Beurteilung und Ergänzung des geplanten Untersuchungsumfangs und zu Auswirkungenprognosen

Es wird begrüßt und auch für notwendig erachtet, dass im Rahmen des Scopings das gesamte Entwicklungsgebiet betrachtet wird, um Auswirkungen des geplanten B-Plans 494 im jetzt verkleinerten Geltungsbereich auf den indirekten Wirkraum der Umgebung in den Umweltbericht einbeziehen zu können. Die vorgelegten „Vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen 2018/19“ für das Entwicklungsgebiet von naturraum i. A. BEAN über BIS sind qualifiziert und ausreichend aktuell. Eine noch fehlende und offensichtlich geplante Erfassung der § 30-Biotopie ist in den Umweltbericht einzubeziehen.

Weiterhin ist als indirekter Wirkraum das angrenzende NSG Luneplate zu betrachten, das Teile des FFH-Gebietes „Weser bei Bremerhaven“ und das EU-Vogelschutzgebiet Luneplate einschließt.

- Für dieses liegen Untersuchungsberichte i. A. bremenports aus verschiedenen Jahren vor für den Binnenlandbereich in Bezug auf Vegetation, Brut- und Gastvögel sowie für Teilräume für weitere Artengruppen (Amphibien, Libellen, Fischotter), die ausreichend aktuell sind und von bremenports zur Verfügung gestellt werden können.
- Im Rahmen des Integrierten Erfassungsprogramms Bremen sind i. A. von SKUMS im „Östlichen Erweiterungsgebiet des Kompensationsraumes Luneplate“ 2018/19 Vegetationsuntersuchungen erfolgt, die in diesem Jahr um eine differenzierte Erfassung von § 30-Biotopen ergänzt wird.
- Im Vorland (ohne Wattflächen) wurden Vegetation sowie Brut- und Gastvögel letztmalig 2017 i. A. der obersten Naturschutzbehörde untersucht. 2022 ist eine Wiederholung dieser Untersuchungen geplant.  
Die vorgenannten Ergebnisse i. A. von SKUMS können ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- Soweit im Zusammenhang mit Sandtransporten an Maßnahmen im Brackwasserwatt der Weser festgehalten werden soll, sind Daten zu Gastvögeln und zum Makrozoobenthos zu erfassen und zu bewerten.

- Ebenfalls in den Untersuchungsraum aufzunehmen ist die Alte Lune. Zur Beurteilung von Auswirkungen auf die Alte Lune ist ergänzend die Fischfauna / aquatische Fauna zu erfassen und zu bewerten (s.o. 2.).

Die zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftserleben angekündigte Visualisierung wird begrüßt.

- Hinweis: Soweit Sandbedarfe aus der Weser nicht ausschließlich aus Unterhaltungsbaggerungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gedeckt werden können, sind im Zuge separater erforderlicher Genehmigungen für Sandentnahmen weitere Untersuchungsbedarfe mit den in Niedersachsen zuständigen Stellen abzustimmen.

## 8. Verminderung und Vermeidung

Bereits jetzt werden folgende Maßnahmen angeregt:

- Erarbeitung eines Blendschutzkonzepts mit ggf. Hinweisen zu entsprechende Festsetzungen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln und Fledermäusen
- Festsetzungen zu Pflanzungen (mittelkroniger) Bäume im Gewerbegebiet vor dem „Schutzwall“ am Westrand zur landschaftsgerechten Abschirmung des Gewerbegebiets gegenüber dem NSG Luneplate
- Naturverträgliche Gestaltung des geplanten Wanderwegs zum Schutz des NSG Luneplate vor Störungen



- Ggf. Lärmschutzaufgaben am westlichen Rand des Geltungsbereichs im Übergang zum NSG Luneplate (Betrachtung Bau- und Betriebsphase)

## 9. Hinweise zur Kompensation

Da die Suche nach geeigneten und verfügbaren Kompensationsflächen in der Regel zeitaufwändig ist, sollte mit dieser möglichst frühzeitig bereits nach einer nur überschlägigen Beurteilung des Eingriffs und der Kompensationsbedarfe begonnen werden.

Soweit möglich sollten Kompensationsmaßnahmen gemäß unterschiedlicher naturschutzrechtlicher Anforderungen in einem Gesamtkonzept zusammengefasst werden (Multifunktionalität der Maßnahmen). Da voraussichtlich die Erfüllung der anspruchsvollen Anforderungen der Kohärenzsicherung – falls das Projekt FFH-unverträglich sein sollte – und des Artenschutzausgleichs (CEF- oder FCS-Maßnahmen) es nicht ermöglichen, gleichzeitig die Anforderungen der Eingriffsregelung und ggf. des Biotopschutzes vollständig zu erfüllen, müssten für verbleibende Defizite voraussichtlich dennoch gesonderte planerische Lösungen gefunden werden.

### Hinweise zu Suchräumen für Kompensationsmaßnahmen

- Eignungskriterien: Funktionsraum der beeinträchtigten Landschaftsfunktionen (räumliche und funktionale Nähe), Flächenverfügbarkeit
- Die Luneplate kommt aufgrund fehlender weiterer Aufwertungsmöglichkeiten bestenfalls kleinräumig in Frage z. B. zur Bewältigung spezieller Erfordernisse des Artenschutzes oder der Kohärenzsicherung.
- Die niedersächsische Gemeinde Loxstedt stellt gemäß Gemeinderatsbeschluss grundsätzlich keine Flächen mehr für Bremerhavener Kompensationszwecke zur Verfügung.

- Die Geesteniederung auf Bremerhavener Seite erscheint funktional und räumlich vorrangig zur Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen geeignet. Aufgrund des hohen Anteils an öffentlichen Flächen bestehen Chancen, durch Flächenarrondierungen und ggf. weiterem Flächenerwerb entsprechende Verfügbarkeiten zu schaffen. Zudem liegt zur naturschutzfachlichen Entwicklung der Geesteniederung eine Machbarkeitsstudie des BUND i. A. Umweltschutzamt vor, auf die aufgebaut werden kann.

### Weitere Hinweise

- Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt gemäß § 24a BremNatG durch die oberste Naturschutzbehörde. Gegenstand des Umweltberichts sollte eine FFH-Verträglichkeitsstudie sein, die hierfür die Prüfgrundlagen qualifiziert zusammenstellt.
- Die Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans abschließend. Dies gilt jedoch nicht für Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zum Artenschutz und zum Biotopschutz. Hier erfolgt im B-Plan zwar eine Vorprüfung der grundsätzlichen Zulässigkeit der baulichen Nutzung, die eine ausreichende Problembewältigung erkennen lassen muss. Eine abschließende Prüfung ist jedoch dem jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.  
Soweit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ein vorgezogener Artenschutzausgleich (CEF-Maßnahmen) erforderlich ist, muss dessen Erfolg vor Baubeginn nachgewiesen werden. Diesbezüglich kann eine Umsetzung bereits nach B-Planbeschluss sinnvoll sein.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

An den  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt

z. Hd. [REDACTED]

per Mail

Auskunft erteilt  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Bremen, 28. Juni 2021

## B-Plan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ - Scoping Ergänzung der Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 18.05.2021

Sehr geehrte [REDACTED],

in meiner Stellungnahme vom 18.05.2021 führte ich unter 4. aus:

- *Ich bitte um Erläuterung der im Weserwatt geplanten Maßnahmen und behalte mir diesbezüglich eine Ergänzung dieser Stellungnahme vor.*
- *Für eine ausreichend differenzierte Betrachtung von Auswirkungen im Brackwasserwatt der Weser sind im dortige Wirkraum aktuelle Daten zu Gastvögeln und zum Makrozoobenthos zu erfassen und zu bewerten. M. W. sind entsprechende Daten letztmalig im Zusammenhang mit dem OTB erfasst und älter als 5 Jahre.*
- *Maßnahmen im Vorland und im Weserwatt sind voraussichtlich nicht verträglich in Bezug auf die Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete. Dies ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und des Umweltberichts für den B-Plan 494 mit zu betrachten.*
- *Ggf. sind Alternativen zum Sandtransport und zur Übergabe zu prüfen.*

Die BIS legte mir nun mit Mail vom 17.06.2021 die erbetenen weiteren Informationen vor zu möglichen Verfahren der Sandanlieferung weserwärts. Diese füge ich diesem Schreiben bei.

Auf dieser Grundlage ergänze ich meine Stellungnahme wie folgt:

### 1. Untersuchungserfordernisse im Bereich Weser / Weserwattflächen

Vorbemerkung: In Bezug auf die beiden in der Mail vom 17.06.2021 vorgestellten Herstellungsvarianten der geplanten Spüleleitung im Weserwatt kann aus Sicht der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bereits jetzt festgestellt werden, dass die

- Seite 1 von 3 -



Bus/Straßenbahn



Eingang

Herstellungsvariante 1, bei der eine weitestgehend schwimmende Verlegung geplant ist, gegenüber der Herstellungsvariante 2 mit regelmäßigen Bewegungen von Raupenfahrzeugen im Watt mit deutlich weniger Beeinträchtigungen sowohl für das Makrozoobenthos als auch für Gastvögel verbunden sein wird.

➤ Dem Vermeidungsgrundsatz folgend sollte die Herstellungsvariante 2 daher verworfen werden.

Erfreulicher Weise sind – anders als zunächst dargestellt – über die Sandspüleleitung hinaus keine weiteren Flächeninanspruchnahmen im Vordeichbereich der Weser geplant.

### 1.1. Makrozoobenthos

Hinweis: Anders als im übrigen Stadtgebiet Bremerhaven ist für den Bereich der Weser die obere Wasserbehörde der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (Ansprechpartnerin: ████████████████████) für die Umsetzung der WRRL zuständig. Diese Stellungnahme ist mit dieser abgestimmt.

Zur Beurteilung von Auswirkungen der geplanten Verlegung einer Sandspüleleitung sind im potentiellen Wirkraum Erfassungen des Makrozoobenthos nach der Methodik der WRRL durchzuführen. Die Ergebnisse sind auf der Grundlage entsprechender älterer Gutachten insbesondere zum Offshoreterminal Bremerhaven (OTB) zu interpretieren.

### 1.2. Gastvögel

Soweit zur Minimierung der Beeinträchtigung von Gastvögeln im Weserwatt, insbesondere der wertgebenden Arten Säbelschnäbler und Krickente, Arbeiten zur Verlegung und zum Rückbau der Spüleleitung auf den gastvogelarmen Zeitraum von jeweils Anfang Januar – Ende Juni beschränkt werden, kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden.

Sollte dies jedoch begründet nicht möglich sein und sich diese Arbeiten (auch) auf die Haupttrastzeit der genannten Arten von Juli – November/Dezember erstrecken, ist zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Rast- und Nahrungsfunktion des Weserwatts durch Arbeiten an der geplanten Spüleleitung auf der Grundlage entsprechender älterer Gutachten zum OTB sowie der monatlichen Wasser- und Watvogelzählungen eine aktuelle Einschätzung zur Verteilung der Wasser- und Watvögel im Weserwatt bei Niedrigwasser und auflaufendem Wasser in der Haupttrastzeit ab Juli 2021 zu erarbeiten.

## 2. Untersuchungserfordernisse in der Alten Lune: Fischfauna, Makrozoobenthos

In der Mail der BIS vom 17.06.2021 wird dargestellt, dass Rückführungen von Spülwasser aus den dort dargestellten Spülflächen 1 und 3 in die Weser bzw. in den Luneorthafen vorgesehen sind.

➤ An dieser Stelle weise ich bereits jetzt darauf hin, dass aus Gründen der Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der späteren Umsetzung dafür Sorge zu tragen ist, dass Einträge von Salzwasser oder von Sandfrachten in die limnische und eher schlickige Alte Lune sicher ausgeschlossen werden.

Von Seiten der BIS wurden mir zwischenzeitlich von dort beauftragte ältere biologische Erfassungen in der Alten Lune aus 2010 und 2012/2013 vorgelegt mit weiteren Hinweisen auf Vorkommen von Teichmuscheln.

Falls die in meiner Stellungnahme vom 18.05.2021 geforderte Prüfung alternativer Entwässerungslösungen ergibt, dass andere Lösungen bevorzugt werden und die Alte Lune von Einleitungen frei bleibt, könnten Erfassungen der Fischfauna und des Makrozoobenthos in der Alten Lune unterbleiben.

Für den Fall, dass dennoch an einer Entwässerung des geplanten Gewerbegebiets in die Alte Lune festgehalten wird, sind zur Abschätzung der Auswirkungen Erfassungen der Fischfauna und des Makrozoobenthos zumindest im Sommer / Herbst 2021 durchzuführen. Diese orientierenden Ergebnisse sind mir zur Beurteilung vorzulegen. Ggf. könnten zusätzliche Frühjahrserfassungen in Bezug auf Laichgeschehen von Wanderfischen erforderlich sein.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie jedoch folgende Urlaubszeiten:

05. – 08.07.

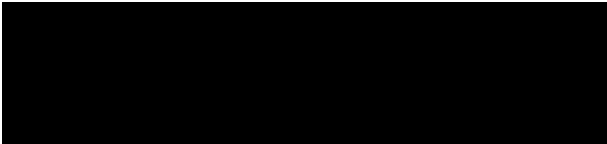
19. – 22.07.

09. – 12.08.

Freitags arbeite ich nicht.

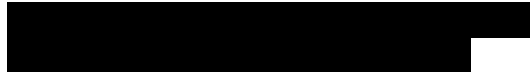
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nr. 2.3

vorab per E-Mail an:



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt



**Bremerhaven-Wesermünde**



info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 20.05.2021

Ihr Schreiben vom 16.04.2021  
Ihr Zeichen 61/3

**Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde  
im Rahmen der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4  
Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-  
Gebiet Lune Delta“ im Fischereihafen**

hier: Scoping

Sehr geehrte Damen und Herren,



im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, in Ergänzung zur Teilnahme am Online-Scoping-Termin am 07.05.2021, Stellung zu Ihrem Vorschlag zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung („Scoping-Papier“) sowie zu den weiteren vorliegenden Vorentwürfen der Fachgutachten und Vorplanungen.

Als ehrenamtlichen Naturschutzverein war es uns in der kurzen Zeit nicht möglich, das umfangreiche Scoping-Material im Umfang von 626 Seiten detailliert zu prüfen. Die Belange des NABU, der Umwelt- und Naturschutz, werden im Grundsatz durch alle in den Scoping-Unterlagen betrachteten Bereiche berührt.

Sollten bestimmte Aspekte aus den Scoping-Unterlagen an dieser Stelle nicht angesprochen werden, so ist dies nicht als Zustimmung durch den NABU zu verstehen oder als Aussage, dass durch bestimmte Aspekte die Belange des NABU nicht berührt werden. Dies ist einzig dem Umstand geschuldet, dass dem Scoping vor dem Hintergrund der umfangreichen Unterlagen zu wenig Zeit eingeräumt wird.

Der NABU behält es sich daher vor, sich im weiteren Verfahren zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Interesse aller Beteiligten weitere fachliche Hinweise und Anmerkungen zu geben.

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.**

Grashoffstraße 21a  
27570 Bremerhaven  
Telefon 0471 200470  
info@NABU-Bremerhaven.de  
www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci
2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen  
Vereinsregisternummer: VR 863



Aufgrund der Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen kommt der NABU zum Schluss, dass die o.g. Bauleitplanung mit den von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vereinbar ist.

Der NABU begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der Stadt Bremerhaven, im Sinne einer „Green Economy“ nachhaltige Gewerbegebiete zu schaffen. Dies sollte jedoch kein einmaliges Projekt sein. Eine umweltgerechte und nachhaltige Herrichtung sollte auf allen z.Zt. noch freien Gewerbeflächen Priorität der Stadt sein, die Ihren Titel „Klimastadt“ stets mit Stolz, aber nicht immer mit Konsequenz trägt.

Der unbezifferbare Wert der Luneplate als Brut- und Gastvogellebensraum, nicht nur für die Seestadt Bremerhaven, sondern für den gesamten norddeutschen Raum, ist weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Aus Sicht des NABU handelt es sich bei der Luneplate um das sensibelste Stück Natur in der ganzen Stadt. Mit Bedauern müssen wir daher feststellen, dass dieser für Natur, Landschaft und Erholung unfassbar wertvolle Bereich immer wieder Gegenstand planerisch mehr als fragwürdiger Entscheidungen wird.

Dazu gehört die Errichtung einer der weltweit größten Windenergieanlagen am ehem. Flugplatz Luneort genauso wie der geplante Bau des Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB). Auch den Entscheidungsträgern müsste mittlerweile bewusst sein, dass solche Projekte am Rande eines so wertvollen Gebiets kein gutes Licht auf die Stadt werfen.

Der Bau eines Gewerbegebiets nicht nur in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Luneplate, sondern direkt angrenzend, entbehrt aus Sicht des NABU daher grundlegenden naturschutzfachlichen Sachverstand.

Der NABU würde sich freuen, wenn die Seestadt ein wirklich nachhaltiges Gewerbegebiet vorweisen könnte. Aber dafür darf nicht eine der letzten Naturoasen der Stadt in Gefahr gebracht werden. Die Luneplate sollte so lange es nur geht von Bebauung freigehalten werden. Der NABU ist davon überzeugt, dass es bessere und vor allem naturverträglichere Lösungen gibt.

**Der NABU Bremerhaven-Wesermünde lehnt daher die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ ab.**

**Der NABU plädiert eindringlich an die Stadt Bremerhaven, die notwendige Zeit zu investieren, um nach umweltverträglicheren Möglichkeiten zur Entwicklung eines nachhaltigen Gewerbegebiets zu suchen.**

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die folgenden fachlichen Hinweise im weiteren Verfahren zu beachten.

Im Folgenden wird die „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen“ (SBUV, 2006) in Kurzform als „Handlungsanleitung“ bezeichnet.

## Erfassungsberichte

Es ist für den NABU nicht nachvollziehbar, warum für den Bereich des Gründungszentrums ein eigenständiger Erfassungsbericht erstellt wurde. Das Gründerzentrum ist Teil des Bebauungsplans Nr. 494 (bzw. B-Plan Nr. I). Im Interesse aller Beteiligten sollte versucht werden, Dopplungen zu vermeiden. Die weiteren Anmerkungen beziehen sich in erster Linie auf den Erfassungsbericht zum Gewerbegebiet (ohne Gründerzentrum), gelten aber für den Erfassungsbericht zum Gründerzentrum sinngemäß.

## Untersuchungstiefe

Voranstellend sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchungstiefe grundsätzlich zum einen von der Schutzwürdigkeit des Raumes abhängt, in den eingegriffen wird und zum anderen von den vorhabenspezifischen Wirkungen. Vorhabenbedingt kommt es für viele Tier- und Pflanzenarten zu einem Totalverlust der derzeit vorhandenen Lebensraumfunktionen im Bereich des Geltungsbereichs. Darüber hinaus ist durch Lärm, Licht und Kullissenwirkung der Gebäude mit einer erheblichen Entwertung angrenzender Lebensräume zu rechnen.

Wie im Bericht „Gewerbegebiet Luneplate, Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen 2018/19“ festgestellt wird, ist das Gebiet ein **Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung** und ein **Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung**. Die Stadt Bremerhaven trägt damit eine extrem hohe ökologische Verantwortung, derer sie sich bewusst sein sollte.

Aufgrund dieser herausragenden Bedeutung des Gebietes, alleine für die Avifauna, ist eine überdurchschnittlich hohe Ermittlungsintensität geboten. Dazu sei auf Anhang B.I.II der Handlungsanleitung verwiesen, nach der eine hohe Ermittlungsintensität bereits dann geboten ist, wenn lediglich Anhaltspunkte auf ein Vorkommen bedeutsamer Tiere gegeben sind. Im vorliegenden Fall sind diese „Anhaltspunkte“ mehr als überwältigend.

Ein besonderes Augenmerk ist aus Sicht des NABU auf die diversen bauzeitlichen Beeinträchtigungen der im Bericht Teil B zur Entwurfsplanung dargestellten Bauphasen zu legen.

## Untersuchungsräume

Die Untersuchungsräume für die floristischen und faunistischen Erfassungen umfassen allesamt den unmittelbaren Bereich des geplanten Gewerbegebiets, d.h. den Geltungsbereich des B-Plans 494 sowie der geplanten angrenzenden B-Pläne I, II und III.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist fachlich wie normativ nicht haltbar. Die durchgeführten Untersuchungen sind alleine deswegen schon zu beanstanden, da sie nur den Vorhabenort zum Gegenstand haben, jedoch nicht den tatsächlichen Wirkraum des Vorhabens. Der Wirkraum eines Vorhabens ist im allgemeinen, und hier im speziellen, grundsätzlich größer als der Vorhabenort.

Hierzu sei auf die Handlungsanleitung verwiesen. Dort wird in Kapitel 6.2 die Abgrenzung des Untersuchungsraums beschrieben. Dort heißt es u.a.:



*„Da die Wirkungen eines Eingriffs häufig über die unmittelbar durch ein Vorhaben veränderten Grund-/Bodenflächen hinausgehen, ist der Betrachtungsraum im Regelfall nicht allein auf den Vorhabenort (die durch das Vorhaben beanspruchte Grund- bzw. Bodenfläche) beschränkt.*

*Der Betrachtungsraum umfasst vielmehr den Vorhabenort und den Raum, in dem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wirksam werden können, wobei auch die unterschiedlichen „Existenz-Phasen“ des Vorhabens, also die Bau- und die Betriebsphase, zu berücksichtigen sind. Dieser Raum wird auch als Wirkraum bezeichnet.“*

In Kapitel 5.1 des Scoping-Papier heißt es:

*„Der Untersuchungsraum ist allgemein durch die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 494 vorgegeben, dessen Gesamtgröße ca. 100 ha beträgt. Für einzelne Fragestellungen und Aspekte zu den Schutzgütern (u.a. Luft/Lärm, Landschaft/Stadtbild, Pflanzen und Tiere) kann es aus fachlicher Sicht sinnvoll sein, den Untersuchungsraum auf das gesamte Entwicklungsgebiet und das Umfeld (hier: Umfeld, ggf. näher spezifiziert) zu erweitern und diese in die Gesamtbeurteilung mit einzubeziehen.“*

In Kapitel 5.8 werden Vorschläge zu den Untersuchungsräumen für verschiedene Untersuchungen dargestellt. Im Folgenden sei dargestellt, aus welchen Gründen der NABU Bremerhaven-Wesermünde die vorgeschlagenen Untersuchungsräume im Einzelnen als vorhabenbezogen nicht hinreichend bewertet:

#### **Untersuchungsraum Biotoptypenkartierung**

Der Teil des Geltungsbereichs des B-Plans 494, der die Alte Lune umfasst (südlich der Kläranlage) wurde nicht kartiert. Es wurde nicht der gesamte Bereich der nachgelagert geplanten B-Pläne II und III kartiert.

Der Teil des Geltungsbereichs des B-Plans 494, der die Alte Weser umfasst (südlich des geplanten Gründerzentrums) wurde nicht kartiert.

Auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus ist mit Beeinträchtigungen von Biototypen zu rechnen. Diese können z.B. durch Veränderungen des Wasserhaushalts (bauzeitliche Wasserhaltungen, Veränderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung etc.) hervorgerufen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass Biototypen bzw. Lebensräume auch immer in ihrer Funktion als faunistische Habitate zu betrachten sind. Eine Entwertung von Biototypen kann auch dadurch hervorgerufen werden, dass für diese Lebensräume charakteristische Arten beeinträchtigt werden. Insofern können auch nicht-offensichtliche Wirkfaktoren wie Lärm und Licht zur Beeinträchtigung von Biototypen führen. Zur Ermittlung solcher Wirkzusammenhänge sei methodisch auf den Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ des MKULNV NRW (2016) verwiesen.

#### **Untersuchungsräume Fauna**

Gem. Anhang A.I umfasst der Betrachtungsraum alle Flächen, die von direkten oder indirekten Beeinträchtigungen betroffen sein können. Dazu werden in Anhang A.I.I Aktionsräume angegeben, die als Orientierungswerte zur Abgrenzung des Betrachtungsraums zugrunde gelegt werden können.

### **Untersuchungsraum Brutvögel**

Gem. Anhang A.I.I der Handlungsanleitung ist bei brütenden Singvögeln ein Radius von 25 – 250 m anzusetzen, bei koloniebrütenden Vögeln und größeren Nichtsingvögeln ein Radius von 250 – 5.000 m. Weiterhin werden in Anhang A.I.II Fluchtdistanzen verschiedener Vogelarten genannt. Für den nachgewiesenen Kiebitz wird z.B. eine Distanz von 30 – 100 m angegeben, für die Brandgans 50 – 300 m.

Bei Bauvorhaben muss grundsätzlich beachtet werden, dass bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedlich wirkende Beeinträchtigungen auftreten können und daher auch die Wirkräume variieren. So sind ggf. Fluchtdistanzen ein sinnvoller Ansatz zur Abgrenzung eines Untersuchungsraums, genauso können aber, z.B. bei länger andauernden Lärmbelastungen oder optischen Reizen Effektdistanzen anzusetzen sein. Hierzu sei auf die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des BMVBS (2010, Korrektur 2012) verwiesen. Dort werden auch methodische Ansätze zur Beurteilung von Wirkradien für besondere Fallkonstellationen gegeben, z.B. für die Feldlerche in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Landschaftsraums. In der Arbeitshilfe werden Effektdistanzen von bis zu 500 m angegeben, darunter für Arten, die auch hier nachgewiesen wurden (z.B. Bekassine).

Zu bedenken ist in jedem Fall, dass von den Hallen eine nicht unbeachtliche Kullissenwirkung ausgehen wird, die auf jeden Fall erhebliche Auswirkungen auf die Habitateignung für Wiesenbrüter haben wird.

Aus Sicht des NABU wäre daher ein Untersuchungsraum von 500 m um den Vorhabenbereich angemessen. Aus Sicht des NABU sollte als Vorhabenbereich der gesamte Planungsbereich inklusive der ggf. später hinzutretenden B-Pläne Nr. II und III angenommen werden, um ggf. hinzutretend-kumulative Wirkungen mit abzudecken. Aufgrund der Größe der B-Pläne II und III und ihrer exponierten Lage am Westrand des Vorhabengebietes, dürfen hinzutretend-kumulative Wirkungen dieser Vorhaben nicht vernachlässigt werden.

Lt. Bericht wurde eine Biotopkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen mit Stand 2013 durchgeführt. Der aktuelle Kartierschlüssel hat den Stand Februar 2020. Der NABU bittet darum, sich dadurch ggf. ergebende Änderungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

### **Untersuchungsraum Gastvögel**

Auf die Ausführungen zu den Brutvögeln sei verwiesen. Der Untersuchungsraum für Gastvögel ist entsprechend wissenschaftlicher Erkenntnisse, d.h. anhand von Flucht- bzw. Effektdistanzen und/oder Aktionsräumen abzugrenzen. Der Geltungsbereich eines B-Plans ist eine gedachte Linie ohne Indikation für Vorhabenwirkungen.

Zur Bewertung des Gastvogellebensraums wurde das Bewertungsverfahren nach KRÜGER et al. in der 3. Fassung von 2013 angewandt. Das Bewertungsverfahren liegt mittlerweile in der 4. Fassung von 2020 vor. Der NABU bittet darum, sich dadurch ggf. ergebende Änderungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

### **Untersuchungsräume Fledermäuse, Fische, Libellen, Heuschrecken**

Die o.g. grundlegenden Aussagen zu den aus Sicht des NABU unzureichenden Untersuchungsräumen gelten sinngemäß auch für die weiteren untersuchten

Artengruppen. Aus Sicht des NABU ist eine Überprüfung der Untersuchungsräume für die weiteren Artengruppen notwendig.

## **Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die u.a. durch WHG, OGewV und GrwV in nationales Recht umgesetzt wird, gilt auch für die Bauleitplanung, insbesondere die in §§ 27, 47 WHG festgesetzten Bewirtschaftungsziele und das darin verankerte Verschlechterungsverbot.

### **Oberflächenwasserkörper**

Angrenzend an sowie teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 494 befinden sich die WRRL-Oberflächenwasserkörper 26055 „Alte Lune“ und 26058 „Alte Weser“. Der B-Plan III grenzt zudem an den WRRL-Wasserkörper T1.4000.01 „Übergangsgewässer der Weser“. Die Vereinbarkeit der Vorhabens mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot der WRRL im Hinblick auf diese Oberflächenwasserkörper ist entsprechend dem fachlich gebotenen Umfang und der Rechtsprechung des EuGH, des BVerwG und der Oberverwaltungsgerichte zu untersuchen.

### **Grundwasserkörper**

Der Geltungsbereich des B-Plans 494 befindet sich vollständig im WRRL-Grundwasserkörper „Untere Weser Lockergestein rechts“. Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper sind daher zu untersuchen.

### **Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL**

Die Prüfung der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Bewirtschaftungszielen ist alleine aufgrund von § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a, g BauGB geboten.

In den Scoping-Unterlagen wird auf die WRRL, bis auf im Bericht Teil C zur Entwurfsplanung, nicht eingegangen. Aus Sicht des NABU ist die kurze Darstellung im dortigen Kapitel C.2 bei weitem nicht ausreichend.

Wie aus Kapitel 2.4 des Scoping-Papier hervorgeht, soll die Entwässerung über ein dichtes Grabennetz erfolgen. Anschließend sei eine gedrosselte Einleitung in die Lune geplant. Zudem sei ggf. in trockenen Sommermonaten eine Zuwässerung über die Alte Lune geplant. Auch eine mögliche Zuwässerung aus dem Bereich der Luneplate wird erwähnt.

Die genannten Maßnahmen, genauso wie die Errichtung von Brücken über die Alte Lune sowie die massive Umgestaltung des Grabennetzes, welches in Verbindung zu den WRRL-Wasserkörpern „Alte Lune“, „Alte Weser“ und zur Weser selbst steht, betreffen entweder mittel- oder unmittelbar diese WRRL-Oberflächenwasserkörper.

Durch großflächige Versiegelungen und die damit verbundene Reduzierung von Grundwasserneubildung bei gleichzeitiger Erhöhung des Oberflächenabflusses, die ggf. vorgesehene Versickerung über Mulden sowie die Veränderung der Topographie und damit der Grundwasserüberdeckung haben mittel- und unmittelbare Auswirkungen auf den WRRL-Grundwasserkörper „Untere Weser Lockergestein rechts“ und können durch das Wirkungsgefüge Grundwasser – Oberflächen-gewässer zudem mittelbare Auswirkungen auf die o.g. WRRL-Oberflächen-wasserkörper haben.

Durch das Vorhaben ist in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Festsetzungen des B-Plans mit erheblichen Mengen anfallender Abwässer zu rechnen, die aufgrund ihres Ursprungs (Industrie/Gewerbe, Verkehr) erheblich mit Schadstoffen belastet sein können.

### **Notwendiger Untersuchungsumfang**

Aus Sicht des NABU ist nachzuweisen, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. des WHG vereinbar ist und dass es zu keiner Verschlechterung der Zustände der relevanten Gewässer kommt.

Der NABU bittet darum, ein Konzept vorzulegen, welche relevanten bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren bezogen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser zu erwarten sind und welche Veränderungen des chemischen Zustands/Potenzials, des ökologischen Zustands/Potenzials, der allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter, der flussgebietspezifischen Schadstoffe und der Hydromorphologie zu erwarten sind.

Zur Beurteilung, ob eine Verschlechterung der Zustände/Potenziale herbeigeführt wird, sind zunächst Bestandserhebungen durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist für den NABU nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen der bereits erfolgten faunistischen Untersuchungen der aquatischen Fauna (Fische, Libellen, Amphibien) die WRRL-Oberflächenwasserkörper nicht mit untersucht worden sind, zumal sich Teile der Alten Lune und der Alten Weser innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 494 befinden.

### **WRRL-Oberflächenwasserkörper Alte Lune**

Die Alte Lune ist gem. Wasserkörperdatenblatt des NLWKN (2016<sup>1</sup>) als erheblich verändert einzustufen. Der chemische Zustand ist schlecht.

Gemäß Detaillierter Beschreibung der Gewässer mit Einzugsgebieten > 10 km<sup>2</sup> des SBUV (2004<sup>2</sup>) fehlen weitestgehend Untersuchungen der biologischen Qualitätskomponenten, für die Trophie und prioritären Stoffe liegen keine Daten vor.

Gemäß dem *Bremischen Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für das Flussgebiet Weser* (SUBV 2016<sup>3</sup>) und dem selbigen für den Zeitraum 2021-2027 (SKUMSW 2021, Entwurf<sup>4</sup>) wird die Alte Lune in Bremerhaven neben Geeste, Grauwallkanal und Neuer Aue am meisten durch Niederschlagswassereinleitungen beansprucht. Dies birgt v. a. die Gefahr stofflicher Belastungen durch Metalle, Schwermetalle, organische Belastungen und halogenierte Kohlenwasserstoffe.

---

<sup>1</sup> [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download\\_OE/WRRL/WKDB\\_HE/26055\\_Alte\\_Lune.pdf](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/WKDB_HE/26055_Alte_Lune.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie\\_wrrl-28857](https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie_wrrl-28857)

<sup>3</sup> [https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie\\_wrrl-28857](https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie_wrrl-28857)

<sup>4</sup>

[https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie\\_wrrl/aktuelle\\_auslegung\\_sverfahren-29099](https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie_wrrl/aktuelle_auslegung_sverfahren-29099)

## Untersuchte Tierartengruppen

Untersucht wurden lt. Erfassungsbericht Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Fischotter, Amphibien, Fische, Libellen, Heuschrecken.

Die zu untersuchenden Tierartengruppen, in Abhängigkeit von der Betroffenheit bestimmter Lebensräume, ergeben sich aus Anhang B.I.II der Handlungsanleitung. Wie aus der Auflistung der erfassten Biotoptypen hervorgeht, sind folgende Lebensraumtypen i.S.d. Handlungsanleitung, Anhang B.I.II, betroffen: Gehölzbestimmte Lebensräume, Feucht- und Nassgrünland, Frische Wiesen und Weiden, Säume, Sandige und bindige Rohböden, Amphibische Lebensräume, und Binnengewässer. Demnach sind die folgenden bislang nicht untersuchten Artengruppen standardmäßig gem. Anhang B.I.II zu untersuchen: Laufkäfer, Reptilien. Aus Sicht des NABU ist eine Untersuchung dieser beiden Artengruppen geboten.

Gemäß dem niedersächsischen Leitfaden zur „Berücksichtigung faunistischer-ökologischer Belange in der Landschaftsplanung“ (NLÖ, 1998) wären zudem in den erfassten Lebensräumen aus folgenden Tierartengruppen geeignete Zeigerarten zu erwarten und daher ggf. zu untersuchen: Limnische Wirbellose, Tagfalter, Nachtfalter, xylobionte Käfer, aculeate Hymenoptera.

## Geschützte Biotope

Im Bericht zur floristischen Erfassung fehlt eine Einstufung des gesetzlichen Schutzes nach § 30 BNatSchG. Die erfassten Biotoptypen WWB, SEA, SEZ, VERS, VERR, VERW, SPR, NSGR, NRS und NRG sind gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen (SKUMSW 2020) als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG einzustufen, die Biotoptypen BFR, STG, GMF, GFF und UHF zudem unter bestimmten Umständen.

Die Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen darf nur im Ausnahmefall erfolgen und auch nur dann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen können nicht durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, dies ergibt sich aus § 30 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Verboten ist nicht nur die Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen, sondern auch sonstige erhebliche Beeinträchtigungen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Beeinträchtigungen können über den Geltungsbereich hinaus über indirekte Wirkfaktoren auftreten (s. Ausführungen zum Untersuchungsraum Biotoptypen), daher sind auch außerhalb des Geltungsbereichs gesetzlich geschützte Biotope zu erfassen. Ein Verweis auf das bestehende Kataster von gesetzlich geschützten Biotopen wäre im übrigen nicht ausreichend, da in diesem, welches mit Stand Juli 2018 auf der Internetseite der SKMUSW einsehbar ist, kein einziges Biotop auf der gesamten Luneplate verzeichnet ist, was offensichtlich falsch ist. Das Biotopkataster ist offensichtlich veraltet. Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope und die Aufnahme in das Biotopkataster hat nur deklaratorische Bedeutung, ein gesetzlicher Schutz besteht unabhängig davon.

## **EU-Vogelschutzgebiet DE 2417-401 und FFH-Gebiet DE 2417-370**

Der B-Plan III grenzt unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ (DE 2417-401) und an das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370).

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“ (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Die Hürde des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist sehr gering. Zum einen ist der Projektbegriff allumfassend, zum anderen müssen Projekte nur dazu „geeignet sein“, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dies kann auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen der Fall sein.

Es ist zunächst zu klären, ob das Vorhaben dazu geeignet ist, das EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ oder das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ zu beeinträchtigen. Ein „Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen“ kann hier in jedem Fall mit den B-Plänen II und III eintreten.

Wie bereits ausführlich dargestellt, sind Vorhabenwirkungen z.T. weit über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus zu erwarten. Zur Beurteilung, ob das Vorhaben dazu geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der europäischen Schutzgebiete bzw. ihrer wertgebenden Bestandteile hervorzurufen, sind die Funktionsbeziehungen zwischen der vom Vorhaben potenziell beeinträchtigten Fläche (Wirkraum) und den Schutzgebieten bzw. den dort lebenden, wertgebenden Tierarten zu untersuchen. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgebiets kann auch dann eintreten, wenn der Wirkraum das Schutzgebiet gar nicht einschließt, z.B. bei Tierarten mit großem Aktionsradius, wenn der Aktionsradius nicht vollständig innerhalb des Schutzgebietes liegt.

Aus Sicht des NABU sind daher aktuelle Kenntnisse über Flora und Fauna in den beiden europäischen Schutzgebieten notwendig, um eine Erheblichkeit i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG feststellen bzw. ausschließen zu können. Dabei ist zum einen auf den allgemeinen Grundsatz aktueller Daten zu achten.

Die Erheblichkeit i.S.d. FFH-Berträglichkeitsprüfung ist nach anerkannten Fachkonventionen zu bestimmen, z.B. nach den „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Zum notwendigen Untersuchungsrahmen sei auf die in den Standarddatenbögen und der Schutzgebietsverordnung zum NSG „Luneplate“ genannten wertgebenden Tierarten und Lebensraumtypen verwiesen.

Die herausragende Bedeutung beider europäischer Schutzgebiete und der Luneplate als Ganzes – nicht nur für die Stadt Bremerhaven und das Land Bremen – sowie die zu befürchtenden erheblichen ökologischen Folgen der Errichtung eines Gewerbegebiets in unmittelbarer Nähe zu diesen Schutzgebieten sind selbst bei geringfügigem naturschutzfachlichem Sachverstand mehr als offensichtlich und bedürfen keiner weiteren Kommentierung.

## **FFH-Gebiet DE 2517-331**

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven-Bremen (DE 2517-331). Wertgebende Arten sind neben dem Bitterling der Fischotter und die Teichfledermaus.

Die vorgelegten Untersuchungsergebnisse zum Fischotter lassen eine besondere Bedeutung des Vorhabenbereichs für die Art befürchten. Aufgrund des Status des Fischotters als wertgebende Art für das FFH-Gebiet DE 2517-331 ist aus Sicht des NABU ein besonderer Schwerpunkt auf die Erfassung der Art zu legen. Aufgrund der Lebensweise der Art mit großem Aktionsradius sind Erfassungen nicht nur auf den Geltungsbereich zu beschränken.

Zu bemängeln ist, dass anscheinend keine systematische Erfassung der Art erfolgt ist. Die Aussage im Erfassungsbericht *„Im Rahmen der aktuellen vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen im geplanten Gewerbegebiet wurden trotz intensiver Suche keine Spuren vom Fischotter gefunden.“* lässt eine „Nebenbeierfassung“ vermuten, die lediglich auf Zufallsbeobachtungen beruht. Bei einer solchen Vorgehensweise ist es nicht verwunderlich, dass keine Nachweise einer so heimlich lebenden Art gelingen. Zum Nachweis des Fischotters wäre das Aufstellen von Fotofallen geeignet und angemessen.

Es ist darzustellen, inwiefern der Vorhabenbereich eine essentielle Funktion für die Teichfledermauspopulation besitzt, die Schutzgegenstand des FFH-Gebiets DE 2517-331 ist.

## **Ausgleichsmaßnahmen**

Durch das Vorhaben wird voraussichtlich ein erheblicher Bedarf an Kompensationsmaßnahmen notwendig sein, sofern das Vorhaben überhaupt kompensierbar ist. Der NABU bittet darum, möglichst frühzeitig zu untersuchen und aufzuzeigen, wo und wie im Einzelnen Kompensationsmaßnahmen notwendig und durchführbar sind.

Auf die allgemeinen Grundsätze zum Thema Kompensation, z.B. eines Ausgleichs möglichst im räumlichen Zusammenhang und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen (u.a. § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 2 BauGB) sei hingewiesen.

## **Baumschutzverordnung**

Die Baumschutzverordnung des Landes Bremen ist zu beachten. Der Verlust von unter die Verordnung fallenden Gehölzen ist darzustellen und zu bilanzieren.

## **Wald**

Die Betroffenheit von Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 BremWaldG ist darzustellen. Wald darf nur unter der Auflage einer Ersatzwaldpflanzung umgewandelt werden. An die Umwandlung von Wald sind besondere Voraussetzungen geknüpft. Auf die Bestimmungen des BremWaldG und des BWaldG sei verwiesen.

## Artenschutz

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (§ 44 BNatSchG) ist aus Sicht des NABU die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags notwendig.

## Landschaftsprogramm Bremen

Es sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren eine umfangreiche Auseinandersetzung mit den Darstellungen des Landschaftsprogramms Bremen, Teil Bremerhaven, notwendig ist.

## Bodenfunktionsbewertung

Die Bodenfunktionsbewertung hat den Anforderungen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu genügen und ist nicht nur zum Selbstzweck durchzuführen. Die Erkenntnisse aus der Bodenfunktionsbewertung sollen in die Planung einfließen, insbesondere sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Böden mit besonderen Bodenfunktionen durch planerisches Handeln zu vermeiden.

Eine Bodenfunktionsbewertung erfüllt ihren Zweck nicht, wenn nicht die vom Vorhaben ausgehenden Bodenbeeinträchtigungen hinreichend betrachtet werden und der sich dadurch ergebende Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden nicht ermittelt wird. Ergebnis einer Bodenfunktionsbewertung kann im Übrigen auch sein, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht ausgeglichen werden können und der Eingriff in das Schutzgut daher vorrangig zu unterlassen ist.

Aussagen wie *„Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Entwicklung eines Gewerbegebiets, welches nach dem sogenannten ‚Wartfen-Prinzip‘ aufgebaut werden soll, werden Überschüttungen und Verdichtungen der anstehenden Böden unumgänglich sein.“* sind aus Sicht des NABU keine hinreichende Auseinandersetzung mit den vorhabenspezifischen Wirkungen.

Eine so großflächige Überprägung des Bodens hat enorme Folgen für den Boden- und Bodenwasserhaushalt. Diese Folgen werden weit über den Geltungsbereich zu spüren sein und haben indirekte wie direkte Folgen für Flora und Fauna. Sie sind dementsprechend sorgfältig zu untersuchen.

## Klimaexpertise

Die im Gutachten „Klimaexpertise“ dargestellten lokalklimatischen Veränderungen sind Wirkfaktoren, die ggf. dazu geeignet sein können, Lebensräume von Flora und Fauna nachhaltig zu verändern. Dies ist dementsprechend in den Auswirkungsprognosen für die zu betrachtende Flora und Fauna zu berücksichtigen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.02.2020, in der wir uns bereits zu einigen Themen geäußert haben, die von Relevanz für den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind.



Seite 12/12

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A black rectangular redaction box covering the signature of the sender.

Bremerhaven, den 20.05.2021



## ASV Bremerhaven – Unterweser e.V.

Werner Frank Vorsitzender  
Gansebrook 17 Telefon Mobil: 01707795728  
27580 Bremerhaven  
Mail: werner.frank-bhv@t-online.de

24.05.2021

Stadtplanungsamt  
Technisches Rathaus  
Fährstr. 20  
27568 Bremerhaven

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben uns telefonisch fristgemäß an „nextpractice“ unter der Durchwahl 0421-3355880 bei Herrn Hoff gemeldet um aus arbeitstechnischen Gründen den Online-Termin abzusagen. Leider haben wir dann nichts weiter gehört oder eine Information erhalten. Das scheint nicht die „Lösung“ gewesen zu sein.

Grundsätzlich sind wir für die Schaffung weiterer Arbeitsplätze in Bremerhaven sehr positiv eingestellt.

Wir haben selbstverständlich einige Punkte, die für uns geklärt werden müssen und von ihnen kritisch betrachtet werden sollten.

Auch wenn die Planungen abgeschlossen sind, stellt sich uns die Frage wieso die Teiche auf der Luneplate dicht geschüttet werden. Hier wird eine alte gewachsene Natur vernichtet um eine neue Renaturierung zu schaffen. Das ist doch unlogisch und eine Verschwendung von Geldern die nicht vorhanden sind. Wie wollen sie die Teichmuscheln, die verschiedenen Amphibien, das Rückzugsgebiet für viele heimische Vogelarten und die vielen Fische retten? Gibt es dafür einen Plan? Hier würden wir uns gerne einbringen. Das wird nicht einfach sein. Wir haben beim Bau des Flughafens schon auf 5 Teiche verzichten müssen die in kürzester Zeit mit Sand dicht gespült wurden, inklusive Fische. Die Rettung der Fische war auch damals extrem schwierig und sollte auf ihrer Agenda ganz weit oben stehen.

Warum wird nicht das Gelände des ehemaligen Flughafens genutzt und erweitert?

Warum werden die freien und erschlossenen Geländeflächen der FBG nicht genutzt?

Was ist mit dem Spülbecken für die Aufsandung zu Punkt B5? Hier ist ein Dammbruch zu den Teichen vorprogrammiert. Da haben wir in der Vergangenheit einiges an schlechte Erfahrungen gesammelt die immer unsere Gewässer betrafen.

1

ASV Bremerhaven – Unterweser e.V.  
Geschäftsstelle : Werner Frank , Gansebrook 17 , 27580 Bremerhaven , Tel.: 0471-8061444  
Kassenstelle : Auf dem Reuterhamm 26, 27576 Bremerhaven , Tel. : 0471 – 1701105 , Fax : 0471-1701105. Bankkonto : ASV-Bremerhaven-Wesermünde e.V., IBAN: DE39 2925 0000 0004 0005 95,  
BIC: BRLADE21BRS bei der Weser-Elbe Sparkasse

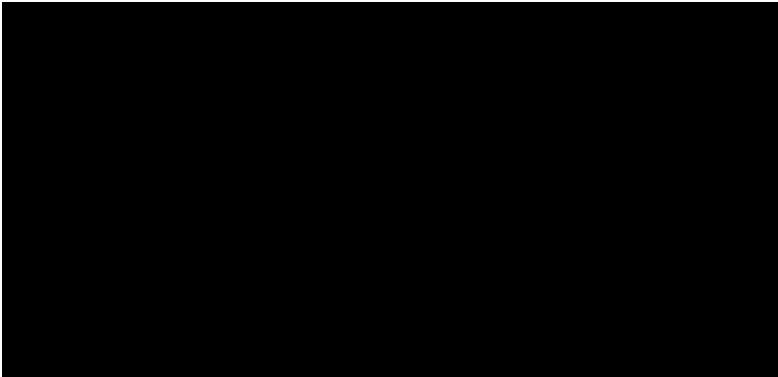
Der Ablauf der Aufсандung VFA-3-A-LP-004 wurde von uns in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht gefunden.

Was geschieht mit dem Uferbereich der „Alten Lune“? Haben wir dort weiterhin Begehungsrecht? Siehe Punkt D 5.4 Renaturierung der „Alten Lune“.

Das neu entstehende Gewässer ist vom Wasserstand höher als die Lune. Die Bewässerung sehen wir als kritisch an. Wir befürchten einen erhöhten Salzeintrag und die Bewässerung durch Pumpen erfolgt in viel zu großen Abständen. Bitte zur Kenntnis nehmen: Auch wenn die Pumpen mit grüner Windkraft angetrieben werden, handelt es sich um Fischhäxselmaschinen. Sie müssen durchgängige Gewässer schaffen.

Die Entwässerung über die Lune sehen wir als kritisch an. In diesem Gewässerabschnitt, auch wenn das ökologische Potenzial als gering eingeschätzt wird, befindet sich das Winterrückzuggebiet für große Fischeschwärme. Wir können nicht abschätzen wie hoch der Salzeintrag sein wird. Gibt es dafür Berechnungen unter Berücksichtigung der Weservertiefung?

Zum Abschluss möchten wir nochmal betonen, dass wir gerne unsere Hilfe und Erfahrungen anbieten. Bis dahin verbeiben wir

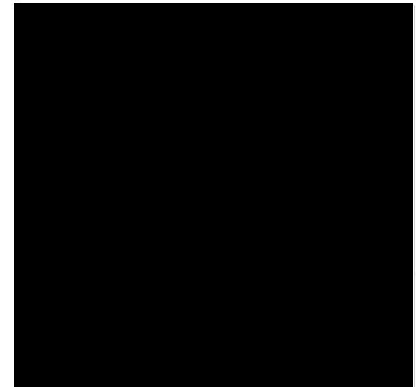


## Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen




Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Katharinenstr. 37, 28195 Bremen

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven



Bremen, 18. Mai 2021

### Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“

Sehr geehrte Frau 

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.04.2021, teile ich Ihnen folgende Bedarfsbegründung mit:

Die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) stellt im Scoping-Papier zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ grundsätzlich den Bedarf an Gewerbeflächen dar.

Durchschnittlich werden in Bremerhaven ca. 11 Hektar Gewerbeflächen pro Jahr verkauft. Verfügbare Flächen (im Wesentlichen auf dem Gelände des LogInPorts Bremerhaven) werden in absehbarer Zeit vergeben sein. Für die künftige Ansiedlung von Gewerbe ist die Zurverfügungstellung weiterer Gewerbeflächen zwingend notwendig, um den Standort weiter wettbewerbsfähig zu halten und die Grundlage zur Schaffung neuer Arbeitsplätze herzustellen.

Unter der übergreifenden Zielsetzung des nachhaltigen Wirtschaftens sollen zukunftsorientiert, auf einem Areal von 155 Hektar, Flächen für die Neuansiedlung von Unternehmen bereitgestellt werden. So soll die Erschließung des Gewerbegebietes unter Berücksichtigung des sensiblen Umgangs mit

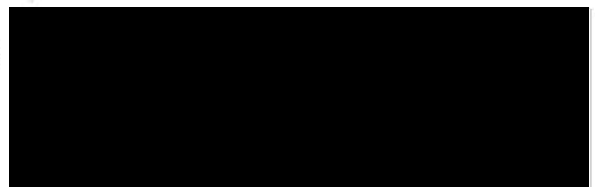
Dienstgebäude  
Katharinenstraße 37  
28195 Bremen  
Eingang  
Katharinenklosterhof 3 

Postanschrift  
Katharinenstraße 37  
28195 Bremen



Schüsselkorb  
Tram Linien 4, 6, 8  
Bus Linien 24, 25

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)



Natur- und Landschaft, entsprechenden Gestaltungs- und Nutzungsaufgaben bis hin zu nachhaltiger Ver- und Entsorgung, Sicherung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und regenerativen Energieerzeugung sowie der Planung eines nachhaltigen Mobilitätssystems und Mobilitätsinfrastruktur umgesetzt werden.

Insgesamt werden mit diesen Planungen

- neue arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Perspektiven aufgezeigt,
- beispielhaft für das Land Bremen die Vereinbarkeit von Klimaschutz und Wirtschaft realisiert und insgesamt
- Beiträge zum ökologischen und ökonomischen Strukturwandel geleistet.

Begründung warum die Flächen des westlichen Fischereihafens als alternative Standorte für das Gewerbegebiet nicht in Frage kommen:

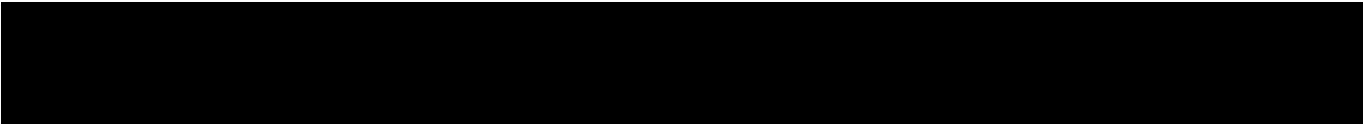
Im Rahmen des Ansiedlungskonzeptes für die Offshore-Windenergieindustrie im südlichen Fischereihafen in Bremerhaven ist der Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB) das zentrale Vorhaben, um von dort dauerhaft und leistungsgerecht Anlagen und Komponenten offshore verbringen zu können.

Für die Realisierung des OTB war eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren zu führen, um die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen für die Projektumsetzung inklusive der Flächenerschließung und Verkehrsanbindung sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu erhalten.

Zentral ist in diesem Zusammenhang der Planfeststellungsbeschluss über den OTB (Terminalbauwerk) im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens. Dieser ist Ende 2015 erfolgt. Im Hauptsacheverfahren, vor dem Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zum wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für das Terminalbauwerk, wurden mit Urteil vom 25.01.2019 die Punkte des klagenden Umweltverbands überwiegend zurückgewiesen; jedoch wurden Mängel des Planfeststellungsbeschlusses im Bereich des Habitatschutz- und des Wasserhaushaltsrechts festgestellt. Der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss ist daher derzeit rechtswidrig und nicht vollziehbar; eine Behebung der festgestellten Planungsmängel im Wege eines ergänzenden Verfahrens hält das Verwaltungsgericht grundsätzlich für möglich. Gegen diese Entscheidung haben sowohl der Umweltverband als auch die Planfeststellungsbehörde als auch der Vorhabenträger Berufung eingelegt.

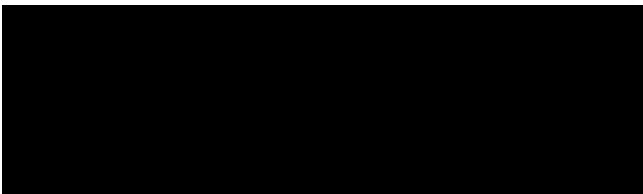
Abhängig von der Fortführung des Verfahrens, betreffend den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für das Terminalbauwerk, wird das anhängige Hauptsacheverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss, betreffend die Terminalzufahrt, fortgeführt werden.

Weiter liegen gegen dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für das Terminalbauwerk Klagen zweier Unternehmen auf Anordnung von Schutzauflagen zu Sedimentationsfolgen durch den OTB vor. Für eine abschließende Verwendung der Flächen müssen die geschilderten Verfahren abgeschlossen sein bzw. eine Übereinkunft über den Umgang mit den einzelnen Verfahren herbeigeführt werden.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



# STADT BREMERHAVEN

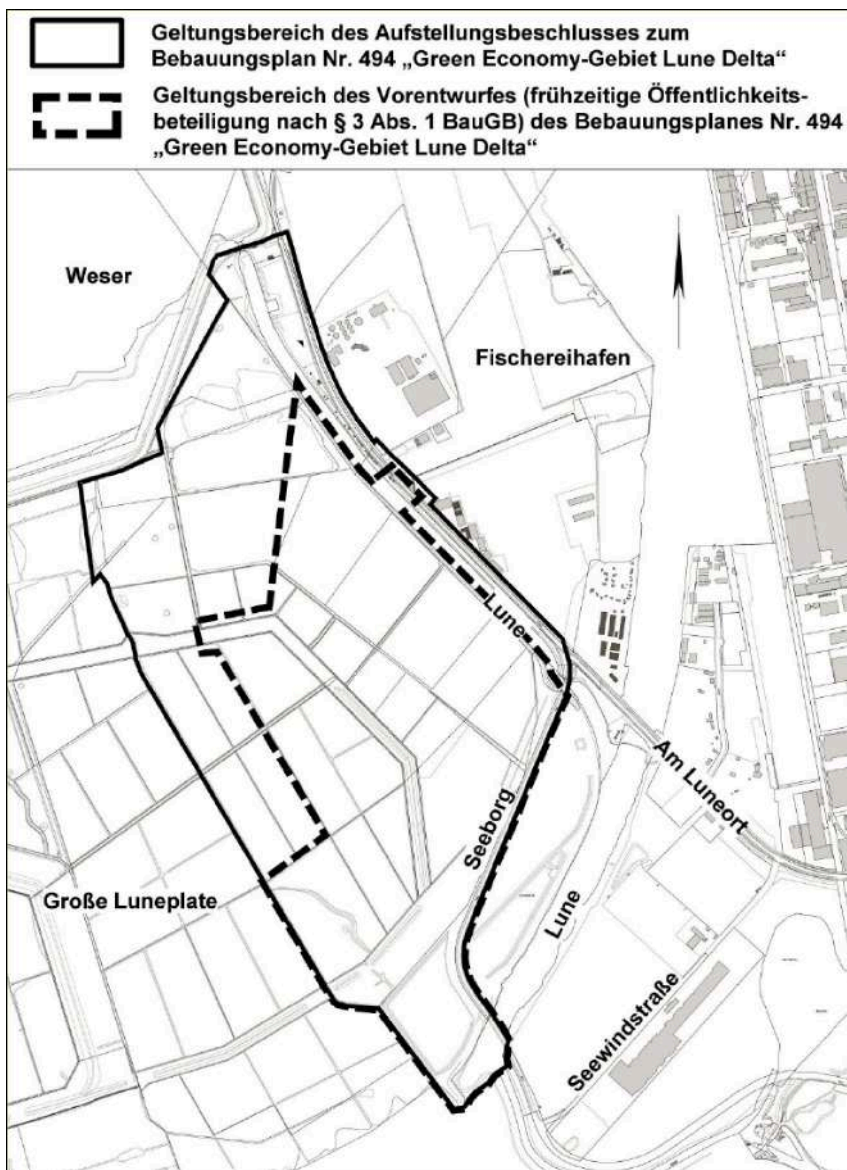
Stadtplanungsamt

## Scoping-Papier zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“

### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Schaffung eines nachhaltigen Green Economy Gewerbe- und Industriegebietes

### Vorschlag zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)



# 1 Einleitender Teil

## 1.1 Anlass und Ziel der Planung (Planungserfordernis)

In ihrer Sitzung am 28.11.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta" beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein nachhaltiges Gewerbe- und Industriegebiet. Das gesamte Entwicklungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 170 ha.

Das Vorhaben soll bedarfsgerecht und schrittweise in mehreren Abschnitten umgesetzt werden, vorliegend als erster Abschnitt mit dem Bebauungsplan Nr. 494 mit einer Größe von ca. 100 ha. Perspektivisch sind weitere Bebauungspläne geplant (vgl. auch Kap. 1.2.1).

Das Green Economy-Gebiet Lune Delta zielt darauf ab, besonders nachhaltig ausgerichteten, innovativ und zukunftssicher wirtschaftenden Unternehmen und Dienstleistern eine besondere Gewerbe- bzw. Industriegebietscharakteristik zu bieten: Der Standort soll die modernen Ansprüche und Anforderungen an regenerative Energieerzeugung und direktem Verbrauch im Gebiet, Elektromobilität und Verkehrsarmut bzgl. individuellen Verkehrs, Sektorkopplung Wärme (Geothermie, ungenutzte Abwärme)-Strom-Verkehr, Mobilität, Rückbaubarkeit, behutsame Inanspruchnahme von Natur und Landschaft sowie Schaffung von sozialer, gemeinschaftlicher Infrastruktur in besonderer Weise erfüllen. Die Unternehmen und Dienstleister sollen nachhaltig, ökologisch und klimaresilient in enger Nachbarschaft und Verzahnung wirtschaften können. Dabei soll das Plangebiet auf die Ansiedlung von kleineren und mittleren Unternehmen sowie auch einzelnen Großbetrieben ausgerichtet werden. Aufgrund der thematischen Profilierung des Gebietes in einem neuen Wachstumsmarkt mit umfassenden Ansiedlungsvorgaben wird von einer zunehmend starken Flächennachfrage ausgegangen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der ausreichenden Sicherung neuer Gewerbe- und Industrieflächen bedient werden soll. Das Gebiet soll nach dem Standard der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen zertifiziert werden. Daher werden auch über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinausgehend im Planvollzug, der Grundstücksvergabe, dem Bau und Betrieb der Anlagen über vertragliche Regelungen nachhaltige Maßnahmen implementiert werden.

Die BIS gibt im Januar 2020 zu den Bedarfen Folgendes an:

Derzeit sind noch ca. 14 ha sofort verfügbarer Fläche in öffentlicher Hand und ca. 20 ha optioniert. Insbesondere für Großinvestoren stehen keine geeigneten Flächen im Stadtgebiet mehr zur Verfügung. Die größte verfügbare Fläche im LogInPort (Gewerbegebiet am Container-Terminal) weist 4,4 ha auf, die größte optionierte Fläche ca. 9 ha. Im Durchschnitt werden in Bremerhaven ca. 11 ha pro Jahr verkauft. Es ist zu erwarten, daß die vorhandenen Flächen noch ca. 3 Jahre reichen. Im weiteren Verfahren sollen die Bedarfe an Industrie-/Gewerbeflächen anhand eines noch zu beauftragenden Gewerbeflächengutachtens, auch im Hinblick auf die Bodenschutzklausel, nachgewiesen werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan für den ersten Teilabschnitt des Green Economy-Gebiets Lune Delta sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Industrie- und Gewerbeflächen, für das gliedernde zentrale Grünanlagen- und Entwässerungssystem, die Aufsandung und Erschließung sowie Gemeinschaftseinrichtungen („Commons“) und ein Gründerzentrum geschaffen werden. Im Plangebiet soll ein vielfältiges Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen für verschiedene Betriebsgrößen und Betriebsarten sowie ein Angebot an weitläufigen Natur- und Freizeitflächen für Beschäftigte als auch für die örtliche Bevölkerung ermöglicht werden. Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans und durch vertragliche Regelungen sollen Maßnahmen und Auflagen für einen besonders nachhaltigen Bau und Betrieb der Anlagen gesichert werden.

Mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen wurden nicht nur Klimaschutzziele vereinbart, um die Erderwärmung deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten. Gleichzeitig wurde auch der Notwendigkeit der Anpassung



an die Folgen des Klimawandels Rechnung getragen. Auf europäischer Ebene hat die EU-Kommission 2013 aufgrund des Handlungsbedarfs eine europäische Anpassungsstrategie vorgelegt, der zufolge die Anpassung an den Klimawandel eine zwingend notwendige Ergänzung der europäischen Klimaschutzpolitik darstellt. Die Bundesregierung hat bereits 2008 mit der Verabschiedung der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (DAS) und dem nachfolgenden „Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel“ einen umfassenden Rahmen für die Strategieentwicklungen auf Landes-, regionaler und kommunaler Ebene gesetzt.

Mit dem bremischen Klimaschutz und Energieprogramm (KEP 2020) hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen im Jahr 2009 ambitionierte Ziele und Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasen (Mitigation) verabschiedet. Die Anpassungsstrategie (Adaptation) ergänzt die Klimaschutzpolitik des Landes und der Stadtgemeinden. Sie liefert einen strategischen Rahmen für fachspezifische Ansätze.

Gemäß § 13 des Bremer Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) sind städtebauliche Konzepte zu erstellen, welche die kommunalen Ziele und Strategien zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung für Bremen und Bremerhaven beinhalten. Die Ausgestaltung der Klimaanpassungsaspekte der städtebaulichen Konzepte wurde mit dieser Strategie erarbeitet. Eine weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der für Bauleitplanung und städtebauliche Verträge relevanten Schlüsselmaßnahmen (Quelle: Klimaanpassungsstrategie Bremen. Bremerhaven., 2018, Hrsg: Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Et al).

## **1.2 Lage des Standorts und Abgrenzung des Gesamtgebiets und des Plangeltungsbereichs des B-Plans Nr. 494**

Der Standort liegt im Süden der Stadt Bremerhaven, südwestlich des Fischereihafens und schließt räumlich an bereits vorhandene gewerblich-industriell genutzte Flächen an. Das ca. 170 ha große Entwicklungsgebiet (nachfolgend: „Gesamtgebiet“ oder „Entwicklungsgebiet“) schließt teilweise das Gewässer „Alte Lune“ und die Straßen „Am Luneort“ im Nordosten sowie „Seeborg“ im Osten ein. Im Nordwesten grenzt das Entwicklungsgebiet an den Weserdeich und dessen Schutzzonen an, im Südwesten an das Naturschutzgebiet Luneplate. In rund 4 km Entfernung liegt die Auffahrt der Bundesautobahn A 27 Bremerhaven-Wulsdorf. Die nördlich gelegene Bremerhavener Innenstadt liegt rund 4,5 km Luftlinie entfernt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 494 als erster Bauabschnitt (nachfolgend auch: „Geltungsbereich“ oder „Plangebiet“) ist rund 100 ha groß.

Durch die fortgeschrittene vorbereitende Planung im Geltungsbereich des ersten Bebauungsplans, zeichnet sich im Norden, im Bereich der Fischteiche, eine bedarfsgerechte Anpassung der bisherigen Umgrenzung ab.

In den folgenden beiden Abbildungen werden zwei Varianten dargestellt, wie die Planung der zentralen Parkanlage und des zentralen Retentionsgewässers mit einem Trenndamm gegenüber der Fischteiche abgegrenzt werden soll. Die Favorisierung einer der Varianten soll im weiteren Verfahren geklärt werden.

Abbildung 1 zeigt eine Variante mit einer Spundwand und Abbildung 2 zeigt eine Variante mit einer Böschung (in rot dargestellt). Die Überlagerung von Geltungsbereich und Planung zeigt eine geringfügige Überschreitung der Abgrenzung des Geltungsbereichs.

Angrenzend an das Entwicklungsgebiet befinden sich die folgenden Schutzgebiete (vgl. Abbildung 3):

- FFH-Gebiet 2517-331 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen (Identisch mit Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ und „Tideweser“)
- FFH-Gebiet 2417-370 „Weser bei Bremerhaven“
- EU-Vogelschutzgebiet 2417 401 Luneplate
- Naturschutzgebiet Luneplate

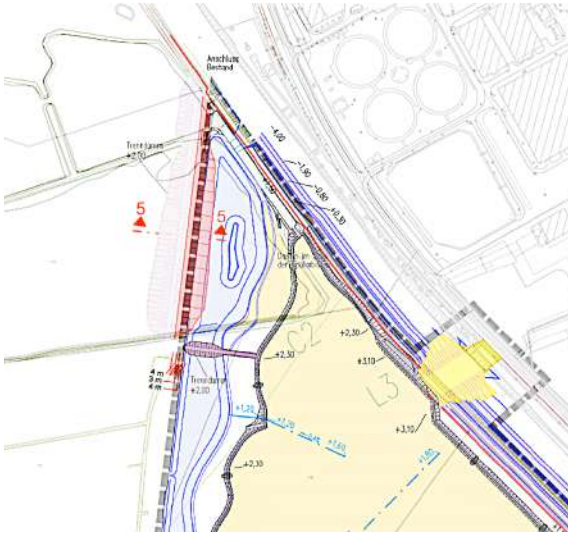


Abbildung 1: Überlagerung Planung Trenndamm mit Spundwand und Geltungsbereich auf Basis „Entwurfsplanung, Aufsandung Phase 2a“, ARGE suc, 03.08.2020, o.M.

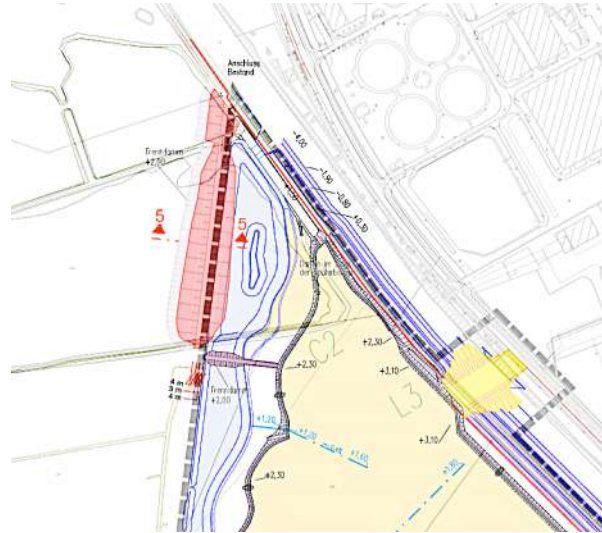


Abbildung 2: Überlagerung Planung Trenndamm mit Böschung und Geltungsbereich auf Basis „Entwurfsplanung, Aufsandung Phase 2a“, ARGE suc, 03.08.2020, o.M.

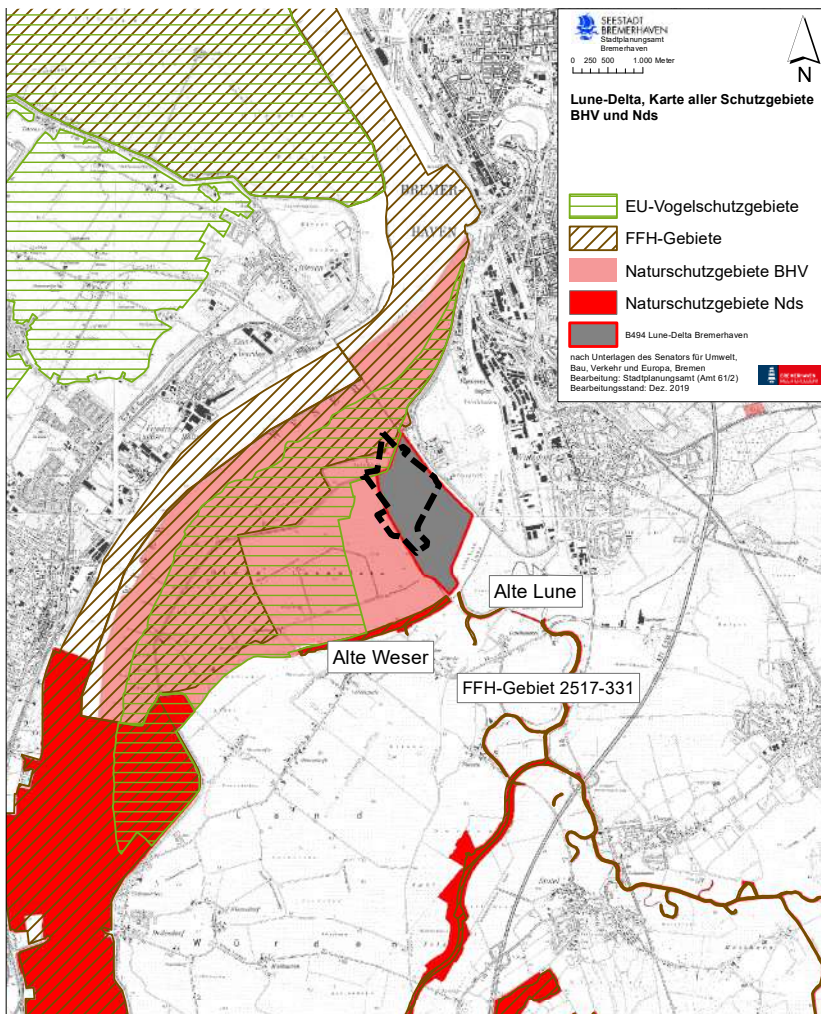


Abbildung 3: Lüne-Delta, Karte aller Schutzgebiete BHV und Nds, Dezember 2019, überlagert mit dem Geltungsbereich für den Bebauungsplan 494

### 1.2.1 Geplante angrenzende Planverfahren für weitere Bauabschnitte

Ein zentraler Gedanke des Gesamtkonzepts ist die bedarfsgerechte und schrittweise Erschließung der Bauflächen. Dabei wird im Idealfall immer nur so viel Boden bewegt und Baufläche über Aufsandungen vorbereitet, wie für die jeweils nachgefragte Flächengröße nötig ist. Die bestehende Landschaft der Luneplate, die strukturgebend für das Lune Delta ist, bleibt in zusammenhängenden Bereichen mit Verbindung zum Naturschutzgebiet solange in landwirtschaftlicher Nutzung, bis die Flächen des ersten Bebauungsplans weitgehend vermarktet sind. So können „vorgehaltene“ Brachen verhindert werden.

Die Bebauungspläne für das Lune Delta werden abschnittsweise aufgestellt. Eine Entwicklung von Süden nach Norden nutzt zuerst die vorhandene Infrastruktur (Straße Seeborg) und hält zunächst einen größeren Abstand zu den angrenzenden Schutzgebieten ein. So können auch die Fischteiche und die angrenzenden Biotope bis zur letzten Bauphase, also der maximalen Ausdehnung des Gebietes, erhalten werden.

Der Bebauungsplan I umfasst das im nachfolgenden Plan dargestellte Initialcluster (Kick-Off), die S-Warften S1 und S2, die M-Warften M1, M2, M3 und die L-Warften im östlichen Gebietsrand (L1, L 2, L3). Damit ist bei einer teilweisen Erschließung des Gebiets ein breiter Strukturmix möglich. Die Haupteerschließung soll im 1. Abschnitt komplett vorbereitet und gebaut werden. Ebenso sollen die zentrale Parkanlage, das Lune Delta Wasser und die Gemeinschaftseinrichtungen „Commons“ als Grundgerüst für das Entwicklungsgebiet entwickelt werden.

Das übrige Entwicklungsgebiet soll in zwei bis drei weiteren Bebauungsplanverfahren zu einem späteren Zeitpunkt planungsrechtlich vorbereitet werden.

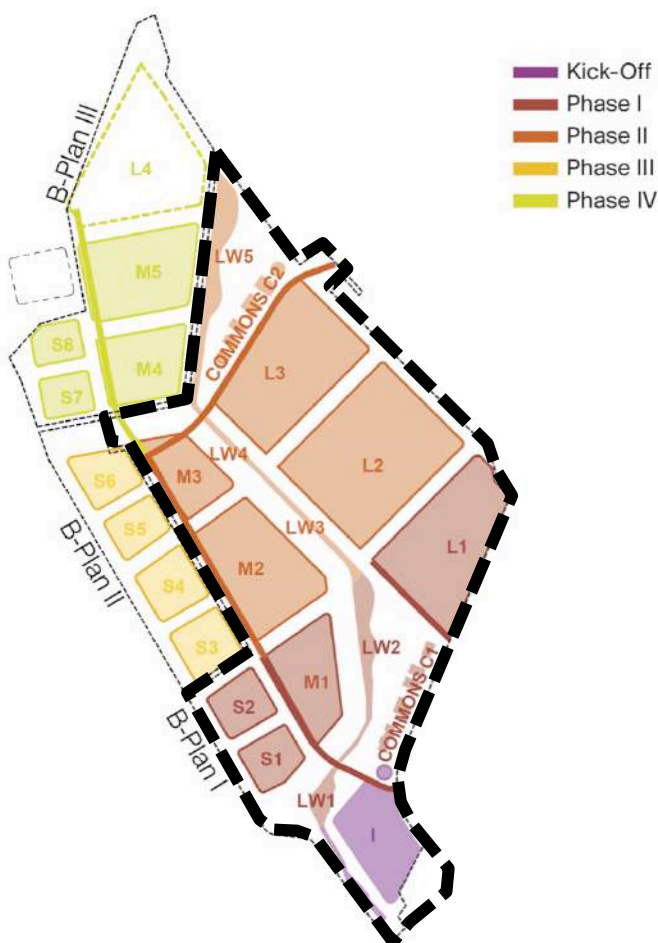


Abbildung 4: Geplante angrenzende Planverfahren der weiteren Bauabschnitte, ARGE suc, überlagert mit dem Geltungsbereich für den Bebauungsplan 494, o.M.

### 1.3 Planungsrechtliche Ausgangslage / geltende planerische Vorgaben

#### 1.3.1 Landschaftsprogramm Bremen (Vorentwurf)

Das Landschaftsprogramm (LaPro, Stand: 05.08.2020) befindet sich zurzeit in der Neuaufstellung. Der Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist abgeschlossen. Voraussichtlich wird die Öffentlichkeitsbeteiligung im 3. Quartal 2021 stattfinden. Die Beschlussfassung wird für das 2. Quartal 2022 avisiert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf dem Blatt Bremerhaven im Siedlungsraum „Würdener Marsch“.

Der überwiegende Bereich Teil des Entwicklungsgebiets wird als Bereich mit allgemeiner Bedeutung „Industrie-, Gewerbe-, Hafen- und Verkehrsfläche“ mit der besonderen Freiraumfunktion „Erhalt/Ausgleich besonderer Freiraumfunktionen bei der Entwicklung von Gewerbe-, Industrie-, Hafen- und Versorgungsgebieten“ dargestellt. In den Karten A bis F wird jeweils detailliert der Bestand, die Bewertung und Konfliktanalyse für die Landschaftsfaktoren „Arten und Biotop“ (A), „Boden“ (B), „Wasser“ (C), „Klima“ (D), „Landschaftserleben“ (E) und „Grünversorgung“ (F) dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind zur Sicherung und Entwicklung von Leistungen des Naturhaushaltes zwei Wurtten dargestellt.

Für die Lune ist die Maßnahme „Naturnahes Fließgewässer / -habitate einschließlich verbundener Nebengewässer und Uferzonen“ zur Sicherung und Entwicklung von Zielbiotopkomplexen dargestellt und eine Vermeidung / Reduzierung von Beeinträchtigungen in Form von Besucherlenkung vorgeschlagen.

#### 1.3.2 Flächennutzungsplan (Plangebiet und Umgebung)

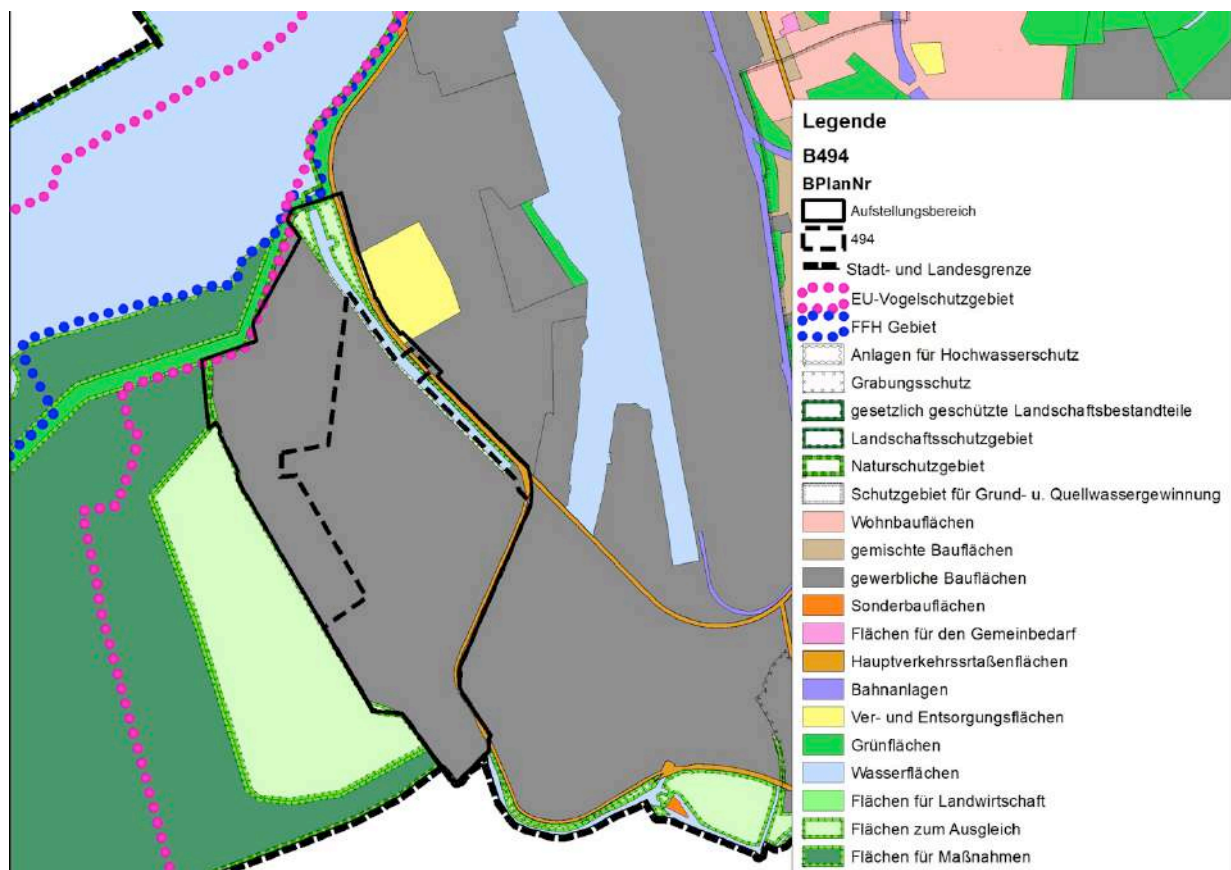


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem FNP 2006, Stadtplanungsamt Bremerhaven 2020, o. M.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den überwiegenden Teil des Entwicklungsgebiets als gewerbliche Baufläche dar. Die Lune ist als Wasserfläche dargestellt. Entlang der Lune sind festgesetzte Ausgleichsflächen dargestellt, die sich im Norden trichterförmig erweitern. Im südlichen Bereich ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, die sich mit einer nachrichtlich übernommenen Fläche für gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile deckt.

Mit der Änderung der gemeinsamen Landesgrenze per Staatsvertrag vom 01.01.2010 zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen und dem Übergang von ca. 1.467 ha der Luneplate in die Gebietshoheit der Stadt Bremerhaven, sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans für das Entwicklungsgebiet aus dem am 22. Juni 1978 bekanntgemachten Flächennutzungsplan der Gemeinde Loxstedt übernommen worden. Nach § 204 Absatz 2 BauGB gelten bei einem solchen Gebietswechsel die räumlich und sachlich für das „eingegliederte Teilgebiet“ geltenden Regelungen des Flächennutzungsplans fort.

Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.

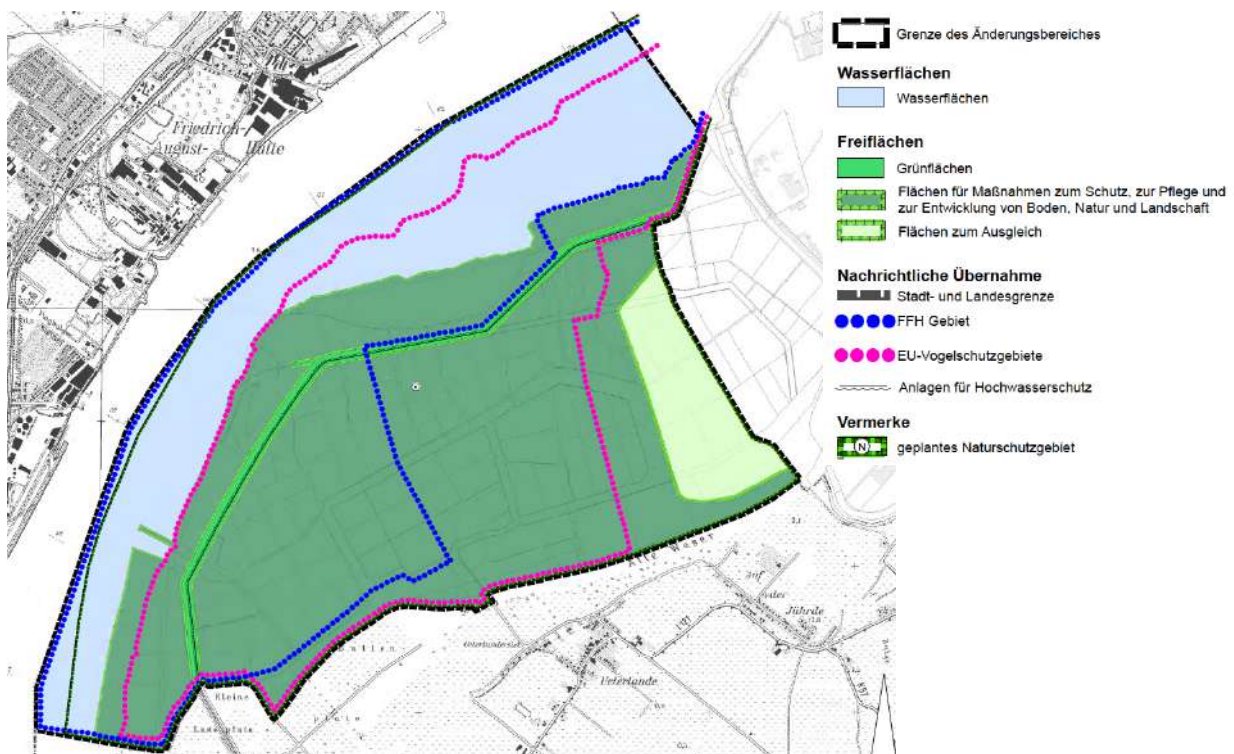


Abbildung 6: Ausschnitt aus der Flächennutzungsplanänderung 10A „Luneplate“, 2014, o. M.

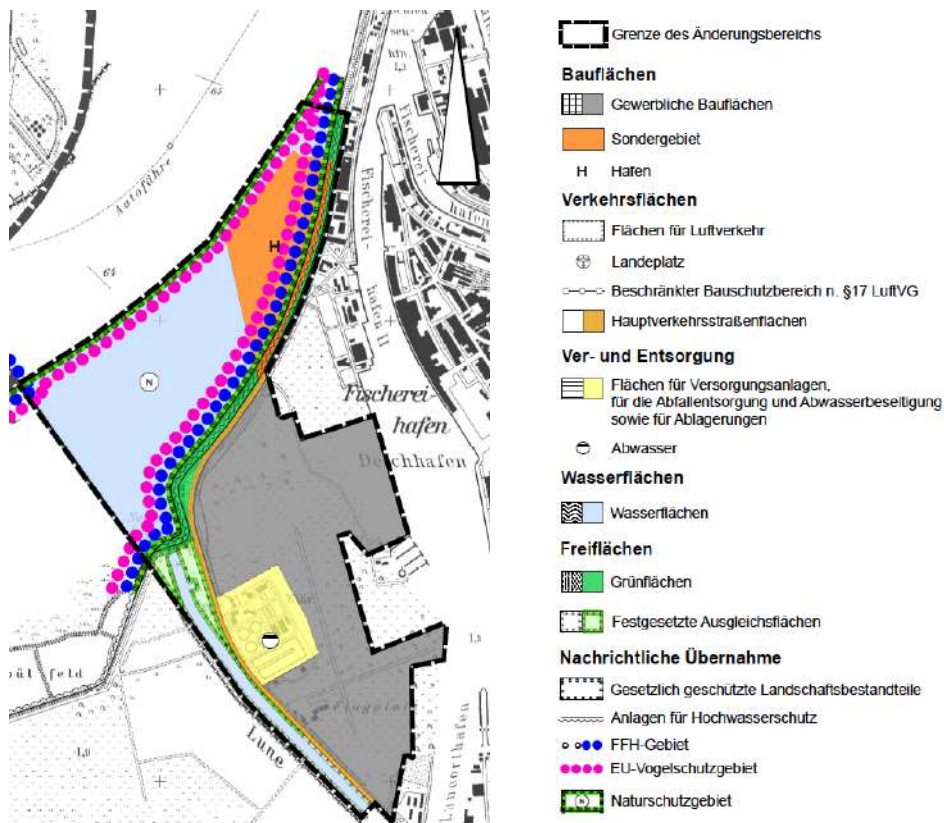


Abbildung 7: Ausschnitt aus der Flächennutzungsplanänderung 10B „Offshore-Terminal Bremerhaven“, 2016, o. M.

Südlich angrenzend an das Entwicklungsgebiet befindet sich der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 10a „Lüneplate“ der Stadt Bremerhaven vom 26.7.2014 (vgl. Abbildung 4). Nördlich angrenzend an das Entwicklungsgebiet befindet sich der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 10b „Offshore-Terminal“ vom 3.3.2016 (vgl. Abbildung 5).

### 1.3.3 Bestehendes Planrecht, ggf. bestehende Fachplanungen (Plangebiet und Umgebung)

#### Bebauungsplan 429 „Am Luneort-Reitufer-Seeborg“

Für einen Teilbereich entlang der Straße Seeborg innerhalb des Geltungsbereichs besteht der rechtskräftige Bebauungsplan 429 „Am Luneort-Reitufer-Seeborg“ vom 14.06.2011. Der aufzustellende Bebauungsplan 494 soll hier den Bebauungsplan 429 ersetzen.

Die Straße Seeborg mit Anschluss an die Straße Am Luneort ist mit einem Querschnitt von 15,5 m als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Westlich der Straße Seeborg sind Industriegebiete mit einer GRZ von 0,8, einer Baumassenzahl von 10,0 und einer Lärmkontingentierung festgesetzt. Südlich der Straße Seeborg ist ein eingeschränktes Industriegebiet ebenfalls mit einer GRZ von 0,8, einer Baumassenzahl von 10,0 und einer Lärmkontingentierung festgesetzt. Sämtliche Baugrenzen sind flächig mit einem allseitigen Abstand von 3 m zur Gewerbegebietsgrenze festgesetzt. Eine festgesetzte Höhenbegrenzung staffelt sich von Süden mit +60 m üNN nach Norden mit +20 m üNN über Geländeoberkante ab.

In westlicher Verlängerung ist bis zur Grenze des Geltungsbereichs eine geplante Bahntrasse als Hinweis vermerkt. Entlang ihres Verlaufs ist eine 8 m breite Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt.

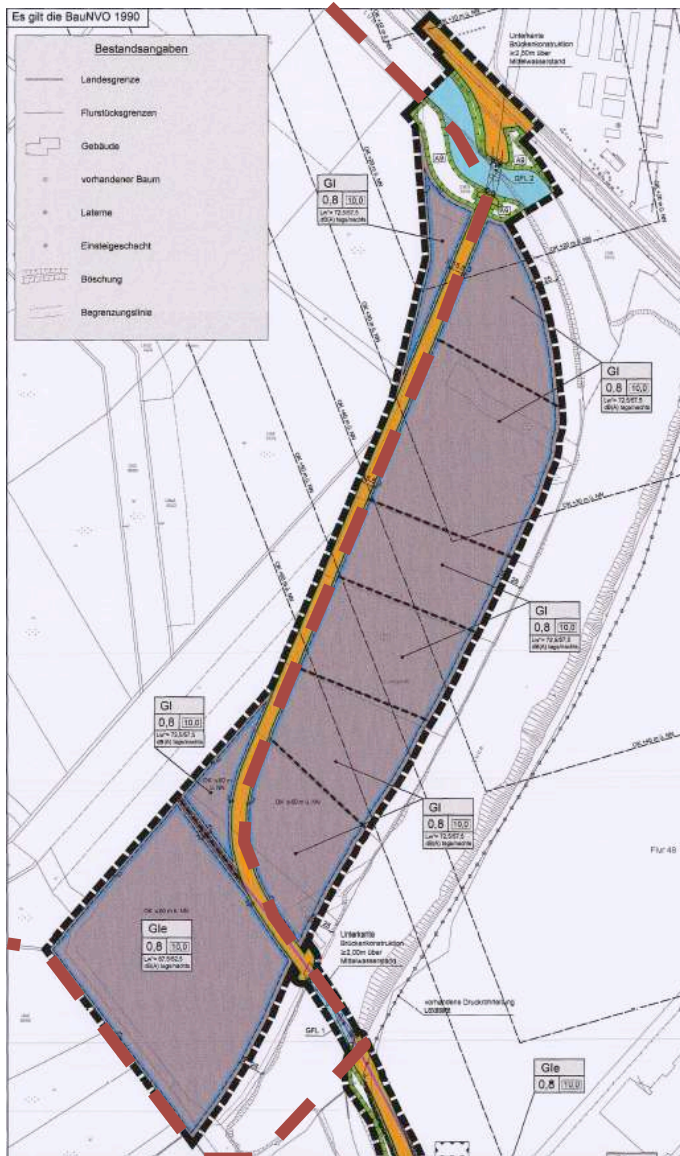


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan 429, überlagert mit dem Geltungsbereich für den Bebauungsplan 494, o.M.

#### 1.4 Beschreibung der derzeitigen Nutzung (Plangebiet und Umgebung)

Die Flächen des Bebauungsplans 494 werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich (Äcker und Grünland) genutzt und sind von Gräben und Stillgewässern durchzogen. Kleinere Flächen im Südosten liegen brach oder sind von Klei- und Sandlagern bedeckt.

Im Osten sowie im Süden grenzen an das Plangebiet weitere Industrie- und Gewerbegebiete an. Im Osten befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Lune außerdem die Zentrale Kläranlage.

Im Westen befinden sich direkt angrenzend Ausgleichsflächen für Kompensationsanforderungen aus mehreren Eingriffsvorhaben, innerhalb derer extensives Grünland als Lebensraum für die vorkommenden Brut- und Rastvögel entwickelt wird. Im weiteren Verlauf erstreckt sich offene Kulturlandschaft, geschützt als Naturschutzgebiet. Im Norden grenzen weitere perspektivisch vorgesehene Flächen des Entwicklungsgebiets Lune Delta an den Geltungsbereich. Den nördlichen Abschluss des Entwicklungsgebiets bildet der Hochwasserschutzdeich zur nördlich verlaufenden Weser. Nördlich und westlich des Entwicklungsgebiets befinden sich mehrere Schutzgebiete (vgl. auch Kap. 1.2).

## 2 Beschreibung des Vorhabens und der Planinhalte

### 2.1 Städtebauliches Konzept

Der Entwurf greift die **Struktur** der vorhandenen Landschaft (Fleete, gerichtete Parzellen, Deichrelikte, Wasserflächen) auf. Entlang der Deichrelikte sollen zwei aufgeweitete Freiräume in Form eines „Z“ (Deichpark) entstehen. Die bislang vernässten, extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen in einem dauerhaft eingestauten Grabensystem und angrenzenden Feuchtwiesen zu einem neuen Landschaftstypus gefügt werden. Diese Flächen mit hoher ökologischer Wertigkeit sollen auch für Freizeit- und Sportnutzungen zur Verfügung gestellt werden. Bereits in einer frühen Phase der Gebietsentwicklung soll ein Wegesystem die Landschaft erschließen und für Erholungsnutzungen zur Verfügung gestellt werden. Entlang der westlichen Grenze zur Luneplate soll ein attraktiver Rad- und Fußweg entstehen.



Abbildung 9: Übersichtslageplan/Städtebaulicher Vorentwurf „Lune Delta“, Ingenieursgemeinschaft: SWECO GmbH/urbanegestalt PartGmbH/Cityförster Architecture + Urbanism (suc), 01.04.2021, überlagert mit dem Geltungsbereich für den Bebauungsplan 494, o. M.



## **2.2 Vorgesehene Geländeaufhöhungen**

Da die anstehenden Bodenschichten im Plangebiet wasserundurchlässig sind und teilweise Stauwasser über Geländeoberkante ansteht, ist eine Aufsandung des Geländes in flächenreduzierter Form von Warften vorgesehen, um einen tragfähigen Baugrund zu schaffen. Diese Warften sollen entsprechend ihrer Größe in kleine S-Warften, mittlere M-Warften und große L-Warften unterschieden werden. Die Warften und Verkehrsflächen im Lune Delta sollen gemäß dem Entwicklungskonzept abschnittsweise von Süd nach Nord hergestellt werden und ermöglichen einen Teilerhalt von Gewässern (vorhandene Gräben). Die Geländehöhe der Warften variiert im Gebiet und soll im Mittel 3,10 m üNNH betragen. Um Setzungen in der späteren Nutzungsphase durch auftretende Lasten aus den Erschließungsflächen und Gebäuden zu vermeiden, soll in der Aufsandungsphase eine zusätzliche Bodenlast in Größe der zu erwartenden Lasten aufgebracht und später wieder abgetragen werden. Das Volumen dieser Überhöhung wird im Zuge der Flächenherstellung umgelagert und wiederverwendet. Die Böschungen der Warften sollen in der Regel mit einer Böschungsneigung von 1:3 ausgeführt und als Funktionsgrün entwickelt werden.

## **2.3 Vorgesehene verkehrlichen Erschließung**

Das Entwicklungsgebiet Lune Delta soll durch eine ringförmige Anbindung an die Straßen „Am Luneort“ und „Seeborg“ erschlossen werden. Die „Alte Lune“ sowie das neu gestaltete „Lune Delta Wasser“ werden hierfür mittels Brücken gequert. Zusätzlich ist eine Anliegerstraße von der Straße „Seeborg“ zur Erschließung der auf der nordöstlichen Fläche gelegenen L-Warften vorgesehen, die aber nur bei Bedarf ausgebaut werden soll. Die südlich gelegenen S- und M-Warften könnten direkt über an die Erschließungsstraße angebundene „Werkhöfe“ erreicht werden. Ein Anschluss für den motorisierten Verkehr an den Deichverteidigungsweg ist nicht vorgesehen.

An allen Erschließungsstraßen sind Rad- und Gehwege vorgesehen. Gleichfalls sind in Abständen von 300 m Bushaltestellen im Gebiet geplant. Leitungstrassen sollen im Sinne einer leichten Wartung am Rand des Querschnitts, im Straßenbegleitgrün vorgesehen werden.

Ein möglicher Bahnanschluss – insbesondere im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Hafenbahn – könnte durch die im Bebauungsplangebiet anzusiedelnden Betriebe in unmittelbarer Umgebung nördlich zum Plangebiet genutzt werden. Eine Trassenführung oder ein Bahnanschluss im Plangebiet selbst ist bislang nicht geplant.

## **2.4 Vorgesehene Entwässerung**

Das Gewässersystem im Lune Delta soll aus einem dichten Netz an Gräben (Sammel- und Zuleitungsgräben) und dem zentralen, zickzackförmig verlaufenden „Lune Delta Wasser“ gebildet werden. Zu einem großen Teil können bestehende Gräben in das Gewässersystem integriert und naturnah umgestaltet werden. Das Lune Delta Wasser soll für die Freizeit- und Erholungsnutzung zur Verfügung stehen. Gleichzeitig soll das Gewässersystem das erforderliche Rückhaltevolumen für die öffentlichen Verkehrs- und Wegeflächen im Lune Delta schaffen. Das anfallende Niederschlagwasser der Verkehrsanlagen soll über in der Mitte des Querschnitts liegende Mulden gereinigt und dem Gewässersystem im Lune Delta zugeführt werden. Anschließend ist eine gedrosselte Einleitung in die Lune geplant.

Die Gewässer sollen dauerhaft mit einem Wasserstand von ca. 1,00 m üNNH gehalten werden. Da der Boden im Plangebiet in hohem Maße wasserundurchlässig ist, wird das Gewässersystem aus Niederschlägen gespeist. Eine Zuwässerung könnte in trockenen Sommermonaten über die „Alte Lune“ erfolgen. Das Wasser im Lune Delta gelangt nicht in das Naturschutzgebiet Luneplate. Es soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens jedoch die Möglichkeit geprüft werden, ob die Zuwässerung aus dem Naturschutzgebiet (Bewässerung über das Tideschöpfwerk) für den biotischen Austausch genutzt werden kann.

## 2.5 Vorgesehene Freianlagen

Der „Deichpark“ bildet im städtebaulichen Entwurf als zentraler, durchgängiger Freiraum das „Herz“ des Lune Deltas. Bestehende Landschaftselemente der „Lunelandschaft“ (Deichrelikte, Wasserflächen, Feuchtwiesen) sollen zu einem neuen Landschaftstypus verbunden werden. Es soll ein Raum mit ökologischer Wertigkeit, der in Teilen auch für die Freizeitnutzung zur Verfügung gestellt wird, entstehen. Dabei ist vorgesehen den südwestlichen Teilbereich naturnah zu gestalten, während der zentrale und nördliche Bereich in einem höheren Maße für Freizeit und Erholung genutzt werden soll.

Ein dichtes Wegesystem für Fußgänger und Radfahrer soll den Raum für sowohl Beschäftigte, als auch die örtliche Bevölkerung erschließen. Im Übergangsbereich zu den Gemeinschaftseinrichtungen („Commons“) entsteht eine „Aktivzone“ für Park- und Sportnutzungen.

## 2.6 Vorgesehene Nutzungen

Entsprechend der angestrebten überwiegend gewerblich-industriellen Nutzung sollen die Baugrundstücke als Gewerbe- und Industriegebiete festgesetzt werden. Geplant sind 1.000 - 4.000 m<sup>2</sup> große S-Warften mit einer zulässigen Gebäudehöhe von bis zu 15 m, 2.400 - 4.000 m<sup>2</sup> große M-Warften mit einer zulässigen Gebäudehöhe von bis zu 35 m und 8.000 - 13.000 m<sup>2</sup> große L-Warften mit einer zulässigen Gebäudehöhe von bis zu 50 m, auf denen individuelle Baugrundstückszuschnitte möglich sind. Zur Bereitstellung größerer Baugrundstücke ist auch die Zusammenlegung von Warften denkbar.

Die Möglichkeit der Ansiedlung von sogenannten Störfallbetrieben soll im weiteren Verfahren geprüft werden. Dabei sollen die möglichen Auswirkungen von Störfällen in den jeweiligen Betriebsbereichen auf angrenzende Schutzobjekte (beispielweise Wohngebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege, besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete des Naturschutzes) und ggf. auch planinterne Konflikte abgeschätzt werden.

Der geplante Deichpark soll als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Öffentliche Parkanlage festgesetzt werden. Das zentrale Gewässer soll als Wasserfläche ausgewiesen werden. Die Entwässerungsgräben sollen zum Teil als private Grünflächen festgesetzt werden.

Die Straßen- und Platzräume sollen als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen werden.

Das Plangebiet soll durch einen Blendschutzwall vom südwestlich anschließenden Naturschutzgebiet getrennt werden. Über die FBG (Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH) soll jenseits des Walles ein Wanderweg ausgebaut werden, der aus der Kompensation des B-Planes Nr. 441 „Westlicher Fischereihafen“ resultiert.

Im Bebauungsplan sollen u.a.

- die offene Oberflächenentwässerung über die Erweiterung des bestehenden Gewässernetzes (Grabensystem), Regenwasserrückhaltung,
- Schaffung von gewässerbegleitenden Grünzügen und Flächen für Natur und Landschaft,
- die extensive Begrünung von Gebäudedächern und -fassaden,
- straßen- und wegbegleitende Neupflanzungen von Laubbäumen und -sträuchern
- der Schutz des ortsbildprägenden Baumbestandes, sofern vorhanden und möglich

geregelt werden.

Für die Integration von gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen sowie Sport- und Freizeitanlagen ist die Art der Festsetzung noch nicht definiert.

Das Gebiet soll nach den Anforderungen der DGNB (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) zertifiziert werden. Es wurde auf der Basis der Vorplanung bereits das Vorzertifikat für

Gewerbequartiere in der höchsten Stufe Platin verliehen, welches umfangreiche Anforderungen an die weitere Planung, die Bauleitplanung und das spätere Gebietsmanagement stellt. Das endgültige Zertifikat wird erst nach Realisierung und Einhaltung des Erfüllungsgrades überreicht.

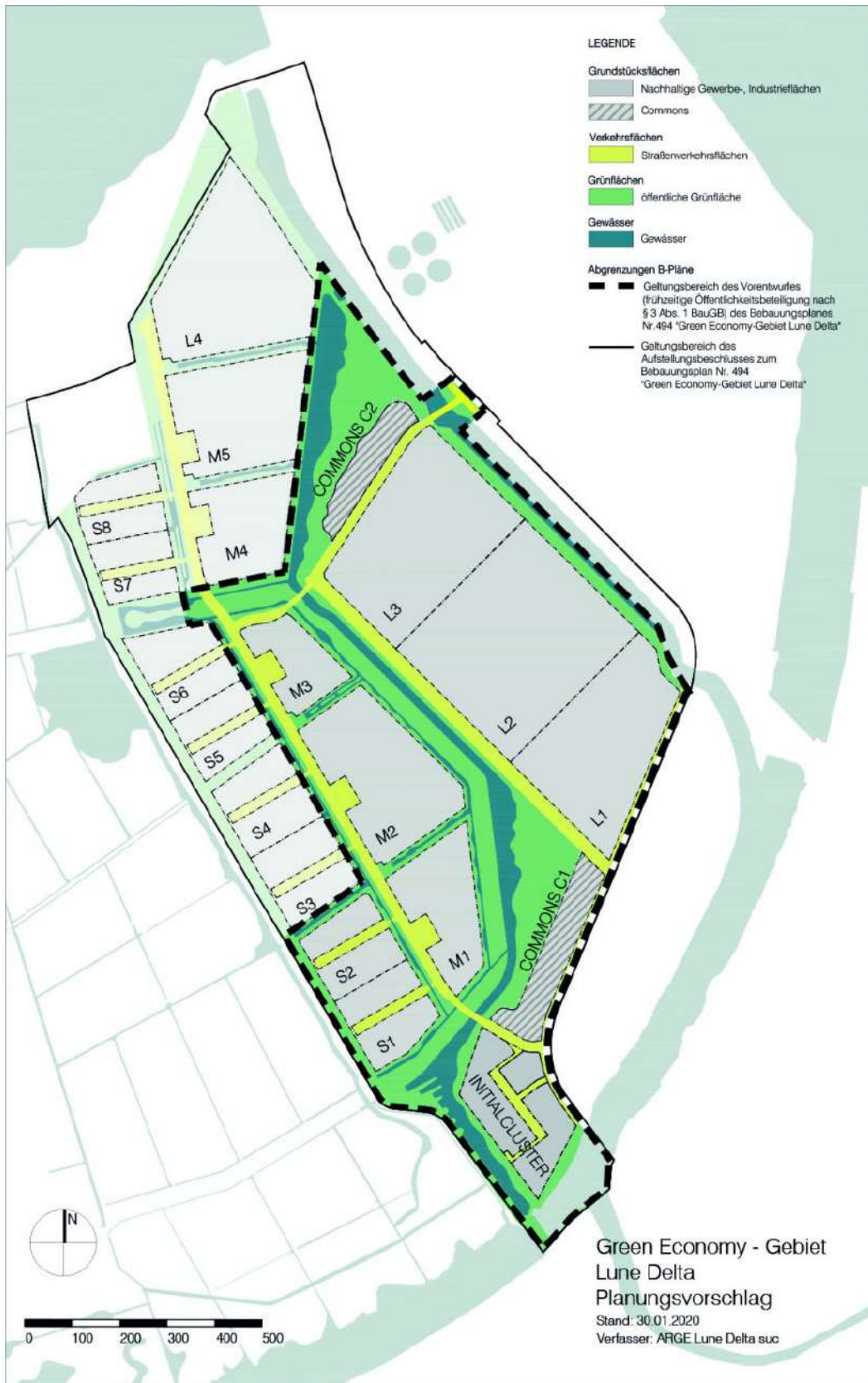


Abbildung 10: Planungsvorschlag, ARGE Lune Delta suc, 30.01.2020, o.M.

### **3 Vorgesehenes methodisches Vorgehen für die Umweltprüfung**

Die Umweltprüfung orientiert sich an den Vorgaben des BauGB und bezieht sich auf das „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann“ (§ 2 Absatz 4 Satz 3 BauGB).

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden in einem Umweltbericht dargestellt, der Bestandteil der Begründung wird. Die Inhalte des Umweltberichtes richten sich nach der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit und eine artenschutzrechtliche Prüfung sind Bestandteil dieser Umweltprüfung.

#### Prüfauftrag

Gegenstand der Prüfung sind die möglichen Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Insbesondere sind zu berücksichtigen

- a) die Auswirkungen des Plans auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie;
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts;
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen;
- i) die Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern;
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

#### Bestandsaufnahme im Rahmen der Umweltprüfung (Basisszenario)

Mit der Bestandsaufnahme werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, erfasst (= Basisszenario). Die Bestandsaufnahme und -darstellung erfolgt schutzgutbezogen. Neben der Erfassung des Bestands wird dabei die Bedeutung/Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Strukturen gegenüber den Wirkungen des Plans herausgearbeitet und bewertet. Ebenso werden die Vorbelastungen ermittelt.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Für das Szenario „Nichtdurchführung der Planung“ ist die Entwicklung der Umweltsituation bzgl. der einzelnen Schutzgüter zu beschreiben, „soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann“.

## Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands / Auswirkungsprognose

In der Auswirkungsprognose werden die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis j) BauGB beschriebenen Belange betrachtet, die bei Durchführung des Plans zu erwarten sind.

Eine Umweltauswirkung ist dann zu erwarten, wenn mit einer gewissen Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass diese unabhängig von ihrer Intensität oder Nachhaltigkeit tatsächlich auch eintritt.

Es ist zu unterscheiden zwischen Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase:

### Baubedingte Auswirkungen

Neben den Auswirkungen der Planung im Endzustand sind auch die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge des Baus darzustellen. Dazu zählen auch Abrissarbeiten, soweit relevant. Baubedingte Auswirkungen treten temporär während der Bauphase auf. Viele Auswirkungen der Bauphase werden außerhalb des BauGB geregelt, z. B. Artenschutz (Tötungsverbot, allg. Schutzvorschriften), Abrissgenehmigung, Kampfmittelräumung, Immissionsschutz beim Betrieb von Baumaschinen, ökologische Baubegleitung.

### Betriebsbedingte Auswirkungen (auch anlagenbedingte Auswirkungen)

I.d.R. sind bei einem Bebauungsplan vor allem die anlagenbedingten Auswirkungen (z.B. Bodenversiegelung, Verlust an Grünfläche etc.) und die betriebsbedingten Auswirkungen (z.B. Luftschadstoffemissionen, Verkehre, Schall) von Relevanz.

Bau- und Anlagenbedingte Auswirkungen auf die oben genannten Belange werden durch folgende Umstände hervorgerufen:

- Nutzung natürlicher Ressourcen  
Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Soweit möglich ist deren nachhaltige Verfügbarkeit zu berücksichtigen.
- Emissionen  
Beschreibung der erheblichen Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.
- Abfallerzeugung  
Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in folge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.
- Vorbelastungen, ggf. kumulative Projekte  
Hinsichtlich der Auswirkungsprognosen sind bestehende Vorbelastungen und anderweitige ausreichend konkretisierte Vorhaben und Pläne mit zu berücksichtigen, soweit eine kumulative Überlagerung mit den vom Plan induzierten Auswirkungen nicht auszuschließen ist. Dieses gilt insbesondere für die vorgesehene FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und die Betrachtung der weiteren Bauabschnitte.
- Klimarelevanz  
Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der erzeugten Treibhausgasemissionen) sowie die Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels.
- Eingesetzte Techniken und Stoffe  
Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe. In der hier vorliegenden Angebotsplanung sind kaum Angaben möglich bzw. erforderlich.

### Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich, die mit dem Plan festgesetzt werden oder über städtebauliche Verträge gesichert werden.

Für die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen wird aufgezeigt, inwieweit diese dem Grundsatz nach kompensierbar sind.

Zur Bauphase sind in den meisten Fällen keine Angaben möglich. Im Plan nicht absehbare Umweltauswirkungen sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

### Sonderthema: Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen

Soweit angemessen soll eine Beschreibung der Minderungsmaßnahmen erfolgen sowie Angaben zu Einzelheiten darüber gemacht werden, welche Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle vorgesehen sind.

In einer Angebotsplanung sind in den meisten Fällen keine Angaben möglich. Im Plan nicht absehbare Umweltauswirkungen sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

### Planungen und Genehmigungen nach Fachrecht

Die Geländeaufhöhung, Veränderungen an den Gewässern und die Einleitung von Niederschlagswasser bedürfen ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese muss bis zum Beschluss des Bebauungsplans in Aussicht gestellt sein. Die Umweltprüfung muss daher auch Grundlagen ermitteln, um die wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit des Vorhabens sicher abschätzen zu können.

## **4 Vorgesehener Inhalt des Umweltberichts**

Der Umweltbericht enthält gem. Anlage 1 zu § 2 BauGB mindestens folgende Angaben:

### **4.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans**

Die Einleitung enthält eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Das Vorhaben wird in Grundzügen beschrieben. Darüber hinaus werden voraussichtlicher Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens dargestellt.

*Vgl. Kap. 1.1 und 2.*

### **4.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele**

Die in der Umweltprüfung anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe leiten sich aus den Zielformulierungen des Raumordnungsgesetzes, des Landesraumordnungsgesetzes sowie des Baugesetzbuchs ab. Im Weiteren finden die Erfordernisse der räumlichen Gesamtplanung sowie die Anforderungen der einschlägigen Fachpläne sowie die maßgeblichen Fachgesetze Berücksichtigung.

### **4.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

#### Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme

Mit der Bestandsaufnahme werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, erfasst. Die Bestandsaufnahme und -darstellung erfolgt schutzgutbezogen.

Neben der Erfassung des Bestands wird dabei die Bedeutung/Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Strukturen gegenüber den Wirkungen des Plans herausgearbeitet und bewertet. Ebenso werden die Vorbelastungen ermittelt.

*Vgl. Kap. 5. für Vorschläge zur Bestandsermittlung.*

#### Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

In der Auswirkungsprognose werden die Auswirkungen betrachtet, die bei Durchführung des Plans zu erwarten sind. Eine Umweltauswirkung ist dann zu erwarten, wenn mit einer gewissen Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass diese unabhängig von ihrer Intensität oder Nachhaltigkeit tatsächlich auch eintritt.

Ebenso werden anderweitige ausreichend konkretisierte Vorhaben und Pläne mitberücksichtigt, soweit eine kumulative Überlagerung mit den vom Plan induzierten Auswirkungen nicht auszuschließen ist. Dieses gilt insbesondere für die durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung(en).

Aufbauend auf der Auswirkungsprognose wird beurteilt, inwieweit mit Realisierung der Planung erhebliche nachteilige Auswirkungen verbunden sein können.

Die im Rahmen der Umweltprüfung anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe leiten sich zunächst aus den allgemeinen und speziellen Zielformulierungen des Raumordnungsgesetzes, des Landesplanungsgesetzes sowie des Baugesetzbuchs ab. Weiterhin sind die Erfordernisse der Flächennutzungsplanung sowie die einschlägigen Anforderungen von Fachplänen zu berücksichtigen. Ferner können die Grenz- und Richtwerte der maßgeblichen Fachgesetze (z.B. BImSchG) als Grundlage für den Bewertungsrahmen genutzt werden.

Unter Verwendung der genannten Maßstäbe werden die ermittelten Auswirkungen bewertet. Für einige Schutzgüter gibt es keine an Grenz- oder Orientierungswerten festzumachende Beurteilung. In diesen Fällen wird die Beurteilung durch eine abwägende, qualitative Argumentation vorgenommen.

Die Bewertungsmaßstäbe werden im Umweltbericht schutzgutspezifisch zusammengestellt.

*Vgl. Kap. 5. für Vorschläge zur Ermittlung der Auswirkungen.*

#### Schutzgutbezogene geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, die mit dem Plan festgesetzt werden, werden aufgezeigt, im Zuge einer sachgerechten Abschätzung möglicher Auswirkungen und der Bewertung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit finden diese Berücksichtigung.

Für die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen wird aufgezeigt, inwieweit diese planintern oder ggf. planextern kompensiert werden können.

### **4.4 Beschreibung der Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle**

Die Beschreibung der Auswirkungen durch die Bauphase wird schutzgutbezogen vorgenommen.

*Vgl. Kap 5. für Vorschläge zur Ermittlung der Auswirkungen.*

Soweit möglich werden erhebliche Umweltauswirkungen der Planung infolge der eingesetzten Techniken und produzierten Abfälle und beschrieben.

Die Beschreibung der Auswirkungen durch schwere Unfälle bezieht sich auf die mögliche Ansiedlung von Störfallbetrieben.

#### **4.5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung wird schutzgutbezogen beschrieben.

#### **4.6 Beschreibung von Planungsalternativen**

Der Umweltbericht gibt eine Übersicht über die ggf. in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Auf Ebene des Bebauungsplans sind alternative Lösungsmöglichkeiten „unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereichs und der Ziele des Bauleitplans“ Gegenstand der Prüfung.

Es wird die Nullvariante, bei der keine neuen Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen werden, erörtert.

Außerdem wird eine Planungsvariante erörtert, die im Rahmen eines zweiphasigen, kooperativen und dialogischen Werkstattverfahrens im Jahr 2017 erarbeitet wurde.

Die Prüfung eventueller Standortalternativen wird vorwiegend im Rahmen des städtebaulichen Teils der Begründung vorgenommen (i.V.m. der Abwägung der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen und der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen). Im Umweltbericht wird hierauf Bezug genommen.

#### **4.7 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht**

##### Merkmale der verwendeten Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten

Es werden die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung beschrieben. Es wird auf etwaige Datenlücken, fehlende Prognoseinstrumentarien und fehlende wissenschaftliche Grundlagen hingewiesen, die die Darstellung der derzeitigen Umweltsituation bzw. die Prognose der Auswirkungen erschwert haben.

##### Monitoring - geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Es erfolgt eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt. Ziel ist die Identifikation möglicherweise eintretender unvorhergesehener erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt.

##### Allgemein verständliche Zusammenfassung

Es wird eine allgemein verständliche Zusammenfassung erstellt. Die allgemein verständliche Zusammenfassung wird Bestandteil der Begründung.

##### Liste der Quellen

Es wird eine Referenzliste der Quellen erstellt, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.



## **5 Vorschlag zum vorläufigen Untersuchungsumfang zu Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose**

### **5.1 Vorbemerkungen**

Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung werden nachfolgend schutzgutbezogen die voraussichtlichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgelistet.

Eine Einschätzung im Hinblick auf ihre Erheblichkeit erfolgt noch nicht, da zu diesem Zeitpunkt in einigen Fällen noch keine ausreichende Beurteilungsgrundlage vorhanden ist.

Zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation der Umweltbedingungen einschließlich Angaben zu Wertigkeiten, Empfindlichkeiten und Vorbelastungen sowie zur planspezifischen Auswirkungsprognose wird in einer tabellarischen Übersicht aufgeführt, welche Untersuchungen und Darstellungen für eine Beurteilung erforderlich gehalten werden.

Der Untersuchungsraum ist allgemein durch die Abgrenzung des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 494 vorgegeben, dessen Gesamtgröße ca. 100 ha beträgt. Für einzelne Fragestellungen und Aspekte zu den Schutzgütern (u.a. Luft/Lärm, Landschaft/Stadtbild, Pflanzen und Tiere) kann es aus fachlicher Sicht sinnvoll sein, den Untersuchungsraum auf das gesamte Entwicklungsgebiet und das Umfeld (hier: Umfeld, ggf. näher spezifiziert) zu erweitern und diese in die Gesamtbeurteilung mit einzubeziehen.

In der Spalte „Status“ ist vermerkt, ob die entsprechenden Untersuchungen und Darstellungen bereits vorliegen, in Bearbeitung sind oder noch ausstehen.

Weitergehende Hinweise, offene oder diskussionswürdige Themen sind in der Spalte „Anmerkungen“ aufgeführt.

Im Rahmen des Scoping wird anhand der derzeit verfügbaren Unterlagen über das Vorhaben unterrichtet. Darüber hinaus sollen anlässlich des Scoping die für das Planverfahren relevanten und derzeit bekannten Umweltinformationen zusammengetragen und notwendige Untersuchungserfordernisse benannt werden.

**Sollte aus Sicht eines Scoping-Teilnehmers ein Schutzgut-Aspekt aufgrund Erheblichkeit bzw. Betroffenheit zusätzlich aufgenommen werden, so wird um Mitteilung gebeten.**

Im Ergebnis des Scoping-Termins soll vereinbart werden, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes nach dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kenntnisstand erforderlich ist.

## 5.2 Schutzgut Luft

Gegenstand der Untersuchung sind mögliche Auswirkungen der geplanten Nutzungen durch luftgetragene Schadstoffe und anlagenbezogenen Verkehr auf die lufthygienische Situation bzw. die Luftqualität im Plangebiet und seiner Umgebung.

Für das Schutzgut Luft gibt es keine direkt auf das Schutzgut ausgerichteten Bewertungskriterien. Vielmehr haben alle zu Grunde zu legenden Bewertungskriterien den Schutz des Menschen oder weiterer mit der Luft in Beziehung stehender Schutzgüter zum Ziel. Da Veränderung der Luftqualität/-güte also mit Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter verbunden ist (Luft als Transport- bzw. Trägermedium), erfolgt die diesbezügliche wertende Beurteilung überwiegend im Zuge der Auswirkungsprognose für die jeweiligen Schutzgüter.

Es werden folgende baubedingte, anlagenbedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut vorausgesehen:

- Auswirkungen auf die Luftqualität und Luftgüte durch baubedingte Stäube, betriebsbedingte Luftschadstoffe, Schadstoffemissionen planbedingter Mehrverkehre

Zur Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands sowie zur Auswirkungsprognose sind folgende Untersuchungen und Darstellungen vorgesehen:

Untersuchung	Untersuchungsraum	Status	Anmerkungen
Gutachten zu Luftschadstoffemissionen durch planinduzierten Verkehr	Entwicklungsgebiet und Umgebung (soweit es ausweislich der Verkehrsprognose planbedingt zu einer wesentlichen Verkehrszunahme kommt)	ausstehend	
Auswirkungsprognose zu betriebsbedingten Luftschadstoffen	Geltungsbereich und schützenswerte Nutzungen in der näheren Umgebung, ggf. angrenzende FFH-Gebiete	voraussichtlich nicht erforderlich	Kein Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geplant, da zukünftige Betriebe noch nicht bekannt sind; ggf. werden bestimmte Betriebe per Festsetzung ausgeschlossen, individuelle Prüfung erfolgt in Genehmigungsplanung
Auswirkungsprognose zu baubedingten Luftschadstoffen/Stäuben	Geltungsbereich und schützenswerte Nutzungen in der näheren Umgebung, ggf. angrenzende FFH-Gebiete	voraussichtlich nicht erforderlich	Kein Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geplant, die Auswirkungen der Bauphase werden im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet, konkrete Regelungen sind nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten
Vorbelastungsmessung	Entwicklungsgebiet und ggf. angrenzende FFH-Gebiete	ggf. erforderlich	nur erforderlich, wenn Prognose für Luftschadstoffe für notwendig gehalten wird

### 5.3 Schutzgut Klima

Gegenstand der Untersuchung sind mögliche Auswirkungen der Planung auf das kleinräumige Klima.

Ebenso ist die umgekehrte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Klimawandels (z.B. Hochwasser, Zunahme von Starkregen- oder Hitzeereignissen) auf die Planung von Bedeutung. Die Resilienz bzw. Anpassungsfähigkeit des Vorhabens gegenüber dem Klimawandel liegt hierbei im Fokus.

Es werden folgende baubedingte, anlagenbedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut vorausgesehen:

- Auswirkungen auf die Temperatur, Kaltluftprozessgeschehen und Kaltluftvolumenstrom durch anlagenbedingte Versiegelung und Bebauung (Verschattung, Ablenkung des Kaltluftstroms) sowie betriebsbedingte Abwärme
- Auswirkungen auf die lufthygienische und bioklimatische Ausgleichsfunktion durch die anlagebedingte Versiegelung und Bebauung

Zur Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands sowie zur Auswirkungsprognose sollen folgende vorliegende oder noch zu erstellende Quellen zur Auswertung herangezogen werden:

Untersuchung	Untersuchungsraum	Status	Anmerkungen
Bestandsuntersuchung	Entwicklungsgebiet	Expertise Klimaökologie von GEO-NET Umweltconsulting für den Gesamtbereich abgeschlossen im Dezember 2020	
Prognose der kleinräumigen, klimatischen Entwicklung	Entwicklungsgebiet und angrenzende Umgebung	Expertise Klimaökologie von GEO-NET Umweltconsulting für den Gesamtbereich abgeschlossen im Dezember 2020	Aktualisierung des Gutachtens nur bei wesentlichen Änderungen der Baukörperfestsetzungen erforderlich

### 5.4 Schutzgut Wasser

Gegenstand der Beurteilung sind Auswirkungen auf das Grundwasser und vorhandene Oberflächengewässer in ihrer Funktion im Landschaftshaushalt und als natürliche Ressource. Es werden qualitative und quantitative Auswirkungen betrachtet. Das Schutzgut Wasser hat intensive Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden.

Es werden folgende baubedingte, anlagenbedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut vorausgesehen:

- Auswirkungen auf das Grundwasser durch baubedingte Grundwasserhaltung und ggf. Verunreinigung, anlagenbedingte Versiegelung, Bodenverdichtung, Aufsandung und Geländeunterbauung sowie betriebsbedingte Verunreinigung
- Auswirkungen auf das Oberflächengewässer Alte Lune durch baubedingte Verunreinigungen (Brücke und Anlagen) und betriebsbedingte Verunreinigungen
- Auswirkungen auf die Uferrandzone der Alten Lune durch Brückenbau und heranrückende Bebauung
- Auswirkungen auf Fischteiche durch Flächeninanspruchnahme und baubedingte Störung der Teichfauna
- Auswirkungen der geplanten Niederschlagsretention und offen geführten Oberflächenentwässerung auf die natürliche Entwässerung
- Auswirkung durch geplante Einleitung von überlaufendem Oberflächenwasser in die Alte Lune

Zur Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands sowie zur Auswirkungsprognose sollen folgende vorliegende oder noch zu erstellende Quellen zur Auswertung herangezogen werden:

Untersuchung	Untersuchungsraum	Status	Anmerkungen
Ermittlung von Wasserschutzgebieten	Entwicklungsgebiet und angrenzende Umgebung	ausstehend	
Erfassung der Funktion und Wertigkeit von Oberflächengewässern und Uferzone	Geltungsbereich	ausstehend	Fischteiche sind in Biotoptypenkartierung bewertet, Uferzone der Alten Lune ist nachkartiert worden, Alte Lune wurde nicht kartiert
Auswirkungsprognose für Eingriffe in Oberflächengewässer und Uferzone	Geltungsbereich	ausstehend	
Analyse der Lage und Beschaffenheit des Grundwassers	Entwicklungsgebiet	liegt im Entwurf vor	
Auswirkungsprognose der Aufsandung, Bodenverdichtung und Bebauung auf das Grundwasser	Entwicklungsgebiet	liegt im Entwurf vor	
Konzept zum Umgang mit Niederschlagswasser	Entwicklungsgebiet	Entwurfsplanung/Entwässerungskonzept + Ergänzung von ARGE suc für den Gesamtbereich, abgeschlossen im November 2020	Abflussbeiwert befindet sich in Abstimmung (1,0/1,5l/s)

Auswirkungsprognose zu betriebsbedingten Grund- und Oberflächenwasserverunreinigungen	Geltungsbereich	voraussichtlich nicht erforderlich	Kein Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geplant, da zukünftige Betriebe noch nicht bekannt sind; individuelle Prüfung erfolgt in Genehmigungsplanung
Auswirkungsprognose zu baubedingten Grund- und Oberflächenwasseränderungen	Geltungsbereich	liegt im Entwurf vor	

## 5.5 Schutzgut Boden

Bezüglich des Schutzguts Boden werden die in § 2 BBodSchG genannten Funktionen des Bodens betrachtet.

Es werden folgende baubedingte, anlagenbedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut vorausgesehen:

- Auswirkungen auf natürliches Relief und gewachsene Bodenschichten durch anlagenbedingte Aufsandung der anstehenden Böden mit externem Material
- Auswirkungen auf Verdichtung des Bodens und Verringerung der Wasserdurchlässigkeit und damit Schutz des Grundwassers durch Auflastung
- Auswirkungen auf die Bodenfunktionen als Puffer und Filter für Schadstoffeinträge sowie Schutz des Grundwassers durch baubedingte Eingriffe und Einträge (ggf. auch Kampfmittelsondierung und Entfernung von Altablagerungen), anlagenbedingte Versiegelung, Überbauung und betriebsbedingte Stoffeinträge
- Auswirkungen auf evtl. vorhandene Archivfunktion des Bodens, Bodendenkmale durch Überbauung (siehe Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter)

Zur Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands sowie zur Auswirkungsprognose sollen folgende vorliegende oder noch zu erstellende Quellen zur Auswertung herangezogen werden:

Untersuchung	Untersuchungsraum	Status	Anmerkungen
Ermittlung der Bodentypen und deren Wertigkeit (Schutzwürdigkeit)	Entwicklungsgebiet	Bodenfunktionsbewertung von Umtec für den Gesamtbereich, abgeschlossen im Januar 2020	
Ermittlung von Vorbelastungen (Bodenverunreinigungen, Altablagerungen, Kampfmittel)	Entwicklungsgebiet	Potentielle Altlastenrelevanz, Dr. Pirwitz Umweltberatung, abgeschlossen im Juli 2020	

Ermittlung der Realnutzung und des Versiegelungsgrads	Entwicklungsgebiet	liegt vor	
Auswirkungsprognose der anlagenbedingten Aufsandung, Verdichtung und Versiegelung	Geltungsbereich	Entwurfsplanung Aufsandung von ARGE suc für den Gesamtbereich, abgeschlossen im November 2020	
Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	Geltungsbereich	ausstehend	integriert in die Umweltprüfung
Auswirkungsprognose zu betriebsbedingten Bodenverunreinigungen	Geltungsbereich	voraussichtlich nicht erforderlich	Kein Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geplant, da zukünftige Betriebe noch nicht bekannt sind; ggf. werden bestimmte Betriebe per Festsetzung ausgeschlossen, individuelle Prüfung erfolgt in Genehmigungsplanung

## 5.6 Schutzgut Fläche

Es werden folgende baubedingte, anlagenbedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut vorausgesehen:

- Auswirkungen auf die Agrarlandschaft durch Flächeninanspruchnahme

Zur Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands sowie zur Auswirkungsprognose sind folgende Untersuchungen und Darstellungen vorgesehen:

Untersuchung	Untersuchungsraum	Status	Anmerkungen
Ermittlung der Inhalte von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan 429	Geltungsbereich	liegt vor	
Darstellung der Realnutzung	Entwicklungsgebiet	liegt vor	
Ermittlung von Funktion und Bedeutung für Nahrungsmittelversorgung und für Agrarwirtschaft	Entwicklungsgebiet	ausstehend	im Rahmen der Umweltprüfung
Auswirkungsprognose der Nutzungsänderung	Entwicklungsgebiet	ausstehend	im Rahmen der Umweltprüfung

## 5.7 Schutzgut Landschaft- und Stadtbild

Beurteilungsgegenstand sind das Landschaftsbild als visuell wahrnehmbares Erscheinungsbild von Natur und Landschaft und das Stadtbild als visuell wahrnehmbares Erscheinungsbild von bebautem Raum.

Es werden folgende baubedingte, anlagenbedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut vorausgesehen:

- Auswirkungen auf landschaftsbildprägende Elemente, Sichtbeziehungen, geomorphologische Strukturen (alter Deich, Werten) durch Bauvorrichtungen, anlagenbedingte anthropogene Geländemodellierung, Landschaftspark mit offener Regenrückhaltung
- Auswirkungen auf die Stadtkante/Silhouette durch ein neues Stadtquartier

Zur Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands sowie zur Auswirkungsprognose sollen folgende vorliegende oder noch zu erstellende Quellen zur Auswertung herangezogen werden:

Untersuchung	Untersuchungsraum	Status	Anmerkungen
Ermittlung des Landschaftstyps, der Sichtbeziehungen und Raumkanten, der landschaftsbildprägenden Elemente	Entwicklungsgebiet und nähere Umgebung	Landschaftsprogramm (Neuaufstellung) liegt vor	Auswertung im Rahmen der Umweltprüfung
Auswirkungsprognose auf Landschaftstypus, Sichtbeziehungen und Raumkanten, landschaftsbildprägende Elemente	Entwicklungsgebiet und nähere Umgebung	ausstehend	Visualisierungen aus verschiedenen Blickwinkeln geplant
Auswirkungsprognose zu baubedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds	Geltungsbereich	voraussichtlich nicht erforderlich	Kein Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geplant, da die Beeinträchtigungen nur temporär sind

## 5.8 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### Artenschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 werden Festsetzungen getroffen, deren Umsetzung möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auslösen können. Zwar ist erst für das konkrete Vorhaben, nicht jedoch für die Festsetzungen des Bebauungsplans, auf deren Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll, zu beurteilen, inwieweit artenschutzrechtliche Zugriffsverbote eintreten bzw. nicht zu vermeiden sind und inwieweit Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich werden. Im Verfahren der Planaufstellung ist jedoch bereits zu beurteilen, ob die getroffenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden, die der Erteilung einer solchen Ausnahme entgegenstehen.

Im Rahmen eines „Artenschutzfachlichen Fachbeitrages“ werden mögliche Konfliktfelder und Zulassungsvoraussetzungen der Planung bearbeitet sowie abgeschätzt, inwieweit das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme besteht und - sofern dieses der Fall ist - inwieweit die artenschutzfachlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen bzw. geschaffen werden können.

Grundlage für diese Beurteilung sind vegetationskundliche und faunistische Erhebungen.

#### Naturschutzgebiete

Folgende Naturschutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets:

- Naturschutzgebiet Luneplate
- Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“
- Naturschutzgebiet „Tideweser“

#### FFH-Gebiete

Nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 35 Satz 2 BNatSchG ist in Bauleitplanverfahren eine Verträglichkeitsprüfung entsprechend § 34 Absatz 1 Satz 2; Absatz 2 bis 5 BNatSchG durchzuführen, wenn durch den Bauleitplan ein FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Kommt daher eine Vorprüfung zum Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, bedarf es einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach dem BNatSchG.

Im Zuge der Umweltprüfung wird – unter Einschluss zu berücksichtigender kumulierender Vorhaben geprüft – ob der Realisierung des Vorhabens unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.

Für die diesbezügliche Beurteilung kommen folgende kumulierende Vorhaben in Betracht:

- Vorgesehener Bebauungsplan II im Entwicklungsgebiet Gewerbe- und Industriegebiet „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ (siehe Punkt 1.2.1)
- Vorgesehener Bebauungsplan III im Entwicklungsgebiet Gewerbe- und Industriegebiet „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ (siehe Punkt 1.2.1)
- Bebauungsplan 445 Offshore-Terminal-Bremerhaven
- Bebauungsplan 441 Westlicher Fischereihafen

Unüberwindbare Hindernisse wären gegeben, wenn mit Realisierung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind und eine Abweichungsprüfung voraussichtlich nicht zu einem positiven Ergebnis führen würde. Dieses wäre der Fall, wenn die Notwendigkeit der Realisierung des Projektes nicht nachgewiesen werden könnte und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt an anderer Stelle ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, bestünden.

Für die diesbezüglichen Beurteilungen kommen folgende Gebiete in Betracht:

- FFH-Gebiet Weser bei Bremerhaven 2417-370 (angrenzend)
- FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen 2517-311 (angrenzend)
- EU-Vogelschutzgebiet 2417 401 Luneplate (ca. 0,8 km entfernt)
- FFH-Gebiet Unterweser 2316-331 (ca. 1,1 km entfernt)
- EU-Vogelschutzgebiet 2617-401 Unterweser (ca. 3,8 km entfernt)
- FFH-Gebiet Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer 2306-301 (ca. 4,4 km entfernt)
- EU-Vogelschutzgebiet 2210-401 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (ca. 4,4 km entfernt)
- EU-Vogelschutzgebiet 2416-431 Butjadingen (ca. 4,5 km entfernt)
- FFH-Gebiet Placken-, Königs- und Stoteler Moor 2517-301 (ca. 6,2 km entfernt)



- FFH-Gebiet Sellstedter See und Ochsentriftmoor 2418-301 (ca. 6,7 km entfernt)

Es werden folgende baubedingte, anlagenbedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut vorausgesehen:

- Auswirkungen auf Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere (Fortpflanzungs-, Nahrungs-, Ruhestätten) und ihrer funktionalen Zusammenhänge durch bau- und betriebsbedingte Luftschadstoffe und Stäube, Erschütterungen, Lichtemissionen, Schallemissionen, Beeinflussung von Grund- und Oberflächenwasser, anlagenbedingte Versiegelung, Bebauung (Flächeninanspruchnahme), Verschattung
- Auswirkungen auf den Biotopverbund durch Zerschneidung funktionaler Beziehungen
- Auswirkungen auf die Tiere der in der Umgebung befindlichen Schutzgebiete

Zur Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands sowie zur Auswirkungsprognose sollen folgende vorliegende oder noch zu erstellende Quellen zur Auswertung herangezogen werden:

Untersuchung	Untersuchungsraum	Status	Anmerkungen
Biototypenkartierung, Ermittlung von Biotopen nach § 30 BNatSchG	Entwicklungsgebiet	Biototypenkartierung, Vegetation und Fauna von naturRaum für Großteil des Gesamtbereichs, abgeschlossen im Januar 2020; Biototypenkartierung Bereich Initialcluster von naturRaum, abgeschlossen im Oktober 2020; Nachkartierung der Uferzone der Alten Lüne durch naturRaum liegt in Kürze vor	für das Entwicklungsgebiet wird die Biototypenkartierung auf § 30 BNatSchG-Biotope ergänzt
Faunistische Erhebung	Entwicklungsgebiet und angrenzende Umgebung	s.o.	

Erhebung von beurteilungsrelevanter Flora, schutzwürdiger Gehölzbestände	Entwicklungsgebiet	s.o.	
Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	Geltungsbereich	im Rahmen der Umweltprüfung	Es werden erhebliche Eingriffe in beurteilungsrelevante Flora und Fauna erwartet, die nicht vollständig im Plangebiet kompensiert werden können. Es werden zurzeit planexterne Kompensationsflächen gesucht. Im Nahbereich werden zusätzlich Flächen für CEF-Maßnahmen gesucht.
FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	Entwicklungsgebiet und angrenzende FFH-Gebiete	ausstehend	
Auswirkungsprognose der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen (Gewerbebetriebe, Verkehr, Sport- und Freizeitanlagen)	Entwicklungsgebiet und Umgebung	liegt im Entwurf vor	
Einschätzung zum Störfallrisiko	Entwicklungsgebiet und Umgebung	ausstehend	keine Störfallbetriebe in der näheren Umgebung vorhanden; es ist nicht ausgeschlossen, dass im Plangebiet Störfallbetriebe entstehen
Auswirkungsprognose für bau-, anlagen- und betriebsbedingte Lichtemissionen	Geltungsbereich und Wirkungsbereich der Lichtemissionen	ausstehend	
Auswirkungsprognose zu baubedingten Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich Biodiversität	Geltungsbereich und Umgebung	ausstehend	Kein Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geplant, die Auswirkungen der Bauphase werden im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet, konkrete Regelungen sind nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten

## 5.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es werden folgende baubedingte, anlagenbedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut vorausgesehen:

- Auswirkungen auf schützenswerte Objekte und Ensembles gem. Denkmalschutzgesetz sowie ggf. archäologische Fundstätten durch bau- und betriebsbedingte Luftschadstoffimmissionen, Erschütterungen oder visuelle Beeinträchtigungen
- Auswirkungen auf historische Kulturlandschaft oder Boden mit kulturhistorischer Bedeutung durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme und Überbauung

Zur Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands sowie zur Auswirkungsprognose sollen folgende vorliegende oder noch zu erstellende Quellen zur Auswertung herangezogen werden:

Untersuchung	Untersuchungsraum	Status	Anmerkungen
Ermittlung von Kultur- und Naturdenkmalen und Böden/Landschaft mit kulturhistorischer Bedeutung	Geltungsbereich	LaPro (Neuaufstellung) liegt im Vorwurf vor und Denkmalliste liegen vor	Keine (Boden)Denkmäler vorhanden
Ermittlung von beurteilungsrelevanten Sachgütern	Geltungsbereich	ausstehend	

## 5.10 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Es werden folgende baubedingte, anlagenbedingte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut vorausgesehen:

- Auswirkungen auf gesunde Arbeitsverhältnisse durch bau- und betriebsbedingte Luftschadstoffe und Stäube, Erschütterungen, Lichtimmissionen, Schallimmissionen (Anlagen und Verkehr), betriebsbedingte Störfälle und Katastrophen, Geruchsbelästigungen anlagenbedingte Veränderung des Mikroklimas
- Auswirkungen auf den Hochwasserschutz/Deichschutz durch heranrückende Bebauung
- Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungswert, Erleben von Natur und Landschaft durch Nutzungsänderung
- Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion nahe gelegener Wohngebiete durch bau- und betriebsbedingte Luftschadstoffe und Stäube, Erschütterungen, Lichtimmissionen, Schallimmissionen (Anlagen und Verkehr), Verkehrszunahme, betriebsbedingte Störfälle und Katastrophen

Zur Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands sowie zur Auswirkungsprognose sollen folgende vorliegende oder noch zu erstellende Quellen zur Auswertung herangezogen werden:

Untersuchung	Untersuchungsraum	Status	Anmerkungen
Erfassung der Realnutzung sowie der Festsetzungen der Bauleitpläne	Entwicklungsgebiet und Umgebung (v.a. nächstgelegene Wohnstandorte)	liegen vor	
Ermittlung des Freizeit- und Erholungswerts	Entwicklungsgebiet	LaPro (Neuaufstellung) liegt im Vorentwurf vor	
Ermittlung der Vorbelastung an beurteilungsrelevanten Immissionsorten (Schall, Geruch)	Entwicklungsgebiet	ausstehend	
Auswirkungsprognose der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen (Gewerbebetriebe, Verkehr, Sport- und Freizeitanlagen)	Entwicklungsgebiet	liegt im Entwurf vor	
Auswirkungsprognose zu Geruchsmissionen und-emissionen	Entwicklungsgebiet und Umgebung	ausstehend	Auf das Plangebiet einwirkende Immissionen (u.a. Kläranlage), vom Gebiet ausgehende Emissionen (Abschätzung), da zukünftige Betriebe noch nicht bekannt sind; ggf. werden bestimmte Betriebe per Festsetzung ausgeschlossen
Auswirkungsprognose zu anlagen- und betriebsbedingten Lichtmissionen	Geltungsbereich und Wirkungsbereich	ausstehend	
Auswirkungsprognose zu Erschütterungen	Geltungsbereich	ausstehend	kein Gutachten zu Erschütterungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geplant, da zukünftige Betriebe noch nicht bekannt sind; ggf. werden bestimmte Betriebe per Festsetzung ausgeschlossen, individuelle Prüfung erfolgt in Genehmigungsplanung
Verkehrsgutachten (Ermittlung der Bestandssituation und der Auswirkungen durch planinduzierende Verkehre)	Entwicklungsgebiet und Umgebung	ausstehend	

Einschätzung zum Störfallrisiko	Entwicklungsgebiet und Umgebung	ausstehend	keine Störfallbetriebe in der näheren Umgebung vorhanden; es ist nicht ausgeschlossen, dass im Plangebiet Störfallbetriebe entstehen
Abschätzung zu Auswirkungen auf den Hochwasserschutz/Deichsicherheit	Entwicklungsgebiet	ausstehend	Beurteilung anhand des Generalplan Küstenschutz
Freianlagenplanung für das Plangebiet	Entwicklungsgebiet	Entwurfsplanung/Freianlagen von ARGE suc für den Gesamtbereich, abgeschlossen im November 2020	
Auswirkungsprognose zu baubedingten Erschütterungen, Schallimmissionen (Anlagen und Verkehr), Lichtimmissionen	Geltungsbereich, schützenswerte Nutzungen in der näheren Umgebung	voraussichtlich nicht erforderlich	Kein Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geplant, die Auswirkungen der Bauphase werden im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet, konkrete Regelungen sind nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten (z.B. Immissionsschutz beim Betrieb von Baumaschinen)

### 5.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch die direkten Wirkungen eines Vorhabens werden in der Umwelt Prozesse ausgelöst oder verändert, die zu indirekten Auswirkungen führen können (Wirkungsketten). Der wissenschaftliche Kenntnisstand reicht aber häufig nicht aus, in diesem komplexen System Ursache und Wirkung eindeutig einander zuzuordnen, da synergetische Effekte und Rückkopplungen (Wirkungsverstärkungen) wenig bekannt und noch weniger quantifizierbar sind. In der Regel beschränkt sich die Kenntnis auf eng begrenzte Bereiche des Systems, bzw. es sind zum Teil nur grundsätzliche Wirkungszusammenhänge (qualitativ) bekannt.

Die Wechselwirkungen werden, soweit dies abschätzbar und nicht schon durch die schutzgutbezogene Betrachtung abgedeckt ist, dargestellt.

In nachfolgender Tabelle werden die Einschätzungen voraussichtlicher bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt getrennt nach Schutzgütern zusammengefasst (x = Auswirkungen wahrscheinlich). Voraussichtliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden schutzgutbezogen aufgelistet.

Schutzgüter	Voraussichtlich baubedingte Auswirkungen	Voraussichtlich anlagenbedingte Auswirkungen	Voraussichtlich betriebsbedingte Auswirkungen	Voraussichtliche Wechselwirkungen
Schutzgut Luft	x		x	Klima
Schutzgut Klima		x		Luft
Schutzgut Wasser	x	x	x	Boden, Tiere und Pflanzen
Schutzgut Boden	x	x	x	Wasser, Tiere und Pflanzen
Schutzgut Fläche		x		Mensch
Schutzgut Landschafts- und Stadtbild		x		
Schutzgut Tiere und Pflanzen	x	x	x	Wasser, Boden
Schutzgut Kultur	x	x		Mensch
Schutzgut Mensch	x	x	x	Luft, Fläche, Kultur

Bearbeitet

Hamburg, 14.04.2021

claussen-seggelke stadtplaner, Holzdamm 39, 20099 Hamburg

Bremerhaven, 14.04.2021

Stadtplanungsamt – 61/0

Anlagen:

- Übersichtslageplan/Städtebaulicher Vorentwurf „Lune Delta“, ARGE suc, 01.04.2021
- Entwurfsplanung Darstellung des Vorhabens // Aufsandung, Bodenmanagement // Verkehrsplanung // Freianlagenplanung // Wasserwirtschafts, Entwässerungsplanung // Städtebauliche Entwicklungsprinzipien, ARGE suc, November 2020 (unabgestimmter Vorentwurf)
- Expertise Klimaökologie/Stadtklima, GEO-NET Umweltconsulting, Dezember 2020 (unabgestimmter Vorentwurf)
- Potentielle Altlastenrelevanz, Dr. Pirwitz Umweltberatung, Juli 2020 (unabgestimmter Vorentwurf)
- Bodenfunktionsbewertung, Umtec, Januar 2020 (unabgestimmter Vorentwurf)
- Biotoptypenkartierung, Vegetation und Fauna, naturRaum, Januar 2020 (unabgestimmter Vorentwurf)
- Biotoptypenkartierung Bereich Initialcluster, naturRaum, Oktober 2020 (unabgestimmter Vorentwurf)



- Biotoptypenkartierung Bereich Initialcluster, natur Raum, Oktober 2020 (unabgestimmter Vorentwurf)

█ (BIS) weist eingangs darauf hin, dass die Sitzung zu Protokollzwecken aufgezeichnet wird und dass Personen, die nicht wünschen, dass ihr Bild und ihr Ton aufgezeichnet werden, diese bitte ausschalten. Hiergegen erhebt niemand einen Einwand.

█ (Stadtplanungsamt) begrüßt die Anwesenden und erinnert an die in diesem Bebauungsplanverfahren bereits Anfang des Jahres 2020 erfolgten Verfahrensschritte Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Es folgt eine Vorstellungsrunde aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer (siehe Teilnehmerliste).

█ (claussen-seggelke stadtplaner) erläutert anhand einer Präsentation die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie den bisherigen Stand der Planung der Planung. Im Anschluss geht er auf den vorgesehenen Untersuchungsumfang und den Detaillierungsgrad der jeweiligen Schutzgüter ein. Die Ausführungen in der Präsentation entsprechen dabei inhaltlich den Ausführungen im vorab bereitgestellten Scoping-Papier.

Von den teilnehmenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden folgende Anregungen zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgegeben:

#### **Schutzgut Luft**

█ (ONB) gibt zu bedenken, dass auch **baubedingte Lärmbelastungen** das Naturschutzgebiet Luneplate beeinträchtigen können und dieses im Rahmen des Umweltberichts untersucht und bewertet werden muss. Die Luneplate habe eine sehr hohe Bedeutung als Rast- und Brutgebiet für Zug- und Wasservögel.

█ (claussen-seggelke stadtplaner) erklärt, dass baubedingte Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung selbstverständlich betrachtet werden. Er erläutert, dass eine Erheblichkeitsabschätzung vorgenommen werde, aber nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werde, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung durch baubedingte Luftschadstoffe und Stäube kommen wird, so dass hierzu voraussichtlich keine gesonderten Gutachten erforderlich werden. Auf Lärmimmissionen werde beim Schutzgut Tiere und Pflanzen später noch eingegangen.

█ (Gesundheitsamt) berichtet, dass aus vorangegangenen Planungs- und Genehmigungsverfahren für Betriebe auf der westlichen Weserseite festgestellt wurde, dass die Luftschadstoffimmissionen einiger Betriebe auch auf die östliche Weserseite (Stadtgebiet Bremerhaven) einwirken. Deshalb werde die **Betrachtung der Luftschadstoff-Vorbelastung**, insbesondere verursacht durch die Betriebe auf der westlichen Weserseite, unterstützt.

#### **Schutzgut Wasser**

█ (ONB) merkt an, dass im Scoping-Papier unterschiedliche Aussagen getroffen werden. Zum einen werde auf nachfolgende Genehmigungsverfahren verwiesen, zum anderen solle noch geprüft werden, inwieweit Störfallbetriebe planungsrechtlich zugelassen werden sollen. Derartige Betriebe und Anlagen könnten **im Störfall Auswirkungen auf Oberflächengewässer** haben, zum Beispiel in Form von Oberflächenverunreinigungen. Bereits im Bebauungsplanverfahren sollte es daher eine Auseinandersetzung mit der Thematik geben, erforderlichenfalls seien Festsetzungen zu treffen, um Beeinträchtigungen im Voraus auszuschließen.



█ (claussen-seggelke stadtplaner) sagt zu, dass die Thematik und die Zulässigkeit von Störfallbetrieben bereits im Bebauungsplanverfahren und insbesondere im Umweltbericht behandelt werden. Im Moment sei nicht geplant, die zulässigen Betriebe und die dort gehandelten Stoffe im Vorfeld planungsrechtlich zu reglementieren. Im Hinblick auf die Gefahrenstoffe gebe es hinreichende Möglichkeiten, in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch Auflagen nachzusteuern.

█ (Kreisverband Wasser- und Bodenverbände) pflichtet █ (ONB) bei, dass die Auswirkungen von möglichen Störfallbetrieben im Bebauungsplanverfahren bereits betrachtet werden müssen. Dabei seien auch die **Auswirkungen durch Störfälle auf angrenzende Flächen** in Niedersachsen zu betrachten.

█ (Kreisverband Wasser- und Bodenverbände) lobt das Entwässerungskonzept mit einer ortsnahen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Für den Überlauf in das Gewässersystem solle eine **Einleitmengenbegrenzung von maximal 1,0 l/s/ha in die Lune** berücksichtigt werden.

### Schutzgut Boden

█ (Kreisverband Wasser- und Bodenverbände) bietet an, dass bei der Baufeldfreimachung ggf. **überschüssiger Klei vom Deichverband abgenommen** werden könne.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt

█ (claussen-seggelke stadtplaner) geht auf den Hinweis von █ (ONB) ein, dass die **baubedingten Schallemissionen** im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet werden sollten. Es werde hierzu vermutlich jedoch kein gesondertes Gutachten geben.

█ (ONB) merkt an, dass die Anfertigung eines **gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags** und die **Betrachtung des gesetzlichen Biotopschutzes** notwendig seien, wie es auch schon im Scoping-Papier erwähnt werde.

█ (ONB) spricht an, dass die **Auswirkungen der Einleitung von Niederschlagswasser auf die aquatische Fauna der Alten Lune** untersucht werden sollte. Sie berichtet, dass es vor über zehn Jahren ein Gutachten gegeben habe, aus dem hervorgegangen sei, dass der **Bitterling als europäisch geschützte Fischart** dort vorkomme und damit verbunden ein Hinweis auf das **Vorkommen der Teichmuschel**.

█ (ONB) schlägt vor, eine **Alternativenprüfung für die Ableitung von Niederschlagswasser** vorzunehmen. Als Alternative solle eine Ableitung in die Weser geprüft werden, weil hierbei die Verdünnungseffekte schneller zum Tragen kommen würden als in der Alten Lune. Zum Anderen solle eine Einleitung in den Labradorhafen geprüft werden.

█ (ONB) hat den Unterlagen entnommen, dass ein Sandtransport über die Weser und das Weserwatt erfolgen soll. Sie weist darauf hin, dass deshalb ein Untersuchungsbedarf hinsichtlich der **Auswirkungen des Sandtransports auf Gast-, Wattvögel und Makrozoobenthos** bestehe. Hierzu lägen keine aktuellen Daten vor.

█ (Gesundheitsamt) bittet in der schalltechnischen Untersuchung auch die **schalltechnischen Auswirkungen auf die gebietsinternen Gemeinschaftseinrichtungen**, z.B. die Kindertagesstätten, zu betrachten.

### Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

█ (Gesundheitsamt) weist im Rahmen der Störfallradien darauf hin, dass sich in Nordenham zurzeit ein **Atomkraftwerk im Rückbau** befinde. Dies habe keinen Einfluss auf die Planung und besonders auf die Gemeinschaftseinrichtungen. Dies solle noch als

Hinweis in die Umweltprüfung aufgenommen werden. Gegebenenfalls gebe es dort noch ein Lager für radioaktives Material. [REDACTED] (BIS) weist daraufhin, dass das angesprochene Atomkraftwerk in der Gemeinde Stadland liege.

[REDACTED] (Gewerbeaufsichtsamt) weist darauf hin, dass nicht nur Wohngebiete bei der Störfallbetrachtung zu berücksichtigen seien, sondern auch **Auswirkungen durch Störfälle auf Freizeiteinrichtungen**. Dies sollte nicht erst im Genehmigungsverfahren behandelt werden, sondern auch schon im Rahmen der Bebauungsplanung thematisiert werden. Schützenswerte Bereiche sollten bei der Planung zusammengelegt werden. Störfallbetriebe sollten auch nicht die Zulässigkeit anderer Betriebe ausschließen.

[REDACTED] (claussen-seggelke stadtplaner) pflichtet bei, dass auch die Freizeitnutzungen betrachtet werden müssen. Die in der Präsentation gezeigten theoretischen Auswirkungsradien für Störfallbetriebe, die mit bestimmten Stoffen hantieren, spiegeln auch nur eine freie Ausbreitung wieder. Dabei seien noch keine betriebsseitigen Vorkehrungen zur Eindämmung von Störfallauswirkungen einbezogen. Im – für Störfallbetriebe regelhaft erforderlichen – Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG könne mit weiteren Auflagen nach dem Stand der Technik nachgesteuert werden, um die Gefahren weiter zu reduzieren.

[REDACTED] (Amt für Sport und Freizeit) fragt, ob nach Umsetzung der Planung weiterhin eine durchgängige **Befahrbarkeit der Alten Lune für Kanuten** und der **freie Fischzug** gegeben sei. [REDACTED] (BIS) erklärt, dass die geplanten Brücken ähnlich der Brücke der Straße Seeborg geplant seien. Sie könne im Moment nicht abschätzen, ob es baubedingt zu einer Veränderung des Wasserlaufs oder des natürlichen Gewässerbetts kommen wird, aber langfristig werde die Alte Lune für Kanuten und Fische sowie in der Durchfahrtshöhe für Fledermäuse (2m Querschnitt) durchgängig passierbar sein.

[REDACTED] (ONB) fordert ein **Konzept zur Vermeidung von Lichtemissionen**. Der geplante Blendschutzwall werde wahrscheinlich nicht sehr hoch sein, damit er sich noch in die Landschaft einfügt. Sie vermutet, dass dadurch die Schutzwirkung wahrscheinlich gering ausfallen wird. Sie regt an, innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in direkter Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet ein Anpflanzgebot von Bäumen als Sichtschutz festzusetzen. [REDACTED] (BIS) berichtet, dass der Blendschutzwall eine Höhe von ca. 3 m habe und damit die Blendwirkung von Kraftfahrzeugen verhindert werden könne. Für die Beleuchtung von Straßen und Wegen sowie Gebäuden soll eine Festsetzung getroffen werden, die Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets ausschließt. Ein im Jahr 2013 angefertigtes Lichtemissionsgutachten könnte eine Orientierung für Festsetzungen sein.

[REDACTED] (Wasserski Club Bremerhaven) fragt, ob sich durch den Bau oder Betrieb des Industrie- und Gewerbegebiets der **Wasserstand der Alten Lune** verändern werde. [REDACTED] (BIS) verneint. Es seien weder der Wasserstand, noch die Wasserlinie oder die Uferböschung in Bereich der Wassersportanlage betroffen.

Nachdem keine weiteren Fragen oder Anmerkungen hervorgebracht werden, verweist [REDACTED] (Stadtplanungsamt) darauf, dass noch bis zum 25. Mai 2021 schriftliche Stellungnahmen zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung eingereicht werden können. Sie geht auf die nächsten Schritte und den avisierten zeitlichen Ablauf im weiteren Bebauungsplanverfahren ein.

[REDACTED] (Stadtteilkonferenz Wulsdorf) fragt nach der **ÖPNV-Anbindung** des Gebiets und der Vernetzung mit den umliegenden Stadtteilen, Bahnhöfen und der Innenstadt. [REDACTED] (BIS) berichtet, dass mindestens zwei Buslinien im Plangebiet verkehren sollen, die eine übergeordnete Verbindung herstellen.

[REDACTED] (ONB) macht darauf aufmerksam, dass frühzeitig ein **Kompensationskonzept** für die Eingriffe in Natur und Landschaft erstellt werden solle. Die

Lüneplate komme für weitere Aufwertungen nicht mehr in Frage und auch in Loxstedt seien keine Aufwertungsmaßnahmen mehr möglich. Sie bittet darum, verstärkt die Geestniederung im Bereich des Stadtgebiets von Bremerhaven für Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen. Dort gebe es einen großen Anteil Flächen in öffentlicher Hand. Es liege auch eine Machbarkeitsstudie vom BUND vor. Aus Gründen der Nachhaltigkeit und Klimaanpassung sei die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Stadtgebiets von Bremerhaven anzustreben und auch die Förderung von Naturerlebnissen innerhalb des Stadtgebiets sei ein wichtiger Aspekt. Für eine frühzeitige Suche nach geeigneten Flächen, die erfahrungsgemäß zeitaufwendig sei, sollte im Vorfeld eine überschlägige Abschätzung der Kompensationsbedarfe erfolgen. [REDACTED] (**BIS**) berichtet, dass schon seit längerem Flächen im Landkreis Hagen, in Schiffdorf und im Landkreis Cuxhaven angekauft werden. In der Geestniederung seien Kompensationsmaßnahmen in Form von Arrondierungen schwer umsetzbar, da nach vorläufiger Schätzung ca. 150-200 ha Kompensationsfläche benötigt werden, die in der Geestniederung ohne Flurbereinigung nicht als wahrscheinlich erschienen. [REDACTED] (**ONB**) berichtet, dass sich im Bereich der Geestniederung nach aktuellem Stand neue Möglichkeiten ergeben würden, die sich als ein Gewinn für das Projekt darstellen könnten. [REDACTED] (**BIS**) bitte um Zusendung von weiteren Informationen, um die Geestniederung in die Betrachtung der Kompensationsflächen mitaufzunehmen.

Abschließend dankt [REDACTED] (**Stadtplanungsamt**) allen Beteiligten für die Hinweise und schließt die Veranstaltung um 11.50 Uhr.

claussen-seggelke stadtplaner  
Hamburg, 12.05.2021  
gezeichnet [REDACTED]

Stadtplanung Bremerhaven  
Bremerhaven, 03.06.2021  
genehmigt: [REDACTED]

## **Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"**

### **Stellungnahmen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen**

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB SCOPING**
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Scoping-Termin fand am 7. Mai 2021 statt. Die bereitgestellten Unterlagen konnten vom 20. April bis 25. Mai 2021 eingesehen werden.

In der Zeit vom 20. April bis 25. Mai 2021 konnten Stellungnahmen vorgebracht werden. Im Rahmen des Scoping sind 15 Stellungnahmen schriftlich eingegangen. Eine der Stellungnahmen ist später noch ergänzt worden.

Stand: 14. September 2021

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.	EWE vom 27.03.2021	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Es wird gebeten sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Es wird gebeten, in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit einzuplanen.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Es wird gebeten, die EWE auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und sie frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Leitungstrassen werden beachtet, bzw. eine Verlegung/Neuanlage der Leitungen wird mitgeplant.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Leitungsbestand erwähnt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Ihre Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit des Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Die EWE freut sich eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über die Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen baut die EWE ihre elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Es wird gebeten die Anfragen und Mitteilungen zukünftig an ihr Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a> zu schicken.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span></p>	
2.	Wesernetz vom 04.05.2021	<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 20.04.2021 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremerhaven GmbH unter Beachtung der folgenden technischen Hinweise keine Bedenken bestehen.</p> <p>An dem von Ihnen angesetzten ONLINE-Erörterungstermin (Scoping) vom 07.05.2021 haben wir in Person von <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> teilgenommen, es haben sich dadurch hinsichtlich des aufgestellten B-Plans für die wesernetz keine neuen Erkenntnisse ergeben, unsere Stellungnahme vom 19.02.2021 behält daher auch weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit, diese fügen wir der</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Leitungsbestand wird in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt.</p> <p>Bei der Wahl der Baumstandorte (im stb. Konzept, bzw. im Bebauungsplan) wird auf die Leitungstrassen geachtet.</p> <p>Die erforderliche Fläche wird dafür im stb. Konzept vorgehalten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Vollständigkeit halber erneut bei.</p> <p>Stellungnahme vom 19.02.2021:</p> <p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 07.02.2020 teilen wir mit, dass bei der von Ihnen geplanten Maßnahme einige Bedingungen erfüllt sein müssen, damit seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken bestehen.</p> <p>Bei einer ggf. anstehenden Erschließung des Plangebiets gelten die Voraussetzungen dazu als erfüllt wenn....</p> <p>(1) unsere Belange innerhalb des Geltungsbereichs für eine Gasversorgung berücksichtigt werden.</p> <p>(2) bei Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen in den Nebenanlagen ausreichende, verlegefähige Trassen nach DIN 1998 vorgesehen wurden.</p> <p>(3) berücksichtigt wurde, dass der Abstand unserer Trasse zu den Grundstücken 0,30 m beträgt.</p> <p>(4) bei Aufstellung und Ausführung von Straßenausbauplänen ein Sicherheitsabstand von ca. 2m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung vorgesehen ist, ein Überpflanzen unserer Versorgungsleitungen mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig.</p> <p>Zu beachten sind hier die allgemeinen Regeln der Technik, z. B. die „GW 125“ des DVGW oder das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen der Forschungsanstalt für Straßen und Verkehrswesen“.</p> <p>(5) der Bestand unserer Versorgungs- und Anschlussleitungen nicht beeinträchtigt oder gefährdet ist. Erforderliche Änderungen oder Umverlegungen sind entsprechend der gültigen Vereinbarungen erstattungspflichtig.</p> <p>6) bei einem konkreterem Planungsstand über die Bebauung mit belastbaren Werten über benötigte Gasleistungen</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>die ggf. notwendigen Standorte für Gasregler abgestimmt werden.</p> <p>(7) gewährleistet ist, dass unsere Leitungen zu keiner Zeit überbaut werden, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.</p> <p>(8) vor Baubeginn die Ver- und Entsorgungstrassen inkl. der Höhenlagen der wesernetz Bremen GmbH mitgeteilt werden.</p> <p>(9) im Fall der Erstellung einer Baustraße die wesernetz Bremen GmbH die Genehmigung erhält, diese in offener Bauweise zu kreuzen ohne die Oberflächengewährleistung zu übernehmen.</p> <p>(10) berücksichtigt wurde, dass die erforderlichen Baumaßnahmen seitens der wesernetz Bremen GmbH erst beginnen, wenn die Lage der Versorgungsstrasse sicher bekannt ist, am geeignetsten hierfür ist ein gesetztes Bord und Rinne.</p> <p>(11) der Trassenverlauf eingemessen und abgesteckt ist und Höhenpunkte vorhanden sind.</p> <p>(12) gewährleistet ist, das ausreichend geeigneter Boden für die Mindestüberdeckung der Leitungstrasse vorhanden ist.</p> <p>(13) im Bereich des Bebauungsplanes für die Gasversorgung jeweils eine Fläche von ca. 40m. für eine bzw. je nach erforderlicher Gasleistung, mehrere Gasdruckregelstationen vorgesehen ist.</p> <p>Nach aktuellem Planwerk befinden sich entlang innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungs-planes HD-Gasversorgungsleitung der wesernetz Bremerhaven GmbH.</p> <p>Sollten durch den Bebauungsplan heute öffentlich gewidmete Flächen oder Grundstücke privatisiert oder entwidmet werden, so sind eventuell darin befindliche Versorgungssysteme der wesernetz Bremen GmbH mittels beschränkt per-</p>	



Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>sönlicher Dienstbarkeit zu sichern. Wir gehen in diesem Fall von einer Information Ihrerseits aus.</p> <p>Allgemeingültig sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, unser o. g. Leitungssystem in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen., eine Überbauung mit Fundamenten (Kräne, Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) unserer Versorgungsanlagen ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.</p> <p>Ein Überpflanzen unserer Versorgungssysteme mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig. Zu beachten sind hier die DIN 18920, die RAS LP 4 sowie die ZTV - Baumpflege oder das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen für Straßen und Verkehrswesen“.</p> <p>Vollständigkeitshalber weisen wir nochmals darauf hin, dass bei Baumpflanzungen ein Sicherheitsabstand von ca. 2,0 m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung einzuplanen ist bzw. bei Unterschreitung des Mindestabstandsmaßes geeignete Maßnahmen zum Leitungsschutz wie das Einbringen von Schutzplatten erforderlich werden. Dies gilt auch für bestehende Leitungssysteme.</p> <p>Eine eventuelle Feststellung der Lage unserer Versorgungssysteme ist ausnahmslos mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.</p> <p>Bei möglichen Baumaßnahmen muss eine freie Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei Überfahren unserer Leitungen durch den Einsatz von schwerer Baufahrzeugen ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu si-</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>chern und schadfrei zu halten.</p> <p>Bei Änderung von Geländehöhen sind Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau und dem zukünftigen Verkehrslastfall ordnungsgemäß anzupassen.</p> <p>Bei eventuellen Tiefbaumaßnahmen in Leitungsnähe hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seiner gesetzlichen Erkundungspflicht nachkommt und die Beschaffung des kompletten Planwerks aller unserer Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen sämtlicher Gewerke zu Planungs- und Ausführungszwecken zeitnah bei der Netzauskunft der wesernetz Bremen GmbH tätig und aktuell vor Ort vorhält. Hierzu benutzen Sie bitte den folgenden Link:</p> <p><a href="https://www.wesernetz.de/geschaeftpartner/leitungsauskunft">https://www.wesernetz.de/geschaeftpartner/leitungsauskunft</a></p> <p>Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH sind ergänzend zu beachten und einzuhalten.</p>	
3.	Vodafone vom 20.05.2021	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover</p> <p>Magistrat der Stadt Bremerhaven [REDACTED] [REDACTED] 27568 Bremerhaven</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: [REDACTED] E-Mail: [REDACTED] Datum: 19.05.2021 Seestadt Bremerhaven, Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lüne-Delta"</p> <p>Vodafone teilt mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich be-</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>finden sich keine Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist ihrerseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten sie hiermit ihr <b>Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln</b> bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen sie Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten Sie ihnen die Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und ihnen mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten sie um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können sie somit die Telekommunikations-Infrastruktur in der Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Sie freuen sich darüber, wenn ihnen zudem ein Ansprechpartner mitgeteilt würden, bei dem sie sich im Anschluss melden können.</p>	
4.	Polizei vom 22.04.2021	<p>Wie die Polizei aus den ihm zugesandten Unterlagen entnehmen, werden zwei Varianten für die Bebauung innerhalb des o.g. Bebauungsplangebietes vorgeschlagen.</p> <p>Die eine Bauvariante zeigt, dass ein Großteil der angefragten Fläche bereits nach im Erdreich verbliebenen Kampfmitteln abgesucht wurde.</p> <p>Für die weitere Variante besteht Kampfmittelverdacht. Daher</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Ein entsprechender Passus zum Kampfmittelverdacht wird in die Begründung zum Bebauungsplan sowie in den Hinweisen der Planzeichnung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>bittet die Polizei folgenden Passus in den Bebauungsplan 494 aufzunehmen:</p> <p><i>„Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist nicht auszuschließen. Vor der Erschließung von Flächen / vor Beginn von Baumaßnahmen muss daher eine Kampfmittelsuche durchgeführt werden.“</i></p> <p><i>Es wird um Aufnahme folgenden Textes in den Bebauungsplan gebeten:</i></p> <p><i>Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.“</i></p> <p><b>Hinweis:</b>  <b>Für alle zukünftigen Bauvorhaben im B-Plan-Gebiet (je nach Bauvariante) gilt folgende Auflage:</b>                      Die Auswertung der hier vorliegenden Luftaufnahmen aus dem 2. Weltkrieg sowie anderer Unterlagen hat ergeben, dass auf dem von Ihnen angefragten Grundstück mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln gerechnet werden muss. Das Grundstück wird nach § 1 (4) des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 08. Juli 2008 (Kampfmittelgesetz - zuletzt geändert am 27.01.2015) als Verdachtsfläche eingestuft. Nach § 5 des Kampfmittelgesetzes ist derjenige, der beabsichtigt, auf einer Verdachtsfläche bauliche Maßnahmen durchzuführen, die mit dem Eingriff in den Baugrund oder dem Auffüllen von Flächen verbunden sind, verpflichtet, ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der Verdachtsfläche nach näherer Bestimmung durch die Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst - zu beauftragen. Zu diesem Zweck setzen Sie sich bitte frühzeitig vor Baubeginn mit der Polizei Bremen – Kampfmittelräumdienst - in Verbindung, um die Art und den Umfang der Sondierungen abzustimmen. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann als Ordnungswidrigkeit nach § 9 Kampfmittelgesetz mit einer Geldbuße bis zu € 20.000,-- geahndet werden. Anbei</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		erhalten Sie die Liste der in Bremen zugelassenen Kampf-mittelräumfirmen. Stand: 15.03.2021	
5.	Amt 57, Komm. Behindertenbeauftragter vom 14.05.2021	<p>Nachfolgend nimmt der kommunale Behindertenbeauftragter Stellung zum im Betreff genannten Thema. Augenscheinlich sind die in den Vorbesprechungen benannten Themen bezüglich des Amtes für Menschen mit Behinderung in dieser Planung, soweit erkennbar, berücksichtigt worden.</p> <p>Das Amt bittet jedoch darum bei weiteren Schritten beteiligt zu werden. Er nimmt Bezug auf die UN Behindertenrechtskonvention und auf den kommunalen Teilhabeplan und insbesondere auf das bremische Behindertengleichstellungsgesetz. Die einschlägigen Vorschriften sind insbesondere hier die DIN 18040 III sowie die Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten in der aktuell geltenden Fassung, zuletzt im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2020, verkündet am 24. März 2020 auf Seite 234.</p> <p>Die genannten Vorschriften sind hier zwingend zu beachten, da hier etwas ganz Neues entsteht, ist gerade insbesondere auf die Teilhabe und die Erlebbarkeit und die Nutzbarkeit für alle zu achten. Hier muss die Möglichkeit dieses Gelände zu erleben, zu nutzen und daran teilzuhaben erfüllt werden, da es zum einen Freizeitcharakter hat, zum anderen aber auch Arbeitswege für Menschen bedeutet.</p> <p>Für weitere Rückfragen insbesondere in der Ausführungsplanung steht das Amt für Menschen mit Behinderung gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die genannten Vorschriften werden in den nachgelagerten Verfahren zur Detaillierung der Planung und Ausführung beachtet.</p>
6.	Senatorin für Wissenschaft und Häfen (SWH) vom 18.05.2021	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.04.2021, teilt die Senatorin für Wissenschaft und Häfen folgende <u>Bedarfsbe-gründung</u> mit:</p> <p>Die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) stellt im Scoping-Papier</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Bedarfsanalyse wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.</p>

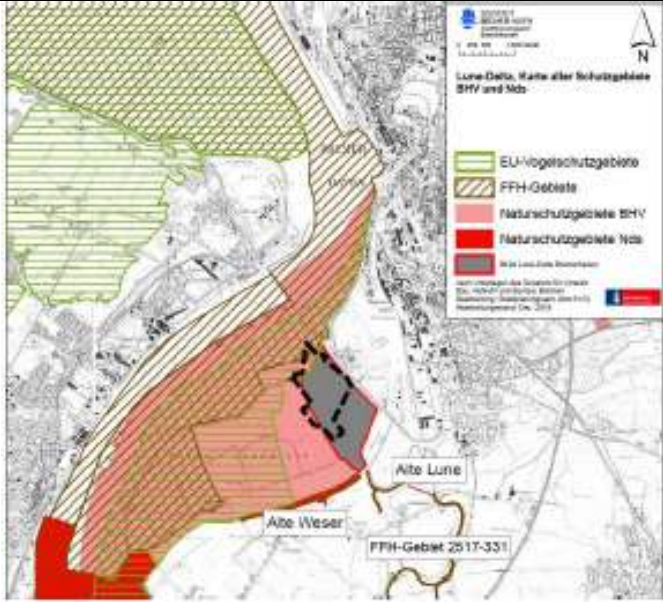
Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lüne Delta“ grundsätzlich den Bedarf an Gewerbeflächen dar.</p> <p>Durchschnittlich werden in Bremerhaven ca. 11 Hektar Gewerbeflächen pro Jahr verkauft. Verfügbare Flächen (im Wesentlichen auf dem Gelände des LogInPorts Bremerhaven) werden in absehbarer Zeit vergeben sein. Für die künftige Ansiedlung von Gewerbe ist die Zurverfügungstellung weiterer Gewerbeflächen zwingend notwendig, um den Standort weiter wettbewerbsfähig zu halten und die Grundlage zur Schaffung neuer Arbeitsplätze herzustellen.</p> <p>Unter der übergreifenden Zielsetzung des nachhaltigen Wirtschaftens sollen zukunftsorientiert, auf einem Areal von 155 Hektar, Flächen für die Neuansiedlung von Unternehmen bereitgestellt werden. So soll die Erschließung des Gewerbegebietes unter Berücksichtigung des sensiblen Umgangs mit Natur- und Landschaft, entsprechenden Gestaltungs- und Nutzungsaufgaben bis hin zu nachhaltiger Ver- und Entsorgung, Sicherung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und regenerativen Energieerzeugung sowie der Planung eines nachhaltigen Mobilitätssystems und Mobilitätsinfrastruktur umgesetzt werden.</p> <p>Insgesamt werden mit diesen Planungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Perspektiven aufgezeigt,</li> <li>• beispielhaft für das Land Bremen die Vereinbarkeit von Klimaschutz und Wirtschaft realisiert und insgesamt</li> <li>• Beiträge zum ökologischen und ökonomischen Strukturwandel geleistet.</li> </ul> <p><u>Begründung warum die Flächen des westlichen Fischereihafens als alternative Standorte für das Gewerbegebiet nicht in Frage kommen:</u></p> <p>Im Rahmen des Ansiedlungskonzeptes für die Offshore-Windenergieindustrie im südlichen Fischereihafen in Bre-</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>merhaven ist der Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB) das zentrale Vorhaben, um von dort dauerhaft und leistungsgerecht Anlagen und Komponenten offshore verbringen zu können.</p> <p>Für die Realisierung des OTB war eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren zu führen, um die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen für die Projektumsetzung inklusive der Flächenerschließung und Verkehrsanbindung sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu erhalten.</p> <p>Zentral ist in diesem Zusammenhang der Planfeststellungsbeschluss über den OTB (Terminalbauwerk) im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens. Dieser ist Ende 2015 erfolgt. Im Hauptsacheverfahren, vor dem Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zum wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für das Terminalbauwerk, wurden mit Urteil vom 25.01.2019 die Punkte des klagenden Umweltverbands überwiegend zurückgewiesen; jedoch wurden Mängel des Planfeststellungsbeschlusses im Bereich des Habitat-schutz- und des Wasserhaushaltsrechts festgestellt. Der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss ist daher derzeit rechtswidrig und nicht vollziehbar; eine Behebung der festgestellten Planungsmängel im Wege eines ergänzenden Verfahrens hält das Verwaltungsgericht grundsätzlich für möglich. Gegen diese Entscheidung haben sowohl der Umweltverband als auch die Planfeststellungsbehörde als auch der Vorhabenträger Berufung eingelegt.</p> <p>Abhängig von der Fortführung des Verfahrens, betreffend den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für das Terminalbauwerk, wird das anhängige Hauptsacheverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss, betreffend die Terminalzufahrt, fortgeführt werden.</p> <p>Weiter liegen gegen dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für das Terminalbauwerk Klagen zweier Unternehmen auf Anordnung von Schutzauflagen zu Sedimen-</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>tationsfolgen durch den OTB vor. Für eine abschließende Verwendung der Flächen müssen die geschilderten Verfahren abgeschlossen sein bzw. eine Übereinkunft über den Umgang mit den einzelnen Verfahren herbeigeführt werden.</p> <p>Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Kollegen [REDACTED]</p>	
7.	SKUMS; ONB vom 18.05.2021	<p>Hiermit nehme ich für die oberste Naturschutzbehörde zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für den geplanten Bebauungsplan Nr. 494 Stellung.</p> <p><b>Vorbemerkungen</b>                      Die beabsichtigte Gewerbe- und Industrieentwicklung im geplanten B-Plan Nr. 494 wird voraussichtlich sowohl mit Eingriffen gemäß § 1a BauGB verbunden sein als auch Betroffenheiten des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG auslösen. Für diesbezügliche Abstimmungen und Stellungnahmen ist gemäß § 26 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG) die untere Naturschutzbehörde des Umweltschutzamtes Bremerhaven zuständig.                      Bereits jetzt ist absehbar, dass zudem eine vollständige Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist, die gemäß § 24a Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG) der Obersten Naturschutzbehörde obliegt.</p> <p>➤ Um eine Zersplitterung der naturschutzbehördlichen Zuständigkeiten und Doppelarbeiten zu vermeiden, zieht die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) die gesamthafte naturschutzbehördliche Zuständigkeit auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 des Bremischen Naturschutzgesetzes an sich. Daher nimmt für dieses Projekt im Weiteren SKUMS, Ref. 31 die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde gesamthaft wahr für alle naturschutzbehördlichen Tätigkeiten. Ich bitte um Beachtung.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>




Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Im Scopingtermin wurde darüber informiert, dass sich der 2020 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 494 auf das gesamte 170 ha große Entwicklungsgebiet bezieht, zwischenzeitlich aber die Entscheidung getroffen wurde, den Geltungsbereich auf den hier in Rede stehenden Bereich von 100 ha zu verkleinern. Unabhängig von Verfahrensfragen des B-Plans in diesem Zusammenhang rege ich an, an geeigneter Stelle in den Verfahrensunterlegen klarzustellen, dass sich das aktuelle Scopingverfahren auf diese 100 ha beschränkt und für die Schaffung von Baurecht durch einen oder mehrere weitere B-Pläne eigenständige Umweltberichte und ein eigenständiges Scoping durchgeführt wird.</p> <p>➤ Für die Regelung der naturschutzbehördlichen Zuständigkeit im Bereich des Initial Clusters, das im Geltungsbereich des beschlossenen B-Plans 429 liegt, aber gemäß Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 494 in diesem Bereich von diesem überplant werden soll, bitte ich um baurechtliche Klärung, ob die hier bereits auf Grundlage des B-Plans Nr. 429 erteilte Baugenehmigung für die Aufhöhung des Gründerzentrums Bestand hat.</p> <p><b>Zum Planungskonzept</b></p> <p>1. Hinweis: In Abb. 3 des Scoping-Papiers (S. 4) weicht die Darstellung der fett schwarz gestrichelte Linie (vermutlich „neuer“ Geltungsbereich des B-Plan Nr. 494) von den Erläuterungen im Scopingtermin ab. Ich gehe davon aus, dass diese nur versehentlich ins Naturschutzgebiet (NSG) Luneplate „hineingerutscht“ ist. Andernfalls bitte ich um Aufklärung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Sachverhalt ist in den Scopingunterlagen bereits hinreichend beschrieben worden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 429 ist geltendes Recht, die Genehmigung daher bestandskräftig. Sofern die geplante Aufsandung für das Gründerzentrum innerhalb der im B-Plan 429 festgesetzten Gewerbefläche liegt, ist eine Aufsandung möglich.</p> <p>Zur Zeit ist die Baugenehmigung auf Grund von Naturschutzauflagen zurückgesetzt und muss neu erteilt werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Geltungsbereichsgrenze ist beim technischen Export aus Versehen verrutscht. Das Naturschutzgebiet Luneplate ist nicht Teil des Geltungsbereiches.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
			
		<p><b>2. Vorgesehene Entwässerung</b></p> <p>Die vorgesehene weitestgehend Entwässerung auf den Grundstücken wird grundsätzlich begrüßt, auch wenn der unterhalb der Sandaufhöhung befindliche Klei vermutlich als Versickerungsgrenze wirken wird. Dies ist der Berechnung des Zulaufvolumens von Niederschlagswasser über das „Lune Delta Wasser“ in die bisher hierfür vorgesehene Alte Lune zugrunde zu legen.</p> <p>Es wird ebenfalls begrüßt, dass eine Einleitung von Niederschlagswasser in das Naturschutzgebiet „Luneplate“ ausgeschlossen wird.</p> <p>Gemäß Kap. 2.4 im Scoping-Papier wird eine gedrosselte <u>Einleitung in die Lune</u> vorgesehen. Bei Starkregenereignissen wird ein ungedrosselter und nicht vorgeklärter Zulauf vorgesehen. Zudem wird erwogen, die Ansiedlung von sog. Störfallbetrieben zuzulassen. Mögliche Auswirkungen auf die Alte Lune sind im Umweltbericht zu beurteilen bzw. abzu-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Im Umweltbericht werden mögliche Auswirkungen auf die Alte Lune im Hinblick auf die Einleitung von ungeklärtem Oberflächenwasser (Starkregenereignis, seltener als alle 10 Jahre) und der Ansiedlung von Störfallbetrieben abgeschätzt bzw. beurteilt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>schätzen. Beeinträchtigungen sind vorrangig weitestgehend zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.</p> <p>Aufgrund des geplanten Dauerwasserstands im Lüne Delta Wasser von rd. +1m ü. NHN und dem mittleren Wasserstand der Alten Lüne von -1,2 m ü. NHN sind geeignete planerische Lösungen zur ökologisch verträglichen Bewältigung dieses Höhensprungs von mehr als 2 m vorzusehen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Bisher ist die Zuwässerung und auch der faunistische Austausch binnenseits über den Zuggraben 4 vom Tideschöpfwerk kommend erfolgt. Diese Austauschfunktion soll auch künftig beibehalten werden.</p> <p>Aktuell wird keine Austauschfunktion über die Staubbauwerke angestrebt. Die Fische müssten einen Höhenunterschied von ca. 2 m überwinden. Das ist technisch aufwendig und die Tierarten müssten diese Zugänge auch finden. Das schätzen die Biologen als sehr schwierig ein.</p> <p>Nach Fachmeinung gibt es keinen Fischbestand in der Alten Lüne, für den ein Aufstieg in das Lüne Delta Wasser anzustreben oder umzusetzen wäre.</p> <p>Eine Zuwässerung des Lüne Delta Wassers soll über Windschöpfwerke erfolgen. Die Entwässerung in die Lüne soll über gedrosselte Zuläufe erfolgen.</p>
		<p><u>Hinweise zur Schutzbedürftigkeit der Alten Lüne</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hier befinden sich festgesetzte Ausgleichsflächen (z. B. die Naturschutzmaßnahme BHV 113 des Naturschutzinformationssystems NIS), deren Ausgleichsziele zu berücksichtigen sind.</li> <li>– Bei der Alten Lüne handelt es sich um ein Habitat des Fischotters, das Teil der „prioritären Gewässerkorridore für das Habitat Netzwerk Europa“ ist (s. naturraum Bestandsgutachten 2018/2019, S. 51).</li> <li>– Nach früheren mdl. Aussagen von Fachgutachtern soll der europäisch geschützte Bitterling in der Alten Lüne vorkommen. Sollte dies zutreffen und sich dieser dort vermehren, indiziert das aufgrund der Symbiose gleichzeitig ein Vorkommen von Süßwassermuscheln.</li> </ul>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Naturschutzmaßnahme befindet sich in einem Teilabschnitt der westlichen Uferböschung der Alten Lüne. Die Entwicklungsziele Entwicklung von Pionierstandorten (wechsel-)nasser Standorte, Entwicklung von Röhrichtern und Entwicklung von naturnahen Bach-/Flussabschnitten wird in die Planung integriert.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Fischotter werden im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Fischfauna und Großmuscheln werden gutachterlich untersucht.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ausreichend aktuelle Untersuchungsergebnisse zur Fischfauna und aquatischen Fauna der Alten Lüne sind nicht bekannt. Diese werden als Grundlage für Wirkungsbeurteilungen benötigt und sind daher noch zu beauftragen (s.u.).</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Fischfauna und Großmuscheln werden gutachterlich untersucht.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Aus Gründen des Vermeidungsgebots sollten zum Schutz der Alten Lüne alternative Entwässerungslösungen geprüft und das Prüfergebnis dokumentiert werden. Alternativen werden in Einleitungen in die Weser oder in den Labradorhafen gesehen. In diesen Gewässern ist aufgrund des gegenüber der Alten Lüne größeren Wasserkörpers jeweils eine stärkere Verdünnung stofflicher Belastungen zu erwarten. Im Zusammenhang mit einer Einleitung in die Weser sind allerdings Beeinträchtigungen der Wattflächen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie zu untersuchen und ggf. vorrangig zu vermeiden (s. hierzu auch 4.).</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Alternative technische Lösungen bestehen, sie werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Es wird ein Fachbeitrag zur Betroffenheit der WRRL angefertigt.</p>
		<p><b>3. Vorgesehene Nutzungen</b></p> <p>Im Scoping-Papier wird ausgeführt: „Die Möglichkeit der Ansiedlung von sogenannten Störfallbetrieben soll im weiteren Verfahren geprüft werden. Dabei sollen die möglichen Auswirkungen von Störfällen in den jeweiligen Betriebsbereichen auf angrenzende Schutzobjekte (u.a. besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete des Naturschutzes) und ggf. auch planinterne Konflikte abgeschätzt werden“ (s. S. 12). Diese Prüfung wird begrüßt und für notwendig gehalten, um mögliche Auswirkungen u.a. auf das NSG Lüneplate im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung beurteilen zu können. Ggf. sind zum Schutz Festsetzungen im B-Plan vorzunehmen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Ggf. werden zum Schutz vor Auswirkungen von Störfällen Festsetzungen getroffen.</p>
		<p><b>4. Sandtransport für Flächenaufhöhungen</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die geplanten Maßnahmen und Darstellungen für die Bauphase werden im Umweltbericht erläutert. Der Sandtransport kann entweder auf dem Wasserweg oder</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		 <p>aus: Erläuterungsbericht Teil B, Aufsandung, Bodenmanagement, S. 13</p> <p>Die Abb. oben macht zwar deutlich, dass eine „Koppelstelle“ für Sandtransporte im Bereich der sensiblen Weserwattflächen im NSG Lüneplate geplant wird. Der Unterlage ist jedoch nicht zu entnehmen, was hier im Näheren Gegenstand der Planung ist. Insbesondere die größere gelb dargestellte Fläche ist dringend erläuterungsbedürftig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ich bitte um Erläuterung der im Weserwatt geplanten Maßnahmen und behalte mir diesbezüglich eine Ergänzung dieser Stellungnahme vor.</li> </ul> <p><i>[siehe Stellungnahme 8]</i></p>	<p>auf dem Landweg erfolgen. Eine Entscheidung wird zu gegebener Zeit erfolgen.</p> <p><i>[Siehe Abwägung zu Stellungnahme 8]</i></p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Für eine ausreichend differenzierte Betrachtung von Auswirkungen im Brackwasserwatt der Weser sind im dortige Wirkraum aktuelle Daten zu Gastvögeln und zum Makrozoobenthos zu erfassen und zu bewerten. M. W. sind entsprechende Daten letztmalig im Zusammenhang mit dem OTB erfasst und älter als 5 Jahre.</li> </ul> <p>Maßnahmen im Vorland und im Weserwatt sind voraussichtlich nicht verträglich in Bezug auf die Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete. Dies ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und des Umweltberichts für den B-Plan 494 mit zu betrachten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Für eine möglichen Sandtransport über den Wasserweg werden gutachterliche Untersuchungen zu Gastvögeln im Bereich Weserwatt und Makrozoobenthos im Bereich der geplanten Spülleitung im Weserwatt durchgeführt und im Umweltbericht bewertet.</p>
		<p><b>5. Beschreibung von Planungsalternativen</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Diese sollten insbesondere Alternativen zur Entwässerung in die Alte Lüne sowie zum Sandtransport über das Weserwatt einschließen (s. 2. und 4.).</p>	<p>Alternativen zum Sandtransport und zur Entwässerung in die Alte Lüne wurden bereits untersucht und werden im Umweltbericht dargestellt.</p>
		<p><b>6. Vorgesehenes methodisches Vorgehen und Inhalte für die Umweltprüfung</b></p> <p>Das beschriebene Vorgehen erscheint geeignet die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.</p> <p>Ergänzend zu den genannten Bewertungsmaßstäben wird auf die des Naturschutzgesetzes verwiesen in Bezug auf die Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG, s. Verweis in § 1a BauGB), den Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG, die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG iVm § 24a BremNatG einschließlich der Schutz- und Erhaltungsziele des NSG Lüneplate und den Artenschutz gemäß § 44 ff BNatSchG.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>
		<p><b>7. Beurteilung und Ergänzung des geplanten Untersuchungsumfangs und zu Auswirkungsprognosen</b></p> <p>Es wird begrüßt und auch für notwendig erachtet, dass im Rahmen des Scopings das gesamte Entwicklungsgebiet betrachtet wird, um Auswirkungen des geplanten B-Plans 494 im jetzt verkleinerten Geltungsbereich auf den <u>indirekten Wirkraum</u> der Umgebung in den Umweltbericht einbeziehen zu können. Die vorgelegten „Vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen 2018/19“ für das Entwicklungsgebiet von naturraum i. A. BEAN über BIS sind qualifiziert und ausreichend aktuell.</p> <p>Eine noch fehlende und offensichtlich geplante Erfassung der § 30-Biotope ist in den Umweltbericht einzubeziehen.</p> <p>Weiterhin ist als indirekter Wirkraum das angrenzende <u>NSG Lüneplate</u> zu betrachten, das Teile des FFH-Gebietes „Weser bei Bremerhaven“ und das EU-Vogelschutzgebiet Lüneplate einschließt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Einstufung des gesetzlichen Schutzes nach §30 BNatSchG wird nachgeholt.</p> <p>Im Umweltbericht werden für relevante Schutzgüter auch die Auswirkungen auf das NSG Lüneplate betrachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Für dieses liegen Untersuchungsberichte i. A. bremenports aus verschiedenen Jahren vor für den Binnenlandbereich in Bezug auf Vegetation, Brut- und Gastvögel sowie für Teilräume für weitere Artengruppen (Amphibien, Libellen, Fischotter), die ausreichend aktuell sind und von bremenports zur Verfügung gestellt werden können.</li> <li>➤ Im Rahmen des Integrierten Erfassungsprogramms Bremen sind i. A. von SKUMS im „Östlichen Erweiterungsgebiet des Kompensationsraumes Lüneplate“ 2018/19 Vegetationsuntersuchungen erfolgt, die in diesem Jahr um eine differenzierte Erfassung von § 30-Biotopen ergänzt wird.</li> <li>➤ Im Vorland (ohne Wattflächen) wurden Vegetation sowie Brut- und Gastvögel letztmalig 2017 i. A. der obersten Naturschutzbehörde untersucht. 2022 ist eine Wiederholung dieser Untersuchungen geplant. Die vorgenannten Ergebnisse i. A. von SKUMS können ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Sämtliche Unterlagen werden bei Bedarf herangezogen.</p>
		<p>Soweit im Zusammenhang mit Sandtransporten an Maßnahmen im Brackwasserwatt der Weser festgehalten werden soll, sind Daten zu Gastvögeln und zum Makrozoobenthos zu erfassen und zu bewerten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Siehe Abwägung zu Stellungnahme S. 19.</p>
		<p><b>8. Verminderung und Vermeidung</b></p> <p>Bereits jetzt werden folgende Maßnahmen angeregt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erarbeitung eines Blendschutzkonzepts mit ggf. Hinweisen zu entsprechende Festsetzungen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln und Fledermäusen</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird eine Lichtimmissionsprognose erstellt, aus der geeignete Maßnahmen zum Blendschutz abgeleitet werden.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Festsetzungen zu Pflanzungen (mittelkroniger) Bäume im Gewerbegebiet vor dem „Schutzwall“ am Westrand zur landschaftsgerechten Abschirmung des Gewerbegebiets gegenüber dem NSG Lüneplate</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>In den Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen aufgenommen.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Naturverträgliche Gestaltung des geplanten Wander-</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>wegs zum Schutz des NSG Lüneplate vor Störungen</p>	<p>Die Gestaltung des geplanten Wanderwegs ist eine Kompensationsmaßnahme, die aus dem Bebauungsplan 441 resultiert. Die bereits abgestimmte, geplante Gestaltung wird übernommen.</p>
		<p>➤ Ggf. Lärmschutzaufgaben am westlichen Rand des Geltungsbereichs im Übergang zum NSG Lüneplate (Betrachtung Bau- und Betriebsphase)</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Beeinträchtigungen des NSG durch Lärm (Bau- und Betriebsphase) werden im Lärmgutachten untersucht. Ggf. werden daraufhin Festsetzungen zum Schutz getroffen.</p>
		<p><b>9. Hinweise zur Kompensation</b></p> <p>Da die Suche nach geeigneten und verfügbaren Kompensationsflächen in der Regel zeitaufwändig ist, sollte mit dieser möglichst frühzeitig bereits nach einer nur überschlägigen Beurteilung des Eingriffs und der Kompensationsbedarfe begonnen werden.</p> <p>Soweit möglich sollten Kompensationsmaßnahmen gemäß unterschiedlicher naturschutzrechtlicher Anforderungen in einem Gesamtkonzept zusammengefasst werden (Multifunktionalität der Maßnahmen). Da voraussichtlich die Erfüllung der anspruchsvollen Anforderungen der Kohärenzsicherung – falls das Projekt FFH-unverträglich sein sollte – und des Artenschutzausgleichs (CEF- oder FCS-Maßnahmen) es nicht ermöglichen, gleichzeitig die Anforderungen der Eingriffsregelung und ggf. des Biotopschutzes vollständig zu erfüllen, müssten für verbleibende Defizite voraussichtlich dennoch gesonderte planerische Lösungen gefunden werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p><b>Hinweise zu Suchräumen für Kompensationsmaßnahmen</b></p> <p>➤ Eignungskriterien: Funktionsraum der beeinträchtigten Landschaftsfunktionen (räumliche und funktionale Nähe), Flächenverfügbarkeit</p> <p>➤ Die Lüneplate kommt aufgrund fehlender weiterer Aufwertungsmöglichkeiten bestenfalls kleinräumig in Frage</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Für eine Prüfung der Geestniederung zur Eignung für Kompensationsmaßnahmen wurden die Unterlagen bei der ONB angefragt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>z. B. zur Bewältigung spezieller Erfordernisse des Artenschutzes oder der Kohärenzsicherung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die niedersächsische Gemeinde Loxstedt stellt gemäß Gemeinderatsbeschluss grundsätzlich keine Flächen mehr für Bremerhavener Kompensationszwecke zur Verfügung.</li> <li>➤ Die Geesteniederung auf Bremerhavener Seite erscheint funktional und räumlich vorrangig zur Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen geeignet. Aufgrund des hohen Anteils an öffentlichen Flächen bestehen Chancen, durch Flächenarrondierungen und ggf. weiterem Flächenerwerb entsprechende Verfügbarkeiten zu schaffen. Zudem liegt zur naturschutzfachlichen Entwicklung der Geesteniederung eine Machbarkeitsstudie des BUND i. A. Umweltschutzamt vor, auf die aufgebaut werden kann.</li> </ul>	
		<p><b>Weitere Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt gemäß § 24a BremNatG durch die oberste Naturschutzbehörde. Gegenstand des Umweltberichts sollte eine FFH-Verträglichkeitsstudie sein, die hierfür die Prüfgrundlagen qualifiziert zusammenstellt.</li> </ul> <p>Die Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans abschließend. Dies gilt jedoch nicht für Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zum Artenschutz und zum Biotopschutz. Hier erfolgt im B-Plan zwar eine Vorprüfung der grundsätzlichen Zulässigkeit der baulichen Nutzung, die eine ausreichende Problembewältigung erkennen lassen muss. Eine abschließende Prüfung ist jedoch dem jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Soweit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ein vorgezogener Artenschutzausgleich (CEF-Maßnahmen) erforderlich ist, muss dessen Erfolg vor Baubeginn nachgewiesen werden. Diesbezüglich kann eine Umsetzung bereits nach B-Planbeschluss sinnvoll sein.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens/Umweltbericht wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
8.	SKUMS; ONB vom 28.06.2021	<p>in meiner Stellungnahme vom 18.05.2021 führte ich unter 4. aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ich bitte um Erläuterung der im Weserwatt geplanten Maßnahmen und behalte mir diesbezüglich eine Ergänzung dieser Stellungnahme vor.</li> <li>➤ Für eine ausreichend differenzierte Betrachtung von Auswirkungen im Brackwasserwatt der Weser sind im dortige Wirkraum aktuelle Daten zu Gastvögeln und zum Makrozoobenthos zu erfassen und zu bewerten. M. W. sind entsprechende Daten letztmalig im Zusammenhang mit dem OTB erfasst und älter als 5 Jahre.</li> <li>➤ Maßnahmen im Vorland und im Weserwatt sind voraussichtlich nicht verträglich in Bezug auf die Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete. Dies ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und des Umweltberichts für den B-Plan 494 mit zu betrachten.</li> <li>➤ Ggf. sind Alternativen zum Sandtransport und zur Übergabe zu prüfen.</li> </ul> <p>Die BIS legte mir nun mit Mail vom 17.06.2021 die erbetenen weiteren Informationen vor zu möglichen Verfahren der Sandanlieferung weserwärts. Diese füge ich diesem Schreiben bei.</p> <p>Auf dieser Grundlage ergänze ich meine Stellungnahme wie folgt:</p> <p><b>1. Untersuchungserfordernisse im Bereich Weser / Weserwattflächen</b></p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>In Bezug auf die beiden in der Mail vom 17.06.2021 vorgestellten Herstellungsvarianten der geplanten Spüleitung im Weserwatt kann aus Sicht der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bereits jetzt festgestellt werden, dass die Herstellungsvariante 1, bei der eine weitestgehend schwimmende Verlegung geplant ist, gegenüber der Herstellungsvariante 2 mit regelmä-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Herstellungsvariante wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>ßigen Bewegungen von Raupenfahrzeugen im Watt mit deutlich weniger Beeinträchtigungen sowohl für das Makrozoobenthos als auch für Gastvögel verbunden sein wird.</p> <p><b>Dem Vermeidungsgrundsatz folgend sollte die Herstellungsvariante 2 daher verworfen werden.</b></p> <p>Erfreulicher Weise sind – anders als zunächst dargestellt – über die Sandspülleitung hinaus keine weiteren Flächeninanspruchnahmen im Vordeichbereich der Weser geplant.</p>	
		<p><b>1.1. Makrozoobenthos</b></p> <p><u>Hinweis:</u> Anders als im übrigen Stadtgebiet Bremerhaven ist für den Bereich der Weser die obere Wasserbehörde der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ( [REDACTED] ) für die Umsetzung der WRRL zuständig.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dieser abgestimmt.</p> <p>Zur Beurteilung von Auswirkungen der geplanten Verlegung einer Sandspülleitung sind im potentiellen Wirkraum Erfassungen des Makrozoobenthos nach der Methodik der WRRL durchzuführen.</p> <p>Die Ergebnisse sind auf der Grundlage entsprechender älterer Gutachten insbesondere zum Offshoreterminal Bremerhaven (OTB) zu interpretieren.</p> <p><b>1.2. Gastvögel</b></p> <p>Soweit zur Minimierung der Beeinträchtigung von Gastvögeln im Weserwatt, insbesondere der wertgebenden Arten Säbelschnäbler und Krickente, Arbeiten zur Verlegung und zum Rückbau der Spülleitung auf den gastvogelarmen Zeitraum von jeweils Anfang Januar – Ende Juni beschränkt werden, kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden.</p> <p>Sollte dies jedoch begründet nicht möglich sein und sich diese Arbeiten (auch) auf die Haupttrastzeit der genannten Arten von Juli – November/Dezember erstrecken, ist zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Rast- und Nahrungsfunktion</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Für eine möglichen Sandtransport über den Wasserweg werden gutachterliche Untersuchungen zu Gastvögeln im Bereich Weserwatt in der Haupttrastzeit von Juli bis Dezember und Makrozoobenthos im Bereich der geplanten Spülleitung im Weserwatt nach der Methodik der WRRL durchgeführt und im Umweltbericht bewertet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>des Weserwatts durch Arbeiten an der geplanten Spülleitung auf der Grundlage entsprechender älterer Gutachten zum OTB sowie der monatlichen Wasser- und Wattvogelzählungen eine aktuelle Einschätzung zur Verteilung der Wasser und Watvögel im Weserwatt bei Niedrigwasser und auflaufendem Wasser in der Hauptstrastzeit ab Juli 2021 zu erarbeiten.</p>	
		<p><b>2. Untersuchungserfordernisse in der Alten Lüne: Fischfauna, Makrozoobenthos</b></p> <p>In der Mail der BIS vom 17.06.2021 wird dargestellt, dass Rückführungen von Spülwasser aus den dort dargestellten Spülflächen 1 und 3 in die Weser bzw. in den Lüneorthafen vorgesehen sind.</p> <p><b>An dieser Stelle weise ich bereits jetzt darauf hin, dass aus Gründen der Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der späteren Umsetzung dafür Sorge zu tragen ist, dass Einträge von Salzwasser oder von Sandfrachten in die limnische und eher schlickige Alte Lüne sicher ausgeschlossen werden.</b></p> <p>Von Seiten der BIS wurden mir zwischenzeitlich von dort beauftragte ältere biologische Erfassungen in der Alten Lüne aus 2010 und 2012/2013 vorgelegt mit weiteren Hinweisen auf Vorkommen von Teichmuscheln.</p> <p>Falls die in meiner Stellungnahme vom 18.05.2021 geforderte Prüfung alternativer Entwässerungslösungen ergibt, dass andere Lösungen bevorzugt werden und die Alte Lüne von Einleitungen frei bleibt, könnten Erfassungen der Fischfauna und des Makrozoobenthos in der Alten Lüne unterbleiben.</p> <p>Für den Fall, dass dennoch an einer Entwässerung des geplanten Gewerbegebiets in die Alte Lüne festgehalten wird, sind zur Abschätzung der Auswirkungen Erfassungen der Fischfauna und des Makrozoobenthos zumindest im Sommer / Herbst 2021 durchzuführen. Diese orientierenden Ergebnisse sind mir zur Beurteilung vorzulegen. Ggf. könnten zusätzliche Frühjahrserfassungen in Bezug auf Laichge-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Fischfauna und Großmuscheln in der Alten Lüne werden gutachterlich untersucht. Ebenso wird das Vorkommen von Makrozoobenthos in der Alten Lüne nach WRRL gutachterlich untersucht.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		schehen von Wanderfischen erforderlich sein.	
9.	NABU vom 20.05.2021	<p>Im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, in Ergänzung zur Teilnahme am Online-Scoping-Termin am 07.05.2021, Stellung zu Ihrem Vorschlag zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung („Scoping-Papier“) sowie zu den weiteren vorliegenden Vorentwürfen der Fachgutachten und Vorplanungen.</p> <p>Als ehrenamtlichen Naturschutzverein war es uns in der kurzen Zeit nicht möglich, das umfangreiche Scoping-Material im Umfang von 626 Seiten detailliert zu prüfen. Die Belange des NABU, der Umwelt- und Naturschutz, werden im Grundsatz durch alle in den Scoping-Unterlagen betrachteten Bereiche berührt.</p> <p>Sollten bestimmte Aspekte aus den Scoping-Unterlagen an dieser Stelle nicht angesprochen werden, so ist dies nicht als Zustimmung durch den NABU zu verstehen oder als Aussage, dass durch bestimmte Aspekte die Belange des NABU nicht berührt werden. Dies ist einzig dem Umstand geschuldet, dass dem Scoping vor dem Hintergrund der umfangreichen Unterlagen zu wenig Zeit eingeräumt wird.</p> <p>Der NABU behält es sich daher vor, sich im weiteren Verfahren zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Interesse aller Beteiligten weitere fachliche Hinweise und Anmerkungen zu geben.</p> <p>Aufgrund der Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen kommt der NABU zum Schluss, dass die o.g. Bauleitplanung mit den von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege <u>nicht vereinbar</u> ist.</p> <p>Der NABU begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der Stadt Bremerhaven, im Sinne einer „Green Economy“ nachhaltige Gewerbegebiete zu schaffen. Dies sollte jedoch kein einma-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Bedarfsanalyse durchgeführt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>liges Projekt sein. Eine umweltgerechte und nachhaltige Herrichtung sollte auf allen z.Zt. noch freien Gewerbeflächen Priorität der Stadt sein, die Ihren Titel „Klimastadt“ stets mit Stolz, aber nicht immer mit Konsequenz trägt.</p> <p>Der unbezifferbare Wert der Luneplate als Brut- und Gastvogellebensraum, nicht nur für die Seestadt Bremerhaven, sondern für den gesamten norddeutschen Raum, ist weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Aus Sicht des NABU handelt es sich bei der Luneplate um das sensibelste Stück Natur in der ganzen Stadt. Mit Bedauern müssen wir daher feststellen, dass dieser für Natur, Landschaft und Erholung unfassbar wertvolle Bereich immer wieder Gegenstand planerisch mehr als fragwürdiger Entscheidungen wird.</p> <p>Dazu gehört die Errichtung einer der weltweit größten Windenergieanlagen am ehem. Flugplatz Luneort genauso wie der geplante Bau des Offshore-Terminal Bremerhaven (OTB). Auch den Entscheidungsträgern müsste mittlerweile bewusst sein, dass solche Projekte am Rande eines so wertvollen Gebiets kein gutes Licht auf die Stadt werfen.</p> <p>Der Bau eines Gewerbegebiets nicht nur in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Luneplate, sondern direkt angrenzend, entbehrt aus Sicht des NABU daher grundlegenden naturschutzfachlichen Sachverstand.</p> <p>Der NABU würde sich freuen, wenn die Seestadt ein wirklich nachhaltiges Gewerbegebiet vorweisen könnte. Aber dafür darf nicht eine der letzten Naturoasen der Stadt in Gefahr gebracht werden. Die Luneplate sollte so lange es nur geht von Bebauung freigehalten werden. Der NABU ist davon überzeugt, dass es bessere und vor allem naturverträglichere Lösungen gibt.</p> <p><b>Der NABU Bremerhaven-Wesermünde lehnt daher die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ ab.</b></p> <p><b>Der NABU plädiert eindringlich an die Stadt Bremer-</b></p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p><b>haben, die notwendige Zeit zu investieren, um nach umweltverträglicheren Möglichkeiten zur Entwicklung eines nachhaltigen Gewerbegebiets zu suchen.</b></p> <p>Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die folgenden fachlichen Hinweise im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>Im Folgenden wird die „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen“ (SBUV, 2006) in Kurzform als „Handlungs-anleitung“ bezeichnet.</p>	
		<p><b>Erfassungsberichte</b></p> <p>Es ist für den NABU nicht nachvollziehbar, warum für den Bereich des Gründungszentrums ein eigenständiger Erfassungsbericht erstellt wurde. Das Gründerzentrum ist Teil des Bebauungsplans Nr. 494 (bzw. B-Plan Nr. I). Im Interesse aller Beteiligten sollte versucht werden, Dopplungen zu vermeiden. Die weiteren Anmerkungen beziehen sich in erster Linie auf den Erfassungsbericht zum Gewerbegebiet (ohne Gründerzentrum), gelten aber für den Erfassungsbericht zum Gründerzentrum sinngemäß.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Inhaltlich wurden dieselben Untersuchungen durchgeführt.</p>
		<p><b>Untersuchungstiefe</b></p> <p>Voranstellend sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchungstiefe grundsätzlich zum einen von der Schutzwürdigkeit des Raumes abhängt, in den eingegriffen wird und zum anderen von den vorhabenspezifischen Wirkungen. Vorhabenbedingt kommt es für viele Tier- und Pflanzenarten zu einem Totalverlust der derzeit vorhandenen Lebensraumfunktionen im Bereich des Geltungsbereichs. Darüber hinaus ist durch Lärm, Licht und Kullissenwirkung der Gebäude mit einer erheblichen Entwertung angrenzender Lebensräume zu rechnen.</p> <p>Wie im Bericht „Gewerbegebiet Luneplate, Vegetationskund-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine genaue Untersuchung der Fauna ist in den bereits vorliegenden Gutachten dargelegt und wird in allen weiteren betreffenden Gutachten zu Grunde gelegt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>liche und faunistische Untersuchungen 2018/19“ festgestellt wird, ist das Gebiet ein <b>Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung</b> und ein <b>Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung</b>. Die Stadt Bremerhaven trägt damit eine extrem hohe ökologische Verantwortung, derer sie sich bewusst sein sollte.</p> <p>Aufgrund dieser herausragenden Bedeutung des Gebietes, alleine für die Avifauna, ist eine überdurchschnittlich hohe Ermittlungsintensität geboten. Dazu sei auf Anhang B.I.II der Handlungsanleitung verwiesen, nach der eine hohe Ermittlungsintensität bereits dann geboten ist, wenn lediglich Anhaltspunkte auf ein Vorkommen bedeutsamer Tiere gegeben sind. Im vorliegenden Fall sind diese „Anhaltspunkte“ mehr als überwältigend.</p>	
		<p>Ein besonderes Augenmerk ist aus Sicht des NABU auf die diversen bauzeitlichen Beeinträchtigungen der im Bericht Teil B zur Entwurfsplanung dargestellten Bauphasen zu legen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>In den betreffenden Gutachten werden auch die bauzeitlichen Auswirkungen – soweit abschätzbar - betrachtet. Im Rahmen des Umweltberichts werden die bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b) dargestellt und bewertet.</p>
		<p><b>Untersuchungsräume</b></p> <p>Die Untersuchungsräume für die floristischen und faunistischen Erfassungen umfassen allesamt den unmittelbaren Bereich des geplanten Gewerbegebiets, d.h. den Geltungsbereich des B-Plans 494 sowie der geplanten angrenzenden B-Pläne I, II und III.</p> <p>Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist fachlich wie normativ nicht haltbar. Die durchgeführten Untersuchungen sind alleine deswegen schon zu beanstanden, da sie nur den Vorhabenort zum Gegenstand haben, jedoch nicht den tatsächlichen Wirkraum des Vorhabens. Der Wirkraum eines Vorhabens ist im allgemeinen, und hier im speziellen, grund-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>sätzlich größer als der Vorhabenort.</p> <p>Hierzu sei auf die Handlungsanleitung verwiesen. Dort wird in Kapitel 6.2 die Abgrenzung des Untersuchungsraums beschrieben. Dort heißt es u.a.:</p> <p><i>„Da die Wirkungen eines Eingriffs häufig über die unmittelbar durch ein Vorhaben veränderten Grund-/Bodenflächen hinausgehen, ist der Betrachtungsraum im Regelfall nicht allein auf den Vorhabenort (die durch das Vorhaben beanspruchte Grund- bzw. Bodenfläche) beschränkt.</i></p> <p><i>Der Betrachtungsraum umfasst vielmehr den Vorhabenort und den Raum, in dem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wirksam werden können, wobei auch die unterschiedlichen „Existenz-Phasen“ des Vorhabens, also die Bau- und die Betriebsphase, zu berücksichtigen sind. Dieser Raum wird auch als Wirkraum bezeichnet.“</i></p> <p>In Kapitel 5.1 des Scoping-Papier heißt es:</p> <p><i>„Der Untersuchungsraum ist allgemein durch die Abgrenzung des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 494 vorgegeben, dessen Gesamtgröße ca. 100 ha beträgt. Für einzelne Fragestellungen und Aspekte zu den Schutzgütern (u.a. Luft/Lärm, Landschaft/Stadtbild, Pflanzen und Tiere) kann es aus fachlicher Sicht sinnvoll sein, den Untersuchungsraum auf das gesamte Entwicklungsgebiet und das Umfeld (hier: Umfeld, ggf. näher spezifiziert) zu erweitern und diese in die Gesamtbeurteilung mit einzubeziehen.“</i></p> <p>In Kapitel 5.8 werden Vorschläge zu den Untersuchungsräumen für verschiedene Untersuchungen dargestellt. Im Folgenden sei dargestellt, aus welchen Gründen der NABU Bremerhaven-Wesermünde die vorgeschlagenen Untersuchungsräume im Einzelnen als vorhabenbezogen nicht hinreichend bewertet:</p>	
		<p><b>Untersuchungsraum Biotoptypenkartierung</b></p> <p>Der Teil des Geltungsbereichs des B-Plans 494, der die Alte</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Lüne umfasst (südlich der Kläranlage) wurde nicht kartiert. Es wurde nicht der gesamte Bereich der nachgelagert geplanten B-Pläne II und III kartiert.</p> <p>Der Teil des Geltungsbereichs des B-Plans 494, der die Alte Weser umfasst (südlich des geplanten Gründerzentrums) wurde nicht kartiert.</p>	<p>Der Teilbereich der Alten Lüne südlich der Kläranlage, der im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt, wird nachkartiert.</p> <p>Der Teilbereich der Alten Lüne südlich des geplanten Gründerzentrums wird nicht explizit nachkartiert. Der betroffene Teilbereich umfasst die Wasserfläche der Alten Lüne. Die Alte Lüne wird allgemein auf Fischfauna, Großmuscheln und Makrozoobenthos untersucht. Die Untersuchungsergebnisse lassen sich auf das betreffende Teilstück übertragen.</p>
		<p>Auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus ist mit Beeinträchtigungen von Biotoptypen zu rechnen. Diese können z.B. durch Veränderung des Wasserhaushalts (bauzeitliche Wasserhaltungen, Veränderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung etc.) hervorgerufen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass Biotoptypen bzw. Lebensräume auch immer in ihrer Funktion als faunistische Habitate zu betrachten sind. Eine Entwertung von Biotoptypen kann auch dadurch hervorgerufen werden, dass für diese Lebensräume charakteristische Arten beeinträchtigt werden. Insofern können auch nicht-offensichtliche Wirkfaktoren wie Lärm und Licht zur Beeinträchtigung von Biotoptypen führen. Zur Ermittlung solcher Wirkzusammenhänge sei methodisch auf den Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ des MKULNV NRW (2016) verwiesen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Das geplante Lärmgutachten und die geplante Lichtimmissionsprognose sowie die Klimaexpertise betrachten auch die Auswirkungen auf angrenzende Bereiche in einem sinnvollen Wirkungsradius.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen von (angrenzenden) Gewässern werden ebenfalls in einem gewässerökologischen Fachbeitrag untersucht.</p>
		<p><b>Untersuchungsräume Fauna</b></p> <p>Gem. Anhang A.I umfasst der Betrachtungsraum alle Flächen, die von direkten oder <u>indirekten</u> Beeinträchtigungen betroffen sein <u>können</u>. Dazu werden in Anhang A.I.I Aktionsräume angegeben, die als Orientierungswerte zur Abgrenzung des Betrachtungsraums zugrunde gelegt werden können.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p><b>Untersuchungsraum Brutvögel</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Gem. Anhang A.I.I der Handlungsanleitung ist bei brütenden Singvögeln ein Radius von 25 – 250 m anzusetzen, bei koloniebrütenden Vögeln und größeren Nichtsingvögeln ein Radius von 250 – 5.000 m. Weiterhin werden in Anhang A.I.II Fluchtdistanzen verschiedener Vogelarten genannt. Für den nachgewiesenen Kiebitz wird z.B. eine Distanz von 30 – 100 m angegeben, für die Brandgans 50 – 300 m.</p> <p>Bei Bauvorhaben muss grundsätzlich beachtet werden, dass bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedlich wirkende Beeinträchtigungen auftreten können und daher auch die Wirkräume variieren. So sind ggf. Fluchtdistanzen ein sinnvoller Ansatz zur Abgrenzung eines Untersuchungsraums, genauso können aber, z.B. bei länger andauernden Lärmbelastungen oder optischen Reizen Effektdistanzen anzusetzen sein. Hierzu sei auf die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des BMVBS (2010, Korrektur 2012) verwiesen. Dort werden auch methodische Ansätze zur Beurteilung von Wirkradien für besondere Fallkonstellationen gegeben, z.B. für die Feldlerche in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Landschaftsraums. In der Arbeitshilfe werden Effektdistanzen von bis zu 500 m angegeben, darunter für Arten, die auch hier nachgewiesen wurden (z.B. Bekassine).</p> <p>Zu bedenken ist in jedem Fall, dass von den Hallen eine nicht unbeachtliche Kullissenwirkung ausgehen wird, die auf jeden Fall erhebliche Auswirkungen auf die Habitatsignung für Wiesenbrüter haben wird.</p> <p>Aus Sicht des NABU wäre daher ein Untersuchungsraum von 500 m um den Vorhabenbereich angemessen. Aus Sicht des NABU sollte als Vorhabenbereich der gesamte Planungsbereich inklusive der ggf. später hinzutretenden B-Pläne Nr. II und III angenommen werden, um ggf. hinzutretend-kumulative Wirkungen mit abzudecken. Aufgrund der Größe der B-Pläne II und III und ihrer exponierten Lage am Westrand des Vorhabengebietes, dürfen hinzutretend-kumulative Wirkungen dieser Vorhaben nicht vernachlässigt</p>	<p>Im Umweltbericht wird ein geeigneter Untersuchungsraum festgelegt. Kumulative Wirkungen werden mitbeachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		werden.	
		<p>Lt. Bericht wurde eine Biotopkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen mit Stand 2013 durchgeführt. Der aktuelle Kartierschlüssel hat den Stand Februar 2020. Der NABU bittet darum, sich dadurch ggf. ergebende Änderungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Kartierung wurde im Jahr 2018 vorgenommen. Die Zuweisung der Biotoptypen erfolgte entsprechend des damalig gültigen Kartierschlüssels.</p> <p>Dieses Gutachten wird als Grundlage für den Bebauungsplan als ausreichend aktuell bewertet.</p>
		<p><b>Untersuchungsraum Gastvögel</b></p> <p>Auf die Ausführungen zu den Brutvögeln sei verwiesen. Der Untersuchungsraum für Gastvögel ist entsprechend wissenschaftlicher Erkenntnisse, d.h. anhand von Flucht- bzw. Effektdistanzen und/oder Aktionsräumen abzugrenzen. Der Geltungsbereich eines B-Plans ist eine gedachte Linie ohne Indikation für Vorhabenwirkungen.</p> <p>Zur Bewertung des Gastvogellebensraums wurde das Bewertungsverfahren nach KRÜGER et al. in der 3. Fassung von 2013 angewandt. Das Bewertungsverfahren liegt mittlerweile in der 4. Fassung von 2020 vor. Der NABU bittet darum, sich dadurch ggf. ergebende Änderungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Das Gutachten wurde im Jahr 2019 erstellt. Zur Bewertung des Gastvogellebensraums erfolgte entsprechend des damalig gültigen Bewertungsverfahrens.</p> <p>Dieses Gutachten wird als Grundlage für den Bebauungsplan als ausreichend aktuell bewertet.</p>
		<p><b>Untersuchungsräume Fledermäuse, Fische, Libellen, Heuschrecken</b></p> <p>Die o.g. grundlegenden Aussagen zu den aus Sicht des NABU unzureichenden Untersuchungsräumen gelten sinngemäß auch für die weiteren untersuchten Artengruppen. Aus Sicht des NABU ist eine Überprüfung der Untersuchungsräume für die weiteren Artengruppen notwendig.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Abgrenzung des Wirkungsraums für die genannten Arten wird im Umweltbericht festgelegt.</p>
		<p><b>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</b></p> <p>Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die u.a. durch WHG, OGewV und GrwV in nationales Recht umgesetzt</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Mögliche Auswirkungen auf die Alte Lüne werden im gewäs-</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>wird, gilt auch für die Bauleitplanung, insbesondere die in §§ 27, 47 WHG festgesetzten Bewirtschaftungsziele und das darin verankerte Verschlechterungsverbot.</p>	<p>serökologischen Fachbeitrag und Umweltbericht untersucht und bewertet.</p>
		<p><b>Oberflächenwasserkörper</b></p> <p>Angrenzend an sowie teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 494 befinden sich die WRRL-Oberflächenwasserkörper 26055 „Alte Lüne“ und 26058 „Alte Weser“. Der B-Plan III grenzt zudem an den WRRL-Wasserkörper T1.4000.01 „Übergangsgewässer der Weser“. Die Vereinbarkeit der Vorhabens mit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot der WRRL im Hinblick auf diese Oberflächenwasserkörper ist entsprechend dem fachlich gebotenen Umfang und der Rechtsprechung des EuGH, des BVerwG und der Oberverwaltungsgerichte zu untersuchen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Es wird ein gewässerökologischer Fachbeitrag (zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der WRRL) für das Grundwasser und relevante Oberflächengewässer erstellt.</p>
		<p><b>Grundwasserkörper</b></p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans 494 befindet sich vollständig im WRRL-Grundwasserkörper „Untere Weser Lockergestein rechts“. Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper sind daher zu untersuchen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird ein gewässerökologischer Fachbeitrag (zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der WRRL) erstellt.</p>
		<p><b>Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL</b></p> <p>Die Prüfung der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Bewirtschaftungszielen ist alleine aufgrund von § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a, g BauGB geboten.</p> <p>In den Scoping-Unterlagen wird auf die WRRL, bis auf im Bericht Teil C zur Entwurfsplanung, nicht eingegangen. Aus Sicht des NABU ist die kurze Darstellung im dortigen Kapitel C.2 bei weitem nicht ausreichend.</p> <p>Wie aus Kapitel 2.4 des Scoping-Papier hervorgeht, soll die Entwässerung über ein dichtes Grabennetz erfolgen. Anschließend sei eine gedrosselte Einleitung in die Lüne geplant. Zudem sei ggf. in trockenen Sommermonaten eine</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es wird ein gewässerökologischer Fachbeitrag (zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der WRRL) erstellt.</p> <p>Fischfauna und Großmuscheln in der alten Lüne werden gutachterlich untersucht. Ebenso wird das Vorkommen von Makrozoobenthos in der Alten Lüne nach WRRL gutachterlich untersucht.</p> <p>Da im Moment noch nicht klar ist, welche Betriebe sich ansiedeln werden und Art von Abwässer in die Oberflächengewässer und das Grundwassergelangen, können keine detaillierten Aussagen getroffen werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Zuwässerung über die Alte Lüne geplant. Auch eine mögliche Zuwässerung aus dem Bereich der Lüneplate wird erwähnt.</p> <p>Die genannten Maßnahmen, genauso wie die Errichtung von Brücken über die Alte Lüne sowie die massive Umgestaltung des Grabennetzes, welches in Verbindung zu den WRRL-Wasserkörpern „Alte Lüne“, „Alte Weser“ und zur Weser selbst steht, betreffen entweder mittel- oder unmittelbar diese WRRL-Oberflächenwasserkörper.</p> <p>Durch großflächige Versiegelungen und die damit verbundene Reduzierung von Grundwasserneubildung bei gleichzeitiger Erhöhung des Oberflächenabflusses, die ggf. vorgesehene Versickerung über Mulden sowie die Veränderung der Topographie und damit der Grundwasserüberdeckung haben mittel- und unmittelbare Auswirkungen auf den WRRL-Grundwasserkörper „Untere Weser Lockergestein rechts“ und können durch das Wirkungsgefüge Grundwasser – Oberflächen-gewässer zudem mittelbare Auswirkungen auf die o.g. WRRL-Oberflächenwasserkörper haben.</p> <p>Durch das Vorhaben ist in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Festsetzungen des B-Plans mit erheblichen Mengen anfallender Abwässer zu rechnen, die aufgrund ihres Ursprungs (Industrie/Gewerbe, Verkehr) erheblich mit Schadstoffen belastet sein können.</p>	<p>Soweit im Rahmen des Bebauungsplans vorausschauend behandelbar, soll dem Verschlechterungsverbot mit geeigneten Festsetzungen entsprochen werden.</p>
		<p><b>Notwendiger Untersuchungsumfang</b></p> <p>Aus Sicht des NABU ist nachzuweisen, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL bzw. des WHG vereinbar ist und dass es zu keiner Verschlechterung der Zustände der relevanten Gewässer kommt.</p> <p>Der NABU bittet darum, ein Konzept vorzulegen, welche relevanten bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren bezogen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser zu erwarten sind und welche Veränderungen des chemischen</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird ein gewässerökologischer Fachbeitrag (zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der WRRL) erstellt.</p> <p>Die Bestände der Fischfauna und Großmuscheln in der Alten Lüne werden gutachterlich untersucht. Ebenso wird das Vorkommen von Makrozoobenthos in der Alten Lüne nach WRRL gutachterlich untersucht.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts werden die bau-, betriebs-,</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Zustands/Potenzials, des ökologischen Zustands/Potenzials, der allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter, der flussgebietspezifischen Schadstoffe und der Hydromorphologie zu erwarten sind.</p> <p>Zur Beurteilung, ob eine Verschlechterung der Zustände/Potenziale herbeigeführt wird, sind zunächst Bestandserhebungen durchzuführen.</p>	<p>und anlagenbedingten Auswirkungen betrachtet. Da im Moment noch nicht klar ist, welche Betriebe sich ansiedeln werden und Art von Abwässer in die Oberflächengewässer und das Grundwassergelangen, können keine detaillierten Aussagen getroffen werden.</p> <p>Soweit im Rahmen des Bebauungsplans vorausschauend behandelbar, soll dem Verschlechterungsverbot mit geeigneten Festsetzungen entsprochen werden.</p>
		<p>Vor diesem Hintergrund ist für den NABU nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen der bereits erfolgten faunistischen Untersuchungen der aquatischen Fauna (Fische, Libellen, Amphibien) die WRRL-Oberflächenwasserkörper nicht mit untersucht worden sind, zumal sich Teile der Alten Lüne und der Alten Weser innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 494 befinden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird ein gewässerökologischer Fachbeitrag (zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der WRRL) erstellt.</p> <p>Die Bestände der Fischfauna und Großmuscheln in der Alten Lüne werden gutachterlich untersucht. Ebenso wird das Vorkommen von Makrozoobenthos in der Alten Lüne nach WRRL gutachterlich untersucht.</p>
		<p><b>WRRL-Oberflächenwasserkörper Alte Lüne</b></p> <p>Die Alte Lüne ist gem. Wasserkörperdatenblatt des NLWKN (2016<sup>1</sup>) als erheblich verändert einzustufen. Der chemische Zustand ist schlecht.</p> <p>Gemäß Detaillierter Beschreibung der Gewässer mit Einzugsgebieten &gt; 10 km. des SBUV (2004<sup>2</sup>) fehlen weitestgehend Untersuchungen der biologischen Qualitätskomponenten, für die Trophie und prioritären Stoffe liegen keine Daten vor.</p> <p>Gemäß dem <i>Bremischen Beitrag zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für das Flussgebiet Weser</i> (SUBV 2016<sup>3</sup>) und dem selbigen für den Zeitraum 2021-2027 (SKUMSW 2021, Entwurf<sup>4</sup>) wird die Alte Lüne in Bremerhaven neben Geeste, Grauwallkanal und Neuer Aue am meisten durch Niederschlagswassereinleitungen beansprucht. Dies birgt v. a. die Gefahr stofflicher Belastungen durch Metalle, Schwermetalle, organische Be-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es wird ein gewässerökologischer Fachbeitrag (zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der WRRL) erstellt.</p> <p>Gemäß Entwässerungskonzept wird das anfallende Niederschlagswasser zunächst im Plangebiet zurückgehalten. Lediglich überschüssiges Niederschlagswasser wird in die Alte Lüne gefiltert und gedrosselt eingeleitet. Bei Starkregenereignissen, die statistisch gesehen seltener als alle 10 Jahre auftreten, wird ungeklärtes Niederschlagswasser in die Alte Lüne eingeleitet. Im Umweltbericht werden mögliche Auswirkungen auf die Alte Lüne im Hinblick auf die Einleitung Oberflächenwasser abgeschätzt bzw. beurteilt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>lastungen und halogenierte Kohlenwasserstoffe.</p> <p><sup>1</sup> <a href="https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/WKDB_HE/26055_Alte_Lüne.pdf">https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/WKDB_HE/26055_Alte_Lüne.pdf</a></p> <p><sup>2</sup> <a href="https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie_wrrl-28857">https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie_wrrl-28857</a></p> <p><sup>3</sup> <a href="https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie_wrrl-28857">https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie_wrrl-28857</a></p> <p><sup>4</sup> <a href="https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie_wrrl/aktuelle_auslegungsverfahren-29099">https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrahmenrichtlinie_wrrl/aktuelle_auslegungsverfahren-29099</a></p>	
		<p><b>Untersuchte Tierartengruppen</b></p> <p>Untersucht wurden lt. Erfassungsbericht Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Fischotter, Amphibien, Fische, Libellen, Heuschrecken.</p> <p>Die zu untersuchenden Tierartengruppen, in Abhängigkeit von der Betroffenheit bestimmter Lebensräume, ergeben sich aus Anhang B.I.II der Handlungsanleitung. Wie aus der Auflistung der erfassten Biotoptypen hervorgeht, sind folgende Lebensraumtypen i.S.d. Handlungsanleitung, Anhang B.I.II, betroffen: Gehölzbestimmte Lebensräume, Feucht- und Nassgrünland, Frische Wiesen und Weiden, Säume, Sandige und bindige Rohböden, Amphibische Lebensräume, und Binnengewässer. Demnach sind die folgenden bislang nicht untersuchten Artengruppen standardmäßig gem. Anhang B.I.II zu untersuchen: Laufkäfer, Reptilien. Aus Sicht des NABU ist eine Untersuchung dieser beiden Artengruppen geboten.</p> <p>Gemäß dem niedersächsischen Leitfaden zur „Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung“ (NLÖ, 1998) wären zudem in den erfassten Lebensräumen aus folgenden Tierartengruppen geeignete Zeigerarten zu erwarten und daher ggf. zu untersuchen: Limnische Wirbellose, Tagfalter, Nachtfalter, xylobionte Kä-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>In Abstimmung mit der ONB ist die Untersuchung der angesprochenen Artengruppe aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Es werden durch Kartierungen der genannten Tierarten keine weiteren planungsrelevanten Erkenntnisse erwartet.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>fer, aculeate Hymenoptera.</p> <p><b>Geschützte Biotope</b></p> <p>Im Bericht zur floristischen Erfassung fehlt eine Einstufung des gesetzlichen Schutzes nach § 30 BNatSchG. Die erfassten Biotoptypen WWB, SEA, SEZ, VERS, VERR, VERW, SPR, NSGR, NRS und NRG sind gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen (SKUMSW 2020) als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG einzustufen, die Biotoptypen BFR, STG, GMF, GFF und UHF zudem unter bestimmten Umständen.</p> <p>Die Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen darf nur im Ausnahmefall erfolgen und auch nur dann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen können nicht durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, dies ergibt sich aus § 30 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).</p> <p>Verboten ist nicht nur die Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen, sondern auch sonstige erhebliche Beeinträchtigungen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Beeinträchtigungen können über den Geltungsbereich hinaus über indirekte Wirkfaktoren auftreten (s. Ausführungen zum Untersuchungsraum Biotoptypen), daher sind auch außerhalb des Geltungsbereichs gesetzlich geschützte Biotope zu erfassen. Ein Verweis auf das bestehende Kataster von gesetzlich geschützten Biotopen wäre im übrigen nicht ausreichend, da in diesem, welches mit Stand Juli 2018 auf der Internetseite der SKMUSW einsehbar ist, kein einziges Biotop auf der gesamten Lüneplate verzeichnet ist, was offensichtlich falsch ist. Das Biotopkataster ist offensichtlich veraltet.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Einstufung des gesetzlichen Schutzes nach §30 BNatSchG wird nachgeholt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Eine Erfassung planexterner geschützter Biotope wird bereits i.A. von SKUMS erstellt. Eine Abgrenzung der Betrachtungsraums wird im Umweltbericht vorgenommen.</p> <p>Siehe auch Abwägung zu Stellungnahme S. 20 und 33.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope und die Aufnahme in das Biotopkataster hat nur deklaratorische Bedeutung, ein gesetzlicher Schutz besteht unabhängig davon.</p> <p>EU-Vogelschutzgebiet DE 2417-401 und FFH-Gebiet DE 2417-370</p> <p>Der B-Plan III grenzt unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet „Lüneplate“ (DE 2417-401) und an das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370).</p> <p>„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“ (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).</p> <p>Die Hürde des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist sehr gering. Zum einen ist der Projektbegriff allumfassend, zum anderen müssen Projekte nur dazu „geeignet sein“, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dies kann auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen der Fall sein.</p> <p>Es ist zunächst zu klären, ob das Vorhaben dazu geeignet ist, das EU-Vogelschutzgebiet „Lüneplate“ oder das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ zu beeinträchtigen. Ein „Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen“ kann hier in jedem Fall mit den B-Plänen II und III eintreten.</p> <p>Wie bereits ausführlich dargestellt, sind Vorhabenwirkungen z.T. weit über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus zu erwarten. Zur Beurteilung, ob das Vorhaben dazu geeignet</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>ist, erhebliche Beeinträchtigungen der europäischen Schutzgebiete bzw. ihrer wertgebenden Bestandteile hervorzurufen, sind die Funktionsbeziehungen zwischen der vom Vorhaben potenziell beeinträchtigten Fläche (Wirkraum) und den Schutzgebieten bzw. den dort lebenden, wertgebenden Tierarten zu untersuchen. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgebiets kann auch dann eintreten, wenn der Wirkraum das Schutzgebiet gar nicht einschließt, z.B. bei Tierarten mit großem Aktionsradius, wenn der Aktionsradius nicht vollständig innerhalb des Schutzgebietes liegt.</p> <p>Aus Sicht des NABU sind daher aktuelle Kenntnisse über Flora und Fauna in den beiden europäischen Schutzgebieten notwendig, um eine Erheblichkeit i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG feststellen bzw. ausschließen zu können. Dabei ist zum einen auf den allgemeinen Grundsatz aktueller Daten zu achten.</p> <p>Die Erheblichkeit i.S.d. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach anerkannten Fachkonventionen zu bestimmen, z.B. nach den „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (LAMBRECHT &amp; TRAUTNER 2007).</p> <p>Zum notwendigen Untersuchungsrahmen sei auf die in den Standarddatenbögen und der Schutzgebietsverordnung zum NSG „Luneplate“ genannten wertgebenden Tierarten und Lebensraumtypen verwiesen.</p> <p><u>Die herausragende Bedeutung beider europäischer Schutzgebiete und der Luneplate als Ganzes – nicht nur für die Stadt Bremerhaven und das Land Bremen – sowie die zu befürchtenden erheblichen ökologischen Folgen der Errichtung eines Gewerbegebiets in unmittelbarer Nähe zu diesen Schutzgebieten sind selbst bei geringfügigem naturschutzfachlichem Sachverstand mehr als offensichtlich und bedürfen keiner weiteren Kommentierung.</u></p>	
		<p><b>FFH-Gebiet DE 2517-331</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven-Bremen (DE 2517-331). Wertgebende Arten sind neben dem Bitterling der Fischotter und die Teichfledermaus.</p> <p>Die vorgelegten Untersuchungsergebnisse zum Fischotter lassen eine besondere Bedeutung des Vorhabenbereichs für die Art befürchten. Aufgrund des Status des Fischotters als wertgebende Art für das FFH-Gebiet DE 2517-331 ist aus Sicht des NABU ein besonderer Schwerpunkt auf die Erfassung der Art zu legen. Aufgrund der Lebensweise der Art mit großem Aktionsradius sind Erfassungen nicht nur auf den Geltungsbereich zu beschränken.</p> <p>Zu bemängeln ist, dass anscheinend keine systematische Erfassung der Art erfolgt ist. Die Aussage im Erfassungsbericht „Im Rahmen der aktuellen vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen im geplanten Gewerbegebiet wurden trotz intensiver Suche keine Spuren vom Fischotter gefunden.“ lässt eine „Nebenbeierfassung“ vermuten, die lediglich auf Zufallsbeobachtungen beruht. Bei einer solchen Vorgehensweise ist es nicht verwunderlich, dass keine Nachweise einer so heimlich lebenden Art gelingen. Zum Nachweis des Fischotters wäre das Aufstellen von Fotofallen geeignet und angemessen.</p>	<p>Das Vorkommen des Fischotters wird angenommen und im Umweltbericht behandelt.</p>
		<p>Es ist darzustellen, inwiefern der Vorhabenbereich eine essentielle Funktion für die Teichfledermauspopulation besitzt, die Schutzgegenstand des FFH-Gebiets DE 2517-331 ist.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>In den vorliegenden Gutachten wurden das Vorhandensein und die Nutzung durch die Teichfledermaus untersucht. In der Nachkartierung der Alten Lüne sind ebenfalls Aussagen zu erwarten.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Teichfledermaus werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet.</p>
		<p><b>Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>Durch das Vorhaben wird voraussichtlich ein erheblicher</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Ein möglicher Umfang von Kompensationsmaßnahmen wur-</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Bedarf an Kompensationsmaßnahmen notwendig sein, sofern das Vorhaben überhaupt kompensierbar ist. Der NABU bittet darum, möglichst frühzeitig zu untersuchen und aufzuzeigen, wo und wie im Einzelnen Kompensationsmaßnahmen notwendig und durchführbar sind.</p> <p>Auf die allgemeinen Grundsätze zum Thema Kompensation, z.B. eines Ausgleichs möglichst im räumlichen Zusammenhang und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen (u.a. § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 2 BauGB) sei hingewiesen.</p>	<p>de bereits ermittelt und geeignete Kompensationsräume sollen frühzeitig gesichert werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen definiert. Bei der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange bzw. öffentlichen Auslegung des Plans werden diese Ergebnisse dargelegt.</p>
		<p><b>Baumschutzverordnung</b></p> <p>Die Baumschutzverordnung des Landes Bremen ist zu beachten. Der Verlust von unter die Verordnung fallenden Gehölzen ist darzustellen und zu bilanzieren.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der mögliche Verlust von betreffenden Gehölzen erfolgt im Umweltbericht (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung).</p>
		<p><b>Wald</b></p> <p>Die Betroffenheit von Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 BremWaldG ist darzustellen. Wald darf nur unter der Auflage einer Ersatzwaldpflanzung umgewandelt werden. An die Umwandlung von Wald sind besondere Voraussetzungen geknüpft. Auf die Bestimmungen des BremWaldG und des BWaldG sei verwiesen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Laut Biotoptypenkartierung ist eine 0,02 ha große Fläche mit Waldgehölzen als Wald eingestuft.</p> <p>Gemäß 2 Abs. 1 BremWaldG stellt diese Fläche keinen Wald dar.</p> <p>Der Sachverhalt wird im Umweltbericht dargelegt.</p>
		<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (§ 44 BNatSchG) ist aus Sicht des NABU die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags notwendig.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird erstellt.</p>
		<p><b>Landschaftsprogramm Bremen</b></p> <p>Es sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren eine umfangreiche Auseinandersetzung mit den Darstellungen des Landschafts-programms Bremen, Teil Bremerhaven, notwendig ist.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird das gerade in der Aufstellung befindliche Landschaftsprogramm zu Grunde gelegt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p><b>Bodenfunktionsbewertung</b></p> <p>Die Bodenfunktionsbewertung hat den Anforderungen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu genügen und ist nicht nur zum Selbstzweck durchzuführen. Die Erkenntnisse aus der Bodenfunktionsbewertung sollen in die Planung einfließen, insbesondere sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Böden mit besonderen Bodenfunktionen durch planerisches Handeln zu vermeiden.</p> <p>Eine Bodenfunktionsbewertung erfüllt ihren Zweck nicht, wenn nicht die vom Vorhaben ausgehenden Bodenbeeinträchtigungen hinreichend betrachtet werden und der sich dadurch ergebende Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden nicht ermittelt wird. Ergebnis einer Bodenfunktionsbewertung kann im Übrigen auch sein, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht ausgeglichen werden können und der Eingriff in das Schutzgut daher vorrangig zu unterlassen ist.</p> <p>Aussagen wie „Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Entwicklung eines Gewerbegebiets, welches nach dem sogenannten ‚Wartfen-Prinzip‘ aufgebaut werden soll, werden Überschüttungen und Verdichtungen der anstehenden Böden unumgänglich sein.“ sind aus Sicht des NABU keine hinreichende Auseinandersetzung mit den vorhabenspezifischen Wirkungen.</p> <p>Eine so großflächige Überprägung des Bodens hat enorme Folgen für den Boden- und Bodenwasserhaushalt. Diese Folgen werden weit über den Geltungsbereich zu spüren sein und haben indirekte wie direkte Folgen für Flora und Fauna. Sie sind dementsprechend sorgfältig zu untersuchen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Bodenfunktionsbewertung ist eine Grundlage für den Umweltbericht.</p> <p>Entstehende Ausgleichsbedarfe für das Schutzgut Boden werden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bzw. im Umweltbericht ermittelt. Geeignete Kompensationsmaßnahmen werden dargelegt.</p> <p>Die Abgrenzung des Wirkungsbereichs wird im Umweltbericht vorgenommen und mögliche Auswirkungen auf Boden- und Bodenwasserhaushalt betrachtet.</p>
		<p><b>Klimaexpertise</b></p> <p>Die im Gutachten „Klimaexpertise“ dargestellten lokalklimatischen Veränderungen sind Wirkfaktoren, die ggf. dazu geeignet sein können, Lebensräume von Flora und Fauna</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Darstellung und Bewertung erfolgt im Umweltbericht.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>nachhaltig zu verändern. Dies ist dementsprechend in den Auswirkungsprognosen für die zu betrachtende Flora und Fauna zu berücksichtigen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.02.2020, in der wir uns bereits zu einigen Themen geäußert haben, die von Relevanz für den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind.</p> <p>Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
10.	ASV Bremerhaven Unterweser e.V. vom 24.05.2021	<p>Der ASV Bremerhaven Unterweser e.V. hat sich telefonisch fristgemäß an "nextpractice" unter der Durchwahl 0421-3355880 gemeldet um aus arbeitstechnischen Gründen den Online-Termin abzusagen. Leider haben sie dann nichts weiter gehört oder eine Information erhalten. Das scheint nicht die "Lösung" gewesen zu sein.</p> <p>Grundsätzlich sind sie für die Schaffung weiterer Arbeitsplätze in Bremerhaven sehr positiv eingestellt.</p> <p>Sie haben selbstverständlich einige Punkte, die für sie geklärt werden müssen und von den Planern kritisch betrachtet werden sollten.</p> <p>Auch wenn die Planungen abgeschlossen sind, stellt sich ihnen die Frage wieso die Teiche auf der Lüneplate dicht geschüttet werden. Hier wird eine alte gewachsene Natur vernichtet um eine neue Renaturierung zu schaffen. Das ist doch unlogisch und eine Verschwendung von Geldern die nicht vorhanden sind. Wie wollen sie die Teichmuscheln, die verschiedenen Amphibien, das Rückzugsgebiet für viele heimische Vogelarten und die vielen Fische retten? Gibt es dafür einen Plan? Hier würden sie sich gerne einbringen. Das wird nicht einfach sein. Sie haben beim Bau des Flughafens schon auf 5 Teiche verzichten müssen die in kürzes-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Alle relevanten Informationen zur Beteiligung/Abgabe einer Stellungnahme wurden über das Einladungsschreiben kommuniziert.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans tangiert die vorhandenen Teiche nur randlich. Die Realisierung der Bebauung führt zu einer geringen Verkleinerung der Teichfläche. Die Funktion der Teiche bleibt dadurch erhalten.</p> <p>Die Flora und Fauna im Plangebiet wurde untersucht. Auswirkungen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich auf die vorhanden Flora und Fauna werden im Umweltbericht dargestellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>ter Zeit mit Sand dicht gespült wurden, inklusive Fische. Die Rettung der Fische war auch damals extrem schwierig und sollte auf der Agenda ganz weit oben stehen.</p>	
		<p>Warum wird nicht das Gelände des ehemaligen Flughafens genutzt und erweitert? Warum werden die freien und erschlossenen Geländeflächen der FBG nicht genutzt?</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Bedarfsanalyse erstellt.</p>
		<p>Was ist mit dem Spülbecken für die Aufsandung zu Punkt 85? Hier ist ein Dammbbruch zu den Teichen vorprogrammiert. Da haben sie in der Vergangenheit einiges an schlechte Erfahrungen gesammelt die immer ihre Gewässer betrafen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Siehe Abwägung zu Stellungnahme S. 18 und 19.</p>
		<p>Der Ablauf der Aufsandung VFA-3-A-LP-004 wurde von ihnen in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht gefunden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Datei (unabgestimmte Detailplanung) wurde nicht bereitgestellt.</p>
		<p>Was geschieht mit dem Uferbereich der "Alten Lüne"? Haben sie dort weiterhin Begehungsrecht? Siehe Punkt D 5.4 Renaturierung der "Alten Lüne".</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Begehungsrecht wird nicht im Bebauungsplan festgelegt.</p>
		<p>Das neu entstehende Gewässer ist vom Wasserstand höher als die Lüne. Die Bewässerung sehen sie als kritisch an. Sie befürchten einen erhöhten Salzeintrag und die Bewässerung durch Pumpen erfolgt in viel zu großen Abständen. Bitte zur Kenntnis nehmen: Auch wenn die Pumpen mit grüner Windkraft angetrieben werden, handelt es sich um Fischhäxselmaschinen. Es müssen durchgängige Gewässer geschaffen werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Das Lüne Delta Wasser mit dem zugehörigen Grabensystem soll vorrangig durch Niederschlagswasser gespeist werden, lediglich durch die Zuwässerung kann es, in Abhängigkeit der Quelle, zu einem Eintrag von Salzwasser kommen. Dient die Alte Lüne als Quelle, kann davon ausgegangen werden, dass das Lunewasser eher einen geringeren Salzgehalt als die Alte Lüne selbst haben wird. Der Einfluss von etwaigem Qualmwasser aus der Weser, Grundwasser etc. wird hier vernachlässigt. Eine Zuwässerung des Lüne Delta Wassers ist nur bei abfallendem Wasserstand (voraussichtlich Sommermonate)</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Entwässerung über die Lüne sehen sie als kritisch an. In diesem Gewässerabschnitt, auch wenn das ökologische Potenzial als gering eingeschätzt wird, befindet sich das Winterrückzuggebiet für große Fischeschwärme. Sie können nicht abschätzen wie hoch der Salzeintrag sein wird. Gibt es dafür Berechnungen unter Berücksichtigung der Weservertiefung?</p> <p>Zum Abschluss möchten sie nochmal betonen, dass sie gerne ihre Hilfe und Erfahrungen anbieten.</p>	<p>geplant. Es wird ein gewässerökologischer Fachbeitrag, der das Lüne Delta Wasser betrachtet, erstellt. Eine Durchlässigkeit für Fische ist nicht vorgesehen. Zur Durchgängigkeit der Gewässer siehe auch Abwägung S. 17</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Alte Lüne wird durch Binnenabflüsse gespeist und es kommt lediglich im Mündungsbereich (Lunesiel und -schöpfwerk bei Büttel) zu einem Salzwassereinfluss. Die Leitfähigkeit wurde 2010 zu 1.700 µS/cm bestimmt. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Lüne Delta Wasser eher einen geringeren Salzgehalt als die Alte Lüne selbst haben wird. Es wird ein gewässerökologischer Fachbeitrag, der auch die Auswirkungen auf die Alte Lüne betrachtet, erstellt.</p> <p>Grundsätzlich sollen die vorhandenen Fische und generell die Alte Lüne nicht beeinträchtigt werden. Ggf. werden Maßnahmen hierfür auf Ebene des Bebauungsplans oder im nachgelagerten Genehmigungsverfahren getroffen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
11.	Landesarchäologie Bremen vom 26.03.2021	Die Landesarchäologie Bremen wird an dem Termin nicht teilnehmen. Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
12.	Landesamt für Denkmalpflege (LDA) vom 26.03.2021	Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken. Eine Teilnahme am Scoping-Termin ist seitens des LDA daher nicht notwendig.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
13.	Staatl. Fischereiamt	Da in diesem Verfahren die Belange in Zuständigkeit des	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	vom 20.04.2021	Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven nicht betroffen sind, werden von Stellungnahmen im weiteren Verfahren abgesehen.	
14.	Gewerbeaufsicht (GAA) vom 22.04.2021	Nach Durchsicht der Unterlagen zur Vorbereitung des Scoping Termins für zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune-Delta" kommt die Gewerbeaufsicht zu dem Schluss, dass eine Teilnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven am Scoping Termin nicht erforderlich ist.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
15.	Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 04.05.2021	Das von der o.g. Bebauungsplanung betroffene Plangebiet „Green Economy-Gebiet Lune-Delta“ liegt außerhalb der örtlichen Zuständigkeit (Bodenschutzbehörde).  Die Belange des Bodenschutzes werden in diesem Bereich von dem Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven (Amt 58: Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde) vertreten.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
16.	Landkreis Cuxhaven, Bauaufsicht vom 25.05.2021	Seitens des Landkreises Cuxhaven werden im Rahmen der o. g. Beteiligung keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

### **3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

- 3.1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde zum Gebot zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 (3) BNatSchG vom 04.12.2023
- 3.2. Gemeinde Hagen im Bremischen, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt zur Inanspruchnahme von Flächen für Kompensationsmaßnahmen und entsprechenden wasserrechtlichen Themen im Gemeindegebiet Schiffdorf vom 11.01.2024
- 3.3. Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtplanungsamt – Abteilung Umwelttechnik zu Geräuschemissionen im und um das Plangebiet vom 12.01.2024
- 3.4. Magistrat der Stadt Bremerhaven, Gartenbauamt zu Rückhaltung von Niederschlagswasser, Anpflanzungen, Hinweise zum Baumschutz und Pflanzlisten vom 12.01.2024
- 3.5. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Bremerhaven-Wesermünde zu Nachhaltigkeit, Stellungnahmen anderer TÖBs, Bedarfsgutachten, neuer Geltungsbereich, Begründung, Umweltbericht, Windenergieanlagen, Lichtimmissionsprognose, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Untersuchungstiefe und -räume, Wasserrahmenrichtlinien, untersuchte Tierarten und Bekanntmachung vom 14.01.2024
- 3.6. DEUTAG, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft zur Geruchsmissionsprognose, Schalltechnischen Untersuchung und Luftreinhalung / Staubimmissionen vom 15.01.2024
- 3.7. Landkreis Wesermarsch zu Raumordnung und Städtebau, Berücksichtigung des Generalplans Wesermarsch vom 16.01.2024
- 3.8. Magistrat der Stadt Bremerhaven, Gesundheitsamt zur Berücksichtigung der Commons in der schalltechnischen Untersuchung vom 16.01.2024
- 3.9. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee zur Sandentnahme aus der Außenweser und Rückführung des Spülwassers in die Weser vom 16.01.2024
- 3.10. Entsorgungsbetriebe Bremerhaven – Entwässerung zu Entwässerungskonzept, Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung vom 17.01.2024
- 3.11. Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Arbeits- und Immissionsschutzbehörde – Dienststelle Bremerhaven zu Geruchsmissionen und Lärmschutz vom 18.01.2024
- 3.12. Senatorin für Umwelt, Mobilität, Klima, Wissenschaft Bremen, Referat 33 – obere Wasserbehörde zum Wasserrechtlichen Fachbeitrag, Erläuterungsbericht Planungen der Wasserwirtschaft und Umweltbericht vom 19.01.2024

- 3.13. Gemeinde Loxstedt zu Erschließung, Mobilitätskonzept, Entwässerung von Niederschlags- und Oberflächenwasser vom 19.01.2024
- 3.14. Architektenkammer Bremen – Ausschuss Bremerhaven zu Begrünungsmaßnahmen Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden vom 19.01.2024
- 3.15. Magistrat der Stadt Bremerhaven, Umweltschutzamt - Wasserbehörde zu wasserwirtschaftlichen Planungen und wasserrechtlicher Fachbeitrag vom 24.01.2024 und Umweltschutzamt/Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde zur Schutzwürdigkeit der Böden vom 24.01.2024
- 3.16. Wasser- & Bodenverbände im Altkreis Wesermünde- Kreisverband der WBV zu Entwässerung durch Kompensationsplanungen im Landkreis, Kompensationsmaßnahmen Drepteniederung vom 06.02.2024
- 3.17. Landkreis Cuxhaven, Naturschutzamt, FG Eingriffsregelung zum Naturschutz- und FFH-Gebiet, Landschaftsbild und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Stadtgebietes vom 07.02.2024
- 3.18. Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen - Oberste Naturschutzbehörde zu Begrünungsmaßnahmen, Maßnahmenflächen, Pflanzlisten, Umweltbericht, Eingriffsregelung, Biotopschutz, Landschaftserlebnisfunktion, Vermeidung, Planinterner Ausgleich, Planexterner Ausgleich, Baumschutz, Waldschutz, Besonderer Artenschutz, Anforderungen an die weitere Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Artenschutzausgleich (CEF) vom 08.02.2024
- 3.19. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zum Generalplan Wesermarsch und Berücksichtigung des Gewässerkundlichen Landesdienstes des Landes Niedersachsen vom 12.02.2024

Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Albrecht-Thaer-Straße 6a • 27432 Bremervörde

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Fährstraße 20  
27568 Bremerhaven

Per Email: [REDACTED]

Bezirksstelle Bremervörde  
Albrecht-Thaer-Straße 6a  
27432 Bremervörde

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Datum

30.11.2023

**Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2  
BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ im Folgenden Stellung.

Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen sind aufgrund der Kompensationserfordernisse Maßnahmen zur Kompensation auf externen Flächen im Land Niedersachsen, Landkreis Cuxhaven, geplant. Angaben gemäß sind die Maßnahmen E2 (Alte Lune), E 3 (Stotel) und E 5 (Drepte West) im Landkreis Cuxhaven geplant.

Grundsätzlich weisen wir hinsichtlich der Planung von Kompensationsmaßnahmen auf das Gebot zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 (3) BNatSchG hin. Demnach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



per Mail: [Stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de](mailto:Stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de)

Seestadt Bremerhaven  
Der Magistrat  
Stadtplanungsamt

Fachdienst:

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

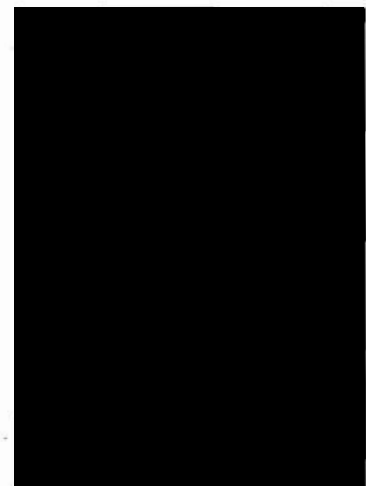
Zuständig:

Zimmer:

Telefon:

E-Mail:

Datum:



**Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“**

**hier: Stellungnahme im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;  
Schreiben vom 15.11.2023, eingegangen per Mail am 24.11.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren.

Gegenstand der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ sind u.a. die geplanten Kompensationsmaßnahmen in der Drepteniederung in der Unterwesermarsch, östlich von Rechtenfleth der Gemeinde Hagen im Bremischen. Die Gemeinde ist im Zuge des Wege- und Grabennetzes betroffen.

Das Plangebiet für das übergeordnete Kompensationskonzept (Tesch 2022) umfasst insgesamt rund 196 ha zwischen der Kreisstraße K50 im Westen, dem Feldweg entlang des Peushamsfleths (Bullenfelddeich) im Osten, der Drepte (Dreptesielkanal) im Norden und dem Feldweg Große Helmer südlich des Inkersfleths im Süden.

Zu den geplanten Kompensationsflächen nimmt die Gemeinde Hagen im Bremischen wie folgt Stellung:

Die Gemeindestraße 'Nanjeshelmer' liegt zwischen dem Planraum 2 und 3, die Gemeindestraßen 'Große Helmer' zwischen dem Planraum 4 und 5. Die Straßen

‘Blömkenmoor’, ‘Driftsether Damm’ und ‘Muskamp’ verlaufen unmittelbar im Betrachtungsraum und an den Kompensationsflächen von bremenports.

Die Gemeinde hat die Erfahrung gemacht, dass seit der Umsetzung der wasserbaulichen Maßnahmen im Bereich der Kompensationsflächen von bremenport die benannten Straßen deutlich häufiger überflutet werden, als vor Umsetzung der Maßnahmen. Dies ist auf Wasserstände im Moorfleet an der Straße Blömkenmoor sowie in den Straßenseitengräben der übrigen Straßen zurückzuführen. Die Überflutungen führen dazu, dass die Hofstelle Blömkenmoor (1) häufig über diese Straßen nicht mehr zu erreichen ist bzw. die Anwohner die Straßen nicht mehr nutzen können. Die Straßen Driftsether Damm, Blömkenmoor und Großer Helmer dienen zudem auch als Gemeindeverbindungsstraßen. Diese Funktion ist bei einer Überflutung ebenfalls nicht mehr gegeben. Des Weiteren sind in dieser Situation zahlreiche landwirtschaftliche Flächen über die Straßen nicht mehr zu erreichen.

Die generell hohen Wasserstände sowie die zeitweisen Überflutungen führen zudem zu erheblichen Schäden an den Gemeindestraßen. Die Straßenseitenräume sind sehr häufig stark durchfeuchtet, was ein Ausweichen bei Gegenverkehr deutlich erschwert oder sogar unmöglich macht und zu erheblichen Schäden im Seitenraum führt. Landwirtschaftliche Maschinen brechen zudem in den Kurven aufgrund der Bodenverhältnisse häufig aus. Des Weiteren kommt es zu Abbrüchen der Asphaltdecke am Rand der Fahrbahn. Das Durchweichen der Straßendämme tritt seit der Umsetzung der ersten wasserbaulichen Maßnahmen auch deutlich häufiger auf als zuvor.

Dieser Zustand ist für die Gemeinde Hagen im Bremischen aus folgenden Gründen nicht tragbar:

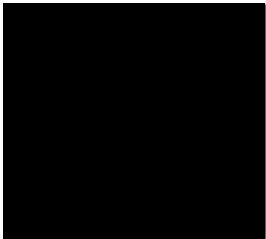
- Eine Erreichbarkeit der Hofstelle Blömkenmoor (1) muss, auch aus Sicherheitsgründen, jederzeit gewährleistet sein.
- Die gemeindeverbindende Funktion der betroffenen Straßen muss jederzeit gegeben sein.
- Der Gemeinde entstehen aufgrund der Überflutungen sowie der hohen Wasserstände erhebliche Folgekosten für den deutlich höheren Aufwand an Instandhaltung bzw. Sanierungsarbeiten.

Aus den geplanten Kompensationsmaßnahmen ist nicht ersichtlich, inwieweit Änderungen der Wasserstände im Moorfleet sowie den anderen Straßenseitengräben vorgesehen sind. Da aber die Vergangenheit gezeigt hat, dass es seit Umsetzung der ersten kompensationsbedingten wasserbaulichen Maßnahmen deutlich häufiger zu Überflutungen gekommen ist, fordert die Gemeinde, dass sichergestellt wird, dass eine Überflutung der Gemeindestraßen unterbleibt.

Eine Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 Osterstade-Nord ist in jedem Fall einzuholen und zwingend zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist im weiteren Verfahrensverlauf zwingend zu beteiligen und das Einvernehmen mit ihr herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen









Stadtplanungsamt

Stadtplanungsamt  
Abteilung Bebauungsplanung

Per Email: [stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de](mailto:stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de)

Stadtplanungsamt

Auskunft erteilt:



Datum: 12. Januar 2024

### **Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

**Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte 



nach Durchsicht der Planunterlagen insbesondere unter dem Blickwinkel des Immissionsschutzes sind die nachfolgend aufgeführten Punkte und Belange aufgefallen. Ich bitte dies anzupassen bzw. eine solche Anpassung zu prüfen.

#### Unterlage Planzeichnung Blatt 2:

Nr.1.5.:

- In Übereinstimmung mit Anlage a23 – Geräuschemissionskontingentierung und DIN 45691:2006-12 (Abschnitte 4.5, 4.6, Anhang A.2) sollten die Emissions- und Zusatzkontingente in der Einheit dB aufgeführt werden. (siehe dazu auch Abschnitt 3 der DIN)
- Gemäß Anlage a23 ist das in der 2. Tabelle aufgeführte negative Zusatzkontingent nur für tags zu berücksichtigen. Für den Nachtzeitraum wird kein Zusatzkontingent benötigt, es beträgt für diesen Zeitraum also 0 dB.
- Der unter der 2. Tabelle folgende Abschnitt ist unter Berücksichtigung der Anlage a23 um den Referenz-Immissionsort CEF zu ergänzen. Durch den Verweis auf die DIN, Abschnitt 5 ist die Bedingung zur Erfüllung der Festsetzung, inkl. der Begriffserläuterungen entbehrlich.

Nr.1.6.:

- Auch hier ist nicht der aktuelle Stand der Anlage a23 wiedergegeben. Es fehlt die korrekte Bedingung, ebenso wie der Hinweis, dass dieser Nachweis nur für das Schutzgut Fauna erfolgt und ggf. ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG (das üblicherweise nicht die Lärmbelastung für die Fauna berücksichtigt) trotzdem durchzuführen ist.



Postanschrift:  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:  
Fährstraße 20  
27568 Bremerhaven



Im Eingangsbereich  
(ein ausgewiesener Stellplatz  
vor dem Haupteingang)

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)



Unterlage Begründung Teil A und C:

- S.33/34. Die Abschnitte beziehen sich auf die bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr.1 Abs. 5. Dementsprechend sind auch hier die dazu angemarkten Punkte relevant (Differenzierung des Zusatzkontingents; Einheit der Kontingente).
- S.92 (redaktioneller Hinweis): Die Internetadresse und die Dienstzeiten (Freitag) des Stadtplanungsamtes sind fehlerhaft.

Anlage a23 – Geräuschemissionskontingentierung:

- Die nordwestlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzende Fläche ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt und ist zudem perspektivisch als Erweiterungsfläche angedacht. Es ist der Anlage a23 nicht zu entnehmen, inwiefern Emissionen aus dieser Fläche in die Beurteilung der Geräuschimmissionen an den Immissionsorten (etwa durch Kontingente für diese Fläche oder im Rahmen der Vorbelastung mit gebietstypischen flächenbezogenen Schalleistungspegeln) eingeflossen sind.  
Eine Nichtberücksichtigung könnte zur Folge haben, dass diese Flächen nicht mit lärmemittierenden Gewerbe entwickelt werden können oder aber die Gesamt-Immissionswerte an den Immissionsorten überschritten werden.  
(gemäß Begründung Teil A und C, S. 33 wurde eine mögliche Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden berücksichtigt)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

■

# Nr. 3.4

Magistrat  
67/2

Bremerhaven, 12.01.2024  
☎ 2520 📄 2660

Amt 61

**Bebauungsplan Nr. 494  
„Green Economy-Gebiet Lune Delta“  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4  
Abs. 2 BauGB**

Zum o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

## **Begründung**

### **2.7 Verkehrliche Erschließung (2.10 Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie bauplanungsrechtliche Festsetzungen 7.2)**

Im Regelquerschnitt der Planstraßen A und B ist zwischen Radweg und Fahrbahn eine Entwässerungsmulde mit Baumstandort dargestellt. Sämtliches Oberflächenwasser würde über die Bankette in die Baumstandorte geleitet. Grundsätzlich befürworten wir die Versickerung des Oberflächenwassers an Baumstandorten, hier würde das winterliche Streusalz von Fahrbahn und Rad- und Gehweg in die Wurzelbereiche der Bäume eingetragen werden und zu Schädigungen führen. Ein Streusalzeintrag muss durch entsprechende (bauliche) Maßnahmen unbedingt vermieden werden.

Dasselbe gilt für die Planstraße C.

Im äußeren Streifen des Querschnittes ist neben der Fahrbahn der Freihaltebereich für Ver- und Entsorgungsleitungen und daran anschließend eine Grünfläche mit einer Baumreihe vorgesehen. Der Pflanzbereich ist lediglich 1,50m breit, so dass der Baumstamm nur 0,75m von der Leitungstrasse entfernt ist. Dieser Abstand ist für die Ausbildung eines für Versorgung und Standfestigkeit ausreichenden Wurzelbereiches sehr gering, zumal bei diesem Abstand eine (aus Kunststoff bestehende) Wurzelschutzfolie eingebaut werden muss. Die Verwendung von Kunststoff im Boden zu diesem Zweck soll vermieden werden. Der Abstand zwischen Baum und Leitungsbereich sollte auf 1,50m erhöht werden, so dass keine Wurzelschutzfolie eingebaut werden muss und den Bäumen ein breiterer durchwurzelbarer Bereich zur Verfügung steht.

### **2.15 Anpflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen §9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

Grundsätzlich sollte es heißen, „... anzupflanzen und der Art entsprechend zu entwickeln.“ Die Formulierungen „zu bewahren“ oder „zu erhalten“ geben keine artgemäße Entwicklung vor, sondern sagen lediglich aus, dass die Pflanze (Baum, Gehölz) am Leben gehalten werden muss. Im schlechtesten Fall wächst der Baum nicht oder wird sogar durch falsche Schnittmaßnahmen bewusst klein gehalten.

Singgemäß soll dies auch bei den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen 2.4 und 3.4 formuliert werden.

### **5.4 Hinweise Baumschutz u. III. Hinweise**

Es ist zu ergänzen, dass die aktuellen Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) zu beachten sind.

## Teil C 1.1 Abwägungsrelevante Informationen – Dokument und Stellungnahmen

Pt. 12 ist nicht die Stellungnahme des Gartenbauamtes.

### II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

#### 6. Pflanzlisten

Bei der Artenauswahl der Kräuter (Pflanzliste 1), der Kräuter und Sukkulenten und der Gräser (Pflanzliste 2) sowie der Außenwandbegrünung (Pflanzliste 3) und der Strauchpflanzungen (Pflanzliste 6) sind keine Pflanzenqualitäten/-größen angegeben.

##### Pflanzliste 7

*Acer campestre* „Elsrijk“, *Ostrya carpinifolia*, *Sorbus thuringiaca* „Fastigiata“ und *Tilia cordata* „Greenspire“ erreichen nicht den Ziel-Kronendurchmesser von mind. 15m Breite.

##### Pflanzliste 8

*Amelanchier lamarckii* ist kein großkroniger Baum, sondern entweder ein mehrstämmiges Gehölz oder als Hochstamm nur kleinkronig. Ebenso erreichen *Betula pendula*, *Fraxinus ornus* „Rotterdam“, *Quercus robur* „Fastigiata Koster“ und *Carpinus betulus* „Frans Fontaine“ nicht den Ziel-Kronendurchmesser von mind. 15m Breite.

Vor der Planung der öffentlichen Grünanlagen, insbesondere der Flächen für Spiel, Sport und Freizeit ist eine Bürgerbeteiligung und eine Beteiligung mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen, deren Ergebnisse Eingang in die Planung finden müssen.

Wir bitten um frühzeitige Abstimmung zur Festlegung der späteren Zuständigkeiten der Flächen.

Im Auftrag

Gez.

████████████████████



Der NABU begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der Stadt Bremerhaven, im Sinne einer „Green Economy“ nachhaltige Gewerbegebiete zu schaffen. Dies sollte jedoch kein einmaliges Projekt sein. Eine umweltgerechte und nachhaltige Herrichtung sollte auf allen z.Zt. noch freien Gewerbeflächen Priorität der Stadt sein, die Ihren Titel „Klimastadt“ stets mit Stolz, aber nicht immer mit Konsequenz trägt.

Der unbezifferbare Wert der Luneplate als Brut- und Gastvogellebensraum, nicht nur für die Seestadt Bremerhaven, sondern für den gesamten norddeutschen Raum, ist weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Aus Sicht des NABU handelt es sich bei der Luneplate um das sensibelste Stück Natur in der ganzen Stadt. Mit Bedauern müssen wir daher feststellen, dass dieser für Natur, Landschaft und Erholung unfassbar wertvolle Bereich immer wieder Gegenstand planerisch mehr als fragwürdiger Entscheidungen wird.

Der Bau eines Gewerbegebiets nicht nur in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Luneplate, sondern direkt angrenzend, entbehrt aus Sicht des NABU daher grundlegenden naturschutzfachlichen Sachverstand.

Der NABU würde sich freuen, wenn die Seestadt ein wirklich nachhaltiges Gewerbegebiet vorweisen könnte. Aber dafür darf nicht eine der letzten Naturoasen der Stadt in Gefahr gebracht werden. Die Luneplate sollte so lange es nur geht von Bebauung freigehalten werden. Der NABU ist davon überzeugt, dass es bessere und vor allem naturverträglichere Lösungen gibt.

**Der NABU Bremerhaven-Wesermünde lehnt daher die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ ab.**

**Der NABU plädiert eindringlich an die Stadt Bremerhaven, die notwendige Zeit zu investieren, um nach umweltverträglicheren Möglichkeiten zur Entwicklung eines nachhaltigen Gewerbegebiets zu suchen.**

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die folgenden fachlichen Hinweise im weiteren Verfahren zu beachten. **Wir verweisen ferner auf unsere Stellungnahmen vom 17.02.2020 und 20.05.2021, die weiterhin Bestand haben.**

Die naturschutzfachlichen Unterlagen zum Bebauungsplan sind insgesamt sehr umfangreich, bleiben aber aus Sicht des NABU an den entscheidenden Stellen zu vage und prüfen den Umfang des Eingriffs, die Vermeidbarkeit von Eingriffen und insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens über die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 494 hinaus aus Sicht des NABU nicht in der erforderlichen Tiefe und Sorgfalt.

Der NABU hält die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB für ein wichtiges Instrument zur konstruktiven Teilhabe an der Planung und zur Information der Öffentlichkeit. Nach Einschätzung des NABU leidet der Entwurf des Bebauungsplans an mehreren Form- und Bekanntmachungsfehlern, die diese Teilhabe und Information behindern, weshalb hierauf im Folgenden hingewiesen wird.

## Stellungnahmen anderer TÖB

### ASV Bremerhaven-Wesermünde e.V.

In der Stellungnahme des ASV Bremerhaven-Wesermünde e.V. wird ein „fischereiwirtschaftliches Gutachten“ erwähnt, das der Stadt anscheinend vorliegt. Aus Sicht des NABU handelt es sich dabei um eine umweltrelevante Information i.S.d. § 3 Abs. 2 BauGB. Der NABU bittet daher um die Veröffentlichung des Gutachtens im Rahmen der Auslegung.

### Landesjägersverband und Gartenbauamt

Sowohl der Landesjägersverband als auch das Gartenbauamt regen an, zunächst die Potenziale des Geländes des ehem. Flughafens Luneort für die gewerbliche Nutzung zu nutzen, bevor durch das Gewerbegebiet „Lune Delta“ direkt an die Schutzgebiete auf der Luneplate herangerückt wird. Der NABU schließt sich dem an.

## Bedarfsgutachten

Laut Bedarfsgutachten (Unterlage A04) ist die Ausweisung des Gewerbegebiets „Lune Delta“ zwingend erforderlich. Die 90 ha Nettobaufläche würden den Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt bis 2040 nicht decken können, dieser Läge bei über 100 ha. Andere Flächenpotenziale in Bremerhaven, auch im Bereich des ehem. Flughafens Luneort und im Fischereihafen würden keine Alternativen darstellen, auch da nicht die erforderlichen Flächengrößen vorlägen. Im übrigen Stadtgebiet seien nur kleinflächig Entwicklungspotenziale vorhanden.

Das Bedarfsgutachten lässt vollkommen außer acht, dass bis 2040 davon auszugehen ist, dass heute genutzte Gewerbebestände wieder frei sein werden, da ganze Industriezweige im Zuge der Transformation der Gesellschaft vor dem Hintergrund des Klimawandels sich verändern werden. Warum „Green Economy“ nur großglücklich in neu geschaffenen Gewerbegebieten „auf grüner Wiese“ und nicht auch im Kleinen oder im Bestand in der Stadt funktionieren soll, ist zu hinterfragen.

Ebenfalls vollkommen unberücksichtigt wurde die Möglichkeit, den Flächenverbrauch im Bestand zu reduzieren, z.B. den enormen Flächenverbrauch des Autoumschlags durch Freiluftparkplätze im stadtbremischen Überseehafengebiet und in Weddewarden.

Es mag sein, dass der Flächenbedarf für Gewerbeflächen in Bremerhaven bis zum Jahr 2040 bei über 100 ha liegt. Dabei darf aber nicht außer acht gelassen werden, dass die Fläche der Stadt begrenzt ist. Ein Flächenbedarf von 10 bis 12 ha/Jahr, wie hier prognostiziert wird, kann nicht ewig im Stadtgebiet gedeckt werden.

Bremerhaven ist zudem keine Insel. Es bestehen aus Sicht des NABU sowohl der Bedarf als auch das Potenzial, in Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen in Niedersachsen Gewerbegebiete zu entwickeln. Denn den Bedarf an Gewerbeflächen hat nicht die Stadt als Kommune, sondern die Region. Andernorts im Land Bremen wird daher schon über die Landesgrenzen hinaus gedacht und die Kooperation mit angrenzenden Kommunen in Niedersachsen gesucht (z.B. „Achim-West“).

Aus Sicht des NABU ist hier der Fehler gemacht worden, dass mit der Planung des Gebiets „Lune Delta“ begonnen worden ist, bevor die Bedarfsprognose erstellt worden ist. Die „Anforderungen“, die hier an ein „Green Economy“-Gebiet im Rahmen der Prognose erstellt worden sind, sind nichts anderes als die genau auf



diesen Standort zugeschnittenen Wünsche der Stadt. Dass sich diese in exakt dieser Form andernorts im Stadtgebiet niemals 1:1 umsetzen lassen ist wenig überraschend. Dies ist aber kein Argument dafür, die vorhandenen Flächenpotenziale im Stadtgebiet nicht erst auszuschöpfen, bevor mit der Luneplate der ökologisch sensibelste Bereich der Stadt tangiert wird.

Das Bedarfsgutachten zeigt die Flächenpotenziale im Stadtgebiet auf. Aus Sicht des NABU wurde nicht hinreichend berücksichtigt, dass sich durch die noch vorhandenen Potenziale das Gewerbegebiet „Lune Delta“ noch weiter verkleinern ließe.

## Neuer Geltungsbereich

Gemäß Kapitel 1.1 der Begründung wurde der Geltungsbereich auf 96 ha gegenüber dem Aufstellungsbeschluss von 150 ha verkleinert. Die Gebietserweiterung soll zu einem späteren Zeitpunkt je nach Erfordernis über ein oder mehrere weitere Bebauungsplanverfahren erfolgen. Somit ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan Nr. 494 zunächst in sich abgeschlossen funktionieren muss, da über mehrere Jahre oder Jahrzehnte nicht mit der Erweiterung des Gebiets zu rechnen ist.

Es wäre daher sinnvoll gewesen, in den entsprechenden Gutachten, die für den 150 ha großen Geltungsbereich erstellt worden sind, den neuen Geltungsbereich von 96 ha separat zu betrachten, damit nachvollziehbar ist, wie das kleinere Gewerbegebiet für sich allein betrachtet hinsichtlich verkehrlicher Erschließung etc. funktionieren kann.

Die vorgesehene Einbindung des Gebiets in die Landschaft bzw. die Abgrenzung zur Luneplate zum Schutz dieser vor Störungen durch das Gebiet ist im Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 494, aber auch in den für das 150 ha große Gebiet erstellten Unterlagen (z. B. A44 – Gestaltungshandbuch), als absolut mangelhaft anzusehen. Die „Planstraße A“ verläuft direkt am Gebietsrand. Die Maßnahme „A3“ ist nicht ansatzweise dazu geeignet, das Gewerbegebiet von der angrenzenden freien Landschaft abzuschirmen. Es ist daher mit erheblichen optischen und akustischen Beeinträchtigungen der Luneplate zu rechnen. Dies wird auch in der Unterlage A33 (Visualisierung) deutlich, obgleich die Ansicht, die sich direkt von der Luneplate auf das Gewerbegebiet ergeben würde, gar nicht visualisiert worden ist.

## Begründung

### **Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Es ist absolut unüblich, dass die Abwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen nicht zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans veröffentlicht wird. Auf der Website des Stadtplanungsamts ist die Abwägung nirgends zu finden. Es ist den Trägern öffentlicher Belange und der interessierten Öffentlichkeit nicht zuzumuten, sich die Unterlage selbst aus dem Ratsinformationssystem der Stadt Bremerhaven herauszusuchen.

Nach Einschätzung des NABU handelt es sich bei der Abwägung, in der die Stadt abwägungsrelevante Aussagen zu Umweltthemen trifft, die sonst nirgends nachzulesen sind, um „wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene

Stellungnahmen“ und um „verfügbare umweltbezogene Informationen“ i.S.d. § 3 Abs. 2 BauGB. Es würde dem Sinn des Gesetzes vollkommen widersprechen, wenn die Stellungnahmen anderer Stellen veröffentlicht werden müssten, die Auseinandersetzung der Stadt mit diesen im Rahmen der Abwägung aber nicht. Die vorgenommene Abwägung der Stadt zu den in den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung herangetragenen Belangen ist somit nicht im geringsten nachvollziehbar. Es handelt sich bei der Abwägung zweifelsfrei um wesentliche umweltrelevante Informationen, die der Stadt vorlagen und die im Rahmen der Auslegung hätten veröffentlicht werden müssen.

Mit dem Entwurf wurden Stellungnahmen von TÖB veröffentlicht, darunter die Stellungnahme des NABU vom 17.02.2020. Wir haben darüber hinaus im Rahmen des Scopings auf Grundlage der Aufforderung des Stadtplanungsamts mit Datum vom 16.04.2021 eine Stellungnahme mit Datum vom 20.05.2021 abgegeben. Diese ist in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung nicht zu finden und wurde auch nicht mit dem Entwurf veröffentlicht. Es handelt sich dabei zweifelsfrei um eine Stellungnahme und umweltbezogene Information nach § 3 Abs. 2 BauGB. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Begriff der „umweltbezogenen Stellungnahme“ in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB gemäß Rechtsprechung weit auszulegen ist (vgl. u. a. OVG Bautzen, Urteil vom 20.03.2012, 1 C 21/10).

**Nach Einschätzung des NABU leidet der Entwurf deshalb jetzt schon an beachtlichen Verfahrensfehlern nach § 214 Abs. 1 BauGB**, da die zutreffende Ermittlung und Bewertung von Belangen (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) nicht nachvollziehbar ist, die Berücksichtigung der Belange (§ 214 Abs. 1 Nr. 2 lit. A BauGB) nicht nachvollziehbar ist und wesentliche umweltbezogenen Informationen einschließlich der Angabe, dass diese verfügbar sind, fehlen (§ 214 Abs. 1 Nr. 2 lit. B BauGB).

Der Aussage, dass die Belange „adäquat berücksichtigt“ worden wären (Begründung Teil C, Kapitel 1.2), kann hier nur blind Glauben geschenkt werden. Die Nicht-Veröffentlichung der Abwägung im Zuge der Auslegung kann nur als Vollversagen in Sachen Transparenz gewertet werden.

**Nach Einschätzung des NABU ist daher die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen, wobei die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die Stellungnahme des NABU vom 20.05.2021 und eine Abwägung dieser mit dem Entwurf auszulegen ist.**

## Umweltbericht

Im Umweltbericht fehlen augenscheinlich die „Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse“ nach Anlage 1 Nr. 3 lit. a BauGB.

Bei der Fülle an zu untersuchenden Themen, von Fauna bis Hydrologie, erscheint es vollkommen abwegig, dass keine Schwierigkeiten hierbau aufgetreten sein sollen und keine Kenntnislücken bestehen.

## Windenergieanlagen

Aus Sicht des NABU ist die Zulassung von drei WEA im Geltungsbereich vor dem Hintergrund der Nähe zur Luneplate problematisch. Die drei Anlagenstandorte sollen direkt an der Alten Lune und der daran angrenzenden Maßnahmenfläche „A1“ errichtet werden und damit entlang einer potenziellen Leitstruktur für Fledermäuse. Hier besteht die Gefahr, dass eine ökologische Falle hergestellt wird. Die Standortwahl der Anlagen ist somit aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu betrachten. Die Unterlage A13 (Flugbewegungen und Schlagopfersuche) belegt erhebliche Flugbewegungen u.a. von Gänsen in diesem Bereich.

Mit einer Gesamthöhe von 100 m über Geländeoberkante sind nur sehr kleine WEA nach heutigen Maßstäben vorgesehen, die sich durch einen geringen Abstand zwischen Rototblattunterkante und Geländeoberkante auszeichnen und dementsprechend ein besonders hohes Schlagrisiko für Fledermäuse bieten. Wie in der Unterlage A13 in Kapitel 3.2.2 dargelegt wurde, war der Untersuchungszeitraum nicht ideal zur Schlagopfersuche für Fledermäuse.

Die Ergebnisse der Schlagopfersuche an der Adwen-WEA am ehem. Flughafen Luneort sind ohnehin nicht aussagekräftig, da die Anlage eine Nabenhöhe von ca. 115 m und einen Rotordurchmesser von 180 m hat, also eine Gesamthöhe von ca. 205 m. Die Adwen-WEA ist daher mit den im „Lune Delta“ geplanten WEA überhaupt nicht vergleichbar. Auch standörtlich ist die Lage der WEA am Rande des Fischereihafenbeckens nicht mit den Standorten direkt an der Alten Lune vergleichbar. Es bleibt zudem völlig unklar, ob die drei Standorte in Sachen Ertragsfähigkeit und Statik (Turbulenz untereinander) überhaupt sinnvoll gewählt sind.

## Lichtimmissionsprognose

Die im Internet als PDF veröffentlichten Unterlagen A20 und A21 (Lichtimmissionsprognose) stellen einen Entwurfsstand dar, in denen sich noch zahlreiche Kommentare, Durchstreichungen etc. befinden. Die Unterlagen sind offensichtlich noch nicht fertiggestellt worden, waren so sicherlich nicht zur Veröffentlichung gedacht und können in diesem Zustand nicht beurteilt werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die TÖB und die interessierte Öffentlichkeit die Dokumente nachvollziehen können, wenn sich dort von Mitarbeitern des Stadtplanungsamts Kommentare wie „bitte Schrift vergrößern, damit lesbar“, „find ich verwirrend“, „macht keinen Sinn“, „Oder ist etwas anderes gemeint?“, „Häh?“ und „ist in keinsten Weise selbsterklärend“ (sic!) befinden.

Nach Einschätzung des NABU könnte hier zudem ein beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 1 BauGB vorliegen, da die Unterlagen A20 und A21 sicherlich nicht mit den o.g. Kommentaren und Durchstreichungen im Technischen Rathaus ausgelegt worden sind und daher die in Papierform ausgelegten Unterlagen von denen im Internet veröffentlichten abweichen und somit nicht klar ist, welche Unterlagen „korrekt“ sind.

## Erläuterungsberichte der ARGE

Gemäß Unterlage A03 (Entwurfsplanung, Erläuterungsbericht Teil A) mit Stand März 2023 gibt es noch weitere Erläuterungsberichte zur Entwurfsplanung, darunter „F – Kostenberechnung“ und „G – Planlisten“. Diese finden sich weder im Inhaltsverzeichnis der Begründung noch in dem Kapitel 1.1 „Abwägungsrelevante Informationen“ der Begründung Teil C und wurden auch nicht ausgelegt. Darüber hinaus existiert anstelle der Teils F „Kostenberechnung“ ein Teil F „Städtebauliche Entwicklungsprinzipien“.

## FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage A17) genügt den Anforderungen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG nach Ansicht des NABU nicht. In Kapitel 7.9.2 heißt es dort „Das EU-VSG weist einen Mindestabstand von 3,9 km zum Vorhaben im Geltungsbereich des B-Plans 494 auf. Daher wirkt keiner der in Kap. 4 aufgeführten Wirkfaktoren auf die wertgebenden Vogelarten.“

Dabei wird vollkommen verkannt, dass Vorhaben nicht direkt im FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet wirken müssen, um die Erhaltungsziele eines solchen Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Es bestehen zahlreiche Beziehungen zwischen den hier überplanten Flächen und den Schutzgebieten. Die Tiere halten sich nicht nur innerhalb der Schutzbegrenzungen auf, sondern nutzen auch außerhalb liegende Flächen, z.B. zur Nahrungssuche oder als Flugkorridore. Es bestehen zudem Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgebieten.

Das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass es in keinem Fall zu erheblichen Auswirkungen und zur dauerhaften Beeinträchtigung in Bezug auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete kommen soll, wird von Seiten des NABU stark angezweifelt.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 20.05.2021 mitgeteilt haben, sind zur Beurteilung, ob das Vorhaben dazu geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der europäischen Schutzgebiete bzw. ihrer wertgebenden Bestandteile hervorzurufen, die Funktionsbeziehungen zwischen der vom Vorhaben potenziell beeinträchtigten Fläche (Wirkraum) und den Schutzgebieten bzw. den dort lebenden, wertgebenden Tierarten zu untersuchen. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgebiets kann auch dann eintreten, wenn der Wirkraum das Schutzgebiet gar nicht einschließt, z.B. bei Tierarten mit großem Aktionsradius, wenn der Aktionsradius nicht vollständig innerhalb des Schutzgebietes liegt.

## Untersuchungstiefe

Es sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchungstiefe grundsätzlich zum einen von der Schutzwürdigkeit des Raumes abhängt, in den eingegriffen wird und zum anderen von den vorhabenspezifischen Wirkungen. Vorhabenbedingt kommt es für viele Tier- und Pflanzenarten zu einem Totalverlust der derzeit vorhandenen Lebensraumfunktionen im Bereich des Geltungsbereichs. Darüber hinaus ist durch Lärm, Licht und Kullissenwirkung der Gebäude mit einer erheblichen Entwertung angrenzender Lebensräume zu rechnen.

Wie in Unterlage A14 (faunistische & floristische Erfassungen) festgestellt wird, ist das Gebiet ein **Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung** und ein **Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung**. Die Stadt Bremerhaven trägt damit eine extrem hohe ökologische Verantwortung, derer sie sich bewusst sein sollte.

Aufgrund dieser herausragenden Bedeutung des Gebietes, alleine für die Avifauna, ist eine überdurchschnittlich hohe Ermittlungsintensität geboten. Dazu sei auf Anhang B.I.II der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen“ (SBUV, 2006) verwiesen, nach der eine hohe Ermittlungsintensität bereits dann geboten ist, wenn lediglich Anhaltspunkte auf ein Vorkommen bedeutsamer Tiere gegeben sind. Im vorliegenden Fall sind diese „Anhaltspunkte“ mehr als überwältigend. Daher ist absolut nicht nachvollziehbar, warum keine Erfassungen der Avifauna über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus erfolgt sind.

## Untersuchungsräume

Die Untersuchungsräume für die floristischen und faunistischen Erfassungen umfassen allesamt den unmittelbaren Bereich des geplanten Gewerbegebiets, d.h. den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 494 sowie der geplanten angrenzenden Ausbaustufen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist fachlich wie normativ nicht haltbar. Die durchgeführten Untersuchungen sind alleine deswegen schon zu beanstanden, da sie nur den Vorhabenort zum Gegenstand haben, jedoch nicht den tatsächlichen Wirkraum des Vorhabens. Der Wirkraum eines Vorhabens ist im allgemeinen, und hier im speziellen, grundsätzlich größer als der Vorhabenstandort.

Hierzu sei auf die „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen“ (SBUV, 2006) verwiesen. Dort wird in Kapitel 6.2 die Abgrenzung des Untersuchungsraums beschrieben. Dort heißt es u.a.:

*„Da die Wirkungen eines Eingriffs häufig über die unmittelbar durch ein Vorhaben veränderten Grund-/Bodenflächen hinausgehen, ist der Betrachtungsraum im Regelfall nicht allein auf den Vorhabenort (die durch das Vorhaben beanspruchte Grund- bzw. Bodenfläche) beschränkt.*

*Der Betrachtungsraum umfasst vielmehr den Vorhabenort und den Raum, in dem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wirksam werden können, wobei auch die unterschiedlichen „Existenz-Phasen“ des Vorhabens, also die Bau- und die Betriebsphase, zu berücksichtigen sind. Dieser Raum wird auch als Wirkraum bezeichnet.“*

## Untersuchungsraum Biotoptypenkartierung

Auch über die Grenzen des Geltungsbereichs hinaus ist mit Beeinträchtigungen von Biotoptypen zu rechnen. Diese können z.B. durch Veränderungen des Wasserhaushalts (bauzeitliche Wasserhaltungen, Veränderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung etc.) hervorgerufen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass Biotoptypen bzw. Lebensräume auch immer in ihrer Funktion als faunistische Habitate zu betrachten sind. Eine Entwertung von Biotoptypen kann auch dadurch hervorgerufen werden, dass für diese Lebensräume charakteristische Arten beeinträchtigt werden. Insofern können auch nicht-offensichtliche

Wirkfaktoren wie Lärm und Licht zur Beeinträchtigung von Biotoptypen führen. Zur Ermittlung solcher Wirkzusammenhänge sei methodisch auf den Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ des MKULNV NRW (2016) verwiesen.

### **Untersuchungsraum Brutvögel**

Gem. Anhang A.I.I der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen“ (SBUV, 2006) ist bei brütenden Singvögeln ein Radius von 25 – 250 m anzusetzen, bei koloniebrütenden Vögeln und größeren Nichtsingvögeln ein Radius von 250 – 5.000 m. Weiterhin werden in Anhang A.I.II Fluchtdistanzen verschiedener Vogelarten genannt. Für den nachgewiesenen Kiebitz wird z.B. eine Distanz von 30 – 100 m angegeben, für die Brandgans 50 – 300 m.

Bei Bauvorhaben muss grundsätzlich beachtet werden, dass bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedlich wirkende Beeinträchtigungen auftreten können und daher auch die Wirkräume variieren. So sind ggf. Fluchtdistanzen ein sinnvoller Ansatz zur Abgrenzung eines Untersuchungsraums, genauso können aber, z.B. bei länger andauernden Lärmbelastungen oder optischen Reizen Effektdistanzen anzusetzen sein. Hierzu sei auf die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des BMVBS (2010, Korrektur 2012) verwiesen. Dort werden auch methodische Ansätze zur Beurteilung von Wirkradien für besondere Fallkonstellationen gegeben, z.B. für die Feldlerche in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Landschaftsraums. In der Arbeitshilfe werden Effektdistanzen von bis zu 500 m angegeben, darunter für Arten, die auch hier nachgewiesen wurden (z.B. Bekassine).

Zu bedenken ist in jedem Fall, dass von den Hallen eine nicht unbeachtliche Kullissenwirkung ausgehen wird, die auf jeden Fall erhebliche Auswirkungen auf die Habitateignung für Wiesenbrüter haben wird.

Aus Sicht des NABU wäre daher ein Untersuchungsraum von 500 m um den Vorhabenbereich angemessen. Aus Sicht des NABU sollte als Vorhabenbereich der gesamte Planungsbereich inklusive der ggf. später Bebauungspläne der Ausbaustufen angenommen werden, um ggf. hinzutretend-kumulative Wirkungen mit abzudecken.

### **Untersuchungsraum Gastvögel**

Auf die Ausführungen zu den Brutvögeln sei verwiesen. Der Untersuchungsraum für Gastvögel ist entsprechend wissenschaftlicher Erkenntnisse, d.h. anhand von Flucht- bzw. Effektdistanzen und/oder Aktionsräumen abzugrenzen. Der Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist eine gedachte Linie ohne Indikation für Vorhabenwirkungen.

### **Untersuchungsräume Fledermäuse, Fische, Libellen, Heuschrecken**

Die o.g. grundlegenden Aussagen zu den aus Sicht des NABU unzureichenden Untersuchungsräumen gelten sinngemäß auch für die weiteren untersuchten Artengruppen. Aus Sicht des NABU ist eine Überprüfung der Untersuchungsräume für die weiteren Artengruppen erforderlich.

## Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die u.a. durch WHG, OGewV und GrwV in nationales Recht umgesetzt wird, gilt auch für die Bauleitplanung, insbesondere die in §§ 27, 47 WHG festgesetzten Bewirtschaftungsziele und das darin verankerte Verschlechterungsverbot.

Vor diesem Hintergrund ist für den NABU nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen der Untersuchungen der aquatischen Fauna (Fische, Libellen, Amphibien) die WRRL-Oberflächenwasserkörper nicht mit untersucht worden sind, zumal sich Teile der Alten Lune und der Alten Weser innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 494 befinden.

## Untersuchte Tierartengruppen

Untersucht wurden laut Erfassungsbericht Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Fischotter, Amphibien, Fische, Libellen, Heuschrecken.

Die zu untersuchenden Tierartengruppen, in Abhängigkeit von der Betroffenheit bestimmter Lebensräume, ergeben sich aus Anhang B.I.II der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen“ (SBUV, 2006). Wie aus der Auflistung der erfassten Biotoptypen hervorgeht, sind folgende Lebensraumtypen i.S.d. Handlungsanleitung, Anhang B.I.II, betroffen: Gehölzbestimmte Lebensräume, Feucht- und Nassgrünland, Frische Wiesen und Weiden, Säume, Sandige und bindige Rohböden, Amphibische Lebensräume, und Binnengewässer. Demnach sind die folgenden bislang nicht untersuchten Artengruppen standardmäßig gem. Anhang B.I.II zu untersuchen: Laufkäfer, Reptilien. Aus Sicht des NABU ist eine Untersuchung dieser beiden Artengruppen geboten.

Gemäß dem niedersächsischen Leitfaden zur „Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung“ (NLÖ, 1998) wären zudem in den erfassten Lebensräumen aus folgenden Tierartengruppen geeignete Zeigerarten zu erwarten und daher ggf. zu untersuchen: Limnische Wirbellose, Tagfalter, Nachtfalter, xylobionte Käfer, aculeate Hymenoptera.

## Bekanntmachung

Erst mit ergänzender Bekanntmachung vom 14.12.2023 wurde bekannt gemacht, dass die der Planung zugrundeliegenden Rechtsquellen, DIN-Normen und technischen Regelwerke im Stadtplanungsamt für alle zur Einsicht öffentlich einsehbar sind. Dies erfolgte somit erst, als die Unterlagen bereits 3 Wochen und 6 Tage auslagen.

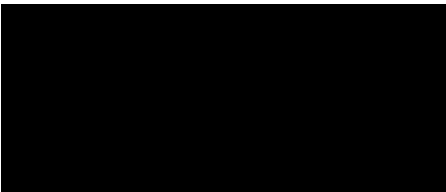
Sofern im Entwurf des Bebauungsplans auf DIN-Normen verwiesen wird und in der Bekanntmachung nicht darauf hingewiesen wird, dass diese zur Einsicht ausliegen, führt dies bekanntlich zu einem beachtlichen Fehler gemäß § 214 Abs. 1 BauGB (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.08.2016, 4 BN 24/16 sowie z. B. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.04.2021, 2 A 21.18 ; BayVGh, Urteil vom 20.11.2020, 15 N 20.346 oder HessVGh, Beschluss vom 13.08.2018, 4 C 1812/17.N).

Seite 11/11

Der NABU bezweifelt, dass eine „ergänzende Bekanntmachung“ ohne Verlängerung der Auslegungsfrist zulässig ist bzw. dazu geeignet, einen solchen Bekanntmachungsfehler zu heilen.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bremerhaven, den 14.01.2024





DEUTAG Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft  
Freiheit 9 · 13597 Berlin

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt  
Fährstraße 20  
27568 Bremerhaven

vorab per E-Mail:  
Stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de

DEUTAG  
Zweigniederlassung der  
Basalt-Actien-Gesellschaft

Freiheit 9  
13597 Berlin

Telefon: 030 33088-0  
Telefax: 030 33088-7000

www.deutag.de

15. Januar 2024

**Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lüne Delta"**  
**Stellungnahme zur Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwurfsplanung des Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lüne Delta“ befindet sich derzeit in der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Für unsere Asphaltmischanlage Bremerhaven nehmen wir wie folgt Stellung:

Die DEUTAG, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft betreibt in unmittelbarer Nachbarschaft nordöstlich des Plangebiets in der Dockstraße 2 in 27572 Bremerhaven eine Asphaltmischanlage mit zugehörigen Nebenanlagen (Lager für Mineralstoffe und Ausbauasphalt sowie Aufbereitungsanlage für Ausbauasphalt).

Wesentliche Tätigkeiten des Betriebs sind:

Aufsichtsrat:  
Stephan Kühne, Vorsitzender

Vorstand:  
Dr. Stephan Kranz (Sprecher)  
Dr. Alexander Bach  
Dr. Martin Drumm  
Dr. Philipp Hoff

Sitz der Gesellschaft: Linz am Rhein  
Amtsgericht Montabaur, HRB 10868

Bankverbindung:  
Bankhaus Werhahn GmbH, Neuss  
IBAN: DE38 3053 0000 0111 7179 55  
BIC/SWIFT: WERHDED1XXX  
Gläubiger-ID: DE02 DEU 00002467225  
USt-IdNr.: DE 811 239 163

47.



- Betrieb Asphaltmischanlage (Leistung 240 t/h, Betriebszeit werktags 0-24 Uhr, Jahresproduktionsleistung 250.000 t)
- Betrieb mobile Aufbereitungsanlage (Leistung 200 t/h, Betriebszeit werktags 6 bis 22 Uhr, Jahresproduktionsleistung 100.000 t)
- Betrieb Lagerplatz für Mineralstoffe und teerfreien Ausbauasphalt (Betriebszeit werktags 0-24 Uhr)

Der Betrieb erfolgt auf Grundlage bestandskräftiger immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen. Bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ ist unsere Asphaltmischanlage aufgrund der geringen Entfernung zum Vorhabengebiet von 310 m aus unserer Sicht als Vorbelastung hinsichtlich der Emissionsparameter Lärm, Staub und Gerüche zu betrachten. Die ausliegenden Unterlagen wurden unsererseits dahingehend geprüft. Im Ergebnis haben wir folgende Anmerkungen und Einwendungen:

#### Geruchsimmissionsprognose

Mit Datum vom 15. November 2021 erstellte die *Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH* eine Geruchsimmissionsprognose als „Gutachten zur Planung des Bebauungsplanes 494 innerhalb des Entwicklungsgebietes »Green-Economy-Gebiet Lune Delta«“. Untersucht wurde dabei, ob für die beplanten Flächen ein Immissionsrichtwert von 15 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit eingehalten wird (= Grenzwert für Industrie- und Gewerbeflächen gemäß GIRL bzw. TA Luft 2021 Anhang 7). Im Ergebnis der Prognose wurden im Plangebiet Wahrnehmungshäufigkeiten von 6 % der Jahresstunden für den südlichen Bereich prognostiziert, 2 % der Jahresstunden für den südwestlichen Bereich und bis zu 14 % der Jahresstunden im nördlichen, der Asphaltmischanlage am nächsten gelegenen Bereich. Schlussfolgend wurde dabei im Gutachten festgehalten, das die „zulässigen Richtwerte für Geruchsimmissionen in Industrie- und Gewerbegebieten (...) eingehalten (werden).“

In Kapitel 5.2 des Gutachtens ist dargelegt, wie die Festsetzung des Geruchsemissionsquellen im Gutachten erfolgte. „Gemäß Kapitel 4.4.2 der GIRL des LAI erfolgt in den Berechnungen eine Berücksichtigung mindestens aller



relevanten Anlagen, die sich innerhalb eines Radius von 600 m um den hier betrachteten Planbereich befinden; bei entsprechend größeren Emittenten auch darüber hinaus.“ Mit 310 m Abstand zum Plangebiet liegt die Betriebsfläche unserer Asphaltmischanlage demnach deutlich im zu berücksichtigenden Einzugsgebiet. Eine Berücksichtigung fand jedoch nicht statt. Vielmehr wurden in der Geruchsimmissionsprognose ausschließlich die Emissionen der benachbarten Abwasserreinigungsanlage berücksichtigt. Dies ist insofern besonders kritisch, da allein durch die Berücksichtigung der Abwasserreinigungsanlage die zulässigen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in bestimmten Bereichen des Plangebietes annähernd vollständig ausgeschöpft werden.

Mit Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 19. Januar 2021 wurden die zulässigen Geruchskontingente für den Betrieb unserer Asphaltmischanlage unter Nummer 2.4 der Nebenbestimmungen zuletzt und wie folgt festgeschrieben:

„Durch den Gesamtbetrieb des Asphaltmischwerkes, einschließlich der beantragten Asphaltaufbereitungsanlage, dürfen folgende Geruchsimmissionswerte (IW) in den angrenzenden Baugebieten nicht überschritten werden:

- Wohn-/Mischgebiet: IW = 0,05
- Gewerbe-/Industriegebiet: IW = 0,075

Die angegebenen Immissionswerte werden nach der Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (GIRL) ermittelt und beurteilt.“

Betrachtet man allein die für die Asphaltmischanlage festgesetzten Geruchskontingente und die für die Abwasserreinigungsanlage ermittelten Geruchsimmissionen zeigt sich, dass die Einhaltung von 15 % der Jahresstunden Geruchswahrnehmungshäufigkeit im beplanten Gebiet keinesfalls sicher gewährleistet werden kann. Vielmehr erscheint hier eine Überschreitung der zulässigen Wahrnehmungshäufigkeiten als realistisches Szenario. Um dies auszuschließen ist eine Überarbeitung der Geruchsimmissionsprognose der *Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH* unter Einbeziehung der bestehenden Festsetzungen für unsere Asphaltmischanlage unerlässlich. Im ausliegenden

Gutachten der *Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH* wurde bereits darauf hingewiesen, dass bezüglich des Betriebs der Abwasserreinigungsanlage schon jetzt gelegentlich Geruchsbeschwerden bestehen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Geruchswahrnehmungshäufigkeit besonders geboten. Gegebenenfalls bedarf es hier der Festsetzung zusätzlicher geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung bestehender Grenzwerte.

### Schalltechnische Untersuchung

Zur schalltechnischen Untersuchung des Plangebiets wurde am 23. Oktober 2023 durch die *technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH* ein Gutachten zur „Geräuschemissionskontingentierung im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 494 »Green Economy-Gebiet Lune Delta« der Seestadt Bremerhaven“ erstellt. Unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung sollte dabei die Geräuschkontingentierung der geplanten Gewerbeflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgen.

Die Ermittlung der Vorbelastung erfolgte – insofern vorhanden – auf Basis von flächenbezogenen Schalleistungspegeln aus rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplänen. Der Emissionsansatz der Abwasserreinigungsanlage basiert auf einer schalltechnischen Untersuchung. Für die übrigen „gewerblich genutzten Flächen“ wurden „gewerbegebietstypische flächenbezogene Schal-

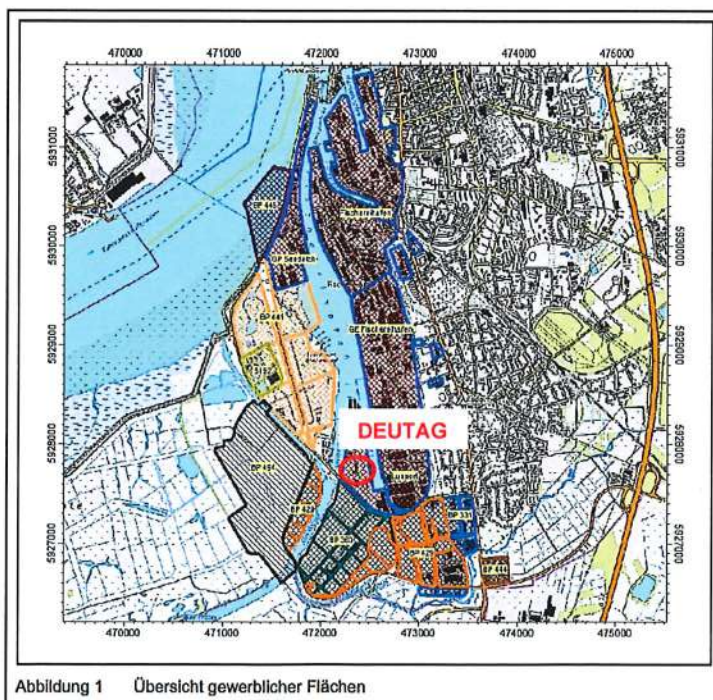


Abbildung 1 Übersicht gewerblicher Flächen

leistungspegel“ gemäß des Fachaufsatzes „Flächenbezogene Schallleistungspegel und Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie (Juli 2000) angenommen.

In vorstehender Abbildung ist die Aufteilung der verschiedenen „gewerblichen Flächen“ zur Bestimmung der Vorbelastung wiedergegeben. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass weder aus der Abbildung noch der Aufstellung in Tabelle 9 auf Seite 17 des Gutachtens hervorgeht, welchem der von den Gutachtern festgesetzten Emissionsbereiche unsere Asphaltmischanlage konkret zuzuordnen ist. Die Lage der Asphaltmischanlage wurde in der oben verwendeten Abbildung ergänzt.

Emissionsbereich	Bezeichnung	flächenbezogene Schallleistungspegel	
		Tageszeit (6 <sup>00</sup> - 22 <sup>00</sup> Uhr) LW <sup>1</sup> tags	Nachtzeit (22 <sup>00</sup> - 6 <sup>00</sup> Uhr) LW <sup>1</sup> nachts
GP Seedeich	Fischereihafen 7	65,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	50,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
Fischereihafen	Fischereihafen 1 bis 3 und 9	65,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	50,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
GE-Fischereihafen	Fischereihafen 5 und 6a - 6c	65,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	50,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
Luneort	Fischereihafen 8	65,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	50,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
BP Nr. S192	S192-Kläranlage	109,0 dB(A)	109,0 dB(A)
BP Nr. 445	445-OTB	70,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	60,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
BP Nr. 441	441-TF 1	70,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	55,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
	441-TF 2, TF 4, TF 6a und 6b	70,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	54,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
	441-TF 3, TF 5a und 5b	75,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	55,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
BP Nr. 429	429-West 02 bis West 07	72,5 dB(A)/m <sup>2</sup>	57,5 dB(A)/m <sup>2</sup>
	429-Ost 01 bis Ost 05	67,5 dB(A)/m <sup>2</sup>	52,5 dB(A)/m <sup>2</sup>
	429-Ost 06	72,5 dB(A)/m <sup>2</sup>	57,5 dB(A)/m <sup>2</sup>
	429-Ost 07 bis Ost 09	65,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	50,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
	429-Ost GE 1 bis GE 4	65,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	50,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
	429-Ost SO	60,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	45,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
BP Nr. 360	360-GI TF 01 bis TF 06	72,5 dB(A)/m <sup>2</sup>	57,5 dB(A)/m <sup>2</sup>
	360-Gle TF 07 bis TF 16	67,5 dB(A)/m <sup>2</sup>	52,5 dB(A)/m <sup>2</sup>
BP Nr. 331	331-SO 1 und SO 2	60,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	45,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
	331-GE 1 bis GE 3	65,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	50,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
BP Nr. 444	444-Einrichtungshaus	60,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	45,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
BP	= Bebauungsplan	SO	= Sondergebiet
GP	= Gewerbepark	OTB	= Offshore Terminal Bremerhaven
GE	= Gewerbegebiet	TF	= Teilfläche
GI	= Industriegebiet		

Tabelle 9 Emissionsansätze der Vorbelastung



Um eine schalltechnische Einordnung unserer Asphaltmischanlage dennoch vornehmen zu können, wird in der vorliegenden Stellungnahme hilfsweise angenommen, dass die Anlage im Emissionsbereich *Luneort* zu verorten ist.

Mit der Annahme von  $65 \text{ dB(A)/m}^2$  tags und  $50 \text{ dB(A)/m}^2$  nachts für den flächenbezogenen Schalleistungspegel des Gebiets im Gutachten erscheinen die „gewerblichen Flächen“ mindestens für den 24-Stunden-Betrieb einer Asphaltmischanlage schalltechnisch nicht ausreichend dimensioniert zu sein. Gemäß DIN 18005-1 sind, „wenn die Art der unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist, (...) für die Berechnung der in der Umgebung eines geplanten Industrie- oder Gewerbegebietes“ nachfolgende flächenbezogene Schalleistungspegel anzusetzen: Industriegebiet tags und nachts  $65 \text{ dB(A)/m}^2$ , Gewerbegebiet tags und nachts  $60 \text{ dB(A)/m}^2$ .

Den Festlegungen der DIN 18005-1 konträr gegenüber stehen die Annahmen, die zur Vorbelastung im schalltechnischen Gutachten gemacht wurden. Zunächst wird im Gutachten hinsichtlich der zu bewertenden Emissionsbereiche stets von „gewerblichen Flächen“ gesprochen. Diese Formulierung scheint in Anlehnung an den Flächennutzungsplan gewählt worden zu sein. Bei dieser Formulierung wird jedoch nicht berücksichtigt, dass in Flächennutzungsplänen als „gewerbliche Bauflächen“ dargestellte Bereiche in der Konkretisierung sowohl Gewerbe- als auch Industriegebiete sein können. Die Annahme, dass es sich bei den Emissionsbereichen ausschließlich um „gewerbliche Flächen“ handelt ist also fehlerhaft. Vielmehr sollte entweder von einem Industriegebiet als Worst-Case-Szenario ausgegangen werden oder von der konkreten Charakteristik der vor Ort ansässigen Betriebe, also auch hier – zumindest für den Bereich der Asphaltmischanlage sowie die umliegenden Betriebe – von einem Industriegebiet.

Mit der Annahme eines flächenbezogenen Schalleistungspegels von  $65 \text{ dB(A)/m}^2$  tagsüber scheint dem industriellen Charakter – entgegen den Formulierungen – bereits Rechnung getragen. Unklar und nicht näher erläutert ist jedoch, warum die Vorbelastung für den Nachtzeitraum mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von lediglich  $50 \text{ dB(A)/m}^2$  angenommen wird. Vor allem für den Betrieb unserer Asphaltmischanlage ist dies unzureichend dimensioniert.

Die vom Betrieb unserer Asphaltmischanlage ausgehenden Schallemissionen (Tag/Nacht) wurden zuletzt im Rahmen einer Schallimmissionsprognose bewertet, die Bestandteil der Genehmigung § 16 BImSchG vom 19. Januar 2021



ist („Schalltechnische Untersuchung zur Betriebserweiterung um eine Aufbereitungsanlage für Ausbauasphalt auf dem Betriebsgelände der Asphaltmischanlage Bremerhaven“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 23.09.2020). Darin sind sämtliche vom Betrieb unserer Anlage ausgehenden Schallemissionen festgeschrieben, sowohl für den Tag- als auch den Nachtbetrieb.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine pauschale und unzureichende Betrachtung der schalltechnischen Vorbelastung für unseren Betriebsstandort zur Charakterisierung der schalltechnischen Gesamtvorbelastung im Planverfahren als unzureichend. Bei Ermittlung der Planwerte zur Emissionskontingentierung wird zwar für einzelne Immissionsorte eine Kontingentierung auf Basis des Einwirkungsbereichs nach Nummer 2.2 der TA Lärm durchgeführt (Gesamt-Immissionswert abzüglich 10 dB zur Ermittlung des Planwertes). Allerdings ist dieses Vorgehen nur für einen Teil der Immissionsorte gewählt worden, so dass für die anderen Immissionsorte nachzuweisen ist, dass trotz veränderter Annahmen in der schalltechnischen Vorbelastung durch die Bestandsbetriebe, weiterhin alle Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass im Schalltechnischen Gutachten der *technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH* offensichtlich keine Bewertung der Geräuschemissionen im Plangebiet selbst erfolgt ist. Gemäß der Planzeichnung und den zugehörigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen ist gemäß Nummer 1.8 in den geplanten Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Commons“ die Ansiedlung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes zulässig. Gemäß DIN 4109-1 sind Schlafräume, einschließlich der Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, schutzbedürftige Räume. Nach Nummer 6.2 der TA Lärm ist für schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 „unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der in Nummer 6.1 unter Buchstaben a bis g genannten Gebiete tags (ein Immissionsrichtwert von) 35 dB(A) (und) nachts 25 dB(A)“ einzuhalten.

Im Rahmen der schalltechnischen Betrachtungen wurde hierzu jedoch keinerlei Bewertung vorgenommen. Gleichzeitig ist aus dem Gutachten ersichtlich, dass bereits unter den getroffenen Annahmen – die aus oben dargelegten Gründen als unzureichend erachtet werden – mit einer kritischen Lärmgemengelage im und rund um das Planungsgebiet zu rechnen ist. Um zukünftige Nutzungskonflikte zu vermeiden, sollte eine Überprüfung der Vorgaben der TA Lärm hinsichtlich der geplanten Beherbergungsstätten erfolgen.



Luftreinhaltung/Staubimmissionen

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass den öffentlich ausgelegten Unterlagen keine qualifizierte Bewertung hinsichtlich des Einflusses von Luftschadstoffen, vor allem Staub, auf das neue Plangebiet entnommen werden kann. Da es sich bei den umliegenden Bestandsbetrieben eben nicht ausschließlich um Gewerbebetriebe, sondern ebenso um Industriebetriebe handelt, die unter anderem auch Staub emittieren, sollte die Bewertung der Auswirkungen unseres (sowie der anderen) Bestandsbetriebes auf die neu anzusiedelnden mindestens semiquantitativ nachgeholt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich staubsensitive Betriebe im Plangebiet ansiedeln. Aus diesem Grund ist die Vorbelastung im Plangebiet zu überprüfen und gegebenenfalls mittels textlicher Festsetzung zur Planzeichnung sowie in der Planbegründung entsprechende Einschränkungen für die anzusiedelnden Betriebe vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte halten Sie uns über den Fortgang des Bauleitplanverfahrens informiert.

Freundliche Grüße

DEUTAG  
Zweigniederlassung der  
Basalt-Actien-Gesellschaft





Landkreis Wesermarsch | Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake

**Versand ausschließlich per E-Mail**  
[stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de](mailto:stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de)

Seestadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt  
Fährstr. 20  
27568 Bremerhaven

Es berät Sie:  
Zimmer:  
Durchwahl:  
oder Zentrale:  
Telefax:  
E-Mail:  
Aktenzeichen:



Brake, 16.01.2024

## Bauleitplanung der Seestadt Bremerhaven

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“

Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Ihr Schreiben vom 15.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die E-Mail vom 27.11.2023 wurde der Landkreis Wesermarsch über das seit 20.11.2023 stattfindende Beteiligungsverfahren zum Entwurf des B-Plans Nr. 494 informiert. Nach Prüfung der übersandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

#### 1. Raumordnung und Städtebau

Die Seestadt Bremerhaven beabsichtigt, durch den B-Plan Nr. 494 die Entwicklung eines ca. 96 ha großen Gewerbegebiets durchzuführen; eine Beteiligung des Landkreises Wesermarsch erfolgt nunmehr im Zuge der Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Inhaltlich wird zur Kenntnis genommen, dass die Seestadt Bremerhaven eine klassische Entwicklung gewerblicher Flächen im Außenbereich mit besonderer Lagegunst vornimmt, wobei keine unmittelbare Betroffenheit durch die beabsichtigten GE- und SO-Festsetzungen auf durch den Landkreis zu vertretende Belange zu erwarten sind. Der Landkreis Wesermarsch wird aber durch die vorgesehenen Kompensationsflächen zur Bewältigung des mit der Planung verbundenen Eingriffs berührt. Da im Bereich der Stadt Bremerhaven offenbar keine Flächen generierbar sind, um eingriffsnah die notwendige naturschutzrechtliche Kompensation durchzuführen, soll stattdessen auf Flächen ausgewichen werden, die nicht direkten räumlichen Verbindung zum Plangebiet stehen: Konkret ist im Landkreis Wesermarsch im Bereich der Stadt Nordenham zum Ausgleich die CEF-Maßnahme „Nordenham-Großensiel“ beabsichtigt.

---

#### Dienstgebäude

Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake  
Telefon 04401 927-0  
Telefax 04401 927-100

#### Sprechzeiten

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Mo. - Do. 14:00 - 15:30 Uhr  
info@wesermarsch.de  
www.wesermarsch.de

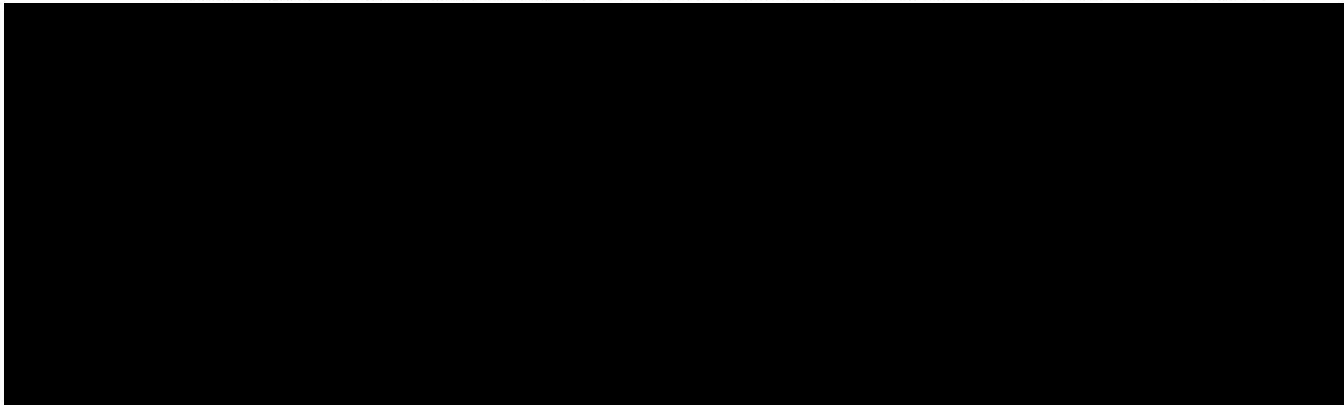
#### Kontoverbindung

Landessparkasse zu Oldenburg  
IBAN: DE17 2805 0100 0060 4005 79  
BIC: SLZODE22XXX

Diese Maßnahme steht womöglich in Konkurrenz zur Umsetzung des für die Wesermarsch wichtigen Projektes Generalplan Wesermarsch; hier also der Schaffung eines bedeutenden neuen Be- und Entwässerungskanals. Westlich der CEF-Maßnahme verläuft der Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal. Die CEF-Maßnahme ist nur unter Zu- und Entwässerung durch das vorgenannte Gewässer durchführbar.

Der Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal ist Bestandteil des Generalplans Wesermarsch und damit essenziell für die Zu- und Entwässerung der nördlichen Wesermarsch. Weder in der Begründung noch im Umweltbericht oder in der Beschreibung der CEF-Maßnahme erfolgt ein Verweis auf den Generalplan Wesermarsch und etwaigen Auswirkungen auf dieses Vorhaben. Ihrem Anschreiben vom 15.11.2023, welches uns am 27.11.2023 zugeleitet wurde, ist kein Verteiler angehängt. Es wird aufgrund der möglichen Beeinträchtigung des vorgenannten Vorhabens dringend darum gebeten, die Träger öffentlicher Belange aus dem Bereich Wasserwirtschaft im Landkreis Wesermarsch, hier der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sowie den Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände zu beteiligen, um eventuelle Auswirkungen auf den Generalplan Wesermarsch vorab auszuschließen. Auf § 214 Abs. 1 S 1 Nr. 1 BauGB wird vorsorglich hingewiesen.

Um eine direkte Abstimmung zu vereinfachen, wird diese Stellungnahme zur Kenntnisnahme an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Betriebsstelle Brake-Oldenburg) und den Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände weitergeleitet.



## SEESTADT BREMERHAVEN



Gesundheitsamt 53, Email

Stadtplanungsamt Bremerhaven

[REDACTED]  
Fährstraße 20

27568 Bremerhaven

## Der Magistrat

Gesundheitsamt

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auskunft erteilt:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
E: [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Datum: 16. Januar 2024

### **Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Delta“**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß 3 Abs. 2 BauGB

Sehr [REDACTED]

nach der Prüfung der Unterlagen ist aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes festzustellen, dass entgegen der vorgelegten Unterlage B494-A12, „Erschließung des Gebietes, Lune Delta, Green Economy Bremerhaven“ die Bereiche „Commens“ zur Sicherung einer gesundheitlich verträglichen Nutzung nicht wie vorgegeben als „Urbane Gebiete“ ausgewiesen wurden. Darüber hinaus untersucht die vorgelegte schalltechnische Untersuchung ausschließlich die Außenwirkung des gesamten B-Plans auf die umliegenden Gebiete.

Die gutachterliche Stellungnahme befasst sich nicht mit der Lärmbelastung der sensiblen Flächen innerhalb des Plangebietes wie z.B. den Sondergebieten „Commons“ in denen Kindertagesstätten, Gemeinschaftseinrichtungen, Einrichtungen für Verwaltung und kulturelle, soziale, gesundheitliche sowie sportliche Zwecke vorgesehen sind (vgl. Scoping Gesundheitsamt Bremerhaven).

Insbesondere befindet sich in 30 Meter Entfernung zum nordöstlichen Sondergebiet „Commons“ eine Bereitstellungsfläche für Windkraftanlagen mit Schallpegeln von 106 dB(A). In einem nachgelagerten Bauantragsverfahren ist auf Grund der Geometrien nicht zu erwarten, dass durch Lärmschutzwände oder geschickte Gebäudestellungen eine Lärmverträglichkeit hergestellt werden kann. Viel mehr ist davon auszugehen, dass z.B. Tageseinrichtung für Kinder keine Betriebsgenehmigung gemäß der „Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK“ bei gleichzeitigem Betrieb einer Windkraftanlage erhalten.



Postanschrift:  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
27576 Bremerhaven



Hausnr. 49: über den Hinterhof. Hausnr. 51: im Eingangsbereich. (ausgewiesene PKW-Stellplätze)

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

Konto der Stadtkasse:  
Weser-Elbe Sparkasse  
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09  
BIC: BRLADE21BRS



Ziel der RiBTK ist u.a. die Kinder zwingend vor entwicklungsphysiologischen Gefährdungen zu schützen sowie ein langfristiges Risiko für die Prägung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, akut neurokognitive Störungen, Konzentrationsschwächen und unbegründetes aggressives Verhalten zu vermeiden.

Gute Hinweise für die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen und anderen Gebietsformen liefert der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 16 „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“ nach § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch, Bremerhaven 2020.

Eine schalltechnische Prognose ist u.E. für die Sondergebiete zu erstellen und entsprechende Festsetzungen einzupflegen oder anzupassen.

Gleiches gilt für die Betrachtungen, die bereits im Scoping aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes vorgeschlagen wurden:

- Immissionen aus den umliegenden Industrie- und Gewerbegebieten (umfasst z.B. auch Gerüche und nicht nur die der Kläranlage),
- Umgang mit der Nutzung der Wasserflächen durch den Menschen (Gemeingebrauch),
- Darstellung der Anbindung des Gebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

■■■■■

■■■■■■■■■■



WSA Weser-Jade-Nordsee  
Postfach 120561 · 27519 Bremerhaven

Seestadt Bremerhaven Der Magistrat  
Fährstraße 20  
27568 Bremerhaven

Wasserstraßen- und Schiff-  
fahrtsamt Weser-Jade-  
Nordsee

Franziuseck 5  
28199 Bremen

Am Alten Vorhafen 1  
27568 Bremerhaven

Mozartstraße 32  
26382 Wilhelmshaven

**Stellungnahme zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 494 „Green  
Economy-Gebiet Lune Delta“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 15.11.2023 beteiligen Sie das Wasserstraßen- und Schifffahrts-  
amt Weser-Jade-Nordsee (WSA WJN) erneut zu dem im Betreff genannten  
Vorhaben. Dafür bedanke ich mich und nehme wie folgt Stellung:

Vorab möchte ich auf meine noch gültige Stellungnahme vom 20.02.2020  
hinweisen, welche in den Stellungnahmen Teil C) keinen Einzug erfahren  
hat.

Eine Betroffenheit für meinen Aufgabenbereich an der Bundeswasserstraße  
Weser ergibt sich nun zusätzlich auf dem Gebiet der Sandentnahmen Au-  
ßenweser, Spülrohr-Koppelungspunkte auf der Blexen Reede und die Rück-  
führung von Spülwasser in den Blexer-Bogen.

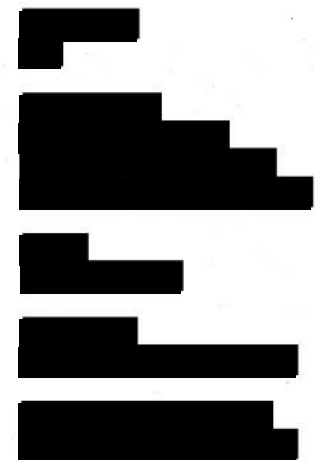
Für diese Themen gibt es noch Abstimmungsbedarf mit dem WSA WJN.

Des Weiteren bedürfen die genannten Maßnahmen der Sandentnahme und  
der Spülrohr-Koppelungspunkte mit Rückführung des Spülwassers in die  
Weser einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung gem. §31  
Wasserstraßengesetz (WaStrG)

Die Entnahme von Sand aus der Außenweser wird im Erläuterungs-  
bericht Teil B „Aufsandung, Bodenmanagement“ sehr knapp und un-  
eingeschränkt positiv dargestellt, im Übrigen mit einer fragwürdigen  
Aussage zu den allgemeinen Sedimentverhältnissen in der Außenwe-  
ser ("Korngröße nimmt allgemein in Richtung Nordsee ab..."). Sand-  
entnahmen im größeren Stil, und damit haben wir es hier zu tun,  
werden vom Fachdienst Umwelt/Naturschutz des WSA WJN kritisch  
gesehen. Es gibt belastbare Hinweise darauf, dass die größeren Ent-

**Datenschutzhinweis:**

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend  
der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem In-  
ternetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-weser-jade-nordsee.wsv.de/802-Datenschutz>.  
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch  
auch in Textform übermittelt werden.



wsa-weser-jade-  
nordsee@wsv.bund.de  
www.wsa-weser-jade-  
nordsee.wsv.de



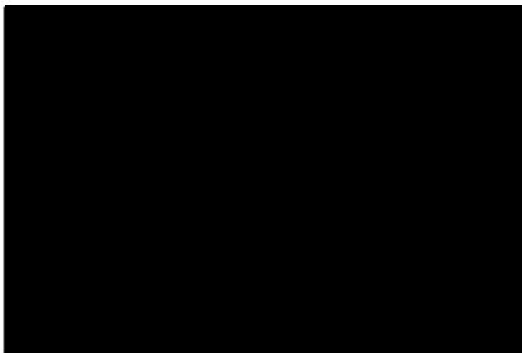
WSV.de

Wasserstraßen- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

nahmen aus den 2000er-Jahren Auswirkungen auf die Hydromorphologie und auch auf die Entwicklung unserer Unterhaltungserfordernisse mit sich bringen.

Im Erläuterungsbericht Teil B „Aufsandung, Bodenmanagement“, Kapitel B.4 "Sandgewinnung" wird der Vorstellung Vorschub geleistet, dass, weil das WSA WJN regelmäßig baggert, es doch besser wäre, das Baggergut nicht im System umzulagern, sondern für diesen baulichen Zweck zu verwenden. Aus ökologischen wie ökonomischen Gründen ist es aber vorrangiges Ziel das gebaggerte Sedimente im Gewässer zu belassen. Ein Umdenken findet für schlückiges Material statt, das für den Deichbau und/oder Bodenverbesserung abgegeben werden kann. Des Weiteren herrscht die Meinung vor, dass regelmäßig Sand für Baumaßnahmen entnommen wird. Als Beispiel wird der CT4 (2004-2006: rd. 9,2 Mio. m<sup>3</sup>) und der nicht umgesetzte OTB genannt. Sandentnahmen sind immer die Ausnahme. Anders als in anderen Projekten wurden Sandentnahmen für das genannte Vorhaben bisher nicht beim WSA WJN angefragt (vgl. B.4; B.5.2.1. bis B.5.5; Erläuterungsbericht Teil B „Aufsandung“).

Detaillierte Angaben zur Rückführung des Spülwassers in die Weser sind weder aus der Begründung Teil B „Umweltbericht“, noch im Erläuterungsbericht Teil B „Aufsandung, Bodenmanagement“ erkennbar. Eine Rückführung des salzigen Spülwassers wird kurz erwähnt, aber nicht bewertet. Demnach wird die Spülwasserrückführung nicht als Beeinträchtigung gesehen. Je nach Ort und Art der Rückführung sind Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße Weser, bzw. die Reede, nicht ausgeschlossen. Hier sind weitere Konkretisierungen erforderlich.



## **Entwurf des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“** Stellungnahme zum Bebauungsplan und der dazugehörigen Begründung

### **1. Schmutzwasserentsorgung**

- Die Erläuterungen zur Schmutzwasserentsorgung (Kap. 3.4 in der Begründung zum B-Plan) sind nicht korrekt und sollten konkretisiert werden. In den bestehenden Straßen im Umfeld des geplanten Bebauungsplans (Am Luneort, Seeberg) befinden sich keine Freigefälleleitungen für Schmutzwasser, in die eingeleitet werden könnte.
- Für das Bebauungsgebiet müssen öffentliche Schmutzwasserdruckleitungen sowohl in den Planstraße A - C sowie entlang der Alten Lune bzw. der Straße Am Luneort bis zum Schieberhaus nördlich der Zentralkläranlage (Kreuzung Am Luneort / Am Seedeich) neu hergestellt werden.
- Von den einzelnen Baugrundstücken kann das Schmutzwasser dann über eine Schmutzwaspumpstation in diese Druckleitung eingeleitet werden. Die Planungen hierzu befinden sich derzeit in Abstimmung mit der BIS.
- Für den Betrieb und der Unterhaltung der Schmutzwasserdruckleitung sowie der Revisionsschächte ist eine Grunddienstbarkeit der Leitungstrasse von mind. 3,50 m Breite westlich der alten Lune bis einschl. nördliches Ende des Bebauungsplans erforderlich (vgl. bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr. 6), eine Befahrbarkeit muss hierbei sichergestellt sein.
- Die weiterführende Trasse nördlich des B-Plangebietes ist in gleicherweise zu sichern.

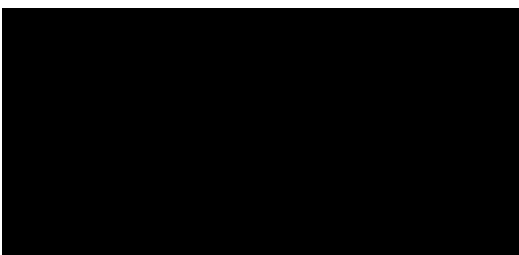
### **2. Niederschlagswasserentsorgung**

- Die dargestellte Niederschlagswasserbewirtschaftung ist widersprüchlich. Gemäß Bodengutachten sowie Kap. 2.10 in der Begründung zum B-Plan ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich. Für eine fachgerechte Versickerung ist ein Mindestabstand zwischen UK Versickerungseinrichtung und OK Grundwasser von 1 m erforderlich (Arbeitsblatt DWA - A 138). Die Zulässigkeit einer Versickerung ist von der Wasserbehörde zu prüfen.
- Stellt die Wasserbehörde fest, dass eine Versickerung nicht möglich ist, muss von allen bebaubaren Grundstücken eine Regenwasserableitung in das öffentliche Regenrückhaltebecken (Lune Delta Wasser inkl. aller Gräben; s. auch Erläuterungsbericht Teil C, Planung der Wasserwirtschaft) möglich sein.
- Das Niederschlagswasser wird nicht nur bei Extremereignissen in die Alte Lune abgeleitet, wie an Kap. 2.10 in der Begründung zum B-Plan erwähnt, sondern gedrosselt nach jedem Regenereignis, bis der Zielwasserstand von 1,0 m NHN wieder erreicht ist (vgl. Erläuterungsbericht Teil C, Planung der Wasserwirtschaft).

- Aus unserer Sicht ist die Hauptfunktion der Wasserflächen die Bildung des erforderlichen Regenrückhaltebeckens (vgl. Erläuterungsbericht Teil C, Planung der Wasserwirtschaft). Dies sollte in Kap. 2.14 in der Begründung zum B-Plan ergänzt werden.
- Für die Unterhaltung bzw. Instandsetzung des öffentlichen Regenrückhaltebeckens (Lüne Delta Wasser inkl. Grabensystem) sind Unterhaltungstreifen vorzusehen.
- Im Rahmen der Erschließung sind ggf. in Teilbereichen öffentliche Regenwasserkanäle und -anschlussleitungen erforderlich, um eine Regenwasserableitung von allen bebaubaren Grundstücken in das öffentliche Rückhaltebecken zu ermöglichen (sowohl für die Abläufe von den Privatgrundstücken als auch für die Überläufe der Mulden der Straßenentwässerung). Aus diesem Grund sollte der Bau einer Regenwasserkanalisation nicht von vornherein ausgeschlossen werden, wie in Kap. 3.4 in der Begründung zum B-Plan erwähnt, sondern dem noch abzustimmenden Entwässerungskonzept für die Erschließungsplanung vorbehalten bleiben.
- Vor der Einleitung von Niederschlagswasser in das Rückhaltebecken sind Tauchwände vorzusehen, nicht Tauschwände (s. S. 58, letzter Absatz und S. 87, 1. Absatz).

### **3. Ergänzende Anmerkungen**

- Eine vollständige Prüfung der bislang erstellten Entwurfsplanung war nicht möglich, da wesentliche Unterlagen bislang nicht bereitgestellt wurden (Anhänge und Planunterlagen zu den einzelnen Erläuterungsberichten, Teil A bis E). Diese Unterlagen sind den EBB kurzfristig im pdf-Format bereitzustellen.
- Im Rahmen der Erschließungsplanung ist das Entwässerungskonzept zu konkretisieren und mit den EBB abzustimmen.
- Der Betrieb und die Unterhaltung des öffentlichen Regenwassersystems erfolgt nicht durch die EBB.





# Nr. 3.11

**Gewerbeaufsicht des Landes Bremen**  
- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde –  
Dienstort Bremerhaven



Auskunft erteilt

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

Sprechzeiten: siehe unten

E-Mail

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

Bremerhaven, 18.01.2024

## Per E-Mail

Stadtplanungsamt Bremerhaven  
Fährstr. 20  
27568 Bremerhaven

## **Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.11.2023 wurden wir von Ihnen in dem o. g. Bauleitplanverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Geruchsimmissionen sowie des Lärmschutzes derzeit nicht möglich. Zur Beurteilung werden ergänzende Unterlagen und Angaben benötigt.

## **Geruchsimmissionen**

Das den Antragsunterlagen beigefügte Geruchsgutachten zur Bestimmung der geruchlichen Gesamtbelastung sowie zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in der geplanten Form hinsichtlich der Geruchsimmissionen vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH (Gutachten 21.175 Rev 2 vom 15.11.2021) und die Ausbreitungsrechnung basieren auf der mittlerweile veralteten Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) und der TA Luft 2002. Zudem sind die angesetzten Emissionsdaten nicht ersichtlich.

Am 01.12.2021 ist die Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in Kraft getreten. Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen ist nunmehr der Anhang 7 der TA Luft 2021 heranzuziehen. Das nach der neuen TA Luft zu verwendende Rechenmodell für die Ausbreitungsrechnung ist das Programm AUSTAL in der Version 3.1.2-WI-x. AUSTAL (ab Version 3).

**Dienstgebäude**  
Lange Straße 119  
27580 Bremerhaven  
Tel (04 71) 596 13270

Bus 502, 505, 506,  
508  
Haltestellen  
Lange Straße  
Altmarkt Lehe

**Sprechzeiten**  
Montag – Donnerstag  
9:00 -15:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:30 Uhr

**Bankverbindungen**  
Dt. Bundesbank IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250  
Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653 BIC SBREDE22XXX

**Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung** unter Tel. (0421) 361-0, [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

Zudem wurden nicht alle im Umkreis von 600 m zum Plangebiet befindlichen Betriebe in dem Gutachten berücksichtigt. So fehlt u. a. eine Betrachtung der in der Dockstraße ansässigen Betriebe und den vorhandenen Betrieben im gegenüberliegenden Industriegebiet „westlicher Fischereihafen“ B-Plan 441 sowie im südlichen Industriegebiet „Luneort“ B-Plan 360.

Des Weiteren wurde in dem obigen Gutachten mit der Ausbreitungsklassenzeitreihe Bremerhaven des repräsentativen Jahres 2006 aus dem Bezugszeitraum von 2001-2014 gearbeitet. Jedoch werden nunmehr für Gerüche die Wetterdaten aus dem Jahr 2016 (Betrachtungszeitraum 2006 – 2019, das daraus repräsentative Jahr ist 2016) zugrunde gelegt.

Insofern benötigen wir zur Beurteilung ein Gutachten und eine Ausbreitungsberechnung, die auf der aktuell gültigen TA Luft 2021 und dem aktuellen Rechenmodell beruhen. Zudem sind in dem Gutachten alle vorhandenen Betriebe im Umkreis von 600 m zum Plangebiet zu betrachten und es müssen für uns die angesetzten Emissionsdaten ersichtlich und nachvollziehbar sein.

### **Lärmschutz**

In dem beigefügten Gutachten zur „Geräuschemissionskontingentierung im Rahmen des Bauplanungsplan-Verfahrens Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ der Seestadt Bremerhaven“ der ted GmbH (Projekt Nr. 20230034) vom 23.10.2023 fehlt eine lärmtechnische Betrachtung der Sondergebiete Commons und Mobilitätszentrum innerhalb des Planbereichs. Für die Sondergebiete wurden keine Emissionskontingente festgelegt. Auch der Schutzanspruch gemäß TA Lärm für diese Sondergebiete ist für uns nicht ersichtlich.

Insofern benötigen wir zur weiteren Beurteilung ein Gutachten, dass auch die Sondergebiete Commons und Mobilitätszentrum lärmtechnisch betrachtet und die Angabe, welcher Schutzanspruch für diese Sondergebiete gemäß TA Lärm gelten soll.

Des Weiteren wurden die Vorschläge für die textlichen Festsetzungen aus dem Gutachten unter Abschnitt 8 anscheinend nicht vollständig in den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.5 und 1.6 aufgenommen oder weichen in Teilen davon ab. Aus unserer Sicht sollten die Formulierungen des Gutachters übernommen werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Ebenso sollte der Hinweis des Gutachters aufgenommen werden, dass die geforderte Nachweisführung gemäß der textlichen Festsetzung ausschließlich der akustischen Beurteilung des Schutzgutes Fauna dient und nicht ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ersetzt. Dieses ist für Windkraftanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter gesondert durchzuführen.

Hierzu möchten wir anmerken, dass im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG auch die maßgeblichen Immissionsorte innerhalb des Plangebiets betrachtet werden müssen. Dies könnte es aus Gründen des Lärmschutzes, aber auch des Schattenwurfes oder des Eisabfalls zu sehr eingeschränkten Betriebsweisen der Windkraftanlagen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

██████████



Per Email an [Stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de](mailto:Stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de)

**Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB – gewässerökologische Stellungnahme vor dem Hintergrund der europäischen Wasserrahmenrichtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 15.11.2023 haben Sie mir die Unterlagen zur Beteiligung am Bebauungsplanverfahren für das „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Folgende Unterlagen enthalten Aussagen zum den Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer:

1. Wasserrechtlicher Fachbeitrag (Dokument a24 - Erschließung des Gewerbegebiets)
2. Erläuterungsbericht Planungen der Wasserwirtschaft (Dokument a25 - Erläuterungsbericht Teil C, Planung der Wasserwirtschaft)
3. Umweltbericht (Dokument Begründung Teil B – Umweltbericht)

Die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung (BIS) entwickelt ein nachhaltiges Gewerbe- und Industriegebiet auf der Luneplate östlich des Naturschutzgebiets Luneplate, für das eine Zertifizierung durch die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) angestrebt wird. In dem Pflichtenheft für die Planung der Wasserwirtschaft und des Regenwassermanagements werden an den Wasserkreislauf die folgenden Anforderungen gestellt:

- Die Integration eines Wassermanagementsystems in die Planung und die Sichtbarmachung für die Nutzer des Quartiers,
- die Schaffung von Verdunstungsflächen, Wasserspeicher und Retentionsräumen,
- die Planung von Rückhaltebecken, Überflutungs- und Retentionsflächen als Teil des Grabensystems,
- die Bewässerung der Freiflächen aus den Gräben und Brauchwasserspeichern sowie
- die Nutzung von Regenwasser in den Gebäuden

Ferner soll der Gewässer- und Bodenschutz durch Maßnahmen auch im Havarie- oder Störfall gegeben sein.

Die Gewässer im Plangebiet sollen nicht an das Grabennetz der westlich benachbarten Luneplate angeschlossen werden, es wird auch nicht direkt an die Alte Lune oder die Alte Weser angeschlossen. Der Retentionsraum im Plangebiet ist so ausgelegt, dass ein Überlauf vom Lune Delta Wasser in die Alte Lune nur in Ausnahmefällen bei extrem starken Niederschlägen notwendig ist, die statistisch alle 10 Jahre stattfinden. Die Gräben und das Lune Delta Wasser dienen dem Rückhalt des von den öffentlichen Verkehrs- und Wegeflächen abfließenden Wassers. Das von den Verkehrsflächen abfließende Regenwasser versickert über Mulden, die in der Mitte des Querschnitts liegen. Für die Gewerbegrundstücke ist eine Retention vorgegebene (Abflussbeschränkung für bis zu 10-jährliche Niederschlagsereignisse). Lediglich das darüber hinaus anfallende Regenwasser wird dem Gewässersystem zugeführt.

Da im Plangebiet überwiegend wasserundurchlässiger Boden vorliegt, wird das Gewässersystem nach Aussage der Unterlagen lediglich durch Niederschlag gespeist. In trockenen Sommermonaten soll eine Zuwässerung aus der Alten Lune ermöglicht werden.

**Aus gewässerökologischer Sicht und vor dem Hintergrund der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie nehme ich bezogen auf die Qualität der Oberflächengewässer zum Vorhaben wie folgt Stellung:**

Durch das Vorhaben sind zwei Wasserkörper des WRRL-relevanten Gewässernetzes betroffen:

1. Die Alte Lune (Wasserkörper DERW\_DENI\_26055) (baubedingt sowie anlagen- und betriebsbedingt) und
2. Das Übergangsgewässer der Weser (Wasserkörper DETW\_DENI\_T1-4000-01) (baubedingt durch die Sandaufspülung)

Im § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist festgeschrieben, dass Oberflächengewässer so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Für Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, gilt analog, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie kommt zu der Aussage, dass das Verschlechterungsverbot für beide Oberflächenwasserkörper eingehalten wird und die Bewirtschaftungsziele nicht nachteilig beeinflusst werden.

Für das **Übergangsgewässer der Weser** teile ich diese Aussage vollumfänglich.

**Baubedingt** werden (sofern die Anlieferung von Sand für die Herstellung der Warften und der Auflast aus Richtung Weser erfolgt) durch die Spülleitung Wattflächen mit einer Fläche von 980 m<sup>2</sup> beeinträchtigt. Da die Leitung aber nicht direkt auf dem Watt aufliegt, sondern durch einen Schwimmkörper gestützt wird, werden die Auswirkungen reduziert, ferner handelt es sich um eine temporäre Auswirkung während der Bauzeit. Die auftretenden baubedingten Auswirkungen sind somit zeitlich begrenzt und wirken sich nur lokal und nicht auf den ganzen Wasserkörper aus, so dass nicht von einer Verschlechterung des Wasserkörpers ausgegangen wird.

Für die Entnahme von Wasser zum Betrieb der Spülleitung und die Wiedereinleitung des salzhaltigen Wassers in die Weser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. In diese Erlaubnis soll zum bestmöglichen Schutz der Gewässerbiozönose vor dem Einsaugen in die Leitung **die folgende Auflage** aufgenommen werden:

- Zum Schutz der Fische und Wirbellosen vor Einsaugen in die Rohrleitung ist bei der Entnahme ein Schutzkorb mit einer Maschenweite von max. 5 mm an der Ansaugleitung anzubringen.

Hinweis: In Bezug auf die Auflistung der aktuellen Bewertungen des Wasserkörpers Übergangsgewässer Weser ist in Tabelle 2 fälschlicherweise angegeben, dass die Bewertung von Makrophyten/Phytobenthos unklar ist. Die Bewertung ist unbefriedigend. Diese ändert aber grundsätzlich nichts an den getroffenen Aussagen.

Für den **Wasserkörper der Alten Lune** wird **baubedingt** nicht von einer Verschlechterung ausgegangen. Es kommt zwar durch den Bau der Zuwegungsbrücke am Ufer der Alten Lune zum Verlust von Röhrichtflächen, durch die geplante Renaturierung zwischen dem nördlich gelegenen Überlaufbauwerk und der bestehenden Verkehrsbrücke wird aber zum Ausgleich eine gewässerökologische Verbesserung vorgenommen, bei der neue Röhrichtflächen geschaffen werden sollen.

Als **Auflage** für die Bauausführung soll folgende Auflage aufgenommen werden:

- Die bestehenden Röhrichtbestände an der Alten Lune, die durch die Baumaßnahme betroffen sind, sollen als Initialpflanzung auf den neu geschaffenen Röhrichtflächen eingebracht werden.

**Anlagen- und betriebsbedingt** kommt der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für den **Wasserkörper der Alten Lune** auch zu dem Schluss, dass es keine Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie geben wird.

Da das neue Gewässersystem im Gewerbegebiet darauf ausgelegt ist, dass der Großteil des Niederschlags bis zu einem 10-jährlichen Ereignis im Gebiet zurückgehalten wird und nur überschüssiges Wasser der Verkehrsflächen nach Passage eines 30 cm mächtigen Bodenfilters bzw. nach Durchfließen des Lune Delta Wassers in die Alte Lune gelangt, wird von keiner relevanten zusätzlichen stofflichen Belastung des Wasserkörpers der Alten Lune ausgegangen.

In den **endgültigen Antragsunterlagen zur Entwässerung sind Aussagen zu treffen**, wie lange der Bodenfilter in ausreichender Form Schadstoffe binden kann und ob eine Unterhaltung bzw. Erneuerung des Bodenfilters nach einem bestimmten Zeitraum erforderlich wird um seine Funktionsweise weiter zu gewährleisten.

Weiterhin sind in den **endgültigen Antragsunterlagen zur Entwässerung** Aussagen zu treffen, ob für das Lune Delta Wasser ab einer bestimmten Schlammmächtigkeit eine Unterhaltung vorgesehen ist, da das Gewässer lt. Unterlagen quasi als Sedimentationsanlage für den Rückhalt der Schadstofffracht der Straßenentwässerung dient. Diese Funktionsweise ist dauerhaft zu sichern.

Dagegen nicht abschließend plausibel dargestellt in den Unterlagen sind aus meiner Sicht die Auswirkungen der geplanten Zuwässerung aus der Alten Lune in das Gewässersystem des Gewerbegebiets um Verluste aus Verdunstung und Versickerung auszugleichen. Dazu sollen insbesondere in den Sommermonaten bis zu 2.000 m<sup>3</sup> täglich aus der Alten Lune entnommen und in das Gewässersystem gepumpt werden. Den Unterlagen ist zwar zu entnehmen, dass durch diese Entnahme der Wasserspiegel um weniger als 2 cm sinken würde, diese Angabe bezieht sich aber auf die Absenkung pro Tag. Bei länger anhaltenden Trockenphasen, wie sie im Zuge des Klimawandels wahrscheinlicher werden, könnte die Entnahme deutlichere Auswirkungen zeigen, die zu einem Trockenfallen wichtiger Uferbereiche der Alten Lune führen könnten. Ob ein Ausgleich über die Lune und über den südlichen Bereich des Wasserkörpers in vollem Umfang erfolgen kann, ist nicht klar, da die Alte Lune von der Lune durch eine Sohlschwelle getrennt sind, die ggf. bei extremen Niedrigwasser nicht überströmt wird.

Aus diesem Grund soll **für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme** aus der Alten Lune nach Fertigstellung des Vorhabens **die folgende Auflage** aufgenommen werden:

- Der Wasserstand der Alten Lune ist bei wiederholten Wasserentnahmen über einen Zeitraum von mehr als einer Woche regelmäßig zu kontrolliert. Ab einem Wasserstand von -1,3 m ü NHN ist die Entnahme zu reduzieren, aber einem Wasserstand von -1,4 m ü NHN einzustellen.

Ich begründe diese Forderung damit, dass der mittlere Wasserstand der Alten Lune bei -1,2 m ü. NHN liegt. Das niedrigste Niedrigwasser wurde mit -1,5 m ü. NHN angegeben. Dauerhaft niedrige Wasserstände führen durch Trockenfallen der Uferbereiche zu einer Schädigung der Uferpflanzen und der darin vorkommenden Wirbellosen. Durch die regelmäßige Kontrolle der Wasserstände soll die Verschlechterung des ökologischen Potenzials des Wasserkörpers ausgeschlossen werden.

Als **weitere Auflage** für die **wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme aus der Alten Lune** ist aufzunehmen:

- Zum Schutz der Fische und Wirbellosen vor Einsaugen in die Rohrleitung ist bei der Entnahme ein Schutzkorb mit einer Maschenweite von max. 5 mm an der Ansaugleitung anzubringen.

Sämtliche in den Unterlagen beschriebenen Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Minimierung von Risiken sind in den Ausschreibungen entsprechend zu berücksichtigen. Für das gesamte Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Gesondert möchte ich mich zur Qualität und den Aussagen des **Erläuterungsberichts Teil C, Planung der Wasserwirtschaft** (erstellt von der ARGE LuneDelta-suc) äußern.

Diese Verfahrensunterlage nimmt in Kapitel C.2 eine Bewertung des Vorfluters gemäß Wasserrahmenrichtlinie vor. Hier wird allerdings das Gewässer Lune benannt, das im Grunde von dem Verfahren gar nicht betroffen ist. Bei der Beschreibung der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten wird als Bewertungsmaßstab die biologische Gewässergüte der Lune sowie der chemische Zustand aus dem Jahr 2009 dargestellt. Das Bewertungssystem der biologischen Gewässergüte wurde durch die im Jahr 2000 in Kraft getretene Wasserrahmenrichtlinie von richtlinienkonformen Bewertungsverfahren abgelöst und findet spätestens seit 2007 keine Anwendung mehr. Die aktuellste Bewertung des chemischen Zustands wurde im Jahr 2021 veröffentlicht.

Als Bewertung des Wasserkörpers nach Wasserrahmenrichtlinie wird in der Unterlage ausgesagt, dass *angenommen wird*, dass das ökologische Potenzial für die „Lune“ eher als gering einzustufen ist. Diese Aussagen machen mehr als deutlich, dass es sich bei dem Erläuterungsbericht um keine geeignete Unterlage zum Verfahren handelt.

Weiterhin wird in diesem Kapitel folgende Aussage gemacht: „Im Abstimmungstermin am 10.03.2020 wurde durch die BIS erläutert, dass mit [REDACTED], oberen Naturschutzbehörde (SKUMS) bereits im Vorfeld abgestimmt wurde, dass das neu geplante „Lune Wasser“ nicht dem Fließgewässer (Alte) Lune zuzuordnen ist und somit nicht im Fachbeitrag WRRL bewertet werden muss. Ebenso besteht entsprechend keine Verpflichtung eine Fischdurchgängigkeit zwischen den beiden Gewässern zu realisieren. Weiterhin wird keine Betroffenheit für das Gewässer „Lune“ gesehen, zumal durch die Freianlagenplanung eine Uferrenaturierung an der „Alten Lune“ vorgesehen ist.“ Falls diese Aussage auf der Basis des Abstimmungstermins am 10.03.2020 mit Naturschutz und Wasserwirtschaft zum Lune Delta Bremerhaven getroffen wurde, bitte ich darum, dass die getätigten Aussagen korrekt dargestellt werden (vgl. dazu das Protokoll der benannten Sitzung). Weiterhin halte ich es aus Datenschutzgründen für erforderlich, dass die persönliche Nennung meiner Person

unverzöglich aus der Verfahrensunterlage entfernt und durch die Bezeichnung „mit dem zuständigen Fachreferat (Ref. 33) der SKUMS (obere **Wasser**behörde)“ ersetzt wird. (Hinweis: Zuständig für die Belange der Wasserrahmenrichtlinie ist die Wasserbehörde nicht die Naturschutzbehörde).



Per Email an: [stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de](mailto:stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de)



Gemeinde  
**Loxstedt**

– Der Bürgermeister –  
Landkreis Cuxhaven

Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt

Seestadt Bremerhaven  
Der Magistrat  
Stadtplanungsamt  
Fährstraße 20  
27568 Bremerhaven

**Öffnungszeiten:**  
Montag bis Freitag 8.30 – 13.00 Uhr  
Dienstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

**Ansprechzeiten (telefonisch erreichbar):**  
Montag, Donnerstag 8.30 – 16.00 Uhr  
Dienstag 8.30 – 18.00 Uhr  
Mittwoch, Freitag 8.30 – 13.00 Uhr

Telefon: 04744 48-0  
Fax: 04744 48-55  
E-Mail: [gemeinde@loxstedt.de](mailto:gemeinde@loxstedt.de)  
Internet: [www.loxstedt.de](http://www.loxstedt.de)

Loxstedt, 19.01.2024  
roe

**Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“  
HIER: Beteiligung gem. § 4 II BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der aktuellen Unterlagen zum Bauleitplanverfahren nehme ich aus der Sicht der Gemeinde Loxstedt wie folgt Stellung:

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ befindet sich nordwestlich der Gemeinde Loxstedt (Ortschaft Ueterlande, Bereich Ueterlande-Jührde). Die verkehrliche Erschließung erfolgt teilweise aus dem südlich angrenzenden Gemeindegebiet über die L 135 wie auch der BAB 27 Anschlussstelle Nesse und der B 6 sowie über die L 121 kommend. Die Niederschlagswasserbeseitigung soll über die Alte Lune bis zum Schöpfwerk Lunesiel (Büttel) und dort in die Weser eingeleitet. Die Belange der Gemeinde Loxstedt sind somit betroffen. Nachfolgend hierzu die weiteren Ausführungen:

Auch wenn für die aktuelle Planung ein Mobilitätskonzept erstellt wurde und dadurch der Anteil des motorisierten Individualverkehrs geringgehalten werden soll, ist in der Realität mit einem nicht unerheblichen PKW- und LKW-Aufkommen zu rechnen. Viele Arbeitnehmer aus dem ländlichen Bereich werden weiterhin mit dem eigenen PKW zur Arbeit fahren, da der ÖPNV gerade im ländlichen Bereich nicht entsprechend ausgebaut ist. Durch die Erschließung dieser und weiterer Planungen der Stadt Bremerhaven wird sich weiterer erheblicher Ziel- und Quellverkehr ergeben. Die Verkehrserschließung für dieses Gewerbegebiet, der Maersk-Hallen und weiteren Planungen wird somit zunehmend Auswirkungen auf die verkehrliche Situation der Gemeinde Loxstedt haben.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Gestaltung des Knotenpunktes B6 / L 121 derzeit nicht dem aktuellen „Stand der Technik“ (kein Linksabbiegestreifen im Zuge der B6, freie Rechtsab-/Rechtseinbieger, Führung des Rad-/Fußverkehrs) entspricht. Ein Aus-/Umbau wäre grundsätzlich sinnvoll.

Konten der Gemeindekasse:

Volksbank Im Elbe-Weser-Dreieck eG  
SWIFT-BIC: GENODEF1BEV IBAN: DE78 2926 5747 3600 9903 00  
Weser-Elbe-Sparkasse  
SWIFT-BIC: BRLADE21BRS IBAN: DE55 2925 0000 0135 2800 10



... wir machen mit –  
für unsere Zukunft!



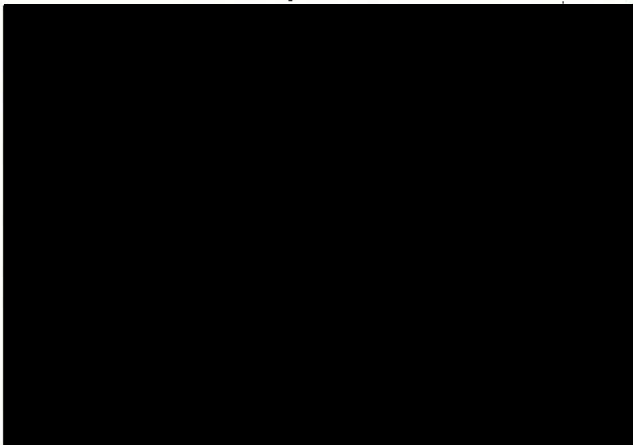
Die Planungen hinsichtlich der Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers sollten gerade im Hinblick auf die immer häufiger und intensiver auftretenden Starkregenereignisse noch einmal überprüft und angepasst werden. Insbesondere sollten Rückhaltebecken und andere Stauanlagen vom Volumen so bemessen werden, dass eine Einleitung in Gewässer ausschließlich gedrosselt nach den Vorgaben des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde, der für die Gewässerunterhaltung zuständig ist, erfolgt. Es muss gesichert sein, dass in jedem Fall nur unbelastetes Niederschlags- oder Oberflächenwasser eingeleitet wird.

Durch Ableitung des Niederschlags- und Oberflächenwassers über die Alte Lune und das Schöpfwerk Lunesiel in die Weser sind viele Siedlungsflächen im Gemeindegebiet betroffen. Es ist sicherzustellen, dass keine dauerhaften Restriktionen für die Siedlungsflächen und landwirtschaftliche Flächen entstehen. Ebenso darf die Erweiterung der Siedlungsflächen hierdurch nicht eingeschränkt werden. Die Auswirkungen auf Flora und Fauna und damit das Funktionieren von Ökosystemen und die Biodiversität sind auf das Minimum zu beschränken. Durch die geplanten Neuversiegelungen von Flächen, die auch als bisheriger Wasserstauraum dienen, dürfen keine Entwässerungsprobleme auf das Gemeindegebiet zukommen.

Im Gemeindegebiet sind die externen Kompensationsmaßnahmen E2: Alte Lune und E3: Stotel geplant. Ich weise darauf hin, dass bei den Bau- und Kompensationsmaßnahmen, die sich auf das Gemeindegebiet erstrecken, die Bestandssicherung und Bestandsaufnahme im Rahmen der Beweissicherung in der Verantwortung des Veranlassers liegen.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet wird davon ausgegangen, dass eine rechtliche Abklärung erfolgt und die vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und der mit dieser Bauleitplanung zukünftig im Zusammenhang stehenden Verfahren wie z.B. dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.



Architektenkammer Bremen | Geeren 41/43 | 28195 Bremen

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt  
Fährstraße 20  
27568 Bremerhaven

Ausschuss Bremerhaven  
Bremen, den 19. Januar 2024

## Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss Bremerhaven der Architektenkammer Bremen unterstützt ausdrücklich die Absicht der Stadt Bremerhaven, ein nachhaltiges Gewerbegebiet am südlichen Stadtrand zu entwickeln. Wenn auch die Bebauung des insgesamt 96 Hektar großen bebaubaren Gebietes Jahre in Anspruch nehmen wird und die Herstellungskosten der einzelnen Gebäude höher als bei anderen Gewerbegebieten liegt, scheint es gerade in Hinblick der letzten Monate der einzige Weg zu sein, den menschengemachten Klimawandel abzumildern und die Klimaziele des Landes Bremen und der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen.

Lobend wird auch angesehen, dass Baulinien festgesetzt wurden, wodurch das sonst übliche inhomogene Straßenbild solcher Gebiete vermieden wird.

Einige bauordnungsrechtliche Festsetzungen, welche aus dem Umweltbericht entnommen sind, sollten nochmals auf deren Plausibilität überprüft bzw. erweitert werden.

Unter Punkt 2.2. ist ein Hellbezugswert von über 70 für die Dächer aufgeführt. Diese Forderung scheint in Bezug auf die unter Punkt 2.4. festgesetzte Begrünung der Dächer von mindestens 50 Prozent und der unter 8. der bauplanungsrechtlichen Festsetzung geforderten mindestens 70-prozentigen solaren (sehr dunklen und reflektierenden) Dachnutzung von untergeordneter Relevanz bzw. nicht erfüllbar/sichtbar zu sein und sollte entfallen. Weiterhin werden die Dachmaterialien nur farblich eingeschränkt, wodurch umweltschädliche weichmacherhaltige Polyvinylchlorid Kunststoff-Dichtungsbahnen möglich sind, aber keine wesentlich umweltverträglicheren und langlebigeren schwarzen EPDM-Dachbahnen. Gleichzeitig ist nochmals zu überprüfen, ob die Forderungen nach den Punkten 2.4. und 8. überhaupt kombiniert erfüllbar sind. Auch ist zu überprüfen, ob die ökologische Wertigkeit der Pflanzliste 2 mit einer energetischen Dachnutzung von 70 Prozent der Bruttodachfläche erreichbar ist, oder sich in diesen Bereichen vorwiegend eine Sedum-Monokultur einstellen wird. Eine Festsetzung der solaren Dachnutzung von mindestens 70 Prozent scheint zu hoch bemessen. Eine Reduktion auf mindestens 50 Prozent würde dem BremSolarG entsprechen und könnte aufgrund der Dopplung mit diesem Gesetz somit als Festsetzung entfallen. Gleichzeitig wären dadurch ökologisch vielfältigere Gründächer realisierbar.

Auf die Möglichkeit von Garten- bzw. Landschaftsdächern wird generell nicht eingegangen, bzw. diese sind mit den aufgeführten, allein auf energetisch nutzbare Dachnutzung fokussierte Festsetzungen auch nicht herstellbar. Eine landwirtschaftliche Nutzung von Dachflächen beispielsweise im Sondergebiet ist ebenfalls ausgeschlossen. Beim Deutschen Architektentag 2023 hatte zum Beispiel die Firma REWE einen Markt in Wiesbaden-Erbenheim vorgestellt, auf dessen Dachfläche regionale Kräuter produziert werden können. Dieser Ansatz könnten auch hier das nahversorgungsrelevante Sortiment ergänzen und die monotone energetische Dachnutzung auflockern.

Bei den Festsetzungen zur Fassadengestaltung ist zu überlegen, ob die unter Punkt 3.4. aufgeführten Werte mit einem Bewuchs gemäß Pflanzliste 3 dauerhaft erreichbar sind, ohne dass diese sich auf den unteren Gebäudeteil beschränken. Es wird angeregt, die Fassadenhöhe zur Maßnahmenfläche A4 von 12 m auf maximal 8 m zu beschränken oder in diesem Bereich eine nicht bodengebundene Bepflanzung zu ermöglichen.

Abschließend schlagen wir vor, den Punkt 3.2. der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu erweitern, damit überhaupt eine Nutzung von solarer Strahlungsenergie an Fassaden nach Punkt 8. der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen möglich ist. Aktuell schließt sich dies gegenseitig aus.

Mit freundlichen Grüßen

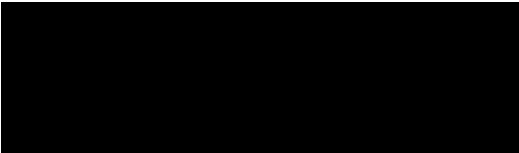
■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■

Sprecher Ausschuss Bremerhaven

# Nr. 3.15

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
58/30



## **Stellungnahme Umweltschutzamt zum Bebauungsplan 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“**

### **Abfallbehörde:**

Keine Anmerkungen

### **Untere Naturschutzbehörde:**

Die naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange werden gemäß der „Aufgabenübertragung nach §2 Abs. 2 Bremischen Naturschutzgesetzes auf die oberste Naturschutzbehörde“ vom 25.05.2021 von der senatorischen Dienststelle in Bremen wahrgenommen.

### **Wasserbehörde:**

#### ***Sachgebiet oberirdische Gewässer***

- Nach aktuellem Kenntnisstand soll die Bewirtschaftung sämtlicher wasserbaulicher Anlagen und Unterhaltung sämtlicher Gewässer im Lune Delta von der BEAN durchgeführt werden. Ist dies vertraglich gesichert?
- Die Unterhaltungsbereiche der Gewässer im Lune Delta sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.
- Im Erläuterungsbericht, Teil C, Planung der Wasserwirtschaft, wird auf ein Planverzeichnis hingewiesen. Diese Pläne sind nicht im B Plan- Entwurf enthalten. Wir bitten um deren Vorlage.
- Unabhängig vom B Planverfahren sind für die Herstellung von wasserbaulichen Maßnahmen wasserrechtliche Verfahren notwendig. Es finden hierzu bereits Arbeitsgespräche statt. Die Maßnahmen werden je nach Bauablauf bei der Wasserbehörde, Bereich oberirdische Gewässer, beantragt und nach einem wasserrechtlichen Verfahren entsprechend genehmigt. In Übersichtslegeplänen sind die Maßnahmen bereits entsprechend verortet.

#### ***Sachgebiet Grundwasserschutzes***

##### **Niederschlagswasserversickerung**

In den Planungsunterlagen wird wiederholt darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser von Dach-, Verkehrs und anderweitig versiegelten Flächen im Planungsgebiet versickert werden soll.

In Abhängigkeit von der konkreten Ausführungsplanung ist für eine Niederschlagswasserversickerung ggf. eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Dem Geotechnischen Bericht zur Baugrunderkundung und Gründungsbeurteilung (Seite 11; Umtec März 2020) ist zu entnehmen, dass unabhängig von den eigentlichen Grundwasserständen sich insbesondere in niederschlagsreichen Zeiten Stauwasserstände in den durchlässigeren Deckschichten wie dem Oberboden über dem eigentlichen wasserstauend wirkenden Kleihorizont einstellen. Diese Stauwasserstände reichen lokal bis zur Geländeoberkante und in tiefer liegenden Bereichen zeitweise auch einige Dezimeter darüber.

Dem Baugrundgutachten vom 28.02.2023 für das für das Gründerzentrum Green Economy ist ebenfalls zu entnehmen (Grundbaulabor Bremen), dass (trotz bereits erfolgter Sandauffüllung) im ungünstigsten Fall davon auszugehen ist, dass sich Sickerwasser (kurzfristig) bis zur Geländeoberkante und in Senken auch darüber anstaut (Oberes Grundwasserstockwerk, Seite 16).

Bei den in den o.g. Baugrundgutachten aufgeführten Grundwasserverhältnissen ist nach aktuellem Kenntnisstand der Bau und Betrieb einer ordnungsgemäßen und fachgerechten Versickerungsanlage für Niederschlagswasser aus wasserbehördlicher Sicht nicht durchführbar.

Für eine fachgerechte und ordnungsgemäße Niederschlagsbeseitigung mittels Versickerung sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten (u.a. Bekanntmachung der Anforderungen an die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, Bremen 2014; Arbeitsblatt DWA-A 138 und Merkblattes M 153). Entsprechend dieser Regelwerke ist u.a. ein minimaler, höchster Grundwasserabstand zur Sohle der Versickerungsanlage von einem Meter zu berücksichtigen.

Somit bestehen aus wasserbehördlicher Sicht grundsätzlich erhebliche Bedenken gegen die im B-Plan vorgesehene Niederschlagswasserversickerung.

Die Schadlosgkeit der jeweiligen geplanten Versickerungsanlagen ist der Wasserbehörde fachgutachterlich vor Baubeginn nachzuweisen.

Für das gesamte Planungsgebiet ist ferner gutachterlich nachzuweisen, inwieweit unter welchen Rahmenbedingungen grundsätzlich die Möglichkeit einer fachgerechten, schadlosen Versickerung unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Rahmenbedingungen besteht.

#### Schaffung eines Systems von Gräben und Kanälen

In der Begründung Teil A und C wird auf Seite 59 ausgeführt, dass die vorhandenen Gräben und Kanäle zu einem großen Teil in ihrer aktuellen Form bewahrt bleiben sollen. Gleichzeitig wird ein neues System von Gräben und Kanälen für die Entwässerung parallel geschaffen.

Der geplante Gewässerausbau bedarf einer wasserrechtlichen Planfeststellung.

Auf Seite 6 des wasserrechtlichen Fachbeitrags vom 08.07.2022 (Ingenieurgemeinschaft agwa; „Erschließung“) wird festgehalten, dass die geplanten Sohlen des Gewässersystems „Lune Delta Wassers“ im nördlichen Teilbereich entgegen bisheriger Annahmen nicht im anstehenden Klei verortet sind. Nach Aussage des Bodengutachters besteht die Möglichkeit, dass dadurch an einzelnen Stellen, eine Verbindung zum tieferliegenden Grundwasserkörper besteht.

Innerhalb der Anlage Geotechnik im Wasserbau (LuneDelta, VFA-3-D Booklet Vegetation; S.61; nicht in B-Plan-Unterlagen) wird hierzu der Einsatz von geosynthetischen Tondichtungsbahn mit Sandmattenkombination dargestellt. Inwieweit durch solche Dichtungsbahnen eine ausreichende Abdichtung von Gräben und anderen Oberflächen-gewässern bei einem Einschnitt in den Grundwasserleiter erzielt werden kann, ist für uns nicht nachvollziehbar und hier auch nicht abschließend dargestellt.

Aus wasserbehördlicher Sicht ist das geplante Gewässersystem in Hinblick auf seine Schadlosgkeit unter Berücksichtigung der o.g., bereichsweisen Verbindung zum tieferliegenden Grundwasserkörper gutachterlich zu bewerten. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist auszuschließen. Auch ist auszuschließen, dass durch das Entwässerungssystem Grundwasser angeschnitten und abgeführt wird.

Auf Seite 22 des wasserrechtlichen Fachbeitrags vom 08.07.2022 wird ferner erläutert, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen und den chemischen Zustand des potentiell betroffenen Grundwasserkörpers hat.

Aus wasserbehördlicher Sicht kann diese Aussage nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten gutachterlichen Ausführungen nicht geteilt werden. Insbesondere etwaige Auswirkungen durch das bereichsweise Einschneiden der geplanten Sohlen des Gewässersystems und die Versickerungsanlagen in den Grundwasserleiter sind bislang nicht gutachterlich bewertet.

Die Aussage auf Seite 273 des Umweltberichts mit Grünordnungsplan (Teil B) zur Grundwasserschutzfunktion 9.1.3, dass die Planung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserschutzfunktion verbunden ist, kann somit aus wasserbehördlicher Sicht ebenfalls nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geteilt werden.

#### Weitere Themenbereiche

Im wasserrechtlichen Fachbeitrag (Seite 19) und im Umweltbericht mit Grünordnungsplan (Teil B; Seite 176) wird dargelegt, dass davon auszugehen ist, dass keine nachhaltigen Veränderungen des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten sind, wenn hinsichtlich des Einbaus von recycelten Baustoffen eine Einhaltung der LAGA Z1.1 Einbauklasse vorliegt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass seit 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung zu berücksichtigen ist.

Im wasserrechtlichen Fachbeitrag (Seite 20) und Umweltbericht mit Grünordnungsplan (Teil B; Seite 175) wird ferner dargelegt, dass die geplante ortsnahe Versickerung der salzbelasteten Niederschlagsabflüsse (Anmerkung: Tausalz-Einsatz im Bereich verkehrswichtiger Straße) gegenüber einer direkten Ableitung in ein Gewässer vorteilhaft ist.

Diese Einschätzung ist aus wasserbehördlicher Sicht nicht tragbar. Ein solcher Abwägungsprozess zwischen den Schutzgütern ist hier nicht zielführend. Grundsätzlich sind Schadstoffeinträge und eine negative Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern nicht zulässig.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass durch die Sandauffüllungen oberhalb der bindigen Deckschichten ein oberer Grundwasserleiter ausgebildet wird, der aus wasserbehördlicher Sicht nur eine geringe oder überhaupt keine „Versalzung“ aufweisen wird.

#### **Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde:**

Aufgrund der hohen bis höchsten Schutzwürdigkeit, der Empfindlichkeit für Verdichtung sowie der starken Versauerungsfähigkeit der betroffenen Böden sind alle Erdarbeiten, auch die geplanten Aufsandungen, durch einen Bodenkundler gem. Bodenkundlichen Baubegleitung auf der Basis der DIN 19639 zu planen, zu begleiten und zu dokumentieren. Das Bodenschutzkonzept (als Text und Karte) ist dem Umweltschutzamt vor Baubeginn zu übersenden.

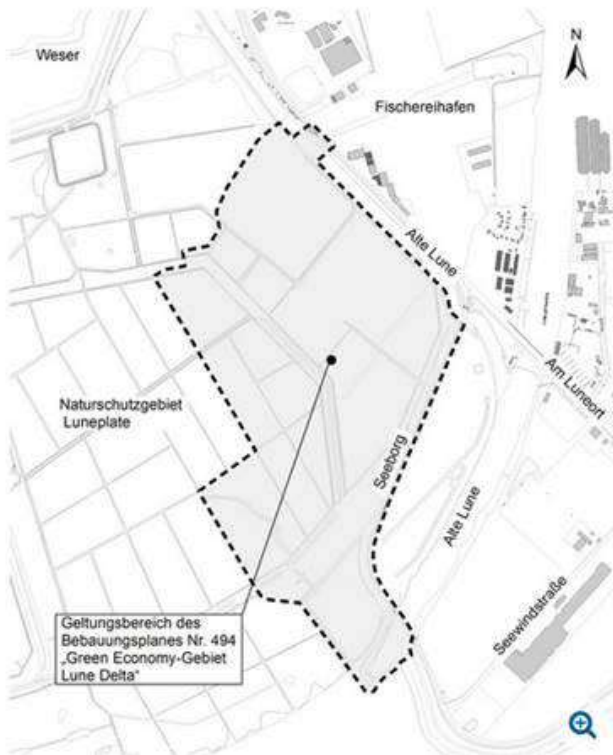


Abb. 1

#### **Klimastadtbüro:**

Das geplante „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ liegt in direkter Nachbarschaft zum größten Naturschutzgebiet im Land Bremen, dem Naturschutzgebiet Luneplate. Basierend auf der Stadtklimaanalyse von Bremerhaven (Stand: 2019) hat der freie Austausch von Kaltluftmassen aus dem Naturschutzgebiet Luneplate in den Süden von Bremerhaven eine hohe Bedeutung für das Stadtklima. Die vorliegende Stellungnahme „Schutzgut Klima“ macht deutlich, dass durch den geplanten baulichen Eingriff lokal erhebliche Veränderungen in Bezug auf das Strömungsgeschehen zu erwarten sind (Abbildung 2). Es sind insoweit auch die Auswirkungen der geplanten Ausgestaltung des „Green-Economy-Gebietes Lune Delta“ auf das großräumige Stadtklima im Süden Bremerhavens durch geeignete modell-gestützte Analysen zu prüfen, die Vorgaben zur Bebauung sind so anzupassen (Kaltluftkorridore, Gebäudestellung und Gebäudedimensionierung) das negative Folgen für das Stadtklima möglichst vermieden werden.

#### **Auszug: Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz (BremKEG)**

##### **§ 3 Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

*(3) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele der Klimaanpassungsstrategie fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen.*

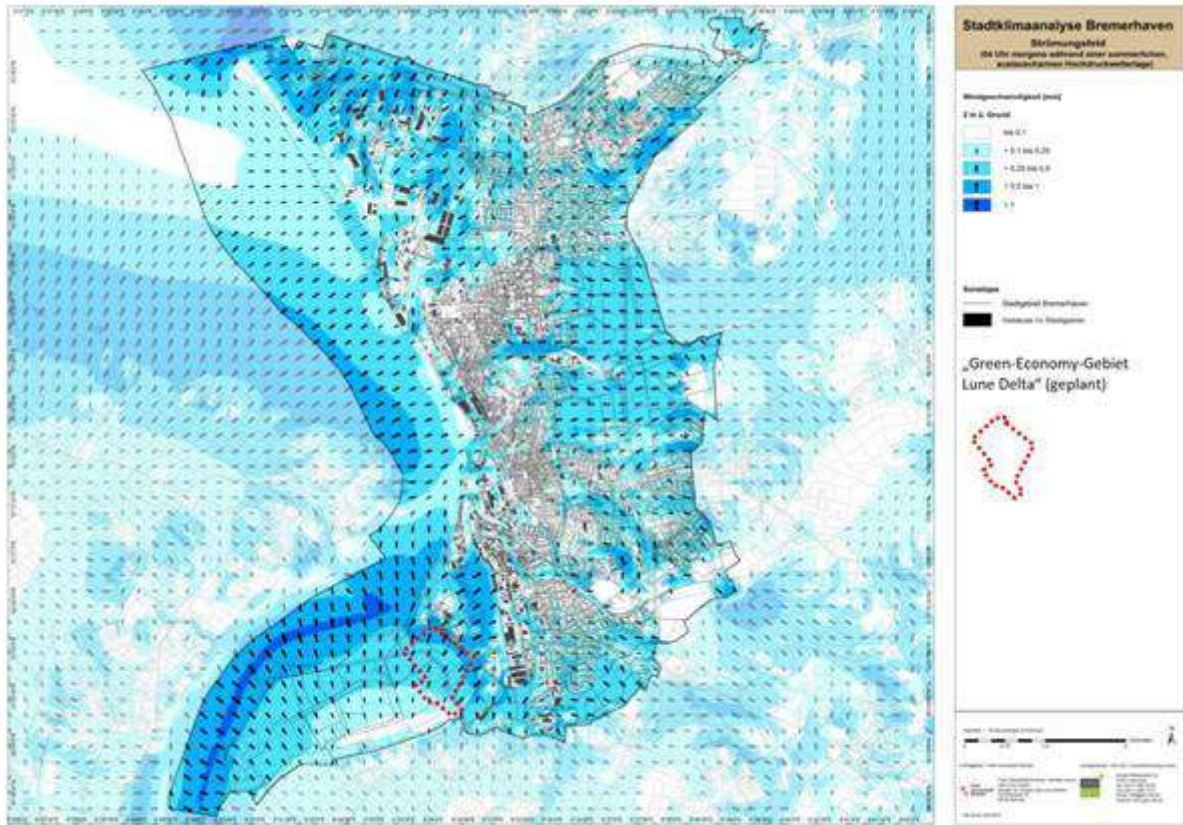
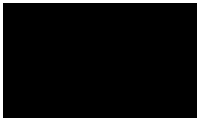


Abbildung 2

Mit freundlichen Grüßen,  
 im Auftrag





Seestadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt  
Fährstraße 20  
27568 Bremerhaven

Schulstraße 1  
27616 Beverstedt, den 06.02.2024

Telefon: 04747/87396-0  
Telefax: 04747/87396-20

info@wabo-wem.de  
www.wabo-wem.de

## Stellungnahme

**Zum Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2  
BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 15.11.2023 mit dem Aktenzeichen [REDACTED]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen nehmen wir aus Sicht folgender unserer Mitgliedsverbände Stellung:

- Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune
- Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade-Nord und
- Wasser- und Bodenverband Landwürder Marsch.

Es ist ein Gewerbegebiet nach Maßstab einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geplant.

Dieses wird auf dem Stadtbereich der Seestadt Bremerhaven im Süden, angrenzend an die Luneplate, errichtet.

Für uns sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Belange sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen von Bedeutung.

Wir begrüßen die Entscheidung, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort innerhalb eines Kreislaufes wiederverwendet werden soll. Neben Speicherung des Wassers zur

Bewässerung sowie einer Aufbereitung mittels Pflanzenkläranlage zur weiteren Verwendung soll so wenig Wasser wie möglich in die bestehenden Gräben eingeleitet werden.

In den vorliegenden Unterlagen wird von einer Drosselabflussspende von 1,5 l/(sxha) gesprochen. Diesem Wert stimmen wir nicht zu, sondern fordern ihn auf **1,0 l/(sxha)** anzupassen. Dieser Wert wird auch seitens der Gemeinden in unseren Verbandsgebieten

berücksichtigt und eingehalten. Entsprechend sind die wasserwirtschaftlichen Anlagen neu zu dimensionieren.

Ein Großteil der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen soll außerhalb des Planbereiches erfolgen. Hierzu wurden verschiedene externe Flächen ausgewählt.

Gegen die Planungen entlang der Alten Lune bestehen grundsätzlich keine Bedenken unsererseits.

Hinsichtlich der Planungen an der Lune im Bereich Stotel und den Maßnahmen in der Drepteniederung entlang des Peushammflethes wünschen wir uns noch einmal eine separate Abstimmung zu den Maßnahmen.

Grundsätzlich gilt jedoch folgendes für diese Bereiche:

- die zuständigen Verbände können keine Garantie bzgl. des Wasserstandes in den angrenzenden Gewässern geben
- an den Verbandsanlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden
- die geplanten Maßnahmen dürfen zu keinen Einschränkungen in der Gewässerunterhaltung führen
- die Entwässerung des restlichen Einzugsgebietes hat Vorrang und darf durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden

In den Unterlagen wird erklärt, dass eine genaue Beschreibung der Kompensationsflächen Drepteniederung den Anlagen 4.1 und 4.2 (Maßnahmenplan Nord und Süd) zu entnehmen sind. Wir bitten um Zusendung dieser Unterlagen, gerne per Email, da wir sie in den Unterlagen zum Herunterladen nicht finden konnten.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Rückmeldung zwecks unserer Anliegen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Naturschutzamt**  
Eingriffsregelung

Ansprechpartner: [REDACTED]  
[REDACTED]



Seestadt Bremerhaven  
Der Magistrat  
Stadtplanungsamt 61/0  
Postfach 21 03 60

27524 Bremerhaven

## **Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“**

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Ihr Zeichen:

### **Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Cuxhaven**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf mögliche Betroffenheiten des Landkreises Cuxhaven. Eine vollinhaltliche Prüfung der Planungsunterlagen wurde von meiner Seite nicht durchgeführt.

Zur FFH-Verträglichkeit:

Im Süden grenzt das Plangebiet an das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ (DE 2517-331, NSG-CUX 21 „Teichfledermausgewässer“). Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und seine maßgeblichen Bestandteile dürfen durch die Planung und dessen Auswirkungen nicht erheblich beeinträchtigt werden (s. Stellungnahme vom 21.02.2020). Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kap. 8 der FFH-Verträglichkeitsstudie) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes mit seinen maßgeblichen Bestandteilen, u.a. Teichfledermaus, nicht der Fall ist.

In Anbetracht der Bedeutung der FFH-Fledermausgewässer Alte Weser, Lune und Alte Lune und der fachgutachterlich festgestellten sehr hohen Fledermausaktivitäten u.a. der seltenen und FFH-relevanten Teichfledermaus an der Lune, deren Vorkommen im Quartierszusammenhang mit dem LK Cuxhaven stehen dürfte, ist im Zusammenhang mit den an der Lune geplanten WEA-Standorten ein erhebliches Gefährdungspotential für vorhabensensible Fledermausbestände, auch einfliegender Individuen der Populationen im LK Cuxhaven, anzunehmen.

Auch entsprechend der Aussage des Fledermausfachgutachters (auf S.74 des Kartiergutachtens) sollte bei der Bebauung auf einen ausreichenden Abstand zur Lune geachtet werden. Insbesondere sind durchgehende Gehölzpflanzungen zur Einschränkung von Störwirkungen des Lichtes auf die Lune zum Schutz der Teichfledermaus unverzichtbar, wie diese entsprechend auch im Maßnahmenplan (Umweltbericht - Plan 2) vorgesehen sind. Nach aktueller Plandarstellung würde der Rotorbereich der zulässigen 100 m kleinen (und damit voraussichtlich niedrig drehenden) WEA den Gehölzgürtel vollständig überdrehen und bis in den

unmittelbaren Nahbereich der geplanten Uferrenaturierung (Maßnahme A1) reichen. Bei dieser Konstellation ist zum einen zu befürchten, dass sich direkt unter dem Rotor schon durch die Verwirbelungen keine dichten Gehölzbestände entwickeln können, so dass lichtbedingt erhebliche Störwirkungen auf das Teichfledermaushabitat an der Lune zu befürchten wären. Zum anderen ist anzunehmen, dass die uferparallelen Gehölze als Leitlinie für die festgestellten strukturgebunden jagenden Fledermausarten wie Zwerg-, Breitflügel- und Rauhauffledermaus wirken, die diese in den kollisionsgefährdeten Nahbereich der Rotoren verleiten würden.

Es wird daher sowohl aus artenschutzrechtlichen Gründen als auch im Hinblick auf die Vorgaben der FFH-Richtlinie dringend darum gebeten, den Abstand der WEA-Standorte zur Lune so zu vergrößern, dass die Rotorkreise vollständig jenseits der geplanten Gehölzbestände liegen.

Hinweis zum Landschaftsbild:

Die Analyse der Auswirkungen auf das Landschaftsbild u.a. im LK Cuxhaven (Umweltbericht Kap. 8.1: S. 258 f) berücksichtigt nicht die Auswirkungen der bis zu 100 m hohen WEA und ist diesbezüglich nicht fach- und sachgerecht. Da der Abstand der WEA zum Gebiet des LK Cuxhaven jedoch nach meiner Schätzung mindestens 1.200 m beträgt und im Hinblick auf den verspringenden Grenzverlauf ist im 1,5 km-Radius (15fache Anlagenhöhe in Bezug auf die zulässigen 100m hohen WEA) m.E. kaum mit relevanten Betroffenheiten im LK Cuxhaven zu rechnen.

Zu den Kompensationsmaßnahmen im Landkreis Cuxhaven:

Für die CEF-Maßnahme „Alte Lune“ wurde das Kompensationskonzept vorab mit der UNB abgestimmt. Es wurden folgende Hinweise gegeben: die vorhandenen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope sind zu erhalten und nicht erheblich zu beeinträchtigen. Sofern Überplanungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten sind (auch durch Überstauungen – z.B. Verlust von mesophilem Grünland), ist dieses im Vorfeld mit der UNB abzustimmen. Ggf. ist eine naturschutzrechtliche Ausnahme/Befreiung und ein separater externer Ausgleich erforderlich. Aufgrund des großen Flächenverlustes sollte mesophiles Grünland erhalten und ggf. optimiert werden. Auf eine Pferdebeweidung sollte aus Sicht der UNB im gesamten Bereich verzichtet werden. Bei Auslaufen der bestehenden Pachtverträge sollte ausschließlich eine Beweidung mit Rindern vorgesehen werden.

Die Aufwertungsmöglichkeit gerade für Wiesenlimikolen wie den Kiebitz wird auf Grundlage des Gutachtens der BIOS (2022) für kritisch gesehen (allenfalls 1-2 Brutpaare Kiebitz). Die Zielerreichung ist durch ein entsprechendes Monitoring nachzuweisen.

Die Flächen „Alte Lune“ werden am Ostrand von der 110-kv-Leitung der Avacon gequert. Im Bereich befinden sich zwei Maststandorte, einer direkt an der Lune. Die Avacon plant die Sanierung der 110-kv-Leitung. Die Maststandorte im Planbereich sind nur über die Kompensationsflächen zugänglich, eine Abstimmung hierzu wird empfohlen.

Gegen die CEF-Maßnahmen an der „Stotel an der Lune“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Uferbereiche der Lune sind Teil des NSG „Teichfledermausgewässer“. Vorhandene Verlandungsbereiche (Röhrichte) und Ufergehölze sind zu erhalten. Für die Gehölzpflanzungen sind ausschließlich gebietseigene Gehölze der Arten aus dem Vorkommensgebiet 1: „Norddeutsches Tiefland“, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“<sup>1</sup> zu verwenden. Abweichungen bedürfen der Zulassung / Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Auf das Einbringen des Hartriegels (*Cornus spec.*) sollte verzichtet werden, da dieser im betroffenen Raum nicht bzw. nur eingeschränkt verbreitet ist.

---

<sup>1</sup> Leitfaden des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) 2012; [https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden\\_gehoelze\\_.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/recht/leitfaden_gehoelze_.pdf)

Ein großer Maßnahmenpool ist in der Osterstader Marsch in der „Drepteniederung westlich des Peushamsfleths“ östlich von Rechtenfleth vorgesehen. Das Pflege- und Entwicklungskonzept wurde dem Landkreis Cuxhaven im Sommer 2023 vorgestellt. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Maßnahmen, die an bremische Kompensationsflächenpools (bremenports) anschließen. Die Extensivierung des weiträumigen Grünland-Grabenkomplexes mit Entwicklung feuchter und nasser Extensivgrünlandgesellschaften insbesondere als Lebensraum für Wiesenbrutvögel sowie Gastvögel (Wat- und Wasservögel) wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. *Die Osterstader-Marsch als großräumig zusammenhängender Marschengrünlandkomplex mit seinem engmaschigen Grabensystem ist eines der bedeutendsten großräumigen Brut- (für Wiesenbrüter) und Gastvogel- (für Wat- und Wasservögel) Lebensräume im Landkreis Cuxhaven. Aufgrund der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wurden die Brut- und Gastvogelgebiete in ihrer Wertigkeit gemindert. Nach der Fortschreibung des LRP für den Landkreis Cuxhaven (Stand 2021) ist der Bereich westlich des Peushamsfleths als Brutvogelgebiet von nationaler Bedeutung und als Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung bewertet.*

Die Bestandserfassungen der für die Kompensation der Eingriffsfolgen aus dem B-Plan 494 herangezogenen Flächen weisen auch hier bereits nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope auf (GNF, GFF, NPZ). Diese sind vorrangig zu erhalten und nicht zu beeinträchtigen (s.o.). Bauliche Maßnahmen sollten vorrangig außerhalb der geschützten Bereiche umgesetzt werden.

Die Landschaftspflegerische Ausführungsplanung aller im Landkreis Cuxhaven liegenden Kompensationsflächen ist vor der Maßnahmenumsetzung mit der UNB des Landkreises Cuxhaven abzustimmen.

Die Ergebnisse des im Rahmen des Monitorings geplanten Begleituntersuchungen sind der UNB ebenfalls vorzulegen.

#### Hinweis:

Im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578 ff) wurde § 7 Abs. 2 Satz 1 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) um die Nummer 3 ergänzt.

Danach sind ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nun auch die Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), soweit diese nach § 9 Abs. 1 a BauGB in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt sind oder auf den von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden, sowie die für diese Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen der Naturschutzbehörde zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis zu übermitteln.

Gemäß der Niedersächsischen Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) vom 1.2.2023 sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage amtlicher Lagepläne (ALKIS) darzustellen. Ich bitte daher für die im LK Cuxhaven liegenden Maßnahmen um Übersendung entsprechender Lagepläne (nach Satzungsbeschluss).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag





Hinweis: Passagen dieser Stellungnahme, aus denen der Bedarf an Änderungen oder Ergänzungen der vorgelegten Verfahrensunterlagen resultiert, sind zur Verbesserung der Lesbarkeit durch farbliche Hinterlegung hervorgehoben.

## 1. Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs

### 1.1. Zu I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Hinweis: Textliche Änderungen und Ergänzungen von Festsetzungen sind zusätzlich *kursiv* markiert.

- Festsetzung Nr. I.11 und Nr. I.13:

Ich bitte um Bestätigung vor Beschluss über den Bebauungsplan, dass für eine Kontrolle und ggf. Durchsetzung der naturschutzbezogenen Festsetzungen auf privaten Grundstücken unter Nr. 11 und Nr. 13 nicht die Naturschutz- sondern die Bauordnungsbehörde zuständig ist, da es sich um bauplanungsrechtliche Festsetzungen handelt. Andernfalls können die Biotopwerte dieser Festsetzungen in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz des Umweltberichts nicht anerkannt werden, da ihre Einhaltung durch die Naturschutzverwaltung weder kontrolliert noch durchgesetzt werden kann.

- Festsetzung Nr. I.11.7 neu:

Ich bitte darum, folgende zusätzliche Festsetzung aufzunehmen:

*„Bei allen Baumpflanzungen im Geltungsbereich sind die Anforderungen des „Handlungskonzept Stadtbäume“ der Senatorin für Umwelt, Klimaschutz und Wissenschaft mit den Handlungsfeldern HF 2.01/2.02 Pflanzgrubengröße und Überbaute Pflanzgrube, HF 2.03 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und HF 2.06 Leitfaden für Baumpflanzungen zu beachten*  
[\(<https://umwelt.bremen.de/umwelt/parks-gruenflaechen/handlungskonzept-stadtbaeume-1267302>\).“](https://umwelt.bremen.de/umwelt/parks-gruenflaechen/handlungskonzept-stadtbaeume-1267302)

- Unter dieser Voraussetzung kann Satz 2 mit Größenangaben des Pflanzbeetes in der Festsetzung I.11.1 entfallen.
- Festsetzung I.11.5 mit Angaben zur Breite von Pflanzstreifen sollte unverändert bleiben mit folgender Ausnahme: Die Planstraße C sollte ebenfalls einen Pflanzstreifen mit einer Breite von 2,2 m erhalten wie die Planstraßen A und B, um einen nachhaltigen Wuchsort zu schaffen.

Begründung: Im Handlungskonzept Stadtbäume werden umfassend Empfehlungen formuliert für qualitätsvolle und nachhaltige Neupflanzungen von Bäumen im Siedlungsbereich, damit sie die Chance haben alt zu werden. „Gerade Altbäume bieten einen großen ökologischen Nutzen für verschiedenste Tiergesellschaften als Habitatbaum. Es ist daher wichtig, gesunde und zukunftsfähige Stadtbäume zu pflanzen, welche den Widrigkeiten des Klimawandels und den fordernden Ansprüchen im städtischen Bereich gerecht werden.“ (a.a.O.)

- Festsetzung I.12.1, A1 Alte Lune: Bitte ergänzen

*„- Renaturierung der Alten Lune durch modellierte Uferabflachungen sowie eigendynamische Entwicklung und dauerhafte Sicherung eines naturnahen Mosaiks aus Uferröhrichtern, Weidengebüsch und Ruderalfluren feuchter Standorte. Zwischen der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche entlang der Alten Lune und der Fläche A1 ist möglichst frühzeitig eine Baumreihe anzupflanzen bei Erhaltung vorhandener Gehölze.“*

**Begründung:** Wie auch die Bestandsaufnahme der Alten Lune zeigt, ist die biologische Vielfalt sehr abhängig von der Uferausgestaltung. Naturnähe Ufer sind deutlich besser besiedelt. Dieses Potenzial sollte die Renaturierung ausschöpfen, auch um die Resilienz der Alten Lune gegenüber temporären Einleitungen aus dem Gewerbegebiet zu stärken.

Die Baumpflanzungen dienen aus Gründen des Artenschutzes zusätzlichen zum Lichtkonzept gemäß Festsetzung Nr. 13.3 und 13.4 dem Lichtschutz der Alten Lune als Jagdgebiet lichtempfindlicher Fledermäuse (insb. Wasser- und Teichfledermaus). Die Festsetzung I.9 zur Baumpflanzung auf 30% der Fläche der Kreislaufzone K1 reicht hierfür voraussichtlich nicht aus. Zudem ist der Zeitpunkt dieser Pflanzungen unbestimmt. Bäume an der Alten Lune sollten aber angesichts der Höhe der angrenzenden Baukörper von bis zu 44m so frühzeitig wie möglich gepflanzt werden, um rechtzeitig eine ausreichend lichtschtzende Wirkung entfalten zu können.

- Festsetzung I.12.7 neu:  
*Zur Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft von angrenzenden Nutzungen sind Hecken als Einfriedungen gemäß Festsetzung II.4. vorzusehen.*

**Begründung:** Eindämmung von Beeinträchtigungen aufgrund von Fehlnutzungen und Eintrag von Müll.

- Festsetzung I. 13.1:  
Bitte im folgenden Satz den angegebene Halbsatz streichen:  
„Zur Vermeidung von Vogelschlag sind Glasflächen oder metallische Fassadenmaterialien, die größer als 6 m<sup>2</sup> sind ~~oder dreiviertel der gesamten Fassade einnehmen und in einer Höhe von über 11 m ü. NHN beginnen~~, erkennbar zu strukturieren oder auf andere Art sichtbar zu machen (z.B. durch mehrschichtigen Fassadenaufbau, Aufbringen wirksamer Markierungen wie geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster, Bedeckung mindestens 25 v.H. der jeweiligen Flächen), Verwendung transluzenter oder geringreflektierender Gläser).“

**Begründung:** Es sollte nicht die Wahlmöglichkeit einer weniger wirksamen Lösung zur Vermeidung von Vogelschlag angeboten werden.

- Festsetzung I. 13.3:  
Bitte die kursiven Passagen ergänzen:  
„Leuchten und Lichtanlagen sind ausschließlich mit Leuchtmitteln in warmweißer Lichtfarbe mit einer Farbtemperatur von maximal 2.200 Kelvin zulässig. Ausnahmsweise können Leuchten und Lichtanlagen von Werbeanlagen mit Leuchtmitteln in warmweißer Lichtfarbe mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin, Leuchten und Lichtanlagen zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie Leuchten und Lichtanlagen zur Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen in neutralweißer Lichtfarbe mit einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin zugelassen werden.  
*Beleuchtungsanlagen sind nur zulässig nach vorheriger Lichtimmissionsbewertung nach Maßgabe der „Checkliste zum Entwurf einzelner Beleuchtungsanlagen“. Eine Raumaufhellung im angrenzenden Naturschutzgebiet Luneplate um mehr als 0,1 lx durch die Gesamtheit der Gewerbenutzung ist unzulässig.*  
In dem Teil der öffentlichen Grünfläche Parkanlage zwischen dem GE1 und der westlichen Planbegrenzung sowie in den Kreislaufzonen (KLZ1 und KLZ2) ist das Installieren und Betreiben



von Leuchten und Lichtanlagen unzulässig.

*Zur Vermeidung von Abstrahlung auf angrenzende Wasserflächen einschließlich der Alten Lune, auf Gehölze, Grünflächen und / oder benachbarte Schutzgebiete sind abgeschirmte Leuchten (auch Full Cutoff) zur Vermeidung von Streulicht und Blendwirkung zu verwenden. Leuchten mit einem außenliegenden Blendschutz oder/und zusätzlichen Abblendblechen können ebenfalls eingesetzt werden. Zusätzlich ist der Einblick in die Leuchten und Lichtanlagen so zu begrenzen, dass mindestens die Anhaltswerte der Beleuchtungskategorie G\*6 der DIN 13201 Teil 2, Tabelle A1 eingehalten werden. Ausgenommen hiervon sind Leuchten und Lichtanlagen, die der Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen oder Flucht- und Rettungswegen dienen ~~sowie selbstleuchtende oder hinterleuchtete Werbeanlagen.~~*

Die Leuchtengehäuse sind geschlossen und gegen das Eindringen von Insekten staubdicht auszuführen, die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse darf 60°C nicht überschreiten. Die Lichtquellen sind in ihrer Betriebszeit, ihrer Anzahl und ihrer Lichtpunkthöhe auf den sich aus der jeweiligen Grundstücksnutzung ergebenden *notwendigen* Lichtbedarf zu beschränken.

*Die Lichtleistung der einzelnen Leuchten und die Lichtpunkthöhen sind so gering wie möglich wählen. Nicht benötigtes Licht ist auszuschalten bzw. zu dimmen.* Die Leuchten ~~in den GE1 dürfen eine maximale Montagehöhe von 10 m ü. NHN und von 6 m ü. NHN angrenzend zum Naturschutzgebiet Luneplate in den GE2, GE 4 und den Sondergebieten von 13 m ü. NHN sowie in den GE3 von 22 m ü. NHN nicht überschreiten, ausgenommen hiervon sind Kennzeichnungen von Luftfahrthindernissen sowie Leuchten und Lichtanlagen zur Beleuchtung von höher gelegenen Arbeitsstätten und Wegen, wie z.B. Dachterrassen, Arbeitsbühnen, Treppen, Umläufe und Parkdecks.~~

*Ein Anstrahlen von Werbeschildern oberhalb 4,00 m Höhe und generell an den Außenseiten der Warften ist unzulässig. Eine Beleuchtung der Planstraße C sowie der Planstraße A im Abschnitt zum Naturschutzgebiet Luneplate zwischen 20.00 – 7.00 Uhr ist unzulässig.*

Skybeamer, freistrahkende Lichtquellen und Spiegelwerfersysteme sind unzulässig.

- Festsetzung I. 13.4

Das flächige oder akzentuierte Anstrahlen von Gebäuden und/oder Nebenanlagen ist unzulässig. Eine Ausnahme bildet die Kenntlichmachung von hohen Gebäuden zum Schutz des Vogelzuges mit 0,1 Candela pro Quadratmeter im Mittel. Die Beleuchtung *hat* von oben nach unten ~~oder~~ mit streulichtbegrenzenden Profilscheinwerfern bzw. Goboprojektionen *zu* erfolgen.

Begründung: Die Einhaltung des Lichtkonzeptes (Unterlagen a20 – a22) ist von wesentlicher Bedeutung für die in Ansatz gebrachte Vermeidung von Auswirkungen des geplanten Gewerbegebiets in Bezug auf Fledermäuse, Brut- und Gastvögel sowie Insekten. Die summarische Raumaufhellung des unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiets „Luneplate“ sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Luneplate“ durch das geplante Gewerbegebiet darf max. 0,1 lx betragen. Dies entspricht einer Vollmondnacht bei klarem Himmel und ist sicher zu stellen. Andernfalls ergäben sich schlechtere naturschutzrechtliche Beurteilungen in Bezug auf FFH-Verträglichkeit, Artenschutz und Eingriffsregelung und es wären zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich geboten.

Aus Gründen des Insekten- und Vogelschutzes sollten max. 2.700 Kelvin anstelle von 3.000 zulässig sein (s. Rössler et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht).

Die genannte Checkliste enthält die Unterlage a22 „Zuarbeit zur Baubeschreibung des Green Economy-Gebiet „LuneDelta““, Rabenstein i.A. der BEAN (S. 25-28). Die Verfügbarkeit sollte als Hinweis unter III. geregelt werden.

## 1.2. Zu II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Festsetzung II. 2.4:  
Der Halbsatz „*die ausschließliche Verwendung von Sedum-Sprossen ist zulässig*“ sollte gestrichen werden, um das Potenzial von Dachbegrünungen als Beitrag zur Biodiversität des Gewerbegebiets auszuschöpfen.
- Festsetzung II. 6 **Pflanzlisten 1 - 12:**
  - Der Begriff „Blumen“ sollte durch den fachlich korrekten Begriff „Kräuter“ ersetzt werden.
  - Über die planinternen Ausgleichsflächen hinaus sollten mindestens in den Gewerbegebieten Ge1, Ge2 und Ge4, den Sonderflächen und Parkanlagen durch Festsetzung die Verwendung gebietseigener Herkünfte der angegebenen Gehölzarten und Regio-Saatgut vorgegeben werden mit der Maßgabe dies nachzuweisen, sollten diese nicht verfügbar sein.

Begründung: Auch auf Flächen, die nicht unter die Regelung des § 40 BNatSchG fallen (z.B. gestaltete Parkanlagen im Siedlungsbereich), ist die Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten und gebietseigenem Saat- und Pflanzgut von Gehölzen aus fachlicher Sicht grundsätzlich empfehlenswert.“ (<https://www.bfn.de/gebietseigene-herkuenfte>)<sup>1</sup> Dies sollte gerade für das geplante Green Economy-Gebiet im Übergang zur freien Landschaft gelten.

- Die in den Pflanzlisten angegebenen Arten bitte wie folgt ersetzen:

Pflanzliste Nr.	Baumart der Liste	Ersetzen durch	Begründung
3	Henry-Heckenkirsche	Lonicera caprifolium	Die Henry-Heckenkirsche wird auf der Liste des Bundesamtes für Naturschutz als potentiell invasive Art geführt, die heimische Arten verdrängen kann, und sollte daher nicht gepflanzt werden. <a href="https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html">https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html</a>
4	Rebona-Ulme	Ulmus laevis (wegen Brettwurzeln nur bei ausreichend unversiegeltem Umfeld) oder Ulmus x hollandica 'Lobel' (Biodiv. 2,7)	Die Rebona-Ulme hat einen geringen Biodiversitätsindex von 2 auf der Skala von 1 – 5. (Biodiversitätsindex 2021 für Stadtbäume im Klimawandel). „Die in großen Teilen Europas heimische Flatterulme (Ulmus laevis) ist weitgehend unempfindlich gegen das Ulmensterben. Wo ihre Anpflanzung möglich ist, stellt sie daher eine bessere Maßnahme zum Bestandschutz dar als Kreuzungen und Resistenzzüchtungen.“ ( <a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Ulmensterben#Bek%C3%A4mpfung_und_Vorbeugung">https://de.wikipedia.org/wiki/Ulmensterben#Bek%C3%A4mpfung_und_Vorbeugung</a> ) Die aktuelle „GALK-Straßenbaumliste“ führt zu U. laevis aus: „breit säulenförmige, später ausladende Krone, im Alter Stützwurzeln (Brettwurzeln) ausbildend, nicht zu trockene Standorte, widerstandsfähig

<sup>1</sup> Gebietseigene Herkünfte und Klimawandel

Neben dem Klima sind weitere Faktoren entscheidend für die regionalen und lokalen Verbreitungsmuster von Pflanzen. Dazu zählen zum Beispiel Morphologie, Landnutzung, Bodenart, Wasserverfügbarkeit und Konkurrenzverhältnisse. Wie bedeutsam der Einfluss des Klimas im Verhältnis zu den anderen Faktoren überhaupt ist, ist bislang wissenschaftlich kaum erforscht. Für eine generelle Annahme, gebietsfremde Arten aus wärmeren und/oder trockeneren Gebieten würden unter den sich ändernden klimatischen Bedingungen in Deutschland geeigneter sein, liegen keine wissenschaftlichen Belege vor. Diese Annahme basiert größtenteils auf Modellierungsergebnissen; die Anzahl an Feldversuchen ist bislang sehr gering und die Ergebnisse sind nicht eindeutig. Klimatoleranz besteht aus verschiedenen Eigenschaften. So ist beispielsweise zwischen Hitze- und Trockenheitstoleranz zu unterscheiden, die beide nicht zwangsläufig miteinander gekoppelt sind. (<https://www.bfn.de/gebietseigene-herkuenfte>)

Pflanz- liste Nr.	Baumart der Liste	Ersetzen durch	Begründung
			gegen die Ulmenkrankheit, Bienenweide, im Straßenbaumtest 2 seit 2022“ ( <a href="#">galk_strassenbaumliste.pdf</a> )
6	Sommerflieder	Syringa vulgaris	Der Sommerflieder ( <i>Buddleja davidii</i> ) wird auf der Liste des Bundesamtes für Naturschutz als potentiell invasive Art geführt, die heimische Arten verdrängen kann, und sollte daher nicht gepflanzt werden. <a href="https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html">https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html</a>
7	Hopfenbuche	Carpinus betulus	Aufgrund der besseren Biodiversität (angepasste heimische Begleitfauna). Alternativ: <i>Alnus incana</i> oder <i>Prunus padus</i>
7	Sumpfeiche	Quercus cerris	Die amerikanische Sumpfeiche sollte aufgrund der besseren Biodiversität (angepasste heimische Begleitfauna) ersetzt werden durch <i>Q. cerris</i> .
7	Amerikanische Stadtlinde	Tilia cordata	Hervorragender Biodiversitätsindex von <i>T. cordata</i> (4,4 – 5 auf der Skala von 1 – 5) bei im Übrigen gleichen Eigenschaften.
8	Kupfer-Felsen- birne	Amelanchier ovalis	Aufgrund der besseren Biodiversität (angepasste heimische Begleitfauna).

- Festsetzung II. 7 neu:

„Die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind umzusetzen (Tab. 44 und Plan 2).“

Tab. 44 und Plan 2 des Umweltberichts sollte als Anlage zum B-Plan z. B. mit Aufnahme eines Hinweises unter III. für jedermann verfügbar gemacht werden.

**Begründung:** Die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind umfassend, durchdacht und fachlich geeignet, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu reduzieren. Ihre Wirkungen wurden im Rahmen der Gegenüberstellung von Konflikten und Kompensation in Kap. 10.3 des Umweltberichts (S. 291ff) eingriffsmindernd in Ansatz gebracht. Ohne rechtliche Verankerung ist ihre Wirkung jedoch nicht verbindlich. Dies ist sicherzustellen. S. hierzu auch unten unter 2.3.

- Festsetzung II.8 neu: „Frühzeitig vor jeglichen Maßnahmen im Geltungsbereich ist die Notwendigkeit einer umfassenden qualifizierten Umweltbaubegleitung auch entsprechend des Anforderungskatalogs „Umweltbaubegleitung Natur und Grün“ mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und zu beauftragen (<https://umwelt.bremen.de/umwelt/parks-gruenflaechen/handlungskonzept-stadtbaeume-1267302> ).“

**Begründung:** Eine frühzeitig tätige, qualifizierte Umweltbaubegleitung ist essentiell für die wirksame Umsetzung aller naturschutzbezogener eingriffsmindernder oder ausgleichender Maßnahmen im Geltungsbereich. Sie sichert den bauzeitlichen Schutz von zu erhaltenden Vegetationsbeständen und Gewässern, die Einhaltung des Arten- und Biotopschutzes bei allen Maßnahmen im Geltungsbereich sowie die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gemäß Nr. II.7 neu.

### 1.3. Zu III. Hinweise

Neben den Hinweisen unter 4. Baumschutz ist textlich weiterhin darauf hinzuweisen, dass im Plan-  
gebiet ebenso gilt

- der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG,
- der Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG,
- das Sommerfällverbot gemäß § 39 BNatSchG sowie
- das Bremische Waldgesetz.

## 2. Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauBG)

Der Umweltbericht legt den hier erforderlichen Ermittlungen und Bewertungen von Natur und Land-  
schaft im voraussichtlich vom Bebauungsplan betroffenen Raum die „Handlungsanleitung zur An-  
wendung der Eingriffsregelung in Bremen“<sup>2</sup> zugrunde. Demnach sind definierte

- Biotop-/Ökotoptfunktionen von allgemeiner Bedeutung auf der sog. Biotopebene anhand von  
sog. Flächenäquivalenten,
- Biotop-/Ökotoptfunktion von besonderer Bedeutung ergänzend verbal-argumentativ zu bewer-  
ten, zu vermeiden und zu kompensieren.

### 2.1. Bestandsdarstellung – und –bewertung

Die Bestandsdarstellung – und –bewertung im künftigen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 494  
sowie im voraussichtlichen Wirkraum ist im Umweltbericht in Bezug auf Biotope und besondere  
Funktionsausprägungen fachlich korrekt und ausreichend vollständig vorgenommen worden,  
soweit nachfolgend nichts Anderes ausgeführt wird.

### 2.2. Eingriffsermittlung

Hierzu stellt der Umweltbericht basierend auf den eingriffsregelungsrelevanten Abschnitten der  
Kapitel 4 „Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung“ und Kapitel 8 „Kon-  
fliktanalyse“ den ermittelten Kompensationsbedarf in Kapitel 9.1 dar.

Die dort vorgenommenen Darstellungen, Prognosen und Bewertungen erscheinen fachlich plau-  
sibel und korrekt mit folgenden Ausnahmen:

#### 2.2.1. Biotop-/Ökotoptfunktion von allgemeiner Bedeutung: Biotope

Im Umweltbericht wird hierzu unter anlagebedingte Beeinträchtigungen (Kap.8.1.1.1, S. 234)  
ausgeführt:

„Folgende Biotoptypen und -werte werden für den Zielzustand angenommen:

- Lune Delta Wasser innerhalb des Lune Delta Park: Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-  
see / Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (SEZ/VERS), WS 4“

Für das neu entstehende Lune Delta Wasser wird von der Zuordnung zum Biotoptyp Natur-  
naher nährstoffreicher Stauteich/-see (Biotop-Code SES) / sonstiges Röhricht nährstoffrei-  
cher Stillgewässer ausgegangen (Biotop-Code VERZ), wobei erwartet wird, dass sich auf-  
grund der Regenrückhaltefunktion und von wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen das  
Röhricht als eher schmaler und somit untergeordneter Uferstreifen entwickeln wird.

<sup>2</sup> <https://umwelt.bremen.de/umwelt/natur/eingriffsregelung-bremer-naturschutzbehoerde-24260>

Für SES gibt die Biotopwertliste der Handlungsanleitung (Stand 2018<sup>3</sup>) die Wertstufen (5)4(3) vor, d.h. im Regelfall Wertstufe 4, wobei begründete Auf- oder Abwertungen vorgenommen werden können. Das Lune Delta Wasser wird benachbart zur Planstraße C, der öffentlichen Grünfläche „Spiel Sport und Freizeit“ sowie der öffentlichen Grünfläche „Sommerdeich“ mit Wegen vorgesehen. Aufgrund dieser benachbarten Nutzungen ist mit laufenden Störungen, stofflichen Einträgen sowie Eutrophierungen zu rechnen. Hinzu treten Belastungen aus der Einleitung der Oberflächenentwässerung.

Somit ist nicht mit einer Biotopausbildung entsprechend dem Regelfall (Wertstufe 4) auszugehen und im Umweltbericht ist eine Abwertung auf die Wertstufe 3 vorzunehmen.

Diese Wertänderung wirkt sich auf die Übersicht über den Verlust und die Entwicklung von Biotoptypen im Plangebiet in Tab. 40 in Kapitel 9.1.1.1 aus (S. 267ff): es ist somit anstelle des Nach-Eingriffszustandes der Biotoptypen SES und SES/VERS von zusammen 175.560 FÄ/m<sup>2</sup> nur von 131.670 FÄ/m<sup>2</sup> auszugehen. Das zusätzliche Biotopwert-Defizit im Umfang von 43.890 FÄ/m<sup>2</sup> führt in der Eingriffs-Ausgleich-Bilanz des Umweltberichts in Tab. 48 in Kapitel 10.3.1.1 (S. 292) zwar zu einem Bedarf von 1.233.420 FÄ anstelle von 1.189.530 FÄ. Die ermittelte Biotopaufwertung durch die planexternen Ausgleichsmaßnahmen E1 – E5 gleicht diesen mit einer Wertsteigerung von 1.339.525 FÄ jedoch immer noch mehr als aus.

Einer Biotopbewertung des Deltaröhrichts (Ausgleichsmaßnahme A2) mit der Wertstufe 4 wird zugestimmt.

## 2.2.2. Biotop-/Ökotopfunktion von besonderer Bedeutung

Gemäß „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“ liegt eine Biotop-/Ökotopfunktion von besonderer Bedeutung vor, wenn im Wirkraum Arten mit einem besonderen Schutz- oder Gefährdungsstatus vorkommen.<sup>4</sup>

- **Brutvögel**

Folgende Brutvogelarten und Revierpaare (RP) mit einem besonderen Schutz- oder Gefährdungsstatus kommen innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Gewerbegebiets vor (vgl. Umweltbericht, Tab. 50 auf S. 295. Hier gegenüber dem Artenschutzbeitrag Tab. 4, S. 30 fehlende Arten weisen entweder keinen besonderen Schutz- oder Gefährdungsstatus auf oder kommen nur im Initialcluster vor, für den die Eingriffsregelung abschließend im beschlossenen B-Plan Nr. 429 vollzogen wurde):

<sup>3</sup> <https://umwelt.bremen.de/umwelt/natur/eingriffsregelung-bremer-naturschutzbehoerde-24260#Biotopwertliste>

<sup>4</sup> Besonderer Schutzstatus: streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie oder Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie; besonderer Gefährdungsstatus für Tier- und Pflanzenarten der Kategorie I-III gemäß Rote Listen für Deutschland oder Niedersachsen/Bremen.

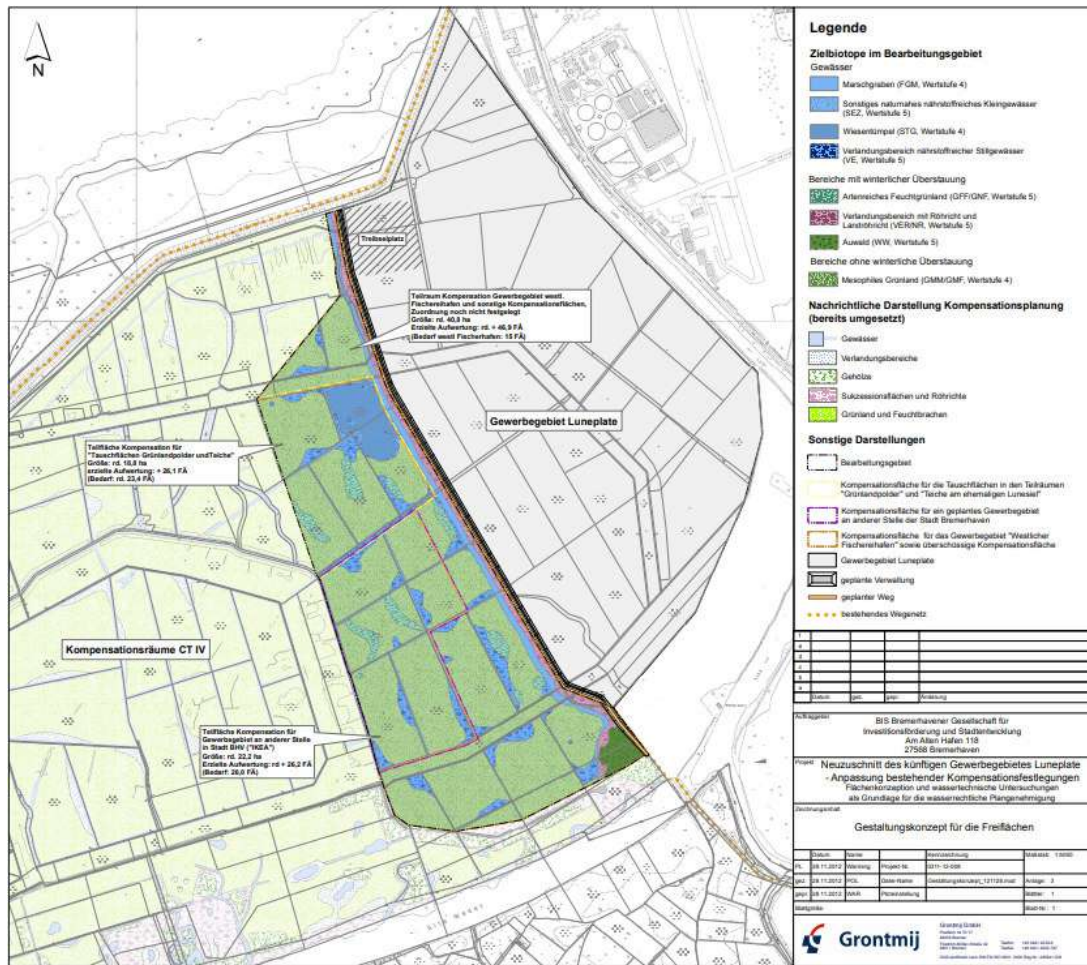
Besondere Bedeutung für Zug- und Rastvögel: Rastvogelvorkommen von regionaler oder höherer Bedeutung gemäß Bewertung nach BURDORF et al. 1997; aufgrund der zwischenzeitlichen Methodenentwicklung ist aktuell KRÜGER et al. 2020 zugrunde zu legen.

Artnamen	Ersatzbedarf
<b>WIESENBRÜTER</b>	
Bekassine	1 Rp
Feldlerche	6 Rp
Kiebitz	13 Rp
Rotschenkel	1 Rp
Wiesenpieper	7 Rp
<b>BRUTVÖGEL VEG.-ARMER FLÄCHEN</b>	
Sandregenpfeifer	2 Rp
<b>BRUTVÖGEL DER RUDERALFLUR</b>	
Braunkehlchen	1 Rp
Rebhuhn	1 Rp
Steinschmätzer	2 Rp
<b>RÖHRICHTBRÜTER</b>	
Blaukehlchen	6 Rp
Feldschwirl	7 Rp
Rohrhammer	16 Rp
Schilfrohrsänger	7 Rp
Teichrohrsänger	21 Rp
<b>GEHÖLZBRÜTER</b>	
Bluthänfling	3 Rp
Gartengrasmücke	1 Rp
Gelbspötter	1 Rp
Kuckuck	1 Rp
Stieglitz	5 Rp
<b>BRUTPARASIT</b>	
Kuckuck	1 RP

Neben der Überbauung von Bruthabitaten im Plangebiet selbst (direkter Wirkraum) sind Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf umgebende Lebensräume zu betrachten (indirekter Wirkraum) und in Hinblick auf ihre Erheblichkeit zu bewerten.

Dabei sind auch die folgenden festgelegten Kompensationsziele der benachbarten „Östlichen Erweiterung des Kompensationsraumes Luneplate“ zu beachten (s. Grontmijl i.A. der BIS 2012: „Neuzuschnitt des künftigen Gewerbegebietes Luneplate - Anpassung bestehender Kompensationsfestlegungen“, Tab. 5 auf S. 15 und Anlage 3 unten):

- auf mind. 4,1 ha Grünlandflächen mit Brutfunktionen für Wiesenvögel und Rastfunktionen für nordische Gänse und Wiesenlimikolen
- auf mind. 9,5 ha naturnahe Kleingewässer und Verlandungsbereiche mit Röhrich mit Lebensraumfunktionen für Wasservögel vorsehen.



Wird im Umweltbericht in den Kapiteln 4.1.1.2 (S. 153) und 8.1.1.2 (S. 239/240) noch grundsätzlich von Habitatverlusten und der Entwertung umliegender Brutvogelhabitate für Arten der offenen Feldflur - z. B. Wiesenbrüter Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper - durch Kulisseneffekte, Bewegungsunruhe, Licht- und Lärmemissionen ausgegangen, wird dies im Weiteren für das Plangebiet zu pauschal als unerheblich bewertet.

### Habitatverlust durch Kulissenwirkung

Hier verweist der Umweltbericht auf Literaturwerte in Bezug auf Störzonen von 80 – 100m. Doch mit dem Verweis auf eine vergleichsweise geringe Siedlungsdichte auf der Gesamtfläche seien leichte Verschiebungen der genannten Reviere aus dem Wirksamkeitsbereich des Kulisseneffektes heraus möglich, sodass eine diesbezügliche Beeinträchtigung vermieden werden könne (S. 239).

### Habitatverlust durch Lärm

Mit Verweis auf die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) führt der Umweltbericht aus, dass bei Lärmwerten von mehr als 55 dB(A) tagsüber für die im Wirkraum vorkommenden Wiesenbrutvögel Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel und Uferschnepfe von einer erhöhten Gefährdung durch Prädation auszugehen ist, da hier das Risiko bestehe, dass Warnrufe der Altvögel von Küken oder Jungvögeln nicht rechtzeitig gehört werde und so das Prädationsrisiko steige.

„Innerhalb der Bereiche, in denen unter Berücksichtigung der Lärmkontingente ein Schallpegel von > 55 dB(A) zu erwarten ist, brüteten im Jahr 2018 insgesamt 16 Kiebitzpaare, 5 Paare Rotschenkel und jeweils 1 Paar der Bekassine und der Uferschnepfe.“ (S. 240)

Im Weiteren wird jedoch davon ausgegangen, dass der im Gewerbegebiet (Hauptteil) entstehende Lärm, anders als Verkehrslärm, der jedoch durchaus für das Initialcluster angenommen wird, keine permanente, sondern eine unregelmäßige Geräusentwicklung in Abhängigkeit vom gerade stattfindenden Zulieferverkehr oder Produktionsverfahren darstelle. „Darüber hinaus werden die Küken, die Nestflüchter und somit von Anfang an mobil sind, von den Altvögeln in gut geeignete Bereiche für deren Entwicklung geführt. Dazu gehören u.a. ein reiches Nahrungsangebot, Versteckmöglichkeiten und ein nicht zu hoher Schallpegel. Aufgrund der Weitläufigkeit des Grünlands westlich des Plangebietes ist es für die Wiesenlimikolen schon in 200 bis 300 m Entfernung zum Plangebiet möglich, in ausreichend ruhigen Bereichen den Nachwuchs aufzuziehen“ (s. hierzu auch Abb. 12 im Artenschutzbeitrag).

Diese pauschalen Annahmen in Bezug auf eine vollständige Vermeidung von summarischen erheblichen Beeinträchtigungen auf Wiesenbrutvögel im Umfeld des Gewerbegebietes durch Kulisseneffekte, Bewegungsunruhe, Licht- und Lärmemissionen durch Verlagerung der Habitatnutzung in ungestörte freie Bruthabitate der Umgebung entziehen sich einer Überprüfbarkeit. Um dies beurteilen zu können, ist vor einem Beschluss über den Bebauungsplan noch fachlich qualifiziert darzulegen,

- warum sich die Lärmqualität im Hauptteil des Gewerbegebiets vom Initialcluster grundsätzlich unterscheidet,
- wo die ausweislich des Plans 1 zum Umweltbericht im 100m-Puffer (Kulissenwirkung) sowie in der 250 m breiten Verlärmungszone vorkommenden Brutpaare von Wiesenvögeln (s. auch die Spalten „Kulissenwirkung“ und „Lärm“ in Tab. 32 im Umweltbericht auf S. 241/242) im räumlichen Zusammenhang geeignete und vor allem noch unbesetzte Bruthabitate finden können.

In diesem Zusammenhang wird auf das einschlägige Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen unter dem Aktenzeichen OVG: 1D 187/22 hingewiesen (s. S. 18ff in der Anlage).

Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, sind zur Umweltfolgenbewältigung weitere Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. So sind ggf. weiter einschränkende Lärmkontingente festzulegen, wie dies in Festsetzung 1.6 mit Blick auf den vorgezogenen Artenschutzausgleich (sog. CEF-Maßnahme<sup>5</sup>) Alte Weser bereits vorgesehen ist.

#### • **Gastvögel**

Das Plangebiet stellt einen national bedeutenden Gastvogellebensraum dar (s. NaturRaum 2023 i. A. der BEAN: „Gewerbegebiet Luneplate – Green Economy; Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen 2018-2023“; Unterlage a14, S. 50).

„Auf der geplanten Fläche des Hauptteils vom Gewerbegebiet wurden im Gastvogeljahr 2018/19 insgesamt 73 Gastvogelarten nachgewiesen, davon 42 Wasser- und Watvogelarten, die eigentlichen im Küstenraum wertbestimmenden Gastvogelarten.“ (a.a.O., S. 45-46).

Der Mittelwert der im Jahreslauf erhobenen Rastzahlen lag bei 715 Wasser- und Watvögeln für die Fläche des Gewerbegebiets.

---

<sup>5</sup> CEF-Maßnahme: continuous ecological functionality-measure



Der Wert des Gebietes wird besonders durch folgende Gastvogelarten herausgestellt (a.a.O., S. 50):

Tab. 9: Bedeutende Gastvogelarten (nach KRÜGER et al. 2020) im Gewerbegebiet für das Untersuchungsjahr 2018/19.

Art	Bedeutung nach KRÜGER et al. (2020)	Kriterienwert
Weißwangengans	national	4.750
Graugans	lokal	200
Pfeifente	lokal	260
Krickente	lokal	90
Löffelente	national	230
Tafelente	regional	30
Reiherente	lokal	50
Zwergsäger	landesweit	10
Kormoran	regional	80
Silberreiher	lokal	10

Das Gutachten „Option zur Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet, Flugbewegungen relevanter Gastvogelarten und Schlagopfernachsuche“ verdeutlicht die besondere Rastfunktion des Plangebiets als Rückzugs- und Ruhezone für nordische Bläss- und Weißwangengänsen:

„Von beiden Arten ist der Luftraum über der östlichen Luneplate der am stärksten frequentierte Bereich der gesamten Luneplate, weil sie hier von ihren Nahrungsgebieten in der Osterstader Marsch zu ihren Schlafplätzen auf der Luneplate oder in den Blexer Wattflächen einfliegen und hier auch oft Orientierungsrunden zur Schlafplatzwahl drehen. Umgekehrt brechen sie morgens von hier aus zu den Nahrungsflächen auf.“ (NaturRaum i.A. BEAN 2023; Unterlage a13, S. 11)

Der Umweltbericht stellt nachvollziehbar Beeinträchtigungen durch das geplante Gewerbegebiet auf Gastvögel dar in Bezug auf Habitatverlust durch

- Überplanung / Neugestaltung,
- Kulissenwirkung,
- baubedingte visuelle und akustische Störreize sowohl im Betrieb als auch während der voraussichtlich sechsjährigen Bauphase. (a.a.O. Kap. 8.1.1.2.2)

Diese werden im Weiteren jedoch mit folgender Begründung als unerheblich beurteilt:

„Die bauzeitlich ggf. auftretenden erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm oder Licht beschränken sich auf die Dauer der Bauzeit und werden daher als nicht erheblich bewertet. Der Verlust von Flächen, die als Gastvogellebensraum von besonderer Bedeutung sind, durch direkte Flächeninanspruchnahme oder durch Kulisseneffekte führt zwar zu Beeinträchtigungen des Gebietes in seiner Funktion als Gastvogellebensraum. Vor dem Hintergrund des unmittelbaren funktionalen Zusammenhangs mit den westlich des Plangebietes benachbarten Flächen der Luneplate, die vollständig erhalten bleiben, werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich bewertet.“ (Umweltbericht, S. 244)

Diese pauschale Beurteilung entzieht sich einer Überprüfbarkeit. Ein vollkommener Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen der besonderen Rastfunktion für nordische Gänse, aber auch für andere im Plangebiet festgestellte relevante Gastvogelarten durch das geplante Gewerbegebiet erscheint nicht plausibel. Immerhin geht ein Rastgebiet von nationaler

Bedeutung mit einer Flächengröße von 96 ha durch Überbauung unmittelbar verloren. Hinzu treten indirekte Beeinträchtigungen der im Umfeld vorkommenden Gastvögel durch Kulissen-, Lärm- und Lichtwirkung. Auf der Grundlage der „Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr“ (Garniel & Mierwald 2010) wird hier dagegen für rastende Weißwangengänse von einem Störradius von 500m um das Plangebiet ausgegangen.<sup>6</sup>

Um beurteilen zu können, ob Beeinträchtigungen der vom geplanten Gewerbegebiet betroffenen Rasthabitate im räumlichen Zusammenhang tatsächlich lediglich unerheblich sind, ist - analog zu den Ausführungen zu Brutvögel oben - vor einem Beschluss über den Bebauungsplan noch ausreichend fachlich qualifiziert darzulegen, für welche betroffenen Zahlen der vorkommenden relevanten Gastvogelarten im unmittelbaren Plangebiet sowie im artspezifischen Störradius wo im räumlichen Zusammenhang geeignete und vor allem noch ausreichend freie Rastflächen zur Verfügung stehen. Als Grundlage der Beurteilung können neben den für die Luneplate vorliegenden Gastvogelgutachten auch die Datenreihen der ehrenamtlichen Wasser- und Watvogelzählungen herangezogen werden.

Soweit dies nicht hinreichend plausibel nachgewiesen werden kann, sind die Folgen der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen für Gastvögel durch angemessene Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu bewältigen.

- **Reptilien**

Ausweislich der „Vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen 2018-2023“ wurden im geplanten Gewerbegebiet (Hauptteil) wiederholt an vier Standorten Exemplare der Ringelnatter gefunden (a.a.O. S. 116). Diese Art ist in Niedersachsen und Bremen gefährdet (Rote Liste 3; PODLOUCKY & FISCHER 2013), gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt und weist damit eine Biotop-/Ökotoptfunktion von besonderer Bedeutung auf. Eine Erwähnung im Umweltbericht fehlt jedoch, ebenso eine Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.

- Dies ist noch nachzuholen.

- **Landschaftserlebnisfunktion**

Das geplante Gewerbegebiet mit Gebäuden von 44m bis 16m Höhe sowie drei optionalen Windkraftanlagen von bis zu 100m Höhe beeinträchtigt ausweislich der Visualisierung (Studio Kramer i.A. BEAN; Unterlage a33) in den verschiedenen Baustufen insbesondere das Landschaftsbild des Naturschutzgebiets „Luneplate“ erheblich (Beispiele s.u.).

Diese Wirkungen sind aufgrund der Größe des Gewerbegebietes und der Höhe der geplanten Baukörper so gravierend, dass sie nicht durch die Entwicklung eines landschaftsgerechten Siedlungsrandes (Fassadenbegrünung, 7m hoher Lichtschutzwand, helle Farben, Großbäume an Straßen etc.) auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können.

---

<sup>6</sup> Auch wenn die in Garniel & Mierwald (2010) formulierten Empfehlungen und Orientierungswerte für den Straßenverkehr entwickelt wurden und zur Beurteilung des Störpotenzials anderer Störquellen nur bedingt geeignet sind, werden dort erzeugte Störungen von großer Reichweite behandelt, die zu denen des geplanten Gewerbegebietes gut passen: „Darunter sind die Auswirkungen des Verkehrslärms sowie von optischen Störreizen (z. B. Licht, Kulissenwirkungen) zu verstehen.“ (Garniel & Mierwald 2010, S. VII).

Auf S. 43 wird dort für Weißwangengänse, die scheuer sind als Blässgänse, ein Störradius von 500m angegeben.

**Abb.: Beispiele aus der Visualisierung von Studio Kramer (Unterlage a33)**

Standort 1



Standort 3, Variante 1



Standort 3, Variante 2



Standort 3, Variante 3



Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luneplate“ in der Stadtgemeinde Bremerhaven dient das Gebiet u.a. dem Schutzzweck des Erhalts des für den Landschaftsraum charakteristischen Landschaftsbildes der weiträumig offenen, durch die Unterweser mit ihren Wasserwechselbereichen, Wattflächen und Röhrichten geprägten Ästuar-

Lebensräumen, der offenen Kulturlandschaft des Grünlandbereichs und des südöstlich anschließenden Übergangs zur Altarmlandschaft der „Alten Weser“.

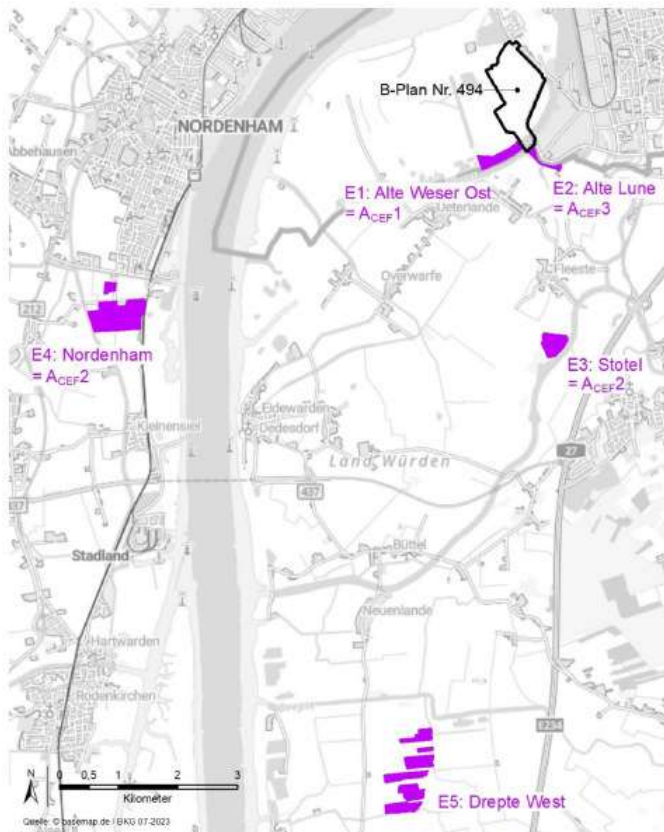
Auch der Entwurf des Landschaftsprogramms Bremerhaven (Stand 30.05.2023) weist der Luneplate weit überwiegend eine sehr hohe Bedeutung für das Erleben von Natur und Landschaft zu (s. u. Ausschnitt aus der Karte E).



Ausschnitt aus Karte E des Landschaftsprogramms Bremerhaven (Entwurf 2023)

Die „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“ stellt für Gebiete, die im Landschaftsprogramm als besonders wertvolle Erholungsräume aufgeführt sind, eine Landschaftserlebnisfunktion von besonderer Bedeutung fest (a.a.O., S. 39). Bei mastenartigen Vorhaben oder sehr hohen Gebäuden über 10 m Höhe, die erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen auslösen, ist gemäß Handlungsanleitung i. d. R. davon auszugehen, dass die Kompensationsmaßnahmen, die durch Anwendung des Biotopwertverfahrens ermittelt werden, den insgesamt erforderlichen Kompensationsbedarf nur unzureichend abbilden (a.a.O., S. 58).

Dies ist hier der Fall, da weder die planinternen noch die planexternen Ausgleichsmaßnahmen eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftserlebens im betroffenen Raum bewirken: Die angestrebten naturnahen Kulturlandschaftsflächen in den Ausgleichsmaßnahmen E3, E4 und E5 sind aufgrund ihrer entfernten Lage sowie nur bedingten Erreichbarkeit für die betroffenen Erholungssuchenden im Naturschutzgebiet Luneplate kaum erlebbar. Somit sind sie nicht geeignet, eine angemessene Wiederherstellung der gestörten Landschaftserlebnisfunktion im betroffenen Landschaftsraum leisten (s. Karte unten).



Aus: Umweltbericht Abb. 52, S. 284

Zur Bemessung der diesbezüglich zusätzlich erforderlichen Kompensation verweist die Handlungsanleitung auf Vorgaben zur Bemessung des Kompensationsumfangs für Beeinträchtigungen der Landschaftserlebnisfunktion durch mastenartige Vorhaben (a.a.O., S. 65).

Für die hier betroffene Landschaftserlebnisfunktion ist demnach der zusätzlich erforderlichen Kompensation als Kostenäquivalent zugrunde zu legen:

- 1 % der Baukosten der oberirdischen Bauteile bei Anlagen, die nicht in besonders wertvollen Erholungsräumen liegen und
- 2 % der Baukosten der oberirdischen Bauteile bei Anlagen, die in besonders wertvollen Erholungsräumen liegen.

Ausweislich dem Auszug aus Karte E des Landschaftsprogramms Bremerhaven (Entwurf 2023, s.o.) liegen

- der Gewerbebereiche GE 3, die Sondergebiete und die drei optionalen Windkraftanlagen in einem nicht besonders wertvollen Erholungsraum (geringe und mittlere Bedeutung für das Erleben von Natur und Landschaft gemäß Karte E des Entwurfs des Landschaftsprogramms Bremerhaven) → Kostenäquivalent aus 1% der Baukosten,
- die Gewerbebereiche GE1 und GE 2 in einem besonders wertvollen Erholungsraum (sehr hohe Bedeutung für das Erleben von Natur und Landschaft gemäß Karte E) → Kostenäquivalent aus 2% der Baukosten.

Die Höhe des Kostenäquivalents ist vor Beschlussfassung über den Bebauungsplan zu bestimmen und mit diesem dem Grunde nach festzulegen. Hierzu sind die Rohbaukosten ohne Gründung aller zulässigen oberirdischen Bauteile zu schätzen.

- Zur Vermeidung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen sollte eine Festsetzung aufgenommen werden, die an allen Außengrenzen des Geltungsbereichs – aus naturschutzfachlichen Gründen unter Ausnahme der Außengrenzen zur Alten Lune und zum Deltaröhricht - eine mindestens zweireihig versetzte Bepflanzung aus großkronigen Bäumen der Pflanzliste 4 vorsieht.  
In diesem Fall sind nur die Rohbaukosten für Baukörper oberhalb von 16m Höhe über Gelände zu berücksichtigen (GE 2-4 und SO).
- In Bezug auf das ermittelte Kostenäquivalent für die optionalen drei Windkraftanlagen kann eine Festsetzung aufgenommen werden, dass Ausgleichsmaßnahmen in der ermittelten Kostenhöhe erst mit der Zulassung verpflichtend durchzuführen sind.
- Sollte die Ermittlung der o.g. Kostenäquivalente in dieser Planungsphase nicht plausibel möglich sein, könnten ersatzweise 1 bzw. 2% der Investitionskosten für die Baufeldfreimachung, Aufsandung der Gewerbeflächen und Straßen sowie der Erschließung (Planstraßen, Brücken, Verkehrsanlagen) der Bemessung des Kostenäquivalents zugrunde gelegt werden.

Als Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung des Landschaftserlebens sind in der ermittelten Kostengröße Maßnahmen durchzuführen, die zu Verbesserungen der Landschaftserlebnisfunktion im vom Eingriff betroffenen Erholungsraum des Naturschutzgebiets Luneplate dienen. Diese sind vor Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit mir und der Gebietsbetreuung der Luneplate zumindest dem Grunde nach abzustimmen. Hier kämen in Frage:

- eine Stärkung der Naturerlebnisfunktion des Beobachtungsverstecks durch Reaktivierung der verlandeten Flachwasserzone im Tidepolder als Rast- und Nahrungsgebiet für Limikolen durch Vertiefung (Abtrag von Sedimenten),
- eine Verbesserung der Möglichkeiten für umweltpädagogische Aktivitäten z. B. für Schulen und im Rahmen von Exkursionen durch Bau einer kleinen Schutzstation mit Seminarraum, Teeküche und Außentoiletten am Parkplatz ehemalige Hofstelle.

### 2.3. Vermeidung

Die im Umweltbericht in Tab. 44 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können eingriffsmindernd nur anerkannt werden, wenn sie verbindlich festgelegt werden. Es wird auf die Festsetzung II. 7 neu oben unter 1.2 sowie auf oben in 2.2 zu Landschaftserlebnisfunktion verwiesen.

## 2.4. Planinterner Ausgleich

- **Ausgleichsmaßnahme A1 „Alte Lune“**

(s. Umweltbericht, Kap. 2.2.2.1, S. 21 und die Ausführungen oben unter 1.1 zur Festsetzung I.12.1.)

Um das Potenzial zur geplanten Renaturierung ausschöpfen zu können, ist im Zuge der Ufermodellierung darüber hinaus nicht nur eine Umverteilung von Boden vor Ort, sondern auch eine Abfuhr von Boden aus der Fläche vorzusehen. Es ist zu prüfen, ob dieser ggf. kostensparend auf Gewerbeflächen unterhalb der geplanten Aufsandung aufgetragen werden kann.

- **Ausgleichsmaßnahme A4 „Lichtschutzwall“**

(s. Umweltbericht, Kap. 2.2.2.4, S. 24)

Es sollte geprüft werden, ob ein Aufbau des Walls aus Klei sinnvoll ist oder ein anderer standfester Boden verwendet werden sollte.

- **Ausgleichsmaßnahme A6 „Wald“**

(s. Umweltbericht, Kap. 2.2.2.4, S. 24)

Soweit mit der Verkehrssicherung vereinbar sollte im Rahmen der Unterhaltung stehendes und liegendes Totholz auf der Fläche belassen werden.

- Im Übrigen wird auf die Anforderungen zur Umsetzung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unten in 7. verwiesen.

## 2.5. Planexterner Ausgleich

Soweit sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Entwicklung von Bruthabitaten für Wiesenvögel auf planexternen Ausgleichsflächen beziehen, betreffen diese sowohl den Ausgleich der vom Eingriff betroffenen besonderen Bio- / Ökotoptfunktion für Brutvögel (Brutfunktion von besonderer Bedeutung) als auch auf die Anforderungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG, da hier im Wesentlichen die gleichen Arten betroffen sind.

- **E1 „Alte Weser Ost“ / CEF-Maßnahme A<sub>CEF1</sub>** (s. Umweltbericht, Kap. 10.2.1, S. 285)

7,3 ha großen Ausgleichsfläche

Entwicklungsziel, -maßnahmen

- Entwicklung eines ungestörten Biotopkomplex aus verzahnten Röhrichten, Flachufern und Stillgewässern

Kompensationsziel

- bereits 2022 hergestellter vorgezogener Artenschutzausgleich gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (sog. „CEF-Maßnahme“) für die Aufsandung des Gründerzentrums / Initialcluster.

Hinweis: Das für die Erfolgsbeurteilung entscheidende Gutachten zur Funktionskontrolle 2023 ist bislang bei der Naturschutzbehörde noch nicht eingegangen. Dies ist schnellstmöglich nachzuholen.

- **E2 „Alte Lune“ / CEF-Maßnahme A<sub>CEF3</sub>** (s. Umweltbericht, Kap. 10.2.2, S. 286)

2,4 ha große Ausgleichsfläche

Entwicklungsziel, -maßnahmen

- Entwicklung eines ungenutzten Gewässerrandstreifens an der Alten Lune

Kompensationsziel

- vorgezogener Artenschutzausgleich gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG / Ausgleich der betroffenen Brutfunktion von besonderer Bedeutung gemäß Eingriffsregelung (Sandregenpfeifer, Rebhuhn, Steinschmätzer)
- Biotopaufwertung (Biotop-/Ökotoptfunktion von allgemeiner Bedeutung)
- Wiederherstellung der besonderen biotischen Ertragsfunktion.

Die Maßnahme scheint zur Erreichung der genannten Ziele geeignet. Gleichzeitig wird durch die Anlage eines ungenutzten Gewässerrandstreifens die gewässerökologische Situation der Alten Lune verbessert. Neben der Wiederherstellung der angestrebten Bruthabitate und der Biotopaufwertung um 28.115 FÄ/m<sup>2</sup> kann aufgrund der Nutzungsaufgabe von Ackerflächen für den Ausgleich der biotischen Ertragsfunktion sogar ein Umfang von 20.730m<sup>2</sup> anstelle von 855m<sup>2</sup> herangezogen werden.

- **E3 „Stotel“ / CEF-Maßnahme A<sub>CEF2</sub>** (s. Umweltbericht, Kap. 10.2.3, S. 287/288)

12,8 ha große Ausgleichsfläche (s.u. in gelb)

Entwicklungsziel, -maßnahmen

- Entwicklung extensiv genutzter, überwiegend feuchter und nasser Grünlandbiotope durch Vernässung mit Schaffung von Kleingewässern und flachen Ufern sowie Extensivierung der Grünlandnutzung

Kompensationsziel

- vorgezogener Artenschutzausgleich gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG / Ausgleich der betroffenen Brutfunktion von besonderer Bedeutung gemäß Eingriffsregelung (insbesondere für Kiebitz, aber auch Bekassine, Rotschenkel, Feldlerche und Wiesenpieper)
- Ausgleich der betroffenen Biotop-/Ökotoptfunktion von besonderer Bedeutung für gefährdete Heuschreckenarten (Säbel-Dornschröcke und Sumpfschröcke)
- Biotopaufwertung (Biotop-/Ökotoptfunktion von allgemeiner Bedeutung)
- Wiederherstellung von teilweise nach § 30 BNatSchG geschützten Grünlandbiotopen
- Wiederherstellung der besonderen biotischen Ertragsfunktion.

Die Fläche liegt benachbart zum Kompensationspool „Untere Lune“ der bremenports (s. u. Karte: benachbarte Teilfläche des Pools in beige dargestellt), der überwiegend noch nicht umgesetzt wurde. Die verschiedenen Maßnahmen ergänzen und unterstützen sich.





Das Entwicklungspotenzial der Fläche E3 als Bruthabitat für Kiebitze wird dagegen durch den südwestlich anschließenden Wald und die im Südosten verlaufende Hochspannungsleitung eingeschränkt. Gemäß dem Artenschutzbeitrag (NaturRaum 2023 i.A. BEAN, Unterlage a18, S. 48) bleiben von der 12,8 ha großen Fläche aufgrund von Kulisseneffekten 10,6 ha als entwicklungsfähiges Brutgebiet übrig. Wie dieser Abzug ermittelt wurde, wird nicht erläutert. Rechnerisch wurde der Kontaktlinie zum Wald von rd. 300m und zur Freileitung parallel zur Lune von rd. 560m im Mittel eine Meidezone von 25,58m zugeordnet. Dies erscheint als deutlich unterschätzt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen formuliert für Artenschutzmaßnahmen für den Kiebitz folgende Anforderungen an den Maßnahmenstandort: „Maßnahmenstandorte mit (weitgehend) freiem Horizont; keine hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen in der Nähe bis mind. 100 m (s. o.).“ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103073>)

Die nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Fläche prognostizierte Siedlungsdichte des Kiebitz von 4 Brutpaaren / 10 ha bei „einer fachlich gut ausgeführten Planung und Umsetzung“ erscheint zu optimistisch: Im 260 ha großen Grünlandbereich des Naturschutzgebiets Luneplate, der mit einem großen Angebot jederzeit feuchter stocheffähiger Böden und einer auf den Wiesenvogelschutz ausgerichteten extensiven Grünlandbewirtschaftung hervorragende Habitatvoraussetzungen aufweist, konnte in fünf Erfassungsjahren zwischen 2012 und 2020 für den Kiebitz im Mittel nur eine Siedlungsdichte von 2,74 BP/10 ha erreicht werden (vgl. NaturRaum i. A. bremenports 2020: „Kompensationsmaßnahmen CT 4 Luneplate, Avifaunistische Begleituntersuchungen im Bereich der Großen Luneplate 2020, Brutvögel Grünlandbereich und Bereich Alte Weser, Tab. 1 auf S. 6).

- Vor diesem Hintergrund bestehen sehr große Unsicherheiten, ob die für den vorgezogenen Artenschutzausgleich gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie für die Kompensation der Brutfunktion von besonderer Bedeutung gemäß Eingriffsregelung angestrebten vier Brutpaare des Kiebitz auf der 12,8 ha großen Ausgleichsfläche tatsächlich erreicht werden können. Realistisch wäre eher mit zwei Brutpaaren zu rechnen.

Unter der Voraussetzung der Sicherstellung des kontinuierlich erforderlichen anspruchsvollen Biotopmanagements (s.u. und 7.1) erscheinen dagegen die im Übrigen prognostizierte Biotopaufwertung im Umfang von 98.160 FÄ/m<sup>2</sup>, die Wiederherstellung von 5,63 ha gemäß § 30 BNatSchG geschützten Grünlandbiotopen sowie die Wiederherstellung der besonderen biotischen Ertragsfunktion im Umfang von 47.185m<sup>2</sup> plausibel.

- **E4 „Nordenham“ / CEF-Maßnahme A<sub>CEF2</sub>** (s. Umweltbericht, Kap. 10.2.4, S. 288/289)

42,6 ha große, fast vollständig arrondierte Ausgleichsfläche

Entwicklungsziel, -maßnahmen

Entwicklung extensiv genutzter, überwiegend feuchter und nasser Grünlandbiotope durch Vernässung mit Schaffung von Kleingewässern und flachen Ufern sowie Extensivierung der Grünlandnutzung

Kompensationsziel

- wie bei E3

Der Artenschutzbeitrag weist auf Randzonen der Ausgleichsfläche hin, die aufgrund von Gebäuden oder Gehölzen Kulisseneffekte aufweisen. Es wird ein Verbleib von zielgeeigneten Flächen im Umfang von 30,0 ha genannt. Wie bereits zu E3 oben angemerkt fehlt eine Erläuterung, von welchen Meidezonen in welchen Bereichen konkret ausgegangen wird.

- Dies ist zum Nachvollzug noch zu ergänzen.
- Aus den bereits oben zu E3 ausgeführten Gründen erscheint die nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf dieser Fläche prognostizierte Siedlungsdichte des Kiebitzes von 4 Brutpaaren / 10 ha auch bei „einer fachlich gut ausgeführten Planung und Umsetzung“ als zu optimistisch angesetzt. Es wird eher von der Hälfte ausgegangen, dies wären für die Fläche E4 sechs Brutpaare des Kiebitzes.

Für die anderen betroffenen, weniger anspruchsvollen Wiesenvogelarten Bekassine, Rot-schenkel, Feldlerche und Wiesenpieper wird im Artenschutzbeitrag pauschal angenommen, dass sie auf den Flächen E3 und E4 ausreichend potenzielle Revierräume vorfinden.

- Dies wäre für die Bekassine (1 BP), die gegenüber dem Kiebitz strukturreichere Bruthabitate bevorzugt, noch zu begründen.
- Anstelle des im Zuge der baulichen Herstellung geplanten Bodenauftrags auf der Ausgleichsfläche wird angeregt eine Andienung des abgetragenen Kleibodens an den örtlichen Deichverband zu prüfen.
- Die Biotoppflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Ausgleichsmaßnahmen E3 und E4 einschließlich der relativ spät im Winter (Januar) geplanten Einstellung der Winterstauziele und der Bewirtschaftungsaufgaben sind im Rahmen der Ausführungsplanung weiter zu konkretisieren und abzustimmen.
- Die Erfüllung des nötigen Erfolgs der Maßnahmen E3 und E4 setzt wie gesagt ein **anspruchsvolles Biotopmanagement** zum Wiesenvogelschutz einschließlich Prädatorenmanagement voraus. Hierzu wird nochmals auf die Ausführungen unten in 7.1 verwiesen.

Unter dieser Voraussetzung erscheinen die prognostizierte Biotopaufwertung im Umfang von 760.050 FÄ/m<sup>2</sup>, die Wiederherstellung von 29,63 ha gemäß § 30 BNatSchG geschützten Grünlandbiotopen und von 0,31 ha geschütztem Stillgewässer sowie der besonderen biotischen Ertragsfunktion im Umfang von 406.720m<sup>2</sup> plausibel.

- **E5 „Drepte West** (s. Umweltbericht, Kap. 10.2.5, S. 290)

39,2 ha große, zu einander benachbart liegende Ausgleichsflächen

Entwicklungsziel, -maßnahmen

Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland mit Klein- und Stillgewässern sowie Nassbrachen durch eine Extensivierung der Grünlandnutzung, Anlage von Blänken, Gruppen, Uferabflachungen und Stillgewässern

Kompensationsziel

- Biotopaufwertung (Biotop-/Ökotoptfunktion von allgemeiner Bedeutung)
- Wiederherstellung von teilweise nach § 30 BNatSchG geschützten Stillgewässern sowie Röhrichten und Riedern
- Wiederherstellung der besonderen biotischen Ertragsfunktion.
- (Eine Aufwertung des Grabensystems bleibt künftigen Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.)

- Es wird darauf hingewiesen, dass als Grundlage für die Ausführungsplanung noch Wasserstandsdaten und die aktuelle Grünlandnutzung zu erheben sowie Bodenuntersuchungen durchzuführen sind (vgl. Tesch Landschafts- und Umweltplanung 2023 i. A. der BEAN / BIS, Unterlage a35).
- Wie bereits zu den Ausgleichsflächen E3 und E4 ausgeführt, bedarf die tatsächliche Erreichung und Erhaltung der zur Umweltfolgenbewältigung erforderlichen Lebensräume und ökologischen Funktionen eines **anspruchsvollen Gebietsmanagements**, für dessen Organisation und Finanzierung auch über die Entwicklungsphase hinaus Regelungen zu treffen sind, um den nachhaltigen Kompensationserfolg plausibel attestieren zu können. Es wird auch hier auf die Ausführungen unten in 7.1 verwiesen.

In der Kompensationsplanung Drepteniederung westlich des Peushamsfleths zum B-Plan 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ (Tesch Landschafts- und Umweltplanung 2023 i. A. der BEAN / BIS, Unterlage a35, S. 20/21) wird dazu ausgeführt, „dass zu den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung des Kompensationskonzepts neben der baulichen bzw. vertraglichen Umsetzung der flächenkonkreten Einzelmaßnahmen und Bewirtschaftungsaufgaben ganz wesentlich die Schaffung der organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für die mittel- bis langfristige Betreuung der Kompensationsflächen gehört. Hierzu gehören vor allem die Organisation einer vor Ort aktiven Gebietsbetreuung, die für das Biotopmanagement inkl. Artenschutzmaßnahmen, den Gelegeterschutz (Wiesenbrüter), das ökologische Grabenräumprogramm, Abstimmungen zur Steuerung der Wasserbauwerke sowie Datenerhebung (Pegelablesung / -auswertung) und ein ökologisches Monitoring zuständig ist.“

Unter dieser Voraussetzung erscheinen die prognostizierten Biotopaufwertungen im Umfang von 507.200 FÄ/m<sup>2</sup>, die Wiederherstellung der biotischen Ertragsfunktion auf 9,72 ha und die Wiederherstellung von nach § 30 BNatSchG geschützten 1,35 ha Stillgewässer und 0,95 ha

Röhrichte und Rieder plausibel. Dies ist allerdings auch im Rahmen der Ausführungsplanung noch abzusichern.

## 2.6. Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz der Biotop- / Ökotoptfunktion von allgemeiner Bedeutung (Biotopausgleich) in Tab. 48 des Umweltberichts (S. 292) ist ausgeglichen auch unter Einbezug der Abwertung des Lune Delta Wasser auf die Wertstufe 3 (s.o. in 2.2).

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz der Biotop- / Ökotoptfunktion von besonderer Bedeutung weist jedoch noch die oben dargestellten Prüfbedarfe bzw. Defizite auf:

### 2.6.1. Brutfunktion von besondere Bedeutung Direkter Wirkraum

Die nachstehende Tabelle stellt den Eingriff in die besondere Brutfunktion innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 494 den zugeordneten Ausgleich gegenüber.

➤ Farbig markiert sind Brutvogelarten, für deren Ausgleich noch Zweifel bestehen (vgl. 2.5 zu den Ausgleichsflächen E3 und E4).

Für alle anderen Brutvögel mit besonderem Schutzstatus erscheint ein ausreichender Ausgleich möglich.

Artnamen <sup>7</sup>	Ersatzbedarf	Maßnahmenflächen		
		E1 /ACEF1	E3, E4 /ACEF2	E2 /ACEF3
<b>WIESENBRÜTER</b>				
Bekassine	1 Rp	-	1 Rp	-
Feldlerche	6 Rp	-	6 Rp	-
Kiebitz	13 Rp	-	8 Rp	-
Rotschenkel	1 Rp	-	1 RP	-
Wiesenpieper	7 Rp	-	7 Rp	-
<b>BRUTVÖGEL VEG.-ARMER FLÄCHEN</b>				
Sandregenpfeifer	2 Rp	-	-	2 Rp
<b>BRUTVÖGEL DER RUDERALFLUR</b>				
Braunkehlchen	1 Rp	-	-	1 Rp
Rebhuhn	1 Rp	-	-	1 Rp
Steinschmätzer	2 Rp	-	-	2 Rp
<b>RÖHRICHTBRÜTER</b>				
Blaukehlchen	6 Rp	10 Rp	-	-
Feldschwirl	7 Rp	10 RP	-	-
Rohrhammer	16 Rp	24 Rp	-	-
Schilfrohrsänger	7 Rp	15 Rp	-	-
Teichrohrsänger	21 Rp	34 Rp	-	-
<b>GEHÖLZBRÜTER</b>				
Bluthänfling	3 Rp	-	-	4 Rp
Gartengrasmücke	1 Rp	-	-	1 Rp
Gelbspötter	1 Rp	-	-	3 Rp
Kuckuck	1 Rp	-	-	2 Rp
Stieglitz	5 Rp	-	-	6 Rp
<b>BRUTPARASIT</b>				
Kuckuck	1 RP	-	-	1 RP
<u>Indirekter Wirkraum</u>				

<sup>7</sup> Arten, die ausschließlich im Initialcluster vorkommen, werden nicht aufgeführt. Dies gilt auch für sämtliche Brutvögel an Gewässern. Die Eingriffsregelung wurde hier bereits abschließend im B-Plan Nr. 429 vollzogen.

In Bezug auf indirekte Beeinträchtigungen der Brutvogelfunktion von besonderer Bedeutung im benachbarten Umfeld kann die im Umweltbericht konstatierte vollständige Vermeidung durch Verlagerung in ungestörte und ausreichend freie Brutplätze im räumlichen Zusammenhang nicht nachvollzogen und daher noch nicht abschließend beurteilt werden.

- In Bezug auf die Eingriffsermittlung und den erforderlichen Ausgleich insbesondere für den Kiebitz sind noch ergänzende Darstellungen in den Unterlagen vorzulegen (vgl. 2.2 zu Brutvögel).
- Soweit weitere Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, sind diese ebenfalls noch darzustellen.

### 2.6.2. Rastfunktion von besondere Bedeutung

Hier sind die Ausführungen zur Eingriffsermittlung in 2.2. zu beachten: Die Feststellung im Umweltbericht, die Beeinträchtigungen der besonderen Rastfunktion für Weißwangen- und Graugans sowie Pfeifente und Silberreiher im direkten und indirekten Wirkraum des geplanten Gewerbegebiets seien unerheblich, kann nicht nachvollzogen werden und ist daher noch nicht abschließend beurteilungsfähig.

- Hierzu sind noch ergänzende Darstellungen in den Unterlagen vorzulegen (vgl. 2.2 zu Gastvögel).
- Soweit weitere Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, sind diese ebenfalls noch darzustellen.

### 2.6.3. Landschaftserlebnisfunktion von besonderer Bedeutung

- zur Wiederherstellung der Landschaftserlebnisfunktion ist noch das in 2.2 erläuterte Kostenäquivalent zu ermitteln und abzustimmen. Auf dieser Grundlage sind geeignete Maßnahmen im betroffenen Raum der Luneplate zumindest dem Grunde nach festzulegen.

## 3. Biotopschutz

Da nicht vom § 30 Abs. 4 BNatSchG Gebrauch gemacht wurde, wird hier lediglich die grundsätzliche Befreiungslage für geschützte Biotope geprüft.<sup>8</sup> Über die tatsächliche Ausnahme oder Befreiung geschützter Biotope ist erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Baugenehmigung zu entscheiden.

Gemäß der „Vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen 2018-2023“ (NaturRaum i. A. BEAN 2023, Tab. 2, S. 12/13) werden durch das geplante Gewerbegebiet (Hauptteil) folgende gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope zerstört oder beeinträchtigt:

§ 30-Biototyp	Fläche [ha]
Gebüsche und Gehölzbestände	1,25

<sup>8</sup> § 30 Abs. 4 BNatSchG: „(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.“

<b>§ 30-Biototyp</b>	<b>Fläche [ha]</b>
Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ)	0,76
Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)	0,49
<b>Binnengewässer</b>	<b>10,09</b>
Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA)	9,63
Sonstiges naturnahes Stillgewässer (SEZ)	0,03
Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (VERS)	0,01
Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (VERR)	0,03
Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (VERW)	0,03
Wiesentümpel (STG)	0,24
Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer (SPR)	0,12
<b>Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore</b>	<b>7,21</b>
Uferseggenried (NSGR)	0,02
Schilf-Landröhricht (NRS)	3,76
Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)	3,43
<b>Summe § 30-Biotope</b>	<b>18,55</b>

Der Umweltbericht (ppr Freiraum + Umwelt i. A. BEAN 2023, Tab. 14, S. 91) machen – zusammengefasst zu Biotopgruppen - hierzu abweichende Angaben:

<b>Geschützte Biotope nach Gruppen</b>	<b>Fläche [ha]</b>
Gebüsche und Gehölzbestände	0,42
Binnengewässer	5,28
Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore	3,08
<b>Summe § 30-Biotope</b>	<b>8,78</b>

- Da sich beide Tabellen explizit auf das Gewerbegebiet (Hauptteil) beziehen, sind die Abweichungen nicht nachvollziehbar. Dies ist noch zu erläutern und ggf. zu korrigieren, um den Ausgleichsbedarf festlegen zu können.
- In Kap. 8.2 des Umweltberichts (Tab. 35, S. 259) wird eine Übersicht über den Verlust und die planinterne Wiederherstellung geschützter Biotope gegeben. Dort wird wiederum von einem Vorzustand von nur 5,951 ha geschützter Biotope ausgegangen anstelle von 8,78 ha (s.o.). Auch dies ist noch zu erläutern und ggf. zu korrigieren.

- Erst nach Prüfung der korrigierten Unterlagen kann die Befreiungslage erklärt werden.

#### 4. Baumschutz

In dieser Stellungnahme wird – analog zum Biotopschutz - lediglich die grundsätzliche Befreiungslage für geschützte Bäume geprüft, um den Vollzug des § 6 der Bremer Baumschutzverordnung vorzubereiten.<sup>9</sup> Über die tatsächliche Befreiung geschützter Bäume gemäß der §§ 7 bis 10 der Baumschutzverordnung wird erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Baugenehmigung entschieden.

Die in Tab. 36 im Umweltbericht (S. 259) dargestellten gemäß Bremer Baumschutzverordnung geschützten Bäume können durch die in den Planstraßen vorgesehenen großkronigen Laubbäume mehr als vollständig ausgeglichen werden. Dennoch sollten, soweit möglich, geschützte Bäume als Lebensraum erhalten werden.

In diesem Zusammenhang wird auch nochmals auf die Bedeutung der in 1.1 geforderten Festsetzung Nr. I.11.7 neu hingewiesen.

#### 5. Wald im Sinne des Bremischen Waldgesetzes

Auch hier wird im Rahmen des B-Planentwurfs zunächst nur die grundsätzliche Möglichkeit für die Genehmigung einer Waldumwandlung gemäß § 8 Bremisches Waldgesetz (BremWaldG) im Rahmen der späteren Baugenehmigung geprüft.

Ein Teil des Weiden-Pionierwaldes entlang der Alten Lune im Süden des Plangebietes geht aufgrund der Anlage eines neuen Wasserbauwerks an der Alten Lune verloren. Der Umweltbericht gibt den Verlust mit 1.445m<sup>2</sup> an (a.a.O. S. 260). 1.540m<sup>2</sup> werden über die Festsetzung I.12.6 (A 6) gesichert und leicht ergänzt.

Im Weiteren führt der Umweltbericht auf S. 165 aus, der Waldausgleich erfolge monetär. Dies entspricht jedoch nicht den rechtlichen Bestimmungen: Gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 8 BremWaldG zur Waldumwandlung soll diese zur vollen oder teilweisen Kompensation nachteiliger Wirkungen nur mit einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung genehmigt werden. Nur soweit die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung nicht kompensiert werden können oder die waldbesitzende Person die Kompensation nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vornehmen kann, legt die Waldbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde eine Ausgleichszahlung fest.

Zunächst ist also eine geeignete Waldausgleichsfläche zu suchen. Da der Wald ausweislich vorliegender Luftbildreihen zwischen 15 und 20 Jahren alt ist, ist ein Waldausgleich im Flächenumfang 1 : 1, also 1.445m<sup>2</sup> nachzuweisen. Im Gebiet der Stadt Bremerhaven können nach Auskunft des Umweltschutzamtes Bremerhaven hierfür grundsätzlich geeignete Flächen benannt werden.

- Der erforderliche Waldausgleich ist zur Klärung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit vor Beschluss über den Bebauungsplan noch nachzuweisen.

---

<sup>9</sup> § 6 Baumschutzverordnung: „Auf Antrag soll die untere Naturschutzbehörde in § 3 genannte Maßnahmen an geschützten Bäumen gestatten, sofern eine nach einem Bebauungsplan, einem Vorhaben- und Erschließungsplan oder nach § 34 des Baugesetzbuches zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.“

## 6. Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtlich ist zu prüfen, ob und welche besonders oder streng geschützten Arten im Geltungsbereich von den geplanten baurechtlichen Festsetzungen betroffen und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sein können. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auch hier erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Baugenehmigung.

Anders als oben in 2. Eingriffsregelung ist hier auch das Initialcluster mit dem vorgezogenen Artenschutzgleich E1 /A<sub>CEF</sub>1 zu berücksichtigen.

Der Artenschutzbeitrag stellt die im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 494 sowie im Umfeld vorkommenden besonders oder streng geschützter Arten vollständig dar und führt eine plausible artenschutzrechtliche Vorprüfung durch.

Im Ergebnis der korrekten Vorprüfung sind folgende Artengruppen darauf hin zu prüfen, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Gewerbegebiet ausgelöst werden können.

- Brutvögel
- Gastvögel
- Fledermäuse
- Fischotter

### 6.1. Brutvögel

Folgende Lebensstätten von besonders geschützten Brutvogelarten gehen verloren:

Artnamen	Rp	Artnamen	RP
Bekassine	1	Rohrammer	24
Blaukehlchen	10	Rohrdommel	1
Bluthänfling	4	Rotschenkel	1
Braunkehlchen	1	Sandregenpfeifer	2
Feldlerche	6	Schilfrohsänger	15
Feldschwirl	10	Steinschmätzer	2
Gartengras- mücke	1	Stieglitz	6
Gelbspötter	3	Stockente	13
Goldammer	1	Tafelente	2
Grauschnäpper	1	Teichhuhn	1
Kiebitz	14	Teichrohsänger	34
Kuckuck	2	Tüpfelsumpfhuhn	1
Löffelente	1	Wasserralle	2
Neuntöter	1	Wiesenpieper	7
Rebhuhn	1	Zwergtaucher	3



### 6.1.1. Wirkungsprognose, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Artenschutzbeitrag wird ausschließlich für die betroffenen Brutvögel der Röhrichte und Gewässer im Initialcluster davon ausgegangen, dass aufgrund von anlage- und betriebsbedingten akustischen und visuellen Beeinträchtigungen eine artspezifische anteilige Abnahme der Habitategnung im indirekten Wirkraum erfolgt, nicht aber für die im Hauptteil des geplanten Gewerbegebiets brütenden ebenfalls gegenüber Kulissenwirkung, Licht und Lärm sehr empfindlichen Wiesenvögel (s. dort S. 26).

- Dies kann nicht nachvollzogen werden. Es erscheint nicht plausibel, dass der Initialcluster als verkehrsrelevantes Projekt eingestuft wird, der Hauptteil des Gewerbegebiets nach der folgenden Ausführung des Artenschutzbeitrags jedoch nicht, obwohl die Planstraße A – anders als im Initialcluster – über die Hälfte der Südwestgrenze des künftigen Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 494 bildet:

„Da aber in einem Gewerbegebiet anders als in einem Industriegebiet oder an Autobahnen bzw. viel befahrenen Verkehrswegen, wovon GARNIEL & MIERWALD (2010) in ihren Prognosen ausgehen, keine permanente, sondern eher eine unregelmäßige Geräusentwicklung in Abhängigkeit vom gerade stattfindenden Zulieferverkehr oder Produktionsverfahren erfolgt, ist die Maskierung der Warnrufe auch nicht dauerhaft in den genannten Bereichen zu erwarten. Darüber hinaus werden die Küken, die ja Nestflüchter und somit von Anfang an mobil sind, von den Altvögeln in gut geeignete Bereiche für deren Entwicklung geführt. Dazu gehören u.a. ein reiches Nahrungsangebot, Versteckmöglichkeiten und ein nicht zu hoher Schallpegel. Aufgrund der Weitläufigkeit des Grünlandbereiches der Luneplate ist es schon in 200 bis 300 m Entfernung vom Gewerbegebiet für die Wiesenlimikolen möglich, in Folge der Schallkontingentierung in ausreichend ruhigen Bereichen des gesamten weiter westlich liegenden Grünlandes ihren Nachwuchs aufzuziehen.“ (a.a.O., Kap. 3.1.1.2, S. 22)

- Bereits in 2.2, Abschnitt Brutvögel wurde darauf hingewiesen, dass vor einem Beschluss über den Bebauungsplan noch fachlich qualifiziert darzulegen ist, wo die von Kulissenwirkung und Lärm indirekt betroffenen Brutpaare von Wiesenvögeln im räumlichen Zusammenhang tatsächlich geeignete und vor allem noch unbesetzte Bruthabitate finden können.

Auch die Vermeidungsmaßnahmen  $V_{CEF}^{510}$  auf S. 36, die ein Schallmonitoring /Lärmmanagement durch Einrichtung einer Dauermesseinrichtung am nördlichen Ende des Lichtschutzwalls formuliert und sich immerhin auch auf Brutvögel des Grünlands bezieht, erscheint kaum geeignet die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausreichend sicher auszuschließen, da es kaum praktikabel sein wird, bei gemessenen Lärmüberschreitungen während der Brutzeit ad hoc eine Lärmreduktion im Gewerbegebiet zu erreichen. Auch die entsprechende Darstellung im Umweltbericht in Tab. 44 auf S. 283 erscheint vage:

„bei Bedarf: Regulierung der Schallemissionen durch Anpassung der Fahrgeschwindigkeit im Plangebiet und/oder bauliche/betriebliche Anpassungen.“

<sup>10</sup> „Durch ein Konzept zur Geräuschemissionskontingentierung (TED 2023) wird dafür Sorge getragen, dass die kritischen Schallpegel von Brutvögeln des Grünlandes und der Röhrichte im angrenzenden Naturschutzgebiet Luneplate nicht dauerhaft überschritten werden. Es wird vor und während der Brutzeit ab Mitte Februar bis Mitte Juli jeweils eine ständige Kontrolle des Schallpegels durch ein Schallmonitoring mit einer Dauermesseinrichtung am nördlichen Ende des Lichtschutzwalls geben (Abb. 14: Messstation 2). In Ausnahmefällen wird begründet, warum eine teilweise kurzfristige Überschreitung der kritischen Schallpegel nicht zu Beeinträchtigungen der betroffenen Brutvögel führt (Kap. 3.1.1.2).“

Offen bleibt, wer die Lärmmessungen auswertet und ob eine verkehrspolizeiliche Regelung einschließlich dem Aufstellen von Schildern als ad hoc-Maßnahme in der Brutzeit überhaupt denkbar ist. Bauliche oder betriebliche Anpassungen der Gewerbeunternehmen können nach Erteilung der Baugenehmigung kaum verlangt werden.

- Vorbehaltlich der o.g. Darlegung zur tatsächlichen Verlagerbarkeit der Brut- und Küken-schutzfunktion für Wiesenbrüter im räumlich-funktionalen Zusammenhang sind für den Hauptteil des Gewerbegebiets ggf. analoge Lärmkontingentierungen vorzunehmen wie in der Festsetzung 1.5 für die CEF-Fläche (s. Nebenzeichnung 1 im Entwurf des Bebauungs-plans).

### 6.1.2. Planexterner Artenschutzausgleich (CEF-Maßnahmen)

Hierzu wird auf die Ausführungen oben in 2.5 zu den Ausgleichsmaßnahmen E1 / A<sub>CEF1</sub>, E2 / A<sub>CEF3</sub>, E3 / A<sub>CEF2</sub> und E4 / A<sub>CEF2</sub> verwiesen.

### 6.1.3. Funktionskontrolle

Da CEF-Maßnahmen zum vorgezogenen Artenschutzausgleich gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Aufgabe haben, Verbotstatbestände gemäß des Abs. 1 auszuschließen um so die vergleichsweise hohen Hürden einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu vermeiden, muss ihre zielentsprechende Funktionsfähigkeit vor Beginn des Eingriffs nachgewiesen werden.

Daher ist der Erfolg der hier geplanten Artenschutzmaßnahmen E1 / A<sub>CEF1</sub>, E2 / A<sub>CEF3</sub>, E3 / A<sub>CEF2</sub> und E4 / A<sub>CEF2</sub> nach baulicher Durchführung der Maßnahmen und vor Beginn des entsprechenden Eingriffs in den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans durch eine geeignete Funktionskontrolle nachzuweisen.

- Hierzu sind Revierkartierungen der betroffenen Brutvogelarten auf den Maßnahmenflächen durchzuführen und der zuständigen Naturschutzbehörde zur Beurteilung vorzulegen. Die Maßnahmen gelten als wirksam, wenn die betroffenen Arten die im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen haben.
- Der Erhalt der Lebensraumfunktion ist zudem drei, sechs und zehn Jahre nach Beschluss über den Bebauungsplan durch Wiederholungsuntersuchungen zu belegen.
- Insbesondere die Prognosen des vorgezogenen Artenschutzausgleichs in Bezug auf die erwartete Siedlungsdichte des Kiebitzes auf den Flächen E3 / A<sub>CEF2</sub> und E4 / A<sub>CEF2</sub> (s.o.) erscheinen zu optimistisch. Da mit dem Eingriff erst begonnen werden darf, wenn der Nachweis der prognostizierten Funktionserfüllung erbracht wurde, liegen hier deutliche Risiken.

## 6.2. Gastvögel

Die folgenden Bewertungen im Artenschutzbeitrag von streng geschützten Gastvögeln können nicht nachvollzogen werden:

- Zum Störungsverbot:  
„Gastvögel gewöhnen sich oftmals relativ schnell an wiederkehrende routinemäßige Abläufe. Daher und aufgrund der guten Abschirmung durch den Lichtschutzwahl, durch Gehölze und der separierenden Wirkung durch den Verlauf der Straßen „Seeborg“ und „Am Luneort“ in nordöstlicher Richtung ist nicht mit einer anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigung

der Gastvögel in benachbarten Bereichen vom Hauptteil und Initialcluster des B-Plangebietes zu rechnen. Das gilt sowohl für das Naturschutzgebiet Luneplate als auch für den westlichen Fischereihafen.“ (a.a.O. Kap. 3.1.2.2, S. 32)

Da der Lichtschutzwall lediglich 7m hoch und rd. 350m lang ist, wird seine abschirmende Wirkung begrenzt sein. Die Anlage einer durchgehend abschirmenden Abpflanzung der Gewerbebegrenze gegenüber dem Naturschutzgebiet Luneplate mit Gehölzen ist nicht vorgesehen und die genannten Straßen haben nicht abschirmenden, sondern vielmehr störenden Charakter.

- Zum Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten:  
„Anlage- und betriebsbedingt ist von einem weitgehenden Verlust der Funktion als Gastvogellebensraum im Vorhabensbereich des Hauptteils und des Initialclusters auszugehen, entweder durch direkte Überbauung und damit dauerhafte Versiegelung oder durch betriebsbedingte Störungen auf unmittelbar benachbarte Rastflächen innerhalb des Hauptteils und des Initialclusters vom Plangebiet. Da die Bedeutung als Gastvogellebensraum sowohl im Hauptteil als auch im Initialcluster im Vergleich zum angrenzenden Naturschutzgebiet Luneplate eher untergeordnet ist und die vorhandenen Gastvogelvorkommen als Randerscheinung des zentralen Gastvogelgeschehens auf der Luneplate zu werten sind, wird hier kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst. Diese eher geringe Bedeutung ist auf die z.T. intensive landwirtschaftliche Nutzung des östlichen außerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Teils der Luneplate im Hauptteil und auf die geringe Größe im Initialcluster zurückzuführen. Die Gastvögel können und werden sich auf die attraktiven Grünland- und Wasserflächen im Kompensationsraum der Luneplate konzentrieren, so wie sie es aktuell auch schon tun. Es wird in der Gesamtbilanz keine Verluste an Arten- oder Rastzahlen geben. Zudem können die Gastvögel die zusätzlich geschaffenen attraktiven Grünlandflächen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen an der Lune bei Stotel und bei Nordenham sowie die attraktiven waserdurchfluteten Röhrichtbereiche der CEF-Maßnahme am Nordufer der Alten Weser nutzen“ (a.a.O. Kap. 3.3).

Zum einen scheint die Bewertung der eher geringen Bedeutung der Rastfunktion des Plangebiets zumindest für Weißwangen- und Blässgänse im Widerspruch zum oben in 2.2, Abschnitt Gastvögel zitierten Gutachten „Option zur Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet, Flugbewegungen relevanter Gastvogelarten und Schlagopfernachsuche“ zu stehen, nach dem der Luftraum über der östlichen Luneplate der am stärksten frequentierte Bereich der gesamten Luneplate ist. Zum anderen bedarf es – wie ebenfalls in 2.2. bereits genannt - der näheren Begründung, wo im räumlichen Zusammenhang noch ausreichend unbesetzte Rastflächen für die aus dem geplanten Gewerbegebiet verdrängten Gastvögel zur Verfügung stehen.

Vorsorglich verweist der Artenschutzbeitrag auf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf das Störungsverbot (a.a.O. Kap. 3.2). Dort wird zwar ein Licht- und Beleuchtungskonzept genannt ( $V_{CEF4}$ ), auf die Vermeidung von Kulissen- und Lärmeffekten auf Gastvögel wird jedoch nicht eingegangen.

Wie bereits oben und in 2.2., Abschnitt Gastvögel ausgeführt, erscheint ein vollkommener Ausschluss der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände insbesondere für nordische Gänse, aber auch für andere im direkten und indirekten Wirkraum festgestellte relevante Gastvogelarten nicht plausibel.

- Es wird auf die Forderung in 2.2., Abschnitt Gastvögel verwiesen, vor einem Beschluss über den Bebauungsplan noch ausreichend fachlich qualifiziert darzulegen, für welche betroffenen Zahlen der vorkommenden Gastvogelarten im unmittelbaren Plangebiet sowie im art-spezifischen Störradius um dieses wo im räumlichen Zusammenhang geeignete und vor allem noch ausreichend freie Rastflächen zur Verfügung stehen.
- Soweit dies nicht hinreichend plausibel nachgewiesen werden kann, kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausreichend sicher angenommen werden. Ggf. ist dies durch geeignete zusätzliche CEF-Maßnahmen sicher zu stellen.

### 6.3. Fledermäuse und Fischotter

Unter der Voraussetzung der Berücksichtigung der oben in 1.1 bzw. 1.2 genannten Anforderungen zu den Festsetzungen I 13.03 (Lichtimmissionen) und II 7 neu (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen für Fledermäuse und Fischotter ausgeschlossen werden.

### 6.4. Vermeidung und Minderung (alle Artengruppen)

- Alle im Artenschutzbeitrag (Kap. 3.3, S. 35-38) sowie gleichlautend im Umweltbericht (Tab. 44, S. 277-283) dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind verbindlich festzusetzen, um anerkannt werden zu können.  
Es wird nochmals auf die Festsetzung II. 7 neu oben unter 1.2 verwiesen.

## 7. Anforderungen an die weitere Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Artenschutzausgleich (CEF)

### 7.1. Zuständigkeiten

Die dargestellten planinternen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die planexternen Ausgleichsmaßnahmen erfüllen nur dann ihre Aufgabe der erforderlichen Umweltfolgenbewältigung für das Gewerbegebiet Lunedelta, wenn ihre bauliche Umsetzung, Biotopentwicklung und -erhaltung ausreichend fachlich qualifiziert erfolgt und die angestrebten Funktionen solange aufrechterhalten werden wie der Eingriff andauert (§ 15 Abs. 4 BNatSchG iVm § 1a Abs. 3 BauGB).

Zusätzlich zur Klarstellung von Zuständigkeiten in Bezug auf naturschutzbezogene Festsetzungen auf den privaten Grundstücken – s. o. unter 1.1. zur Festsetzung Nr. I.11 und I.13 – ist hierzu insbesondere für das o.g. anspruchsvolle Biotopmanagement der Ausgleichsmaßnahmen E3, E4 und E5 folgendes von grundlegender Bedeutung:

Vor Beschluss über den Bebauungsplan erfolgen tragfähige **Regelungen der Organisation und Finanzierung** für die Umsetzung der planinternen und planexternen Kompensation in den folgenden Phasen der Kompensation:

- **Ausführungsplanung, bauliche Herstellung und Entwicklungspflege:**  
Üblicherweise beauftragt die Stadt Bremerhaven die BEAN / BIS mit diesen Umsetzungsschritten bis zur Erreichung der angestrebten Zielbiotope der Ausgleichsmaßnahmen und finanziert diese entsprechend. Sollte dies auch im Projekt Lunedelta der Fall sein, wäre dies entsprechend darzustellen.

- **Unterhaltungspflege:** Eine Übernahme der anschließenden dauerhaften Unterhaltungspflege von Ausgleichsmaßnahmen, die bei Zielbiotopen der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland) stets wiederkehrende Aufwendungen oft in Kooperation mit der Landwirtschaft erfordern, wie dies auch hier der Fall ist, lehnt die BIS mit Verweis darauf ab, dass sie von der Stadt Bremerhaven lediglich mit Investitionsaufgaben, nicht aber mit Unterhaltungsaufgaben beauftragt und finanziell ausgestattet werde. Somit wird davon ausgegangen, dass dies auch im Fall des Gewerbegebietes Lunedelta der Fall ist. Sowohl die planinternen, aber auch die planexternen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedürfen jedoch bereits jetzt erkennbar einer dauerhaften Unterhaltung der zur Kompensation hergestellten Kulturbiotope und Lebensräume. Andernfalls drohen die mit teils hohem Aufwand erreichten Ausgleichsziele in wenigen Jahren wieder verloren zu gehen.
- Der Bedarf an einer organisatorischen, finanziellen und personellen Zuständigkeitsregelung für die Unterhaltungsphase der Kompensation ist somit bereits jetzt notwendig.
- Es sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) die Verwaltung und ggf. Verpachtung der Ausgleichsflächen sowie
  - b) die naturschutzfachlich ausreichend qualifizierte Flächen- und Gebietsbetreuung einschließlich regelmäßiger Kontrollgänge, Umsetzung erforderlicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich Wiesenvogelschutz / Prädatorenmanagement in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, Kooperation mit weiteren Akteuren (Landwirte, Jäger, Wasser- und Bodenverbände etc.).

Hinweis: Das Umweltschutzamt Bremerhaven hat als zuständige Naturschutzbehörde die Aufgabe, auf die zielentsprechende Umsetzung der Kompensation in allen Phasen hinzuwirken. Sie ist aufgrund dieser Kontrollfunktion sowie ihrer eingeschränkten personellen und finanziellen Ausstattung nicht in der Lage, diese Verursacherpflichten zu übernehmen.

## 7.2. Zustimmung zuständiger Dienststellen für planexternen Ausgleich in Niedersachsen

Die externen Ausgleichsflächen E3, E4 und E5 liegen im niedersächsischen Umland. Ein rechtmäßiger Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 494 kann nur gefasst werden, soweit die dort zuständigen Dienststellen (insb. Naturschutz- und Wasserbehörden) beteiligt wurden, diesen Maßnahmen zugestimmt haben und bereit sind, die diesbezüglich notwendigen fachrechtlichen Zulassungen und Genehmigungen auf Antrag zu bearbeiten.

## 7.3. Flächenverfügbarkeit

Vor Beschluss über den Bebauungsplan ist ein Nachweis über die uneingeschränkte dauerhafte Verfügbarkeit der internen und externen Kompensations- und CEF-Flächen zu erbringen.

## 7.4. Anforderungen an die zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Funktionsfähigkeit des vorgezogenen Artenschutzausgleichs - CEF-Maßnahmen E1, E2, E3 und E4 - ist wie ausgeführt der zuständigen Naturschutzbehörde vor dem Eingriff in die artenschutzrechtlich relevanten Habitate im Plangebiet bzw. im Wirkraum nachzuweisen. Dazu sind sie so frühzeitig wie möglich baulich herzustellen.

Mit der baulichen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen E5 ist spätestens dann zu beginnen, wenn auf mehr als 50% des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Baumaßnahmen einschließlich der Baufeldfreimachung begonnen wurde.

## 7.5. Funktionskontrollen

Über die bereits in 6.1.3 genannten artenschutzrechtlich gebotenen Revierkartierungen von Brutvögeln als Funktionskontrollen der CEF-Maßnahmen E1 – E4 hinaus sind folgende Funktionskontrollen als Voraussetzung zur Sicherung des angestrebten Erfolgs von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen mindestens drei, sechs und zehn Jahre nach Beschluss des Bebauungsplans erforderlich. Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind die gleichen Methoden zugrunde zu legen wie in den „Vegetationskundlichen und faunistischen Untersuchungen 2018-2023“ (NaturRaum 2023 i.A. BEAN; Unterlage a14).

Soweit der Ausgleichserfolg nicht festgestellt werden kann, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Nachbesserung durchzuführen.

### 7.5.1. Biotoperfassungen

- in den planinternen Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 6 sowie in den planexternen Ausgleichsmaßnahmen E2, E3, E4 und E5.

### 7.5.2. Revierkartierungen von Brutvögeln

- im Plangebiet (planinterne Ausgleichsmaßnahmen gemäß Festsetzungen I 12., Kreislaufzonen): Hier wurde der planinterne Ausgleich für den Feldschwirl (6 RP), Bluthänfling und Kuckuck (je 1 BP) zugeordnet.
- in der an das geplante Gewerbegebiet anschließenden „Östlichen Erweiterung des Kompensationsraumes Luneplate“ (s. 2.2., Abschnitt Brutvögel)<sup>11</sup>
- in der Ausgleichsmaßnahme E5 Drepte West

### 7.5.3. Erfassung von Gastvögeln

- in der an das geplante Gewerbegebiet anschließenden „Östlichen Erweiterung des Kompensationsraumes Luneplate“.<sup>12</sup>  
Aufgrund der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollten im Wesentlichen die gleichen Arten und Rastzahlen innerhalb der üblichen Schwankungen feststellbar sein. Ggf. sind zumutbare Nachbesserungen festzulegen und umzusetzen. Hierbei sind insbesondere Licht- und Lärmimmissionen zu betrachten.
- in den Ausgleichsmaßnahmen E1 – E4 (s. hierzu Artenschutzbeitrag, S. 32)
- in der Ausgleichsmaßnahme E5 Drepte West

### 7.5.4. Erfassung von Fledermäusen

- im Bereich der Alte Lune entlang der nordöstlichen und südöstlichen Grenze des geplanten Gewerbegebiets, im Bereich des Lune Delta Wasser sowie des Deltaröhrichts. Aufgrund der festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und planinternen Ausgleichsmaßnahmen sollten im Wesentlichen die gleichen Arten und Individuenzahlen feststellbar sein.

<sup>11</sup> Diese sind ohnehin bereits anderweitig als Funktionskontrollen festgelegt.

<sup>12</sup> Diese sind ohnehin bereits anderweitig als Funktionskontrollen festgelegt.

Ggf. sind zumutbare Nachbesserungen festzulegen und umzusetzen. Hierbei sind insbesondere Lichtimmissionen zu betrachten.

### 7.5.5. Erfassung von Heuschrecken

- Ausgleichsflächen E3 und E4 in Bezug auf Vorkommen der Säbel-Dornschrecke und der Sumpfschrecke (s. Umweltbericht, S. 293/294).

### 7.6. Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde

Mit dem Beschluss über den Bebauungsplan geht die naturschutzbehördliche Zuständigkeit an die Untere Naturschutzbehörde beim Umweltschutzamt über. Mit dieser sind auf der Basis dieser Stellungnahme, der Festsetzungen im Bebauungsplan sowie der Darstellungen im Umweltbericht und ggf. weiterer vorliegender Planungen frühzeitig Abstimmungen vorzunehmen z. B.

- bei der Erstellung der Ausführungsplanung von Vermeidungsmaßnahmen, planinternen und planexternen Kompensationsmaßnahmen einschließlich Bauzeitenplanung, Pflege- und Entwicklungsplanung und Festlegung erforderlicher Funktionskontrollen,
- bei der baulichen Herstellung einschließlich Anzeige des Baubeginns, Abstimmungen mit der Umweltbaubegleitung, die wöchentliche Dokumentationen vorlegt, einschließlich bei Bedarf Teilnahme an Baubesprechungen und wöchentlichem Erhalt der entsprechenden Protokolle, gemeinsame Bauabnahmen etc.
- bei der Biotopentwicklungspflege auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungsplanung sowie der Ergebnisse von Funktionskontrollen sowie
- bei der dauerhaften Unterhaltung.

## 8. Abschließende Hinweise

### ➤ Naturschutzgebiet „Luneplate“: Befreiung für die Herstellung einer Spülleitung

Im Zuge der geplanten Sandaufhöhung des künftigen Gewerbegebiets ist die Herstellung einer Spülleitung von der Weser bis ins Plangebiet vorgesehen. Da diese im Vorland des Landes-schutzdeichs an der Weser Teile des FFH-Gebietes „Weser bei Bremerhaven, des EU-Vogel-schutzgebietes „Luneplate“ sowie des Naturschutzgebietes „Luneplate“ kreuzt, ist vorab eine Befreiung von den Schutzbestimmungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luneplate“ in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 17. Februar 2015 erforderlich. Auf der Grundlage der diesbezüglich vorgelegten Erfassungen von Gastvögeln und des Makrozoobenthos kann diese in Aussicht gestellt werden.

### ➤ Hinweis zum invasiven Nadelkraut

Durch die vorgesehene Herstellung von offenen Sandflächen und Gewässern im Plangebiet werden optimale Wuchsbedingungen für das invasive Nadelkraut (*Crassula helmsii*) geschaffen, das sich bereits im Bereich des Geestemünder Markfleets und in Bremen insbesondere im Park links der Weser angesiedelt bzw. ausgebreitet hat. Da das Nadelkraut sich bereits aus kleinsten Sprosstteilen verbreitet und innerhalb einer Vegetationsperiode Gewässer mit bis zu 30 cm dicken Matten vollständig bedecken kann, wird eine regelmäßige vegetationskundliche Erfassung einschließlich frühzeitiger Entfernung von Vorkommen sehr empfohlen. Denn sollte sich die Art

im Gebiet ausgebreitet haben, ist sie kaum noch zu eliminieren. Weitere Hinweise s. <https://umwelt.bremen.de/nadelkraut-356682>

➤ **Grünordnungsplanung**

Die Unterlage „Begründung Teil B“ zum B-Plan Nr. 494 trägt den Titel „Umweltbericht mit Grünordnungsplan“. Gem. § 11 Abs. 6 BNatSchG können Grünordnungspläne aufgestellt werden, insbesondere zur

1. Freiraumsicherung und -pflege einschließlich der Gestaltung des Ortsbildes sowie Entwicklung der grünen Infrastruktur in Wohn-, Gewerbe- und sonstigen baulich genutzten Gebieten,
2. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Parks und anderen Grünanlagen, Gewässern mit ihren Uferbereichen, urbanen Wäldern oder anderen größeren Freiräumen mit besonderer Bedeutung für die siedlungsbezogene Erholung sowie des unmittelbaren Stadt- bzw. Ortsrandes,
3. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Teilräumen bestimmter Kulturlandschaften mit ihren jeweiligen Kulturlandschaftselementen sowie von Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft.

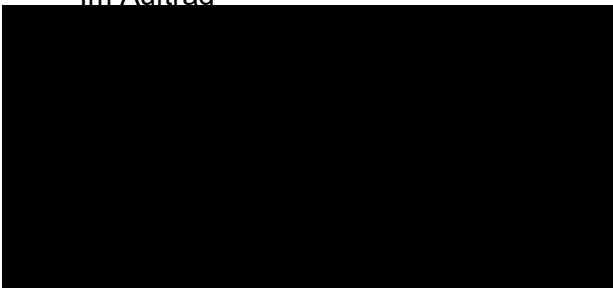
Der „Umweltbericht mit Grünordnungsplan“ zum B-Plan 494 Lunedelta erfüllt diese Funktionen im Abschnitt II. Grünordnungsplan nicht, stellt aber einen landschaftsplanerischen Fachbeitrag dar zur Bewältigung der Eingriffsregelung, des Arten- und Biotopschutzes, des Baumschutzes, der Anforderungen des BremWaldG und der FFH-Verträglichkeit.

Eine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Grünordnungsplans besteht nicht. Gleichwohl können in der Zusammenschau der B-Planentwurf und seine Festsetzungen sowie u. a. die Unterlagen zu Entwicklungsprinzipien (a01), Freianlagen (a12) und Gestaltungshandbuch (a44) zusammen mit den im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und planinternen Ausgleichsmaßnahmen als Grünordnungsplan aufgefasst werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





# Nr. 3.19

Von: [REDACTED]

Guten Tag in die Runde,

wir geben Ihnen die Rückmeldung des NLWKNs zur Stellungnahme des LK Wesermarsch zur Kenntnis.

Freundliche Grüße

---

Bremerhavener Gesellschaft  
für Investitionsförderung  
und Stadtentwicklung mbH



[REDACTED]

BIS Bremerhavener Gesellschaft  
für Investitionsförderung und  
Stadtentwicklung mbH  
Infrastruktur  
Am Alten Hafen 118 | 27568 Bremerhaven

Web: [www.bis-bremerhaven.de](http://www.bis-bremerhaven.de)



Mit dem folgenden Link übergeben wir Ihnen unser Informationsblatt [Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO](#) als PDF-Datei.

Geschäftsführer: Nils Schnorrenberger  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Melf Grantz  
Handelsregister Bremen Abt. B, Nr. 2514 BHV

---

Von: [REDACTED]

**Betreff:** AW: B-Plan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta" - CEF-Maßnahme "Nordenham-Großensiel"

Sehr geehrte [REDACTED]

bitte entschuldigen Sie die verspätete Rückmeldung.  
Anhand der von Ihnen übermittelten Informationen und Randbedingungen für Ihre Planungen kann ich derzeit **keine nennenswerten Einschränkungen der Umsetzungsziele unseres sog. „Generalplans Wesermarsch“** erkennen.  
Im Weiteren Verfahren/Genehmigungsplanung für die CEF-Maßnahme wäre ggf. der Gewässerkundliche Landesdienst des Landes Niedersachsen zu beteiligen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

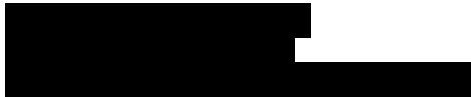
Mit freundlichen Grüßen



**Küstenschutz Bereich Brake**



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Brake-Oldenburg  
Heinestraße 1  
26919 Brake



[www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Ausführliche Informationen über Ihre Rechte im Rahmen der EU-DSGVO und die Verarbeitung Ihrer Daten durch den NLWKN finden Sie [hier](#).



Seit 2016 zertifiziert (audit berufundfamilie)



**Betreff:** B-Plan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta" - CEF-Maßnahme  
"Nordenham-Großensiel"

Sehr 

wie am Freitag telefonisch besprochen, erhalten Sie von uns näherer Informationen zur geplanten CEF-Maßnahme „Nordenham-Großensiel“.

Es geht um ein Gebiet östlich des Butjadinger Zu- und Entwässerungskanals, das von der Gelben Gate durchflossen wird, die wiederum in das Abbehauser Sieltief einmündet (s. Ndh 01 UeK.pdf).

Die geplanten Maßnahmen (Ndh 03-1 Maßnahmenkarte mit DGM.pdf) sind

- die Errichtung von vier Windschöpfprädern
- der Bau von drei regelbaren Stauen,
- Grabenaufweitungen, Grabenvertiefungen, Anlage von Stillgewässern und Bodenauftrag
- die Entfernung einzelner Überfahrten und Errichtung neuer Überfahrten
- die Ansaat mit Regiosaatgut

Alle Maßnahmen erfolgen im Projektgebiet. Die Staue, Überfahrten und Grabenumgestaltungen betreffen nur die dort vorhandenen Entwässerungsgräben. Die Gelbe Gate wird nicht verändert.

Zwei der Windschöpfpräder sind zur Entnahme von Wasser aus dem Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal gedacht, die zwei weiteren dienen der Weiterleitung des entnommenen Wassers in den östlich der Gelen Gate liegenden Teil des Projektgebietes. Jedes Windschöpfwerk hat eine Leistungsfähigkeit von fast 2.000 m<sup>3</sup>/d bei einer Förderhöhe von 1 m. Es werden somit maximal 4.000 m<sup>3</sup>/d bzw. 2,8 m<sup>3</sup>/h aus dem Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal entnommen.

Es wurden im Vorfeld verschiedene Gespräche mit der unteren Wasserbehörde des



Landkreises wesermarsch [REDACTED], und dem  
Entwässerungsverband Butjadingen [REDACTED] geführt.  
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Ingenieurgesellschaft agwa GmbH

[REDACTED]

---

Ingenieurgesellschaft agwa GmbH, Amtsgericht Hannover HRB 51 386

[REDACTED]